XI.

GESCHICHTE

DER

GERICHTE DEUTSCHTIROLS.

ABHANDLUNGEN
ZUM HISTORISCHEN ATLAS DER ÖSTERR. ALPENLÄNDER,
LANDGERICHTSKARTE VON DEUTSCHTIROL.

VON

OTTO STOLZ.

VORGELEGT IN DER SITZUNG AM 22. MAI 1912.

Vorwort.

Hiemit übergebe ich der Öffentlichkeit jene ‚Abhandlungen zur Gerichtskarte von Deutschtirol‘, welche ich in den ‚Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer‘ (I, 3, S. 40) angekündigt habe. Veranlassung zu denselben boten und ihren Umfang bestimmten die zahlreichen Fragen, die gelegentlich der Ausarbeitung der Gerichtskarte von Deutschtirol auftauchten und eine zuverlässige und gründliche Beantwortung erheischten, soferne die Karte den wissenschaftlichen Endzielen ihrer Anreger gerecht werden sollte. Immerhin erhielten diese Forschungen eine derartige Ausdehnung, daß ihre systematische Zusammenfassung unbedenklich als eine ‚Geschichte der Gerichte Deutschtirols‘ betitelt werden konnte, wenn sie auch keineswegs eine erschöpfende Geschichte des tirolischen Gerichtswesens darstellt. Hiezu fehlt vor allem eine Darlegung der Zentralgerichte (die übrigens von anderer Seite vorbereitet wird) und des Gerichtsverfahrens. Es erschien aber selbstverständlich, daß der Bearbeiter der Gerichtskarte die Frage nach der Entstehung der territorialen Gerichte erster Instanz aufwarf und sie unter möglichster Durchdringung des einschlägigen Quellenstoffes zu lösen suchte. Diesem Zwecke dient der I. und II. Abschnitt des allgemeinen Teiles. Der I. Abschnitt bespricht die Entwicklung und Ausdehnung der Grafschaften als Grundlagen der späteren Gerichtseinteilung und ich glaube da — abgesehen vom speziellen Zwecke dieser Erörterung — für die tirolische Landesgeschichte des früheren Mittelalters einiges Neue geboten zu haben. Der II. Abschnitt behandelt die Auflösung der Grafschaften in kleinere Gerichte nach genetischen Gesichtspunkten. Die hiebei gewonnenen Resultate dürften ein allgemeines,

rechts- und verwaltungsgeschichtliches Interesse berühren. Der III. und IV. Abschnitt soll die Stellung der tirolischen Gerichte und Gerichtsverbände im öffentlichen Leben, die ihnen hier zugedachten Funktionen und die Art der Erfüllung der letzteren kurz erläutern. Es ist hierüber in der bisherigen Literatur weniger zu finden, als man glauben möchte, und zwar je mehr man an die Gegenwart herantritt. Der V. und VI. Abschnitt beschäftigt sich mit Raumgebilden der politischen Verwaltung, welche in engster Beziehung zu den Gerichten stehen; überdies war die Erkenntnis ihres räumlichen Entwicklungsganges für die Ausarbeitung der Karte von grundlegender methodischer Bedeutung. Die mannigfachen Erscheinungen der Grenzbildung, welche im einzelnen im besonderen Teile so oft zur Sprache kommen, forderten eine Erfassung nach allgemeinen geographischen Gesichtspunkten förmlich heraus und ich versuchte dies im VII. Abschnitte zu tun. Der besondere Teil behandelt, wie die ihm unmittelbar vorangesetzte Vorbemerkung näher ausführt, die Geschichte der einzelnen Gerichte. Ich glaube damit zur historischen Topographie und Landeskunde Tirols keinen unerheblichen Beitrag geliefert zu haben, den ich selbst noch nach der besiedlungsgeschichtlichen Seite zu erweitern hoffe.

Das Gebiet unserer Darstellung ‚Deutschtirol‘ wurde nach der landläufigen Bedeutung dieses Ausdruckes — Tirol bis zur Südgrenze der Bezirkshauptmannschaften Meran, Bozen und Ampezzo — abgegrenzt und dazu noch das ehemalige Gericht Fassa genommen. Letzteres deshalb, weil es immer zum Hochstifte Brixen gehört hat und dieses mit seinem ganzen sonstigen Territorium in den oben beschriebenen Bereich fällt. Ethnologisch ist ja allerdings dieser Begriff ‚Deutschtirol‘ nicht ganz zutreffend, denn er umfaßt auch einige Gebiete ladinischer Bevölkerung und anderseits läßt er einige deutsche Enklaven Welschtirols außerhalb liegen. Ferners ist das südwärts gelegene heutige Welschtirol nur zum Teil der fürstlichen Gewalt der Bischöfe von Trient unterstanden, zum Teile befand es sich unter der unmittelbaren Landeshoheit der Grafen von Tirol. Immerhin entspricht dieses Deutschtirol mit Fassa älteren historischen Einteilungen: Seine Südgrenze fällt nämlich mit jener der Viertel Vintschgau, Etschland und Brixen, wie diese

seit 1574 bestanden, und mit jener des Kreises an der Etsch nach der Einteilung von 1803 zusammen.[1]

Es erübrigt mir, allen jenen, welche das Zustandekommen dieser Abhandlung unterstützt haben, zu danken.

Der handschriftliche Nachlaß Josef Eggers, von dem ich bereits in den ‚Erläuterungen' a. a. O. gesprochen habe und der mir in mehrfacher Beziehung die wertvollsten Dienste geleistet hat, war nach dem Tode Eggers in den Besitz des Museums ‚Ferdinandeum' in Innsbruck übergegangen; der Kustos desselben, K. Fischnaler, ermöglichte mir durch liberales Entgegenkommen eine äußerst bequeme Benützung dieser Sammlung.

Folgende Archivbesitzer und Archivverwaltungen haben noch Egger oder mir die Benützung ihrer Archivalien gestattet oder Auskünfte aus denselben erteilt: K. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, kgl. Reichsarchiv in München — beide gestatteten Übersendung von Archivalien nach Innsbruck — k. k. Statthaltereiarchiv in Innsbruck, Tiroler Landesarchiv in Innsbruck, k. k. Mappenarchiv und Registratur des k. k. Oberlandesgerichtes in Innsbruck, Registraturen der meisten k. k. Steuerämter Deutschtirols, Städte Innsbruck, Bozen (Museum), Hall, Kitzbühel, fürstbischöfliches Mensalarchiv in Brixen, Graf Trapp in Innsbruck, Grafen Enzenberg in Schwaz, Freiherren von Sternbach in Mühlau und Mareit, Herr von Inama-Sternegg in Liechtwehr, Stifte Wilten, Stams, Marienberg (durch Prof. Thomas Wieser), Innichen, Franziskanerkonvent Hall (durch Überlassung der wertvollen Sammlung Justinian Ladurner).

Das k. k. Statthaltereiarchiv konnte ich als Beamter desselben naturgemäß sehr eingehend heranziehen, doch schulde ich den Direktoren desselben, Dr. M. Mayr und Dr. K. Klaar, insoferne besonderen Dank, als sie mir die Ordnung der bis dahin fast gar nicht gesichteten Abteilung ‚Grenzakten' übertrugen und damit die Möglichkeit gaben, diesen für die vorliegende Arbeit so wichtigen Bestand voll auszubeuten. Übrigens sollte sich die Repertorisierung dieser Abteilung alsbald auch für die Zwecke der Staatsverwaltung als sehr wichtig und vorteilhaft herausstellen.

---

[1] Siehe Abschnitt VI des allgemeinen Teiles.

An Einzelpersonen haben mich ferner gefördert: Staatsarchivkonzipist und Konservator Dr. K. Möser durch Mitteilung mehrerer Archivalien und Auszüge, welche für die wichtigsten Gegenstände meiner Forschungen von einschneidender Bedeutung waren, Prof. Ludwig Schönach durch mehrmalige Überlassung seiner einzigartigen Sammlung der landesfürstlichen Urkunden Tirols von 1253 bis 1363, mein akademischer Lehrer Prof. H. von Voltelini und Prof. H. Wopfner durch Anregungen mehr allgemeiner Natur, ferner Archivdirektor Dr. K. Klaar und meine Amtskollegen Dr. H. Neugebauer, Dr. K. Kraft, Dr. K. Kovač (jetzt Ragusa), Dr. K. Dörrer, Dr. R. Heuberger, dann Dr. E. H. von Ried (in München) durch Mitteilung einschlägiger Archivalien. Staatsarchivkonzipist Dr. Fr. Martin besorgte mir wichtige Aufschlüsse aus dem k. k. Regierungsarchiv in Salzburg, Dr. Th. Mayer Vergleiche mit Originalen des k. und k. Staatsarchives in Wien. Zuletzt, aber nicht am letzten, danke ich dem Obmann der akademischen Atlaskommission, meinem akademischen Lehrer, Prof. Oswald Redlich, für das fortgesetzte Interesse, das er diesen meinen Arbeiten schenkte, und für seine Bemühungen, sie in der vorliegenden Gestalt zum Drucke zu bringen.

Innsbruck, im Mai 1912.

Otto Stolz.

Allgemeiner Teil.

I. Die Gaue und Grafschaften auf dem Boden des heutigen Deutschtirol.

Die ersten uns bekannten staatlich-territorialen Gliederungen auf dem Boden des heutigen Tirol schufen die Römer, die unter Augustus die rätischen Berglande eroberten und sie zu einer Provinz einrichteten. Die Grenze Rätiens gegen Italien wird durch die Lage der inschriftlich sichergestellten Zollstationen zu Klausen (Subsabione) und an der Töll bei Meran ausgewiesen, beides später beiläufige Grenzpunkte der Grafschaft Bozen und des Herzogtums Trient, wie der Diözese Trient. Hingegen liegen uns über die Grenze gegen die östliche Nachbarprovinz Norikum aus der römischen Zeit keinerlei bestimmte Nachrichten vor. Rückschlüsse aus den späteren Diözesan- und Grafschaftsgrenzen bieten natürlich keine absolute Gewißheit. Auch über die territoriale Gliederung im Inneren Rätiens ist so gut wie nichts überliefert und es kämen nur die besser bekannten analogen Verhältnisse anderer Provinzen zur Rekonstruktion eines beiläufigen Bildes in Betracht.[1]

Die Herrschaft Odoakers, der Ostgoten und der Byzantiner hatte das innere Rätien (seit ca. 300 Rätia prima, später vielfach als Land der Breonen bezeichnet) noch in staatlicher Abhängigkeit von Italien gehalten. Der Einbruch der Langobarden (568) gab aber das Zeichen zur Bildung neuer territorialer Verhältnisse auch in unserem Alpenlande.[2] Der Großteil desselben, nämlich das Inntal, Eisacktal, das linke Etschufer

---

[1] Siehe Planta, Das alte Rätien, S. 85 und 213. Jung, Römer und Romanen in den Donauländern, S. 31 und 89.

[2] Siehe Egger, Die Barbareneinfälle in die Provinz Rätien, im Archiv für österreichische Geschichte 90, 370 ff.

bis unterhalb Bozen, das Pustertal und der Vintschgau wurden Bestandteile des Herzogtums Bayern. Hievon war aber der Vintschgau noch längere Zeit mit der seit 536 fränkischen Provinz Churrätien verbunden geblieben und erst im 8. Jahrhundert an Bayern gekommen.[1] — Das Pustertal ostwärts der Wasserscheide gehörte zu Kärnten, ursprünglich ein wendisches Stammesherzogtum, das aber ca. 740 von den Bayern unterworfen wurde und erst 976 wieder als selbständiges Herzogtum des Deutschen Reiches erstand.[2] — Das Lechtal, Tannheim und Vilstal liegen innerhalb des alten Herzogtums Schwaben.[3] Das Herzogtum Trient bildete einen Teil des langobardischen Königreichs,[4] seit Einführung der fränkischen Verfassung eine selbständige Grafschaft im Verbande der Markgrafschaft Verona. Mit letzterer wurde Trient im Jahre 952 dem Herzoge von Bayern, im Jahre 978 jenem von Kärnten unterstellt und zählte auch später — nach Verleihung der Grafschaft an den Bischof (um 1004, bestätigt 1027)[5] — verfassungsrechtlich zu Deutschland und nicht zu Italien.[6] — Ampezzo gehörte als ein Teil der Grafschaft Cadore zur Mark Friaul.[7]

Wie Riezler[8] richtig bemerkt, besagt der Ausdruck ‚pagus' im bayerischen Stammesgebiete durchaus nicht immer einen Bezirk der Gerichtsorganisation und der politischen Verwaltung, als welcher die Grafschaft fungierte. Pagus wird sehr oft auch im Sinne der Ortsgemarkung gebraucht oder kann einen beliebigen Landstrich von größerer Ausdehnung bezeichnen, der sich als geographische Einheit darstellt, im Gebirge also mit besonderer Vorliebe ein Talsystem, das von der Umgebung durch Gebirgskämme abgeschlossen ist. Aber auch eine genaue und lückenlose, zeitlich irgendwie einheitliche

---

[1] Planta, Das alte Rätien 271.

[2] Siehe Ankershofen, Geschichte von Kärnten 2, 363.

[3] Baumann, Geschichte des Allgäu 1, 172 f., 178.

[4] Siehe Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung 1, 30 f.

[5] Siehe unten bei der Besprechung der Grafschaft Eppan.

[6] Siehe Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 1, 265 ff.

[7] Siehe Abschnitt 147 des besonderen Teiles.

[8] Geschichte Bayerns 1, 841.

Abgrenzung der nach fränkischem Vorbilde bei allen deutschen Stämmen eingeführten und auch auf dem Boden des heutigen Deutschtirol bestandenen gerichtlichen und politischen Organisationen erster Ordnung, der Grafschaften oder Comitatus, kann auf Grund der verfügbaren Quellen beiweitem nicht gegeben werden. Wir müssen vielmehr froh sein, wenn wir wenigstens eine größere Anzahl von Orten nachweisen können, die innerhalb einer Grafschaft liegen. Doch decken sich die spärlichen Reste von Grafschaftsgrenzen, die uns überliefert sind, immerhin durchwegs mit den aus späterer Zeit bekannten Landgerichtsgrenzen, und indem man die Gültigkeit dieser Erfahrung aus einzelnen Fällen verallgemeinerte, gewänne man ein einfaches Mittel, die Grafschaftsgrenzen aus den Landgerichtsgrenzen zu rekonstruieren. Es wird hier mit Absicht vermieden, dieses im Grunde doch hypothetische Verfahren durchzuführen, und wir begnügen uns, die direkten auf diesen Gegenstand bezüglichen Zeugnisse der historischen Überlieferung im folgenden anzuführen.

Zusammenhängende Darstellungen der alten Grafschaften Tirols und der Geschlechter, die deren Verwaltung inne hatten, geben A. Huber, ‚Die Entstehung der weltlichen Territorien der Hochstifter Trient und Brixen' (Archiv für österreichische Geschichte 63, 609 ff.), J. Egger, Entstehung der Gerichtsbezirke Deutschtirols' (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 4. Ergbd., S. 373 ff.) und S. Riezler in der ‚Geschichte Bayerns', 1 Bd., S. 841 ff. Auch auf die hochinteressanten Ergebnisse, welche J. Schatz gelegentlich seiner Erforschung der tirolischen Mundart (Zeitschrift des Ferdinandeums, 3. F., 47. Bd., S. 77 ff.) über das fast durchgängige Zusammenfallen der Grenzen der alten Grafschaften mit denen wichtiger mundartlicher Eigenheiten zutage gefördert hat, sei hier ein- für allemal verwiesen. Eine in der Methode veraltete, jedoch auf einem sehr reichhaltigen Material aufgebaute historische Topographie Tirols im früheren Mittelalter lieferte J. v. Hormayr im 1. Bd. seiner sämtlichen Werke (1820), noch unzuverlässiger sind desselben ‚Große Geschlechter im tyrolischen Gebirg' im 2. und 3. Bd. der genannten Serie, in denen die weitere Gestaltung der dynastisch-territorialen Verhältnisse in Tirol behandelt wird. Für diese letzteren Fragen orientieren am besten A. Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols 1, 69 ff. und Huber, Geschichte Österreichs 1, 500 ff., während die betreffenden Partien in Eggers Geschichte Tirols (1. Bd.) der kritischen

Nachprüfung infolge ungenügender Zitierung Schwierigkeiten bereiten. Neue, freilich nicht durchwegs anerkannte Beiträge, namentlich nach der genealogischen Seite, lieferte hiezu Egger, ‚Die Aribonen' (Archiv für österreichische Geschichte, 83. Bd.), siehe dagegen M. Mayr, ‚Die Abstammung der Grafen von Tirol' (Zeitschrift des Ferdinandeums, 3. F., 43. Bd.). Ich beabsichtige im folgenden nicht, prinzipiell alle Belegstellen, die für die Existenz einzelner Grafschaften und Grafenfamilien sprechen, anzuführen, da diese in der zitierten Literatur schon gesammelt sind.

Die herzoglich bayerische Grafschaft im Unterinntale.

Im Indiculus Arnonis, verfaßt im Jahre 790,[1] begegnet uns ein ‚pagus inter valles', zu dem das Inntal von Brixlegg bis Erl sowie das Brixental gehören.[2] Wenn eine Urkunde von 902[3] diese Gegenden noch im ‚Sundargowe' liegen läßt, so ist das wohl eine willkürliche Ausdehnung des bayerischen Südgaues, der nach der sonst üblichen Nomenklatur in die Alpen nicht hereingriff. Vielmehr werden Orte von Kundl bis Ebbs zum Jahre 1097 neuerdings als ‚in pago Indale in comitatu palatini comitis Rapotonis' gelegen bezeichnet.[4] Wir ersehen, daß dieses Gaugebiet mit einem Grafschaftssprengel zusammenfiel, und bestätigt wird dies durch eine Urkunde von 1133, laut welcher Bischof Heinrich von Regensburg den Herzog Heinrich von Bayern mit einer Grafschaft der Regensburger Kirche belehnt, in der die Orte Rattenberg, Kufstein und das Brixental sich befinden.[5] Zweifellos ist das ein und dieselbe Grafschaft, die vordem der bayerische Pfalzgraf Rapoto direkt oder ebenfalls als Lehen vom Hochstifte Regensburg innegehabt hatte. Von jetzt ab verblieb dieselbe im Lehenbesitze der Herzoge von Bayern und verband sich schließlich ganz mit dem Territorialherzogtume der Wittelsbacher. — Das Zillertal (‚pagus Cilares-

[1] Hauthaler, Salzburger Urkundenbuch 1, 12.

[2] Riezler, Geschichte Bayerns 1, 850, vermutet, daß ‚Inter valles' aus ‚Intal vallis' verderbt sei.

[3] Ried, Cod. dipl. episc. Ratisbon. 1, 84.

[4] Hormayr, Krit. dipl. Beiträge 2, 81.

[5] Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg 2, 42, und Riezler, Geschichte Bayerns 1, 618.

tale‘) zerfiel nach einer Urkunde von 889[1] in zwei Komitate; in der Tat bildete der Ziller die Grenze zwischen der herzoglich bayerischen und der andechsischen Grafschaft im Unterinntale wie ja auch später zwischen den Landgerichten Rattenberg und Rottenburg;[2] auch die Grenze zwischen den Diözesen Salzburg und Brixen fällt mit dieser Grafschaftsgrenze zusammen. Gegen die ostwärts und südwärts anstoßenden Grafschaften im Ober- und Unterpinzgau lief nach urkundlicher Angabe von 1228 die Grenze auf den Kämmen der Gebirge, welche die Wasser der Salzach und Salach von jenen des Inn und der Ache scheiden.[3] — Über die Abtrennung des Leukentales als eines eigenen Grafschaftssprengels siehe unten im 1. Abschnitt des besonderen Teiles.

Die andechsische Grafschaft im Unterinntale.

1027 verlieh K. Konrad II. dem Bischof Hartwig von Brixen ‚comitatum quendam Welfoni commissum‘, der sich von der Grenze zwischen den Diözesen Brixen und Trient bis ‚in valle Eniana‘ erstrecke.[4] Jäger[5] identifiziert das ‚vallis Eniana‘ mit dem Enneberg, das in der Tat die östliche Grenze der Grafschaft Nori-(Eisack-)tal bildete. Huber[6] hat aber wohl zur Evidenz nachgewiesen, daß mit jenem ‚vallis Eniana‘ nur das Inntal gemeint sein könne. Daß Inn- und Eisacktal auch noch in den folgenden Jahrzehnten einen Grafschaftssprengel bildeten, wird durch den Umstand erhärtet, daß sowohl Stilfes (südlich Sterzing) wie Terfens und Kolsaß (bei Schwaz) zu ziemlich derselben Zeit (1075—1090) als ‚in comitatu Adalperti‘ gelegen

[1] Böhmer-Mühlbacher, Reg. imp. I, Nr. 1779.

[2] Riezler, a. a. O. 2, 164 glaubt, daß im 13. Jahrhundert Schwaz, Fiecht, Achental noch zum herzoglich bayerischen Unterinntal gehört habe. Aus den unten S. 95 und in den Abschnitten 15 und 19 des besonderen Teiles dargelegten Momenten ergibt sich wohl unzweifelhaft, daß diese Gebiete immer zur Grafschaft der Andechser und seit 1248 den Grafen von Tirol, beziehungsweise von Hirschberg gehört haben.

[3] Siehe Richter in Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 1. Ergbd., S. 677 f.

[4] Sinnacher, Beiträge 2, 366; Mon. Germaniae Diplomata 4, 146, Nr. 103.

[5] Geschichte der landständischen Verfassung Tirols 1, 270 ff.

[6] Archiv für österreichische Geschichte 63, 627.

bezeichnet werden.[1] Dieser Adalbert führte die Grafschaftsgewalt jedenfalls im Auftrage des Hochstiftes, wahrscheinlich als Lehen von demselben. Wenn um die gleiche Zeit ein Graf Otto von Diessen als ‚comes de Omeras‘ auftritt,[2] so ist eben nur anzunehmen, daß diese Grafen von Diessen oder Andechs damals zwar in der Gegend um Innsbruck (Schloß Ambras) reich begütert, aber nicht im Besitze der Grafschaftsgewalt daselbst waren. Als Grafen im Inntale erscheinen die Andechser erst seit 1180[3] und sie dürften dieses Amt nicht lange Zeit vorher von einem Bischofe von Brixen zu Lehen erhalten haben, wahrscheinlich als ein Mitglied ihres Geschlechtes, Otto, Bischof von Brixen war (1165—1170) und auch die Vogtei über sein Hochstift ihnen verliehen hatte.[4] Doch muß spätestens gelegentlich dieser Neuverleihung die Grafschaft im Inntale von der Grafschaft im Eisacktale, die 1027 und später noch einen einheitlichen Sprengel gebildet hatten, getrennt worden sein, wobei der Brenner die Scheide war,[5] denn südlich derselben, und zwar schon im Gebiete von Sterzing, hatten die Andechser fast gar keinen Besitz;[6] hingegen war hier — nachweisbar seit ca. 1210 — Graf Albert von Tirol Herr der wichtigsten Festen und Träger der wichtigsten geschichtlichen Ereignisse, namentlich im Kampfe mit der absteigenden Macht der Bischöfe von Brixen.[7] Die Grafschaft im Inntale (1232 comitia vallis Oeni inferioris)[8] behielten aber die Grafen, beziehungsweise Herzoge von Andechs als Brixner Lehen, mit Unterbrechung der Jahre 1209—1232, in denen sie ihnen infolge der über sie ausgesprochenen Reichsacht entzogen war,[9]

[1] Acta Tir. 1, Nr. 278, 335, 393, 400.

[2] Oefele, Geschichte der Grafen von Andechs, S. 110 f.

[3] Oefele, a. a. O., S. 145, Nr. 253. [4] A. a. O., 63.

[5] Nachweise, daß im 12. und 13. Jahrhundert der zu beiden Seiten des Brenners liegende Wibetwald und der See in demselben eine wichtige landschaftliche Scheide bildete, siehe Egger in Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 4. Ergbd., S. 389, Anm. 8.

[6] Oefele, a a. O., 64 f.

[7] Siehe Abschnitt 117 des besonderen Teiles.

[8] Oefele, a. a. O. 196, Nr. 611.

[9] Nachweise Egger, a. a. O. 390; über die Schicksale der andechsischen Allode im Inntal von 1209 bis 1228 siehe Möser in Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte von Tirol etc. 4, 237, Anm. 1.

bis zum Tode Herzogs Otto VIII., des letzten ihres Hauses, im Jahre 1248. Damals kam die genannte Grafschaft an Graf Albert von Tirol in Vollzug einer Gesamtbelehnung, die letzterer 1241 von Bischof Egno von Brixen erwirkt hatte.[1]

Grenzangaben liefert eine auf das Jahr 1140 datierte, tatsächlich aber erst um 1260 angefertigte Urkunde.[2] Darnach trennen die ‚duo lapides sibi in publica via sursum contra Cirle coherentes‘ (Meilstein an der Reichsstraße zwischen Kranebitten und Zirl) die Grafschaft des unteren von jener des oberen Inntales; und in dem Innsbrucker Stadtrecht von 1239[3] spricht der Herzog Otto von Andechs von seiner Grafschaft, die zwischen der Melach und dem Ziller gelegen sei. — Über ein ‚legitimum placitum‘ dieser Grafschaft in Innsbruck im Jahre 1187 siehe unten Abschnitt 24 des besonderen Teiles (1. Absatz). Oefeles Annahme,[4] daß bei Ambras die alte Hauptdingstätte der Grafschaft gewesen sei, weil Graf Otto sich nach Ambras benannte, ist nach obigem wohl nicht stichhältig, sondern Ambras war nur der Mittelpunkt des alten Eigengutes der Grafen von Andechs im Inntale[5] und daher diese Bezeichnung geschöpft.

Grafschaften im Oberinntale.

Bereits aus dem 8. Jahrhundert sind uns Gaunamen für diese Gegend urkundlich bekannt: ‚pagus Vallenensium‘, in dem die Ortschaften Polling, Flaurling und Imst, und ‚pagus Poapintal‘, in dem Oberhofen und Zirl liegen.[6] Über die Inhaber der Grafenrechte in den Gauen bleiben wir lange im Ungewissen. Die oben S. 93, Anm. 4 mitgeteilte Verleihung der Grafschaft im Nori- und Inntale haben ältere Forscher[7]

---

[1] Oefele, a. a. O. 212, Nr. 671. Ladurner in Zeitschrift des Ferdinandeums, 3. F., 14, 108 ff.

[2] Hormayr, Beiträge 2, 118; über den Zeitpunkt der Anfertigung dieser Urkunde informierte mich Herr Dr. K. Möser.

[3] Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden, S. 80.

[4] A. a. O., S. 62.

[5] Siehe unten Abschnitt 27 des besonderen Teiles.

[6] Bitterauf, Traditionen des Hochstiftes Freising, in Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte, N. F. 4, Nr. 19 und 177.

[7] So Tinkhauser-Rapp, Beschreibung der Diözese Brixen 3, 296, und Sinnacher, Beiträge 2, 215.

auch auf das Oberinntal bezogen; Huber[1] lehnte aber dies ab. Den Wortlaut der Urkunde ‚comitatum Welfoni commissum ab eo scilicet termino, qui Tridentinum a Brixinensi dividit, episcopatu, quousque longissime porrigitur in valle Eniana‘ erklärt Huber vielmehr derart, daß er als Subjekt des letzten Nebensatzes ‚quo usque etc.‘ den ‚comitatus‘ herabzieht. Grammatikalisch mindestens ebenso berechtigt ist aber die Beziehung des ‚episcopatus‘ als Subjekt desselben Nebensatzes, dem ja dieses Wort im Satzgefüge unmittelbar vorangeht. In diesem Falle ist auch die Beisetzung dieses Satzes inhaltlich viel zweckentsprechender, denn er gibt eine wirkliche Grenzangabe: die Grafschaft Welfs von der Grenze, die das Trientner von dem Brixner Bistum scheidet, soweit sich dieses Bistum im Inntal erstreckt. In Brixen mußte der beiläufige Umfang seines Diözesansprengels im Inntal selbstverständlich bekannt sein, derselbe reichte talabwärts bis zum Ziller, wie tatsächlich auch die Grafschaft[2], aufwärts bis Pfunds. Demnach wäre also 1027 die Grafschaftsgewalt im ganzen Oberinntale an das Hochstift Brixen gekommen. Unmittelbar darauf entstand zwischen diesem und dem Hochstift Regensburg ein Streit wegen der Erhebung eines Zehents (decima) in Prutz.[3] Es kann sich da dem Worte nach um eine rein geistliche Abgabe, sachlich wahrscheinlicher aber um eine mit der Grafschaftsgewalt zusammenhängende Abgabe gedreht haben, welche Brixen auf Grund der Verleihung von 1027 beansprucht, Regensburg aber auf Grund älterer Immunitätsrechte in Prutz[4] verweigert hat. Jedenfalls ist sehr zu beachten, daß der Streit vor das Gericht des Kaisers gebracht wurde, das bei gewöhnlichen Pfarrzehenten wohl nicht eingegriffen hätte. Die Ansprüche Brixens wurden damals zurückgewiesen und damit läßt sich gut eine weitere, in einer Aufzeichnung von ca. 1300 überlieferte[5] Nachricht zusammenreimen. Nach derselben war das Hochstift Brixen berechtigt, die ‚cupula a monte Pilaer ad aquam Zilaer‘ einzuheben. Das

[1] Archiv für österreichische Geschichte 63, 627 und 651.
[2] Siehe oben S. 95.
[3] Mon. Germaniae Diplomata IV (K. II), Nr. 106; Sinnacher 2, 367.
[4] Siehe darüber Abschnitt 46 des besonderen Teiles.
[5] Mitgeteilt von Fajkmajer in Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte von Tirol 6, 332, Anm. 1.

Kuppelfutter ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe königlichen Ursprunges, die dann in Verbindung mit der Grafschaftsgewalt gebracht wurde; der Ziller ist die bekannte Grafschaftsgrenze im Unterinntale, der Pillerpaß aber die Grenze zwischen dem Bezirke von Prutz und jenem von Wenns im Oberinntal. Also kann man auch aus dieser Notiz folgern, daß das Hochstift Brixen die Grafschaftsgewalt im Oberinntale mit Ausnahme des Gebietes von Prutz, in welchem eben Regensburg ältere Hoheitsrechte innehatte, einmal besessen hat.[1] Diese Darlegung begegnet allerdings einem bedeutenden Hindernis. Während wir mehrere Nachrichten darüber haben, daß die Grafschaft im Unterinntale zwischen Melach und Ziller auch weiterhin in Lehensabhängigkeit vom Hochstifte Brixen gestanden, ermangeln uns solche, die dasselbe für das Oberinntal, die Gegend oberhalb der Melach, klar und deutlich besagen würden. Eine Urkunde des Bischofs Bruno von Brixen vom Jahre 1257[2] sagt zwar, daß das ‚castrum s. Petri in valle Eni situm per donacionem comitis Ulrici de Ultimis ad Brixinensis ecclesie proprietatem devolutum esse', und daß ferners ‚in terminis vallis Eni municiones et castra quam plura cum suis pertinentiis licet infeudata ad nostram ecclesiam iure proprietatis possint devolvi, si possessores eorum contigerit de hoc saeculo sine liberis emigrare'. Doch erscheint es mir gewagt, daraus als sicher zu schließen, daß das Schloß St. Petersberg mit Zubehör Lehen des Hochstiftes Brixen gewesen sei und dieses noch andere Lehen gerade im Oberinntale besessen habe. Allerdings würde der mitgeteilte Text nicht durchaus gegen eine solche Annahme sprechen. Es wäre gewiß eine natürliche Folge der Verleihung von 1027 gewesen, wenn das Hochstift Brixen die Lehensherrlichkeit über die Grafschaft im oberen Inntale

[1] Hier ist noch auf eine merkwürdige Stelle im Weistum von Tulfes von ca. 1450 (Tirolische Weistümer 1, 223) hinzuweisen, nach welcher der Landrichter im Inntale verpflichtet ist, den Leuten von Tulfes bei Rechtsstreitigkeiten ‚hinauf an den Piger oder hinab an den Ziller' beizustehen. Piger heißt ein Bach bei Imst, der sonst keine Rolle als Grenze spielt; es ist daher anzunehmen, daß das Wort für ‚Piller' verschrieben ist und eine uralte Grenzangabe im eben erläuterten Sinne dem Schreiber des Weistumes vorgelegen hat.

[2] Fontes rerum austriacarum 34, 123.

ebenso behauptet hätte, wie dies für jene im mittleren Inntale feststeht; höchstens wäre noch denkbar, daß dem Stifte diese Lehensherrlichkeit später einmal speziell entzogen worden wäre. In der Tat lassen sich Reichslehen im Oberinntale nachweisen, und es wäre möglich, daß die Grafschaftsgewalt in diese eingeschlossen gewesen sei.[1] Im ganzen kann also über die territorialrechtliche Lage und Zugehörigkeit des Oberinntales bis zu Beginn des 13. Jahrhunderts kein abschließendes Urteil abgegeben werden.

Erst aus dem 13. Jahrhundert haben wir sichere Kunde, daß die Grafschaftsgewalt hier im Oberinntale damals in den Händen zweier Familien sich befand, nämlich der Grafen von Ulten und der Markgrafen von Burgau, welch letztere aber ihren Anteil daran den Grafen von Eschenlohe zu Lehen gegeben haben.[2] Da die zwei erstgenannten Dynastenfamilien im Jahre 1213 gemeinsam das Erbe der damals erloschenen Markgrafen von Ronsberg angetreten haben, zog man[3] in Ermangelung positiver Nachrichten den Schluß, daß vordem die Grafschaftsgewalt im Oberinntal von eben diesen Ronsbergern, einem allgäuischen Geschlechte, das auch in den ostschwäbischen Gauen am oberen Lech und an der Wertach die Grafschaft innehatte, ausgeübt worden sei. Unterstützt wird diese Kombination durch die Tatsache, daß das bezeichnete Geschlecht in verschiedenen Teilen des Oberinntales hervorragend begütert erscheint, und die ebenfalls allgäuischen Grafen von Marstetten, die mit den Ronsbergern stammverwandt sind, hier wichtige Besitzungen haben. Auch erscheinen die Markgrafen von Ronsberg in bestimmten verfassungsrechtlichen Beziehungen zum Herzogtum Bayern, ohne daß irgendeine andere Amtsstellung derselben im Bereiche dieses Herzogtums wahrscheinlicher wäre als gerade die bezeichnete im Oberinntale.[4] — Jedenfalls erhält auf dieser Grundlage die Annahme, daß das Oberinntal zum größten Teile ehemals eine

---

[1] Siehe Abschnitt 36 des besonderen Teiles.

[2] Das Nähere hierüber siehe unten in den Abschnitten 34, 35 und 42 des besonderen Teiles.

[3] Zuerst Baumann in Mitteilungen des Instituts 16, 518 ff.; vgl. auch Baumann, Geschichte des Allgäu 1, 494 f.

[4] A. a. O. 488.

einheitliche Grafschaft gebildet habe und später infolge Erbteilungen und Immunitätsbildungen zerstückelt worden sei, höhere Berechtigung. Allerdings stammt die einzige ausdrückliche Erwähnung der ‚comitia et districtus vallis Oeni superioris‘, die am Meilstein unterhalb (östlich) Zirl beginne, aus einer Zeit — etwa um das Jahr 1260[1] — in der jene Trennung in einen Teil der Grafen von Eschenlohe und einen der von Ulten längst schon vollzogen war. Schwierig und kaum endgültig zu beantworten ist die Frage, wie weit diese Grafschaft im Oberinntale als Ganzes oder die Ultnerische Hälfte derselben innaufwärts gereicht habe. Die Klause und der Wald zu Finstermünz, am Eingang aus dem heute tirolischen Oberinntale ins Engadin, war ja gewiß ein wichtiger Grenzpunkt. Einmal schieden sich hier seit jeher die Diözesen Brixen und Chur. Graf Ulrich von Ulten bezeichnet das Timmelsjoch, Vent und Finstermünz in einer Urkunde vom Jahre 1241[2] als Markpunkte seines ‚patrimonium‘, d. h. vererbbaren Besitztums im Oberinntale; allerdings dürfte in dasselbe die Grafschaftsgewalt nicht eingeschlossen gewesen sein, wenn auch das Hochstift Brixen auf Grund dieser Urkunde das Gericht St. Petersberg beansprucht hat. Auch in anderen Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts wird die Finstermünz als landschaftlicher Grenzort erwähnt[3] und zwischen dem ‚vallis Engadine‘ und dem ‚vallis Eni‘, die jene voneinander trennt, wird sowohl im allgemeinen wie bei Aufzählung von Orten, die in diesen Tälern liegen, scharf unterschieden;[4] die Gegend um Prutz und Serfaus wird hiebei durchwegs zum Inntal und ja nicht zum Engadin gerechnet. Es wird daher wohl nicht anzunehmen sein, daß das Inntal oberhalb der Landecker Enge zur Grafschaft Unterengadin-Vintschgau oder zur Grafschaft Unterrätien (das heutige südliche Vorarlberg) gehört habe. Im letzteren Falle wäre es ja auch ganz unerfindlich, wie dieses Gebiet unter die Herrschaft der Grafen von Tirol gekommen wäre. Gegenüber den angeführten Argumenten vermag auch

[1] Wie oben S. 95, Anm. 2.

[2] Hormayr, Beiträge zur Geschichte Tirols 2, 103.

[3] So Mohr, Cod. dipl. von Graubünden 1, Nr. 136 und 144; Schwitzer, Chronik Goswins von Marienberg, S. 40.

[4] Schwitzer, a. a. O. 40, 62, 167, 181.

die Tatsache, daß im oberen Teile des Oberinntales, von Landeck aufwärts, das Hochstift Chur und engadinische Herrengeschlechter Grundbesitz aufweisen, nicht allzu sehr ins Gewicht zu fallen.[1] Die Gegend von Fließ aufwärts bis Finstermünz (mit Prutz als Hauptort) dürfte übrigens, wie bereits angedeutet, früh eine Immunitätsstellung zugunsten des Hochstiftes Regensburg erlangt und so den direkten Zusammenhang mit der Grafschaft Oberinntal verloren haben. Darauf weist auch die oben mitgeteilte Erwähnung des Piller als Grenzpunkt hin. Falls die dort aufgestellte Annahme, daß das Hochstift Brixen die Erhebung des Kuppelfutters eben bis zum Piller auf Grund der Grafschaftsverleihung von 1027 beanspruchte, nicht zutrifft, so geschah dies jedenfalls auf Grund seiner allerdings bestrittenen Erwerbung der Grafschaftsrechte, die die Grafen von Ulten im Oberinntale bis zum Jahre 1248 besessen hatten.

Grafschaft im Noritale.

Die Bezeichnung ‚Norici' für das Volk der Bayern ist im Brauche, seitdem dasselbe von den Donauländern Besitz ergriffen hatte,[2] und nach ihr wurde das Eisacktal im früheren Mittelalter ‚vallis Norica' genannt.[3] Dasselbe bildete eine Grafschaft, die von der Etsch bei Bozen[4] über das Eisacktal und wahrscheinlich über den Brenner bis ins Inntal sich erstreckte. Grafen dieses Gebietes werden seit dem 10. Jahrhundert genannt.[5] Spätestens im Jahre 1027 wurde

---

[1] So waren die Festen Schrofenstein und Wiesberg Lehen vom Hochstifte Chur (Mohr, a. a. O. 1, 309 und 4, 23, 40; Muoth, Ämterbücher des Bistums Chur, S. 150; Planta, Churrätische Herrschaften, S. 124; im Urbar von Fürstenburg von 1755 (I. St.-A.) ist wohl Schrofenstein, nicht aber Wiesberg als churisches Lehen angegeben. — Über Besitzungen der Herren von Tarasp und des Stiftes Marienberg im Oberinntale (zu Wenns, Fließ, Serfaus usw.) siehe Mohr, a. a. O. 1, 188 und 206 und Schwitzer, a. a. O. 39 und 47, der Herren von Remüs in Pfunds Fontes rerum austriacarum 45, 16.

[2] Jung, Römer etc in den Donauländern, S. 268; Riezler, Geschichte Bayerns 1, 47.

[3] Acta Tirol 1, Nr. 3, 24; Hormayr, Beiträge 2, 48.

[4] 923 liegen Terlan und Mölten ‚in comitatu Nuritale', Salzburger Urkundenbuch 1, 67.

[5] Egger, in Mitteilungen des Instituts etc. Ergbd. 4, 401, Anm. 2.

Bozen und der unterste Teil des Eisacktales (bis zur Brixen-Trientner Diözesangrenze) als eigene Grafschaft abgetrennt,[1] der übrige Teil der Grafschaft Norital kam damals an das Hochstift Brixen, das anfangs den Sprengel ungeteilt verwalten ließ, in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Inntaler Seite (vom Brenner nordwärts) abtrennte und sie als eigene Grafschaft den Grafen von Andechs verlieh.[2] Seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts zeigt sich im Besitze der Grafschaftsrechte im Eisacktale, soweit dieses nicht unmittelbares Immunitätsgebiet des Hochstiftes Brixen geworden war, Graf Albert von Tirol.[3] M. Mayr[4] betont, daß ein förmlicher Komitat Eisacktal seit dem 12. Jahrhundert nicht mehr genannt wird, und daß Graf Albert nur als Vogt des Hochstiftes grafschaftliche Rechte dortselbst ausgeübt habe. In der Tat erscheint auch später die Stellung der Grafen von Tirol im Eisacktale, auch soweit sie dieses ihrer unmittelbaren Landeshoheit unterworfen hatten, in eigentümlicher Weise gemindert gegenüber jener in ihrem übrigen Territorium: in den Gerichten Gufidaun, Kastelruth, Rodeneck und Mühlbach, die aus der alten Grafschaft Norital hervorgegangen sind, wurde nämlich — nachweisbar innerhalb der Jahre 1290 bis 1340 — nicht jene allgemeine landesfürstliche Steuer eingehoben, deren Rechtsgrund in engster Verbindung mit der Grafschaftsgewalt zu suchen ist.[5] Sehr wahrscheinlich hängt diese Ausnahmsstellung mit dem Umstande zusammen, daß Graf Albert die Grafschaftsgewalt im Eisacktal nicht vermöge eines Besitztitels, der ihm über dieselbe volle Verfügungsfreiheit einräumte, sondern im Auftrage des Hochstiftes Brixen — vielleicht als dessen Vogt — ausübte; das Hochstift mochte dem Grafen die Erhebung einer Steuer in dem genannten Gebiete verwehrt haben, wie es ja

---

[1] Siehe unten S. 106, Anm. 2.

[2] Nachweise siehe oben S. 93.

[3] Nachweise bei Huber im Archiv für österreichische Geschichte 63, 629; dieselben Stellen werden auch in den Abschnitten 97, 114 und 116 des unten folgenden besonderen Teiles (jeweils zu Beginn) verwertet und näher besprochen.

[4] Zeitschrift des Ferdinandeums 43, 222.

[5] Kogler, Archiv für österreichische Geschichte 90, 511 (doch bloße Konstatierung der Tatsache).

auch auf seinen sonstigen Besitzungen — außer in den Städten — im 13. und 14. Jahrhundert eine allgemeine Steuer nicht bezogen zu haben scheint.[1] Die Stellung des Grafen von Tirol wäre also hier ähnlich der in der Grafschaft Bozen gewesen, wo er auch wahrscheinlich als Vogt der Kirche von Trient zur Ausübung von Grafschaftsrechten gelangt war.

Die Südgrenze der Grafschaft Norital seit 1027 ist nicht durchaus eindeutig überliefert. Die Urkunde, die die Verleihung der Grafschaft Norital ausspricht (7. Juni 1027), bezeichnet nämlich als Südgrenze derselben die Diözesangrenze zwischen Trient und Brixen, während jene über die Verleihung der Grafschaft Bozen (1. Juni 1027) als Nordgrenze der letzteren den Tinnebach und den Breibach angibt. Nun bildete zwar auf dem rechten Eisackufer der Tinnebach (bei Klausen mündend) sicher auch die erwähnte Diözesangrenze, auf der linken Seite war aber letztere nicht durch den Brei- oder Tierserbach, sondern durch den ein Stück weiter südlich fließenden Kardaun- oder Eggentalerbach markiert.[2] Die beiden Urkunden sind Empfängerausfertigungen,[3] also nicht von den Beamten ein und derselben Kanzlei verfaßt, und daher ist eine solche an sich geringfügige Abweichung leicht erklärbar, ohne daß dies zu einem Argumente gegen die Echtheit der Bozner Urkunde gemacht werden müßte.[4] Ob diese Abweichung aus bloßer Unkenntnis der Verfasser der beiden Urkunden zu erklären ist, oder ob das zwischen den genannten Bächen gelegene Gebiet wirklich kontrovers war, beziehungsweise eine der beiden Grafschaften unberechtigte Ansprüche auf dasselbe erheben wollte, ist nicht zu entscheiden. Tatsache ist, daß das zwischen dem Brei- und Kardaunbache befindliche Gericht Steineck viel mehr Beziehungen zu dem nördlich des Breibaches gelegenen Gerichte Völs, das sicher der Grafschaft Eisacktal angehört hat, aufweist als zu einem Gerichte, das aus der Grafschaft Bozen hervorgegangen wäre. — Für die Grenze der Grafschaft Eisacktal gegen die Grafschaft Pustertal ist eine auf Befehl

---

[1] Siehe Fajkmajer, Forschungen etc. zur Geschichte von Tirol 6, 334 ff.

[2] Tinkhauser-Rapp, Beschreibung der Diözese Brixen 1, 13; Voltelini in Zeitschrift des Ferdinandeums, 3. F., 33, S. 7 ff.

[3] Siehe Bresslau im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichte 34, 107 f.

[4] Dies tut Suster im Archivio per l' alto Adige 5 (1910), S. 152 ff.

Kaiser Heinrichs II. veranstaltete gerichtliche Kundschaft vorhanden.[1] Diese Grenze läuft darnach von Norden her über zwei nicht näher bezeichnete Felsgipfel (jedenfalls im Kamme zwischen Vals und Pfunders) und durch einen Graben (Weißenbach bei Mühlbach) zur Rienz, diese überschreitend hinauf zum Hachelstein (oberhalb Mühlbach), hinauf zum Joche oberhalb (Welsch-) Ellen, hinab zur Gader und dieser entlang einwärts bis zum ‚Pochespach', d. i. wohl die Gegend Bespak, an der Mündung des Campiller Baches in die Gader. Bis hieher sind die Angaben sicher identifizierbar und decken sich auch mit den späteren Landgerichtsgrenzen, und zwar der Gerichte Rodeneck und Thurn an der Gader (auf Seite der Grafschaft Norital) gegen die Gerichte Niedervintl, Schöneck, Michelsburg und Enneberg (auf Seite der Grafschaft Pustertal). Von den weiteren in jener Grenzrügung genannten Örtlichkeiten liegen Fannis und Valparolaalpe an der Grenze von Enneberg und Buchenstein gegen Ampezzo, Col di Lana mitten im Gebiet von Buchenstein und Bosco Aurina an der Südgrenze desselben gegen Agordo. Die Eindeutung dieser letzteren Orte ist allerdings nicht über jeden Zweifel erhaben. Doch scheint so viel ziemlich gewiß, daß der Hauptteil des späteren Landgerichtes Buchenstein und das Abteital im engeren Sinne zur Grafschaft Norital gehörten. Dasselbe gilt von Fassa oder Evas, dem hintersten Teile des Avisiotales, der ja auch immer der Diözese Brixen angegliedert war.[2]

Die Grafschaft im Pustertal

wird zum ersten Male zum Jahre 892 erwähnt.[3] Die Grafen erscheinen in der geschichtlichen Überlieferung seit Beginn des 11. Jahrhunderts.[4] Wohl nach Erlöschen des bisherigen Grafengeschlechtes verlieh K. Heinrich IV. ‚quendam comitatum situm in valle Pustrissa' dem Bischof Altwin von Brixen,[5] und dessen Nachfolger ließen denselben durch Lehengrafen in

[1] Acta Tirol. 1, Nr. 57.

[2] Siehe Egger in Mitteilungen des Instituts etc. Ergbd. 4, 401.

[3] Sinnacher, Beiträge 1, 523; Böhmer-Mühlbacher, Regesta Imperii 1, 2. Aufl., Nr. 1887.

[4] Egger, a. a. O. 406.

[5] Sinnacher, Beitr. 2, 645.

ihrem Auftrage verwalten. Als solche wirkten wahrscheinlich von ca. 1170—1209, sicher von 1232—1248 die Grafen, beziehungsweise Herzoge von Andechs, von welchen der 1232 so genannte ‚comitatus de Pustertal‘[1] an Graf Albert von Tirol kam.[2]

Einzelne Orte und ganze Bezirke innerhalb des ‚comitatus vallis Pustrisse‘ — nämlich Ragen (Bruneck), Issingen, Taufers, Reischach,[3] Sonnenburg, dann einen Forstdistrikt zwischen dem Antholzer und Ahrntale[4] — nennen Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts; über eine Festsetzung der Westgrenze zur selben Zeit siehe oben S. 103. An der Ostgrenze der Grafschaft Pustertal, zwischen dieser und dem Lurngau, wurde bereits im 8. Jahrhundert ein von jeglicher Grafschaftsgewalt befreiter Immunitätsbezirk des Hochstiftes Freising geschaffen, der vom Gsieser- bis zum Anraserbache reichte. Wie weit dieses Gebiet zum Herzogtum Bayern oder zum Herzogtum Kärnten gerechnet wurde, ist direkt kaum zu entscheiden. In einer Aufzeichnung von 769 heißt der Anraserbach ‚terminus Sclavorum‘, in einer anderen von 816 wird vom Stifte Innichen gesagt, daß es ‚in confinio videlicet Pudigin et Carniensi ubi Draus flumen oritur‘ liege.[4] Der Anraserbach und der Draursprung liegen aber eine geraume Strecke auseinander und man entschließt sich schwer, welcher Angabe man den Vorzug geben solle. Da erscheint wichtig der Hinweis, daß der nächste Bach, der östlich Anras von links in die Drau herabrinnt (nicht der eigentliche Anraserbach, der durch das Dorf fließt), der Kristenbach, die Grenze zwischen den Diözesen Brixen und Salzburg, aber auch zwischen den Blutgerichtssprengeln der Landgerichte Heunfels und Lienz bildete. Da letzteres sicher aus der Grafschaft Lurn, die bestimmt zu Kärnten gehört hat, und ersteres, das Landgericht Heunfels, aus dem freisingischen Immunitätsbezirke hervorgegangen ist, wird man am besten die Grenze zwischen dem bayerischen und kärntnerischen Pustertal, das ist zwischen dem Puster- und Lurngau, an den letzt-

[1] Oefele, Geschichte der Grafen von Andechs, S. 62.

[2] Siehe oben S. 94 f.

[3] Acta Tirol. 1, Nr. 50, 265 und 411. Hormayr, Beiträge, 2, 37, 65 u. 78

[4] Sinnacher, Beitr. 2, 379 und 395.

[5] Bitterauf in Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, N. F. 4, Nr. 34; Böhmer-Mühlbacher, a. a. O. 607.

erwähnten Bach verlegen.[1] In späteren Schriftstücken, nämlich in Urkunden, die im 12. Jahrhundert auf die Namen Kaiser Otto I. und Otto II. gefälscht wurden,[2] wird eine Reihe von Alpen, welche in dem Bereiche des angedeuteten Immunitätsbezirkes, das ist innerhalb der späteren Landgerichte Welsberg und Heunfels sich befinden, als ‚in medio comitatum, qui vulgo vocantur Pustrissa, Lurno, Catubria‘ gelegen bezeichnet. — Ein ‚publicum placitum prope ecclesiam sancti Georii‘ im Pustertale (St. Georgen bei Bruneck) wird schon zum Jahre 861 erwähnt.[3]

Die Grafschaft Lurn (comitatus Lurniensis)

beginnt östlich der eben erörterten Grenze Bayerns gegen Kärnten; der erste Ort, der nachweisbar um das Jahr 1030 ihr angehört, ist Aßling, weiters an heute tirolischen Orten Lienz, Gödnach und Windischmatrei;[4] außerdem umfaßte die Grafschaft Lurn noch das heute kärntnerische Drautal bis gegen Villach. Um 1100 wurde infolge Teilungen innerhalb des hier nachweislich seit dem 10. Jahrhundert gebietenden Grafengeschlechtes dieser große Grafschaftssprengel des Lurngaues in zwei zerschlagen, wovon den östlichen die Grafen von Ortenburg, den westlichen (mit dem Mittelpunkte zu Lienz) die Grafen von Görz eben als Abzweigungen jenes alten Grafenhauses erhielten.[5]

Grafschaft Bozen.

Bozen erscheint schon im 7. Jahrhundert als Sitz eines bayerischen Grafen,[6] doch war seine Gegend später mit dem

---

[1] Nachweise siehe unten in den Abschnitten 135 und 136 des besonderen Teiles.

[2] Monum. Germaniae Diplomata, Bd. I, Nr. 448 und Bd. II, Nr. 80.

[3] Bitterauf, a. a. O., Nr. 888.

[4] Acta Tirol 1, Nr. 66, 68, 69, 71, 72, 216.

[5] Siehe Egger in Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 4. Ergbd., 410; Archiv für österreichische Geschichte 30, 227 ff. und insbesondere 83, 440 ff. und 506 ff. — Über die Grenze dieser beiden Grafschaftsgebiete, die im heutigen Kärnten verläuft, wird in den Erläuterungen zum historischen Atlas dieses Kronlandes zu handeln sein.

[6] Paulus Diaconus, Historia Langobardorum 5, 36: ‚comes Baioariorum, quem illi gravionem dicunt, qui Bauzanum et reliqua castella regebat.‘

Norital in eine Grafschaft vereinigt.[1] Spätestens im Jahre 1027 erscheint aber wieder eine eigene Grafschaft Bozen (Comitatus Bauzanum) und diese verlieh damals K. Konrad II. dem Hochstifte Trient.[2] Die Echtheit der betreffenden Urkunde, die uns in einem Notariatstranssumpt vom Jahre 1280 erhalten ist, war lange bestritten, ist aber seit Hubers zutreffender Verteidigung anerkannt.[3] Letztere kann noch durch weitere Belege erheblich verstärkt werden. Laut einer bislang nicht verwerteten Eintragung in ein Traditionsbuch des Klosters Ebersberg befreite Bischof Heinrich I. von Trient (1068—1084) auf Bitten des Abtes Wilram (1048—1085) die zu Bozen gelegenen Weingärten des genannten Stiftes unter Zustimmung eines Grafen Friedrich und der Gemeinde Bozen von der öffentlichen Jahressteuer.[4] Diese Steuer war jedenfalls keine privatrechtliche, grundherrliche Abgabe, denn eine solche hätte das Hochstift Trient wohl nicht auf dem Besitztume eines andern Grundherrn, des Stiftes Ebersberg, einzuheben Gelegenheit gehabt, sondern es ist die allgemeine Steuer, welche der Inhaber der öffentlichen, der Grafschaftsgewalt einzufordern berechtigt war. Daher war zur Befreiung von derselben die Zustimmung des Grafen notwendig, welcher offenbar im Auftrage des Hochstiftes in Bozen die Grafschaftsgewalt ausübte, und weiters die Zustimmung der Gesamtheit der Bewohner dieses Ortes, weil jene Steuer auch von der Gesamtheit zu tragen war. Hätte es sich um eine Kirchensteuer, den Zehnten oder dergleichen

---

[1] Siehe oben S. 100, Anm. 4.

[2] Monum. Germaniae Diplomata 4, 145, Nr. 102.

[3] Archiv für österreichische Geschichte 63, 613 ff.. — Breßlau im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichte 34, 106.

[4] Herausgegeben von Hund in den Abhandlungen der bayerischen Akademie, hist. Kl , 14. Bd. (1879), 3. Abt., S. 155. Die Stelle lautet wörtlich: ‚Notum sit omnibus etc., qualiter Heinricus Tridentine sedis ven. episcopus etc. pro peticione Wilrammi Eberspergensis abbatis binas vineas eiusdem ecclesie in communione Pozanensium civium iacentes cum consensu Friderici comitis et eorundem civium absolvit a publico debito, quod eis annuatim debebatur id est tribus urnis et una situla; et eas celebrato laudate absolucionis convivio eidem abbati et successoribus suis privato et potestativo iure in eternum possidendes representavit. Isti sunt testes per aures tracti qui hoc in cimiterio Pozane ecclesie audierunt et viderunt: N. N. et scabini de eadem villa N. N.‘

gehandelt, so wäre jedenfalls die Einwilligung der kirchlichen Behörde eingeholt und beurkundet worden, abgesehen, daß für Abgaben solcher Art nur ganz prägnante Ausdrücke gebraucht werden. Graf Friedrich ist als Graf von Bozen um dieselbe Zeit (1078) auch anderweitig bezeugt.[1] Wir haben mithin schon für das 11. Jahrhundert einen vollen Beweis, daß die Verleihung von 1027 wirklich erfolgt ist, während noch Huber einen solchen erst aus dem Jahre 1184 anführen konnte. Aus späterer, aber immerhin ein halbes Jahrhundert vor der Anfertigung des Transsumptes liegender Zeit sagt ferners ein Dokument geradewegs, daß der Bischof von Trient die gräfliche Würde über Bozen bekleide.[2] Wie bereits erwähnt, hat das Hochstift Trient die Grafschaft Bozen als Lehen weiter gegeben, doch führen nach Bozen den Grafentitel nur ein Ulrich und Friedrich bis Ende des 11. Jahrhunderts,[3] im folgenden kommen bis ca. 1170 Arnolde, Comites von Greifenstein und Morit, vor; die Burg Greifenstein ist ober Terlan im Komitate von Bozen gelegen und deren Herren hatten wohl auch diesen inne.[4] Diese Grafen waren die nächsten Stammver-

---

[1] Mon. Boica 9, 372.

[2] Im Jahre 1239 verlangen mehrere Bürger von Bozen von dem damaligen kaiserlichen Statthalter von Trient Anerkennung ihrer Steuerfreiheit, die ihnen die Bischöfe Friedrich und Albert (1219—1223) ‚auctoritate epicospali, ducatus, comitatus et marchionis' verliehen hätten (Hormayr, Sämtliche Werke 2, 65; Archiv für österreichische Geschichte 90, 614 f.).

[3] Nachweise Huber im Archiv 63, 633 und Egger, a. a. O. 415.

[4] Siehe Huber, a. a. O. 645 ff. und M. Mayr in Zeitschrift des Ferdinandeums 43, 223. — Der Graf Arnold, in dessen Komitat laut Urkunde von ca. 1120 Barbian liegt (Acta Tirol. 1, Nr. 147), war wohl ein Vorläufer der Arnolde von Greifenstein-Morit, denn Barbian muß nach der Grenzbestimmung von 1027 im Komitate Bozen liegen. — Betreffs Morit hat neuestens E. v. Ried, Zeitschrift des Ferdinandeums 54, 179 f. urkundlich nachgewiesen, daß der zu Mareit westlich Sterzing gelegene Turm, später Wolfsturm, bis 1242 unter dem Obereigentum der Grafen von Eppan und Ulten, Stammverwandten und Erben der Grafen von Greifenstein, und im Lehenbesitze eines eppanischen Dienstmannengeschlechtes der Morit von Eppan sich befunden habe. Ob das ‚Morit' im Beinamen der obigen Grafen mit dem Mareit bei Sterzing oder jenem in Eppan zusammenhängt, hat Ried meines Erachtens nicht endgültig entschieden. Ferner wies er a. a. O. 49, 383 nach, daß die älteren Ministerialen von Morit Pröpste der Grafen von Greifenstein

wandten der von Eppan[1], nach dem Tode des letzten Arnold (ca. 1170) erhielten die Eppaner auch die Eigengüter desselben, darunter Greifenstein, traten 1189 aber dieses an Trient ab;[2] die Grafschaft Bozen gaben die Bischöfe von Trient überhaupt nicht mehr ganz aus ihrer Hand, sondern übertrugen den Grafen von Tirol nur die Ausübung des Blutbannes und einen Teil der Einkünfte, derart, daß die Grafschaft im gemeinsamen Besitze des Hochstiftes und der Grafen sich befand, wie sich ein Spruch des königlichen Hofgerichtes von 1184 und spätere Urkunden ausdrücken.[3] Voltelini[4] stellt die ansprechende Vermutung auf, daß dieses Verhältnis einen tieferen verfassungsrechtlichen Ursprung in der Vogteiwürde, die die Grafen von Tirol über Trient bekleideten, habe. Die allmähliche Verdrängung der Bischöfe aus diesem gemeinsamen Besitze der Grafschaft Bozen durch ihre Partner gehört bereits der Geschichte der einzelnen Gerichte an.[5]

Die Grenzen der Grafschaft Bozen gibt die Verleihurkunde von 1027 wie folgt an: ‚Incipit in Bauzana et terminatur ex una parte in Tinna fluvio et ex alia parte in Bria fluvio ex tertia quoque parte in Gargazone fluvio et quicquid eiusdem comitatus Bauzani infra parochiam prenominate ecclesie Tridentine continetur.‘ Südwärts hat also das Gebiet der Grafschaft Bozen kaum über die Grenze der Pfarre Bozen (das ist über Leifers) hinausgereicht;[6] bezüglich der Nordgrenze am

auf Greifenstein gewesen sind. Doch lehnt Ried die Annahme einer Burg Morit in der Nähe von Greifenstein ab.

[1] Ried in der Zeitschrift des Ferdinandeums 49, 360 und 365. Arnold wird Mon. Boica 8, 441 auch Comes de Epan genannt.

[2] Ried, a. a. O. 375 f.

[3] Näheres Huber, a. a. O. 633.

[4] Archiv für österreichische Geschichte 90, 381.

[5] Siehe unten Abschnitt 77—89 des besonderen Teiles.

[6] Dieser Ansicht ist auch Egger noch im Programm des Gymnasiums Innsbruck 1884, S. 6, Anm. 2, in Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 4. Ergbd., S. 413, gibt er aber der Meinung Raum, daß das linke Etschufer bis zum Avisio und das Fleimstal zur Grafschaft Bozen gehört habe, und führt dafür zahlreiche Gründe an. Dieselben besitzen aber alle zusammen nicht so viel Gewicht, daß man den klaren Wortlaut der Urkunde von 1027 dagegen zurückstellen sollte. Auch die älteste Geschichte des Gerichtes Enn spricht dagegen.

Tinne- und Breibach siehe oben S. 102. Der Gargazonerbach bildete die Grenze im Westen, so daß also der südliche Teil des Sarntales mit einbezogen war. Gegen das Gebiet der Grafschaft Trient (Eppan) muß die Grenze der Lauf der Etsch gebildet haben. — Ein ‚placitum cunctorum conprovincialium ad presidiatum des Grafen von Bozen pertinentium' wird zum Jahre 1078 erwähnt.[1] Ein ‚iudicium' hielt auch im Jahre 1163 Bischof Albert von Trient im Beisein vieler Adeliger auf der Wiese unter Sigmundskron am Zusammenflusse von Etsch und Eisack ab;[2] ob hier eine echte Dingstätte der Grafschaft war, ist aber unsicher.

Grafschaft Trient und Grafschaft Eppan.

Aus mehreren von Huber[3] beigebrachten und anderweitigen[4] Belegen aus dem 6.—11. Jahrhundert ergibt sich, daß die am rechten Etschufer gelegenen Ortschaften Kaltern, Tramin, Eppan, Tisens, Prissian, Nals, Lana und Ulten zum Gebiet der Grafschaft oder Mark Trient, beziehungsweise von Langobardien oder Italien gerechnet wurden, mithin die Etsch hier von jeher die Grenze zwischen dem longobardischen und baiuvarischen Herrschaftsbereich gebildet habe. Dies ist allerdings auffallend, denn mit dieser politischen Grenze stimmt keineswegs die Scheide zwischen der deutschen und italienischen Nationalität, welche doch vorwiegend durch die Verbreitung der langobardischen und baiuvarischen Stammesherrschaft bedingt ist, überein, sondern letztere liegt weiter südwärts zwischen Salurn und Metz. Es ist dies jedenfalls damit zu

[1] Mon. Boica 9, 372. [2] Fontes rerum austriacarum 5, 35.

[3] Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 2, 367 ff.

[4] Zu Kaltern und Tramin werden für das 10. Jahrhundert nach langobardischem Gesetze lebende Personen genannt (Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung 1, 19, Anm. und 597, Anm. 4). In einer freilich erst um 1260 angefertigten Tradition des Klosters Weingarten wird der Grundbesitz, den diesem angeblich im Jahre 1094 Herzog Welf schenkte und der bei Naturns, in Lana und Ulten lag, als ‚in Venusta valle et in Longobardia' gelegen bezeichnet (Württembergisches Urkundenbuch 4, Anhang, p. VIII). — Der von Egger (Arch. f. öst. Gesch. 90, 378) versuchte Nachweis, daß das l. Etschufer bei Bozen bis 590 zum Herzogtum Trient gehört habe und erst damals an Bayern gekommen sei, schlägt m. E. nicht durch.

erklären, daß das Einströmen der baiuvarischen Bevölkerung in diesen nördlichsten Zipfel des Langobardenreiches erst nach der Konstituierung der festen Grenze zwischen diesem und dem Herzogtume Bayern auf dem Wege friedlicher Kolonisation und Landerwerbes, nicht kriegerischer Eroberung vor sich gegangen ist. Durch die enge staatsrechtliche Verbindung, in welche Trient seit der Mitte des 10. Jahrhunderts zu Bayern gebracht wurde, konnte eine derartige Volksbewegung nur gefördert werden.[1] Im Besitze des Komitates von Trient war seit dem Jahre 1004 das Hochstift Trient, wie die dieses Verhältnis bloß bestätigende Urkunde K. Konrads II. von 1027 ersehen läßt.[2] Seit dem Beginne des 12. Jahrhunderts erscheinen aber auch ‚comites' und ein ‚comitatus' von Eppan,[3] also einer Gegend, die nach obigem in den Bereich der alten Grafschaft Trient fällt. Offenbar haben die Bischöfe dieselbe damals aus diesem Verbande gelöst und mit allen grafschaftlichen Rechten den genannten Dynasten übertragen; eine spätere Belehnungsurkunde solcher Art ist uns vom Jahre 1185 überliefert.[4] Nach dem Tode des letzten lehensfähigen Grafen von Eppan und Ulten (1248) — diesen letzteren Namen hatte sich das Geschlecht später beigelegt — übertrug Bischof Egno von Trient im Jahre 1253 die Lehen, welche jener vom Hochstifte innegehabt hatte, dem Grafen Albert von Tirol[5] und im Jahre 1259 dem Grafen Meinhard II. von Görz-

[1] Über die relativ späte Einwanderung und Rodung der Deutschen im unteren Etschtale siehe Voltelini im Archiv für österreichische Geschichte 94, 14 f. — Doch erscheint auch im 11. bis 13. Jahrhundert der Grundbesitz der alten bayerischen Stifter südlich von Bozen nach Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung 1, 290 ff. als unbedeutend, hingegen das Domkapitel von Trient zu Eppan überaus reich begütert (siehe Schneller, Tridentinische Urbare, S. 79), ebenso wie das Hochstift Trient und von ihm abhängige Vasallen in dem fraglichen Gebiete die ersten Grundherren sind.

[2] Siehe Breßlau im Neuen Archive für ältere deutsche Geschichte 34 (1908), S. 106; Monum. Germaniae Diplomata 4, 143, Nr. 101. Zustimmend Reich im Archivio Trentino 24 (1909), S. 95, ablehnend, aber kaum mit zutreffenden Argumenten G. Suster im Archivio per l' alto Adige 4 (1909), S. 331, und 5 (1910), S. 152.

[3] Jäger, a. a. O. 1, 93 ff.

[4] Fontes rerum austriacarum 5, 60.

[5] Zeitschrift des Ferdinandeums, 3. Folge, Bd. 14, 127 ff.

Tirol.[1] Hiebei werden diese Trientner Lehen der Grafen von Ulten und Eppan näher bezeichnet als ‚de comitatibus quam de castris quam de villis integraliter ad dicta feuda pertinentibus in episcopatu, ducatu etc. Tridentino‘. Also steht es außer Zweifel, daß die Grafschaft Eppan und die davon abgezweigte Grafschaft Ulten nur Lehen vom Hochstifte Trient waren, worüber ich Näheres noch im 67. Abschnitte des besonderen Teiles bringe.

Die Grenzen der Grafschaft Eppan sind nicht direkt überliefert und nur aus den oben gebrachten Angaben über die Ausdehnung der Grafschaft Trient sowie aus den späteren Besitzverhältnissen der Grafen von Eppan und Ulten zu erschließen: im Norden umfaßte sie sicher das Tal Ulten, das Mittelgebirge von Tisens und die Ebene von Lana,[2] höchstwahrscheinlich bis zur Töll, einer seit dem 12. Jahrhundert oft genannten landschaftlichen Grenzmark,[3] wo auch die Diözesen Trient und Chur sich schieden; ostwärts kann die Grafschaft Eppan auch nach dem, was wir über die Nachbargrafschaften wissen, über die Etsch nicht hinübergereicht haben; im Süden war das Gericht Kaltern das erste Gebiet, von dem nicht mehr durch sichere Belege erwiesen werden kann, daß es der Grafschaftsgewalt der Eppaner unterstand.[4] Am linken Etschufer reichte, wie bereits angedeutet wurde, das Gebiet der Mark Trient nordwärts bis an die Grenze der Pfarre Bozen. Die Gerichtsbarkeit über die an letztere südlich anstoßende Pfarre Egna war bereits unmittelbar vom Bischof von Trient vergeben und hatte keinen Zusammenhang mit der Grafschaft Bozen.[5]

Grafschaft Vintschgau.

Die Urkunde Kaiser Konrads II. vom 1. Juni 1027, welche nach einem im Jahre 1280 hergestellten Transsumpte[6] die

---

[1] Hormayr, Geschichte Tirols 2, 377.

[2] Nachweise siehe unten in den Abschnitten Nr. 64, 66 und 67.

[3] Mohr, Cod. Dipl. 1, 189 und 205; Schwitzer, Chronik Goswins von Marienberg, S. 242.

[4] Eggers Behauptung (Mitt. d. Inst., Ergbd. 4, 419), daß die Grafschaft Eppan bis zum Noce gereicht habe, kann ich daher nicht teilen.

[5] Siehe unten Abschnitt 76 des besonderen Teiles.

[6] Siehe oben S. 106.

Schenkung der Grafschaft Bozen an das Hochstift Trient beglaubigen soll, besagt das Gleiche auch für die Grafschaft Vintschgau (comitatus Venustensis).[1] Huber[2] führte drei Urkunden aus den Jahren 1231, 1251 und 1282 an, die den Vintschgau als einen Teil des ‚Dukat‘ von Trient und die Grafschaftsgewalt in jenem als ein vom Hochstifte Trient herrührendes Lehen der Grafen von Tirol bezeichnen. In Ergänzung dessen wäre noch auf ein Diplom K. Friedrichs I. vom Jahre 1189[3] zu verweisen, denn dieses bestimmt, daß der Bischof von Trient alle Bergwerke ‚in ducatu episcopatuve Tridentino‘ besitze, mit Ausnahme jener auf den Alloden der Grafen von Tirol und Eppan. Die Allode der Grafen von Tirol lagen aber damals vorzugsweise im unteren Vintschgau, zum geringen Teile im unteren Etschlande, im Bereiche der Grafschaft Bozen; also scheint auch dieses Diplom den Vintschgau bereits zum Herzogtum Trient zu rechnen.[4] Frühere Zeugnisse über eine Verbindung der Grafschaft Vintschgau und dem Hochstifte Trient bestehen nicht und es vergrößern sich daher die Zweifel gegen die Echtheit des Transsumptes der Verleihungsurkunde von 1027 gerade hinsichtlich seiner Angabe betreffs der Grafschaft Vintschgau, während ja jene betreffs der Grafschaft Bozen viel besser bestätigt wird. Daß die Grafen von Tirol die Grafschaftsgewalt im Vintschgau mindestens seit dem 12. Jahrhundert ausgeübt haben, steht ja fest,[5] und seit derselben Zeit sind jene auch als Vögte des Hochstiftes Trient nachzuweisen. Vielleicht hat sich erst aus diesem Zusammenhange die Fiktion ergeben, daß die Grafschaft im Vintschgau der Lehensherrlichkeit und ‚Herzogsgewalt‘ des Hochstiftes Trient unterworfen sei, vielleicht haben sich die Grafen von Tirol selbst einmal anderer Vorteile willen zur Anerkennung derselben herbeigelassen. Denn faktische Bedeutung hat diese Abhängigkeit der Grafschaft Vintschgau

[1] Über die Schreibung ‚Vintschgau‘ siehe Tarneller in Zeitschrift des Ferdinandeums, 3. Folge, 41, 291 ff.

[2] Archiv für österreichische Geschichte 63, 618.

[3] Fontes rerum austriacarum 5, 96.

[4] Dieselbe Folgerung macht M. Mayr, Zeitschrift des Ferdinandeums 43, 238.

[5] Siehe Mayr, a. a. O. 221.

vom Hochstift Trient nie geäußert, auch wieder im Gegensatze zur Grafschaft Bozen, wo eine Reihe von Urkunden und namentlich die Streitigkeiten in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Bischof von Trient in der Stellung eines freilich sehr eingeengten Territorialherrn erweisen. Wie mir Dr. Möser mitteilt und er noch des Näheren ausführen wird, konzentrieren sich auch die formellen Bedenken gegen das Transumt von 1278 gerade auf jenen Teil desselben, der die Verleihung der Grafschaft Vintschgau enthält, während der die Grafschaft Bozen berührende Teil hievon eher frei bleibe. Es scheine daher in das Transumpt eine echte Urkunde betreffs der Grafschaft Bozen aufgenommen, aber die Stelle über die Grafschaft Vintschgau nach freier Erfindung eingeschoben worden zu sein. Dies würde gut mit unseren inhaltlichen Beobachtungen übereinstimmen.

In einer Urkunde von 930 wird Sins als ‚in valle Eniatina (Engadin) in comitatu Bertholdi', in einer von 931 werden die Orte Kortsch, Mais und Kuens als ‚in pago Venusta in comitatu Bertholdi', in einer von 967 Morter ‚in comitatu Retie in vallibus Venuste et Ignadine',[1] in einer von 1077 Schlanders ‚in pago Vinsgowe in comitatu Gerungi' gelegen bezeichnet.[2] Vom ‚pagus Passyr' (Passeiertal) heißt es in einer Urkunde von 1078,[3] daß er ‚in comitatu Gerungi et in comitatu Friderici' liege. Da Friedrich in einer Aufzeichnung zu demselben Jahre als Sohn des Grafen Ulrich von Bozen genannt wird,[4] scheint aus jener Angabe hervorzugehen, daß durch das Passeier die Grenze zwischen dem Vintschgauer und Bozner Grafschaftssprengel gelaufen sei, und da die Passer in ihrer ganzen Länge die Grenze zwischen den Diözesen Trient und Chur bildete und auch sonst die Bistums- mit den Grafschaftsgrenzen vielfach zusammenfallen, so wäre für jene Auffassung ein weiteres Argument gewonnen. Doch widerspricht das dem klaren Wortlaut der oben zitierten Urkunde von 1027, die den Gargazoner oder Aschler Bach als Westgrenze der Grafschaft Bozen bezeichnet, ferners der ebenfalls urkundlich bestätigten Tatsache, daß Mais

[1] Mon. Germaniae Diplomata 1. Band Nr. 22, 28 und 343.

[2] Hormayr, Beiträge 2, 57; Sinnacher, Beitr. 2, 579.

[3] A. a. O. 59 und 580.

[4] Mon. Boica 9, 372.

zu der Grafschaft Vintschgau gehörte, und den Verhältnissen der späteren Gerichtseinteilung, die doch im allgemeinen von der Ausdehnung der Grafschaften abhängig ist und gerade auch den Aschler Bach als Grenze der Grafschaft voraussetzt. Es muß also in jener Urkunde von 1078 irgendein Lapsus im Ausdrucke mit unterlaufen sein, welcher eine strenge Auslegung nach ihrem Wortlaute verbietet. — Diesen Grenzen der Grafschaft Vintschgau entsprechen auch das Verbreitungsgebiet der eigentümlichen rätischen Urkunde und die Wirksamkeit der grafschaftlichen Kanzellare.[1] — Aus den eingangs mitgeteilten Urkundenstellen ersieht man ferners, daß das Engadin, wenigstens ein Teil desselben, mit dem Vintschgau einen Komitat bildete; genauer wird das in Urkunden von 1251 und 1283 ausgesprochen, wonach der Dukat von Trient, bezw. die Grafschaft der Tiroler Grafen sich bis Pontalt, der Grenze zwischen Ober- und Unterengadin, erstreckte.[2] Pontalt wird übrigens schon früher als Endpunkt der Grafschaft Oberengadin[3] und sonst als wichtige Landmark erwähnt.[4] — Gerichtstage des Grafen Albert von Tirol werden im Jahre 1209 zu Kortsch und 1211 zu Mals beurkundet.[5]

Betreffs der Grafschaften Keltenstein, Allgäu und Cadore siehe in den Abschnitten 39 und 147 des besonderen Teiles.

Zusatz: Ich zitiere hier die Druckorte und Belegstellen jener Urkunden und Vorgänge, die ich weiters in den ‚Erläuterungen zum historischen Atlas‘ 1. Abtl. 3. T. S. 42 ff. über die territoriale Entwicklung von Deutschtirol erwähnt habe, nämlich: Teilung der Grafschaft Tirol zwischen den Grafen Meinhart I. von Görz und Gebhart von Hirschberg im Jahre 1254 bei Hormayr, Geschichte Tirols 2, 350; der Rückerwerb des nordtirolischen (Hirschbergischen) Landesteiles durch Meinhard II. von Tirol in den Jahre 1263 und 1284 a. a. O. 2, 384, Hormayr, Beiträge zur Geschichte Tirols 2, 312 und Hormayr, Sämtliche Werke 2, CIII

[1] Siehe Voltelini in Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 66. Ergänzungsband, S. 159 und 162.

[2] Hormayr, Geschichte Tirols 1b, 343 und Hormayr, Beiträge zur Geschichte Tirols 2, 258.

[3] Planta, Churrätische Herrschaften S. 49 und 95.

[4] Hormayr, a. a. O. 2, 24 und Mohr, Cod. Dipl. 1, 217 zum Jahre 1239.

[5] Schwitzer, Chronik von Marienberg S. 70; Fontes rerum austriacarum 15, 342.

(meistenteils sehr mangelhafte Drucke); Teilung zwischen den Grafen Meinhart und Albert von Tirol und Görz im Jahre 1271 in Sammler für Geschichte etc. von Tirol 4, 39 und Fontes rerum austriacarum 2, Serie 1, 119.

Über die Erwerbungen der Grafschaftsteile im Oberinntale siehe unten in den Abschnitten 34 bis 46 des besonderen Teiles, über die späteren Teilungen und die Vereinigung des görzischen Pustertales mit Tirol im Abschnitt 122, über die Erwerbung der Gerichte Kufstein, Kitzbühel und Kufstein im Abschnitt 1, des Gerichtes Ampezzo im Abschnitt 147, über den Verlust des Unterengadins im Abschnitt 48, den Erwerb des Gerichtes Tramin im Abschnitt 72 des besonderen Teiles.

II. Die Entstehung der territorialen Gerichte Deutschtirols.

Aus den im I. Abschnitt aufgeführten Grafschaften haben sich die späteren Gerichte entwickelt. Der Frage nach den Ursachen und den näheren Umständen dieses Prozesses kann nur auf streng induktivem Wege, durch Betrachtung der Geschichte der einzelnen Gerichte nähergetreten werden. Diese wird im besonderen Teil behandelt werden. Jedoch begegnen wir hiebei oftmals gleichartigen Erscheinungen und wir sind daher in der Lage, die Entstehungsgründe der Gerichte in scharf begrenzte, innerlich einheitliche Gruppen zu zerlegen, die Fülle der Einzelerscheinungen auch hier auf einige übersichtliche Reihen einzuordnen. Das soll einerseits dem Zwecke dienen, die Ergebnisse unserer Forschung einer allgemeineren Verwertung zuzuführen, andererseits die Möglichkeit bieten, die Einzeldarstellungen des besonderen Teiles einigermaßen knapp und frei von Wiederholungen zu halten.

Die erste Durchsetzung der Grafschaften bewirkte die Gerichtsbarkeit, welche dem Leibherrn über seine Knechte (Leibeigenen) und dem Grundherrn über die von ihm mit Land beliehenen und unter seinen Schutz sich stellenden Hörigen und Freien, die sogenannten Grundholden, zukam. Während die Gerichtsbarkeit des Leibherrn auch bei den deutschen Völkern ältesten Ursprunges ist, bedurfte jene der Grundherren über ihre Holden einer längeren Entwicklung, die erst in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters mit der Aus-

bildung eigener Gerichte der Grundherrschaften ihren Abschluß erreichte: diese heißen Hofgerichte, das bei ihnen gültige Recht Hofrecht. Dieses Bild, welches die herrschende Lehre als für Deutschland im allgemeinen gültig darstellt,[1] bedarf aber für das Gebiet unserer Betrachtung, das ist für Deutsch-Tirol, einiger Berichtigung, durchaus aber einer genaueren Zeichnung in den einzelnen Zügen, soll es anders die wirklich vorhandenen Zustände wiedergeben.

Es empfiehlt sich, die Grundherrschaft der kirchlichen Institute (Hochstifter, Stifter und Pfarrkirchen) von jener der Adeligen bei dieser Betrachtung zu trennen. Die Ausbildung der Gerichtsgewalt der kirchlichen Grundherrschaften erhielt nämlich besonderen Antrieb und besondere Richtungslinien dadurch, daß diesen die obersten Träger der Gerichtshoheit (Herzoge, Könige, Kaiser) eigene Privilegien, nach der Sprache der Zeit als Immunitätsprivilegien bezeichnet, fast allgemein verliehen. Für die Unterstellung der freien Hintersassen unter eine gewisse Gerichtsbarkeit der geistlichen Grundherren wird von der herrschenden Lehre die Verleihung der Immunitätsprivilegien direkt als Ausgangspunkt genommen.[2] Im übrigen hat das Institut der Immunität und der damit zusammenhängenden Gerichtsbarkeit, das bei dem großen Umfange des geistlichen Grundbesitzes in Deutschland dessen Verfassungsgeschichte in bedeutender Weise beeinflußte, keine durchaus gleichmäßige und einheitliche Ausgestaltung erfahren, seine verschiedenen Erscheinungsformen wiederholen sich aber wohl in der gleichen Weise in dem ganzen Gebiete, in dem deutsches Recht in der speziellen Ausprägung der Verfassungseinrichtungen des fränkischen Reiches heimisch geworden ist. In der ersten Epoche — das ist bis gegen Ende der Karolinger Zeit — bedeutet die von dem König den geistlichen Grundherren verliehene Immunität Freiheit ihres Bodens und der darauf angesiedelten Leute von den Abgaben an den Fiskus, bezw. Zuwendung derselben an den Immunitätsherrn, ferner Befreiung dieser Leute in den Sachen der niedern Gerichtsbarkeit von der Rechtssprechung der allgemeinen (graf- und hundertschaftlichen) Dingstätten, an deren Stelle jene des Vogtes als eines hiezu

---

[1] Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 5. Aufl. S. 183 ff. und 620 ff.

[2] Siehe Schröder, a. a. O. 184 ff.

vom Immunitätsherrn bestellten Beamten trat. Von dieser sogenannten niederen Vogtei machten seit dem 10. Jahrhundert viele Immunitäten den Fortschritt zur hohen, indem der Vogt auch die hohe oder Blutgerichtsbarkeit im Immunitätsgebiete erhielt. Doch haben nicht alle Immunitäten diese Erweiterung erfahren, sondern sie verblieben bezüglich der hohen Gerichtsbarkeit von den Grafschaftsgerichten abhängig, aus Gründen, die wir speziell für Tirol noch unten besprechen werden. In diesem Punkte besteht eine erhebliche Abweichung zwischen der herrschenden Lehre, wie sie z. B. bei Schröder[1] dargestellt ist, und G. Seeliger.[2] Erstere erklärt das Fortschreiten von der niedern zu der hohen Vogtei, letzterer das Beharren auf dem Standpunkte der niederen für das Normale. Ferner wurden manche Immunitäten durch königliche Verleihung der Gerichtsbarkeit räumlich über das vom Immunitätsherrn grundrechtlich abhängige Gebiet hinaus vergrößert, dadurch entstanden sogenannte ‚Bannbezirke‘ einer erweiterten Immunität; in Tirol ist dieser Vorgang nicht zu beobachten. Seit dem 12. Jahrhundert setzte eine neue Bewegung ein. Der schon früher oftmals empfundene Gegensatz zwischen dem Immunitätsherrn und den Vögten, welche ihr Amt vielfach mehr zur eigenen Bereicherung als im Interesse des Stiftes ausübten, verdichtete sich immer mehr, seitdem die Vögte, meistenteils im Besitze noch anderer verwaltungsrechtlicher Befugnisse, vor die Möglichkeit gestellt wurden, diese zu einer Territorialherrschaft fortzubilden, und die Vogtei in denselben Prozeß einzubeziehen gedachten. Die Immunitätsherren suchten sich vor der drohenden vollständigen Aufsaugung ihrer Ausnahmsrechte dadurch zu bewahren, daß sie die niedere Gerichtsbarkeit dem meistens zu Lehenrecht angestellten Vogte entzogen und deren Ausübung solchen Beamten übertrugen, welche in unmittelbarem Verhältnisse von ihnen abhängig waren, nämlich den mit der wirtschaftlichen Verwaltung der Güter betrauten Pröpsten und Meiern. Diesen Vorgang pflegt man als ‚Entvogtung‘, ihr Produkt als, ‚jüngere

[1] A. a. O. 184 f. und 578 f.

[2] Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter (1903). — Heilmann, die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teile der Diözese Konstanz im 13. Jahrhundert (1908) findet in seinem Gebiete die herrschende Lehre bestätigt.

Immunität' zu bezeichnen. Diese bedeutet also Befreiung von der Gewalt der Vögte, während die ‚ältere Immunität', das geschilderte frühere Stadium, die Befreiung von der Gewalt der Grafen bezeichnet. Die hohe Gerichtsbarkeit behielten allerdings meistens die Vögte,[1] ferners auch die Vogtabgabe und die allgemeine Schutzhoheit über die Stifter, was für die Entwicklung der Landeshoheit in den einzelnen Territorien ein wichtiges Element bildete.[2] Der Übernahme der hohen Gerichtsbarkeit durch die geistlichen Immunitätsinhaber stand besonders der bis ins 13. Jahrhundert geltende kanonische Satz, daß der Geistliche kein Blutgericht besitzen dürfe, im Wege,[3] später, als dieses Hindernis auch theoretisch beseitigt war, befand sich die hohe Vogtei meistens schon in den festen Händen der Landesherren und nur wo es nicht zur Ausbildung eines einheitlichen Landesfürstentums in einem größeren Gebiete kam, gelang es den Stiftern, die Hochgerichtsbarkeit häufiger zu erwerben. So war das in Schwaben der Fall,[4] während in Bayern die Stifter wohl viele Hofmarksgerichte mit beschränkter Kompetenz erwarben, die Blutgerichtsbarkeit aber ausschließlich den Herzogen verblieb.[5]

Ähnliche Grundzüge der Entwicklung weisen die Immunitäten auch im Gebiete unserer Darstellung, in Deutschtirol auf. Wir werden dieselben am besten überblicken, wenn wir das gesamte Material, das wir für die Geschichte der einzelnen Immunitäten und der aus ihnen hervorgegangenen Gerichtsbezirke in den unten folgenden speziellen Abschnitten verarbeitet haben, nach den Hauptergebnissen statistisch zusammenstellen. Zur Erklärung der in den folgenden Übersichten gebrauchten Ausdrücke bemerke ich: Über die in Tirol geltende Abgrenzung zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit wird des Näheren noch unten gesprochen werden, unter Urbargerichtsbarkeit ist die Jurisdiktion in den Angelegenheiten zu

[1] Schröder, a. a. O. S. 615. — Seither zu diesem Gegenstande neu erschienen Pischek, Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer sachlichen Begrenzung. Tübinger Diss. 1907.

[2] Schröder, a. a. O. S. 603.

[3] A. a. O. S. 586.

[4] Vgl. Schröder, Die staatsrechtlichen Verhältnisse im bayrischen Schwaben S. 33 ff. und 49 ff.

[5] Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens in Bayern 1, 53 und 193 f.

verstehen, welche das Rechtsverhältnis zwischen der Grundherrschaft und ihren Holden betreffen. Die Zahlen beziehen sich auf die Datierung der Dokumente, auf Grund deren die betreffenden Angaben gemacht werden, alles Nähere ist aus den Abschnitten des besonderen Teiles zu entnehmen, welche die jeweils genannten Gerichte behandeln oder in den Anmerkungen besonders zitiert werden.

I. Immunitätsbezirke, in denen der Vogt und der Immunitätsinhaber (die kirchliche Grundherrschaft) nachweisbar je einen Teil der Gerichtsbarkeit ausüben, und zwar:

A. Der Vogt die ganze hohe, die Grundherrschaft die niedere Gerichtsbarkeit oder einen Teil der letzteren.

1. Gericht Vils; Stift Kempten. 1269.
2. Hofmark Aschau; Stift Füssen. 1227, 1239.
3. Hofmark Innichen; Hochstift Freising. 1187.
4. Gericht Unterfennberg; Stift St. Michael a. d. Etsch (hat nur die Urbargerichtsbarkeit) 1316.

B. Der Vogt hat einen Teil der Gerichtsbarkeit, möglich, aber ungewiß ob auch die hohe (wenn nicht er, so hat letztere der Graf); die Grundherrschaft hat jedenfalls einen Teil der niederen Gerichtsbarkeit.

5. Hofmark Stumm; Stift Herrenchiemsee (hat nur die Urbargerichtsbarkeit). 1158.
6. Gerichte und Hofmarken des Hochstiftes Brixen, soweit diese aus der Immunität entsprungen sind: Hofgericht Brixen, Oberamtgericht Bruneck, Stadtgerichte Brixen, Klausen, Bruneck, Marktgericht Matrei, Gerichte Lüsen, Fassa, Albeins, Tiers, Schenkenberg, Antholz, Anras, Bannberg.[1] 857, 978.

C. Die hohe Gerichtsbarkeit hat der Graf, der Vogt und die Grundherrschaft teilen sich in die niedere.[2]

7. Gerichte Ob- und Unterkalven und Schanzen; Hochstift Chur. 1227.

---

[1] In den übrigen Gerichten des Hochstiftes Brixen hat sich die Gerichtsgewalt des letzteren mehr aus der Grafschaft als aus der Immunität entwickelt. — Das Nähere siehe unten im Abschnitte 100a des besonderen Teiles.

[2] Nähere Kompetenzabgrenzung ist aus den Quellen nicht zu gewinnen.

8. Hofgericht Marienberg; Stift Marienberg 1390.
9. Gericht Enneberg, Hofgericht Sonnenburg und Mühlwald; Stift Sonnenburg, ca. 1150, 1204, 1310.

II. Von diesen Immunitäten haben später noch die niedere, bezw. auch die hohe Gerichtsbarkeit des Vogtes abgeschüttelt und diese selbst übernommen:

6. Brixen im Laufe des 12. Jahrhunderts; und zwar erlangte es in allen genannten Bezirken zuerst nur die niedere, erst allmählich auch die hohe.
7. Chur 1421, nur die niedere Gerichtsbarkeit.
8. Marienberg ca. 1400, ebenso.
9. Sonnenburg gegen Ende des 13. Jahrhunderts, ebenso.

III. Immunitätsbezirke, in denen zwar eine Vogtei als allgemeine Schutzgewalt und Recht auf Abgaben, aber keine Vogteigerichtsbarkeit wahrnehmbar ist, die Gerichtsbarkeit vielmehr allein von den Grafen (Landgerichten) und den Immunitätsinhabern ausgeübt wird, und zwar:

A. Der Graf (das Landgericht) die hohe, der Immunitätsinhaber die niedere Gerichtsbarkeit:

10. Hofmark Pillersee, Stift Rot. 1280.
11. Hofmark Waidring; Erzstift Salzburg. 1280.[1]
12. Gericht Itter; Hochstift Regenburg, bezw. seit 1380 Erzstift Salzburg. 1514.
13. Gerichte Zell, Fügen und Burgfrieden Kropfsberg; Erzstift Salzburg. 1281.
14. Hofmark Münster; Erzstift Salzburg. 1425.
15. Güter des Stiftes Frauenchiemsee zu Kössen, Angerberg, Wiesing und im Ötztal, des Stiftes Bamberg im Landgericht Kitzbühel, ca. 1400.[1]
16. Hofgericht Axams; Stift Frauenchiemsee. ca. 1342.
17. Güter des Hochstiftes Augsburg zu Vomp, Absam, Mieming, Nesselwängle, ca. 1400.[3]

---

[1] Siehe unten nach Abschnitt 3 des besonderen Teiles.

[2] Ebenso 3, 16 und 28.

[3] Ebenso 39.

18. Hofgericht Wilten; Stift Wilten. ca. 1260.
19. Hofgericht Stams; Stift Stams. 1275.
20. Gericht Pfunds; Hochstift Regensburg. 1303.
21. Propstei Eirs; Hochstift Freising. 1314.
22. Güter des Stiftes Weingarten in Lana.[1] 1337.
23. Klostergericht Schnals der Karthause Schnals. 1326.
24. Güter des Stiftes S. Lorenzo bei Trient in Kaltern.[2] 1236.
25. Gericht Neuhaus im Pustertal; Hochstift Bamberg. 1306.
26. Güter des Stiftes Au bei Gries.[3] 1189.
27. Hofgericht Neustift; Stift Neustift. 1230 und 1282.
28. Gerichte Windisch-Matrei und Lengberg; Erzstift Salzburg. 1501.

B. Der Immunitätsinhaber hat nur die Urbargerichtsbarkeit, der Graf (das Landgericht) die ganze übrige niedere und hohe Gerichtsbarkeit.

29. Güter des Stiftes Seon in Wildschönau.[4] ca. 1400.
30. Güter des Stiftes Tegernsee im Inntal.[5] ca. 1450.
31. Güter des Domkapitels von Brixen. 1335.[6]

IV. Von diesen Immunitätsinhabern (Gruppen III. A und B) haben ihre Gerichtsbarkeit ganz zugunsten der Landgerichte eingebüßt (mit Ausnahme des Rechtes der Verfachungen dinglicher Verträge, die von ihnen abhängige Güter betreffen).[7]

7. Gerichte Ob- und Unterkalven. 1608.
11. Hofmark Waidring, spätestens seit 1506.
15. Güter des Stiftes Frauenchiemsee zu Kössen seit 1506; in Angerberg, Wiesing und Ötztal seit ca. 1460; Bamberg etc., seit 1506.

---

[1] Ebenso 65. [2] Ebenso 70. [3] Ebenso 79. [4] Ebenso 9.
[5] Siehe Tir. Weist. 1, 6. Allgemeine Entvogtungsbestimmungen Mon. Boica 6, 172. 175, 198 z. Jahre 1157, 1163 und 1193.
[6] Siehe unten Abschnitt 107 des besonderen Teiles.
[7] Siehe darüber das Nähere in diesem Abschnitt unten.

17. Augsburg, seit 1453.
22. Weingarten, seit 1433.
24. S. Lorenzo, unbekannt, aber sicher noch vor Ablauf des 15. Jahrhunderts.
26. Au, mindestens vor 1324.
29. Seon, seit 1506.
30. Tegernsee und Benediktbeuern noch vor Ablauf des 15. Jahrhunderts.

V. In folgenden Immunitätsbezirken haben die ursprünglichen Besitzer derselben Grundbesitz und Gerichtsbarkeit durch Verkauf oder Vergabung zu Lehen an den Landesfürsten oder Adelige faktisch eingebüßt, doch behielten die Bezirke selbst ihre alte selbständige Gerichtsorganisation bei:

1. Vils, 1408.
2. Aschau, 1610.
5. Stumm, 1556.
14. Münster, 1312.
20. Pfunds, 1284.
21. Eyrs, 1283.
25. Neuhaus i. P., 1225, bezw. 1337.

VI. Auf zahlreichen Gütern geistlicher, mit Immunitätsprivilegien ausgestatteter Grundherrschaften wurden Vogteiabgaben eingehoben, aber, soviel ersichtlich, weder eine ausdrücklich vogteiliche, noch eine grundherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt, sondern jene unterstehen in allen Belangen den gräflichen Gerichten. Die folgende Liste solcher Güter erhebt im Gegensatz zu den vorausgehenden Zusammenstellungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern will nur einen beiläufigen Begriff von der Verbreitung der gerichtslosen Vogtei und Immunität geben.

Güter der Stifter Altmünster, Berchtoldsgaden, Scheyern im Bereiche der Landgerichte Kitzbühel und Kufstein.[1]

Ebenso Seon in Kundl, Radfelden, Steinberg, Pertisau und Asten.[2]

Güter (Hofmark) des Stiftes Ebersberg zu Liesfeld.[3]

---

[1] Siehe Mon. Boica 36a, 246f. zum Jahre 1280 und Urbare der landesfürstlichen Ämter Kitzbühel und Kufstein. (I. St.-A.)

[2] A. a. O. und Saalbuch des Gerichtes Rattenberg von 1416. (I. St.-A.)

[3] A. a. O. Juffinger, Kundl S. 156 und 267.

Güter der Stifter St. Andrä zu Freising und Bamberg am Angerberg.[1]
Ebenso St. Georgenberg östlich der Habach.[2]
Ebenso Regensburg in Langkampfen und Tiersee.[3]
Ebenso St. Georgenberg im Bereiche der Landgerichte Rottenburg und Freundsberg.[4]
Ebenso Hohenwart in Thaur und Rum.
Güter der Pfarkirchen zu Fügen, Kolsaß, Mils, Ampaß, Matrei.
Güter des Stiftes Wilten, in Leutasch, Telfs, bei Sterzing.
Ebenso Weiern und Heubach bei Telfs.
Ebenso Pollingen in Leutasch.
Ebenso Raitenbuch in Inzing und Heiterwang.[5]
Güter der Pfarrkirchen Telfs und St. Oswald am Schloßberg.
Güter des Stiftes Diessen um Telfs.
Ebenso Ottobeuren und Münster im Ötztal.
Ebenso Tegernsee bei Sterzing.
Güter der Pfarrkirchen Afers, Kleran, Natz.
Güter des Stiftes Hohenwart zu Tils.
Ebenso Biburg in Gufidaun und Vilnös.
Ebenso Augsburg in Waidbruck.
Ebenso Freising in Layen.[6]
Güter der Pfarrkirche in Bozen.[7]
Güter des Stiftes Rot am Ritten.
Ebenso Eichstädt in Pfeffersberg bei Brixen.[8]
Ebenso Füssen zu Plars bei Meran.[9]
Ebenso Frauenchiemsee zu Hafling, Vöran und Hagenach.
Ebenso Regensburg zu Algund.

---

[1] Wie oben S. 122, Anm. 2.
[2] A. a. O.
[3] Ried, Cod. Ratisbon. 1, 488 zum Jahre 1266.
[4] Für alle folgenden Angaben, wenn nicht anders zitiert, Fontes rerum austriacarum 45 (landesfürstliche Urbare von. ca. 1286) S. 158ff. Register unter dem Namen der betreffenden Stifter.
[5] I. St.-A. Landesfürstliches Urbar von 1410 f. 169.
[6] Vgl. auch Fontes rerum austriacarum 31, 277. Tir. Weist. 4, 347.
[7] 1259 hat diese Vogtei Graf Meinhard von Tirol von den Herren von Haselberg erkauft. I. Ferd. Bibl. Tirol. 227, I, 20.
[8] Mon. Boica 49, 142, 196, 333.
[9] Die folgenden vier Posten nach dem Register des landesfürstlichen Urbaramtes auf Schloß Tirol von 1285. (I. St.-A. Urbare.)

Ebenso Freising zu Kains bei Meran.[1]
Ebenso Freising und Bernried im Gerichte Schöneck.[2]
Ebenso Scheyern in Lothen.[3]
Ebenso Neustift in Defereggen und St. Johann im Wald.[4]
Ebenso Wilten in Liensberg bei St. Lorenzen.[5]
Ebenso Domkapitel Brixen zu Panzendorf.[6]
Ebenso Hochstift Regensburg zu Oberhofen bei Telfs.[7]
Ebenso Stift Wilten zu Ampaß, Rinn, Mutters.[8]
Ebenso Attel zu Amras und Pradl.[9]
Ebenso Raitenbuch in Zams.[10]
Ebenso Altomünster zu Lana.[11]
Ebenso Hochstift Freising bei Gries.[12]
Ebenso Stift Bernried zu Severs bei Gries.[13]
Ebenso Rot zu Bozen.[14]
Ebenso Biburg zu Bozen, Aldein, Navis.[15]

---

[1] Vgl. Archiv für österreichische Geschichte 90, 457.
[2] Siehe unten Abschnitt 122 des besonderen Teiles.
[3] Archivberichte 3, Nr. 996.
[4] Urbar der Grafen von Görz von ca. 1290 I. St.-A.
[5] A. a. O.
[6] A. a. O.
[7] Urkunde von 1284, Hormayr. Sämtliche Werke 2, 105.
[8] Urkunde von 1299 I. Ferd. Dipl. 678 Nr. 210. Otto v. Sistrans verzichtet zugunsten des Stiftes Wilten auf diese Vogtei.
[9] Urkunde von 1286 Mon. Boic. 1, 288 und 291. Konrad Flonser verzichtet zugunsten des Stiftes auf diese Vogtei.
[10] I. St.-A. Schatzarchiv Urkunde von ca. 1300 Nr 4019.
[11] Urkunde von 1271 I. Ferd. Orig. Urkunde Nr. 17. In der Urkunde, die einen vor Graf Meinhard von Tirol zu Meran wegen dieser Vogtei abgeschlossenen Vergleich enthält, erscheint als Zeuge ‚Chunradus iudex de Altomunster'. Wenn auch das Stift Altomünster wohl kaum einen eigenen Richter zu Lana gehabt haben wird, so könnte doch der Klosterrichter regelmäßig die Güter zu Lana besucht und daselbst gewisse Gerichtsrechte ausgeübt haben, so daß diese Immunität vielleicht in die obige Gruppe III A und IV einzureihen wäre.
[12] Urkunde von 1283, Febr. 6. Orig. Staatsarchiv Wien. Hartwig v. Prey verpfändet diese Vogtei, die ihm Arnold v. Valbenstein zu Lehen gab, dem Grafen Meinhard.
[13] Urkunde 1276 September 17, Staatsarchiv Wien. Arnold von Valbenstein verkauft diese Vogtei dem Grafen Meinhard.
[14] Urkunde 1277 Juli 9, a. a. O. Die Herren von Firmian wie voriger.
[15] Urkunde von 1177. Mon. Boic. 29, 424.

Ebenso Hochstift Ausburg zu Bozen.[1]

Ebenso Stift Ossiach im Landgerichte Lienz.[2]

Ebenso Nonnenkloster Brixen, ebendort.[3]

VII. Betrachten wir nun das Verhältnis der Vogtei zur Grafschaft hinsichtlich der persönlichen Stellung der Träger beider Gewalten, so ergibt sich, daß dieselben in der weitaus größeren Mehrzahl in einer Person vereinigt sind. Der Graf, bezw. der Landesfürst, der nach der territorialen Vereinigung der oben behandelten Grafschaften aus dem Grafenamte hier in Tirol sich entwickelt hat, war nach dem Stande zu Ausgang des 13. Jahrhunderts zugleich Vogt über die Immunitäten der obigen Zusammenstellung:

I. A. 2, 3, 4.

I. B. 5, 6.

III. A. 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27.

III. B. 29, 30, 31.

VI. Alle dortselbst genannten.

Erst später hat der Graf von Tirol die Vogtei erhalten und hiedurch erst das betreffende Immunitätsgebiet seiner Landeshoheit unterworfen.

I. A. 1, und zwar im Jahre 1408.

I. C. 9, seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, im Gericht Sonnenburg kam dazu die Grafschaftsgewalt im Jahre 1501, im Gericht Mühlwald war die Vogteigewalt schon im 13. Jahrhundert mit der Grafschaftsgewalt der Herren von Taufers verbunden und kam 1315 von letzteren an die Grafen von Tirol.

I. C. 8, und zwar im Jahre 1421, doch hatte der Graf von Tirol hier immer die Grafschaftsgewalt.

Niemals haben die Landesfürsten die Vogtei erlangt in den Immunitäten:

I. C. 7, doch ist dieses Gericht des Hochstiftes Chur im Vintschgau seit 1608 von den Landesfürsten via facti eingezogen worden.

III. A. 12 und 13.

---

[1] Urkunde von 1258, Archivberichte 5 Nr. 1 (die Gilte wird im Orig. als ‚Vogtei' bezeichnet, St. Afra ist das augsburgische Urbaramt zu Bozen; vgl. auch Font. rer. austr. 45, 121).

[2] I. St-A. Görzer Repert. f. 691 zum Jahre 1374.

[3] A. a. O.

Fassen wir das Ergebnis dieser statistischen Darlegung in allgemeine Sätze zusammen, so haben wir über Immunität, Vogtei und damit zusammenhängende Gerichtsbarkeit sowie über deren Verhältnis zur Entwicklung der Landeshoheit in Deutschtirol zu sagen:

1. Der geistliche Grundbesitz ist im allgemeinen der Vogtei unterworfen, ob er nun in größeren Komplexen oder einzelnen Gütern auftritt. Diese Vogtei ist hier in Tirol wie in ganz Deutschland ursächlich mit der Immunität[1] des geistlichen Grundbesitzes verknüpft, der demnach in der Regel mit diesem Vorrechte ausgestattet gewesen sein muß. In der Tat können wir für fast alle ausländischen Stifter, die in Tirol Boden besaßen, und für die inländischen Stifter Immunitätsprivilegien feststellen. Letztere datieren nur zum geringeren Teile — nämlich jene für Brixen, Salzburg, Chur und Freising — noch aus dem 9. und 10. Jahrhundert und entsprechen inhaltlich dem Stande der älteren Immunität; die größere Anzahl dieser Privilegien betrifft die jüngere Immunität.[2]

2. Die Vogtei war in der Zeit, von der ab wir hierüber für Tirol genauer unterrichtet sind, das ist seit dem 13. Jahrhundert, nur mehr zum Teil, nicht überall ein wirkliches Organ der Gerichtsverwaltung, wenn auch mitunter ‚iudicium‘ und ‚advocatia‘ einander völlig gleichgesetzt werden.[3] Tatsächlich bedeutete die Vogtei vielfach nur eine allgemeine Schutzgewalt über die betreffende kirchliche Anstalt (Stift, Pfarre), verbunden mit dem Rechte auf Abgaben von den Grundholden derselben (Gruppe VI). Dies war das Resultat der in den folgenden Punkten ausgedrückten Vorgänge.

3. Die weitaus meisten Vogteien erwarben vornehmlich im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts die Inhaber der Grafschaften, in welchen das mit Immunität gefreite kirchliche Gut lag, und damit der Landesherr, der sich

---

[1] Darlegung dieses Begriffes, siehe oben S. 116f.

[2] Siehe unten S. 128 unter Punkt 6.

[3] So in einer Urkunde vom Jahre 1306: Randolt von Villanders, Hauptmann des Schlosses Wolkenstein, schenkt dem Stifte Neustift einen Hof zu Kolfuschg vorbehaltlich einer Abgabe ‚ratione iudicii seu advocacie‘. I. Ferd. Mat. Egger Neustift Reg. 238.

aus jenen entwickelt hat (Gruppe VII). Verfassungsrechtlich für die Entwicklung der Landeshoheit war das von Bedeutung, weil dadurch die hohe Gerichtsbarkeit, die von den Vögten über das erwähnte Gut auszuüben war, mit der Grafschaftsgewalt wieder vereinigt und die Möglichkeit, daß sich innerhalb der Grafschaften, bezw. des Territoriums Hochgerichtsbezirke fremder Herren festsetzten, beseitigt wurde. Hochgerichtsbarkeit ist aber das erste Attribut und Erfordernis der Landeshoheit. Ferner brachte die Vogtei die im Lande gelegenen kirchlichen Anstalten in ein besonderes Schutzverhältnis zum Landesherrn, erweiterte also dessen Regierungseinfluß und ermächtigte ihn, die sonst befreiten kirchlichen Grundholden zu Steuern und Diensten gleich seinen anderen Untertanen heranzuziehen.[1] Die erhebliche Bedeutung der Vogtei für die Territorialhoheit spricht sich am besten in dem Umstande aus, daß die Vogteien (advocatiae) über die verschiedenen im Lande gelegenen kirchlichen Güter vom 13. bis 14. Jahrhundert in den wichtigsten, dem Besitz des Landes geltenden Verträgen als eines jener Rechte, die den Inhalt der Herrschaft über das Land darstellen, in der Regel ausdrücklich genannt werden.[2] Am besten beleuchtet aber die verfassungsgeschichtliche Wirksamkeit der Vogtei folgende Tatsache. Die im Vintschgau, Ziller-, Leuken- und Iseltale gelegenen Gebiete der Hochstifte Chur und Salzburg waren der Landeshoheit der Grafen von Tirol nicht völlig unterworfen, obwohl letztere die Grafschaftsgewalt (Blutgerichtsbarkeit) auch über diese Gebiete innehatten; doch hatten sie niemals vermocht, auch die Vogtei über die genannten Stifter zu erringen. Erst durch späte Gewaltakte, die das formelle Recht zerbrochen haben (1608 und 1803), konnten diese Gebiete der tirolischen Landeshoheit unterstellt werden.

---

[1] Siehe Kogler im Archiv für österr. Geschichte 90, 561. wonach die Vogtsteuer mit der ordentlichen Steuer des Landesfürsten identisch sei. Doch wird dieses Verhältnis a. a. O. entwicklungsgeschichtlich nicht näher verfolgt.

[2] So in den Teilungsverträgen von 1254, 1271 (zitiert oben S. 114), 1307 und 1342 (zitiert unten im Abschnitt 122), im Hirschberger Vertrage von 1263 (zitiert oben S. 114), in der Erwerburkunde des Besitzes um Imst von 1266 (Archiv für österr. Geschichte 63, 652), im Lehensbriefe Kaiser Ludwigs vom Jahre 1335 und in der Abtretungsurkunde der Markgräfin Margareta vom Jahre 1363 (Huber, Vereinigung etc. Reg. 44 und 293).

4. Die Erlangung der hohen Gerichtsbarkeit durch die Vögte (Fortschritt von der niedern zur hohen Vogtei) ist in Tirol nur in einer verhältnismäßig geringen Anzahl aller Fälle positiv nachzuweisen (Gruppe I A und B). Jedoch ist zu bedenken, daß infolge der erwähnten Vereinigung der Grafschafts- und Vogteigewalt ein Anlaß, die in letzterer enthaltene Gerichtsbarkeit ausdrücklich zu betonen, nicht mehr vorhanden war. Die Landesfürsten haben die Ausübung der Vogteigerichtsbarkeit denselben Beamten übertragen, welche mit jener der grafschaftlichen Gerichtsbarkeit betraut waren, und in der Praxis bestand zwischen beiden Gewalten kein Unterschied mehr. Es dürften sich daher in der Gruppe III wohl einige solcher Fälle, daß unter der hohen Gerichtsbarkeit der Grafschaft sich jene der Vogtei verbirgt, befinden.

5. Jedoch gibt es auch einige sichere Fälle, daß in unserem Lande die Vogtei die hohe Gerichtsbarkeit nicht erlangt hat, sondern diese wie vom Anfange an immer der Grafschaft vorbehalten blieb (Gruppe I C und III A, 12 und 13).

6. Wo sich überhaupt eine eigene Niedergerichtsbarkeit in den Immunitätsbezirken behaupten konnte, wurde in Tirol dieselbe durchwegs den Vögten abgenommen und von den Immunitätsinhabern selbst in unmittelbare Verwaltung übernommen. Die Grafen, bezw. Territorialherren haben diesen Prozeß der Befreiung der Immunitäten von der niederen Vogtei und der Erwerbung der Gerichtsbefugnisse der letzteren durch die Inhaber der ersteren (‚Entvogtung' oder jüngere Immunität) gerade nicht sehr behindert, um den Preis, daß ihnen die eventuelle hohe Vogtei, vor allem aber die Schutzhoheit über die kirchlichen Anstalten und das Besteuerungsrecht über deren Hintersassen übertragen werde.[1] Die Stifter begnügten sich nicht, die Urkunden, die ihren Besitz einer selbständigen Gerichtsbarkeit für die Zukunft sicherstellen sollten, durch die maßgebenden Faktoren jenes Zeitpunktes, in dem die Entvogtung durchgeführt wurde, ausstellen zu lassen, sondern suchten diesen Zustand durch Fälschungen in eine ältere Zeit vorzudatieren. Es mochte bei diesem Bestreben zweierlei wirksam gewesen sein: einerseits

[1] Dasselbe findet Dopsch für Niederösterreich und Steiermark in der Einleitung zu den österr. Urbaren 1, 89 f. und 2, 56.

das objektiv richtige Bewußtsein, daß diese jüngere Immunität mit der älteren ursächlich zusammenhänge, also durch Zeugnisse der älteren Zeit zu stützen sei. Ferners dürften die bisherigen Inhaber der Vogtei nicht überall leicht nachgegeben haben und wo dies erreicht wurde, war es für die Stifter nötig, gegenüber den Inhabern der Grafschaftsgewalt Dokumente in Händen zu haben, welche ihre Ansprüche auf eine eigene Gerichtsbarkeit aus früherer Zeit begründeten. Im Einzelnen lieferte der diplomatische Befund dieser Urkunden für Deutschtirol folgendes Ergebnis:

Wilten, Verleihung eines eigenen Gerichts angeblich durch Bischof Hartmann von Brixen 1141, angefertigt ca. 1260.

Frauenchiemsee, dasselbe angeblich durch K. Heinrich IV. 1077, angefertigt im 14. Jahrhundert.

Weingarten, dasselbe angeblich durch Herzog Welf, K. Friedrich I. und II, K. Heinrich VI. 1090, 1155. 1193, 1215, angefertigt ca. 1270.

Sonnenburg, dasselbe angeblich durch K. Heinrich V. 1120, angefertigt ca. 1160.

Freising-Innichen, Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Grafen, aber Unterstellung unter jene eines Vogtes (also ältere Immunität im Gegensatz zu den übrigen genannten Privilegien, die jüngere Immunität beinhalten) 966, angefertigt ca. 1150.

Zweifellos echte Verleihungen, bezw. Bestätigungen eigener Gerichte kennen wir für Rot-Pillersee 1280, Stams 1275, Neustift 1230 und 1282, Au bei Gries 1189. Fast in allen diesen Urkunden wird die Ausschließung der Blutgerichtsbarkeit aus der Kompetenz der Immunitätsgerichte ausdrücklich betont.

Die Urkunden der fünf erstgenannten Stifter sind formell zweifellos als Fälschungen zu deklarieren, materiell entspricht aber ihr Inhalt doch dem Zustande mindestens der Zeit, in der sie hergestellt wurden. Ob die Anfertiger dieser Fälschungen das subjektive Gefühl hatten, solche zu begehen, ist schwer zu entscheiden. Denn einerseits war die Entvogtung der Immunitäten ein so allgemeiner Prozeß, daß jedes einzelne Stift die in demselben enthaltenen Freiheiten als sein Recht beanspruchen konnte. Andrerseits müßte man wissen, ob bei Anfertigung dieser jüngeren Immunitätsprivilegien ältere, weniger weitgehende desselben Stiftes vernichtet wurden; wäre das zu be-

weisen, so könnte man wohl kaum mehr von einer naiven Form nachträglicher Dokumentierung bisher unbeurkundeter, aber allgemein anerkannter Zustände sprechen.

Nur verhältnismäßig selten haben die geistlichen Grundherren einzelne ihrer Güter auch von der finanziellen Seite der Vogtei, von der Vogtabgabe freizumachen, bezw. letztere selbst zu erwerben vermocht.[1]

7. Bei weitem nicht aller kirchlicher Grundbesitz, der nachweisbar der Vogtei unterworfen war und daher auch ursprünglich der Immunität teilhaftig gewesen sein sollte, vermochte sich als selbständiges Gerichtsgebiet der Immunitätsherren zu behaupten (Gruppe VI), sondern wurde der Jurisdiktion der landesfürstlichen Gerichte zurückgegeben; einige derartige Gerichtsenklaven geistlicher Grundherren haben dieses Schicksal erst in den späteren Jahrhunderten erfahren (Gruppe IV); die selbständige Gerichtsbarkeit der Immunitätsherren hat sich in Tirol offenkundig nur dort erhalten, wo ihr Grundbesitz einen größeren Umfang, in der Regel eine geschlossene Gemeindemarkung umfaßte. Solche Gemeinden, die ganz oder zum weitaus überwiegenden Teile ein und demselben Grundherrn gehörten, hießen Hofmarken, und darnach auch die Gerichtsbezirke, welche sie bildeten, Hofmarken[2] oder Hofgerichte. In den Besitz solcher Hofmarken gelangten die Stifter seltener durch Schenkung ganzer Ortschaften oder durch allmähligen Ankauf der in denselben befindlichen einzelnen Güter (so Stams), öfter, indem auf dem Öd- und Waldlande, das ihnen im früheren Mittelalter oftmals in großer Ausdehnung Herzoge und Könige verliehen, unter ihrer Leitung neue Ansiedlungen erstanden. Auf ihrem, in Streulage aus einzelnen Höfen bestehenden Grundbesitz vermochten die, wenn auch mit Immunität ausgestatteten, Grundherrschaften

---

[1] Siehe oben S. 124 Anmerkung 8 f. Ferner haben St. Georgenberg (Pockstaller, Chronik von St. G. S. 33), Erzstift Salzburg, Wilten, Neustift (siehe unten Abschnitte 12, 26 und 116 des besonderen Teiles) die Vogtabgaben von ihren Gütern zum Teil wenigstens erworben. Im Jahre 1265 bestätigt Meinhard II., daß das Stift Raitenbuch seine Güter in Lana simul cum advocacia besitze (Reg. Boica 3, 256).

[2] Seit dem 17. Jahrhundert findet sich vielfach für „Hofmark“ die entymologisch freilich ganz ungerechtfertigte Schreibweise „Hofmarkt“.

ihre Jurisdiktionsrechte jedoch nicht aufrecht zu erhalten, obwohl der Wortlaut der betreffenden Privilegien den Unterschied zwischen geschlossenen und Streubesitz nicht kennt, sondern auf den gesamten Grundbesitz jener sich bezieht. Dieses Prinzip findet sich zwar in theoretischer Form in den Aufzeichnungen der Zeit niemals ausgesprochen, ward aber von der landesfürstlichen Regierung offenkundig als Richtschnur befolgt. Es ist dies als Teilerscheinung des in Tirol vorhandenen Bestrebens, die landesfürstliche Gerichtsgewalt nach Möglichkeit zu erweitern, aufzufassen. Ausnahmen wurden nur den Hochstiften Chur und Brixen gewährt, indem letztere über einen Teil auch ihrer verstreuten Meierhöfe und Güter die eigene Gerichtsbarkeit behaupteten.

Über die Gerichtsbarkeit der weltlichen Herren über ihre unfreien und grundhörigen Leute, bezw. deren Exemption vom gräflichen Gerichte sind aus Deutschtirol für das 13. und 14. Jahrhundert nur wenige direkte Angaben überliefert. Doch ist kein Zweifel, daß eine solche ursprünglich auch hier in ziemlichen Umfange bestanden hat. Für das Gebiet der Grafschaft Trient, dem auch jenes der Grafschaft Eppan beizuzählen ist, erwies Voltelini aus direkten Zeugnissen des 13. Jahrhunderts, daß den ritterlichen Ständen die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Höfe und Leute ganz allgemein zustand.[1] Die Ausdrücke, mit welchen a. a. O. diese Funktion bezeichnet wird (iurisdictio, bannus, districtus), kehren in ähnlicher Weise auch in den Pertinenzformeln von Urkunden, die Höfe in der Gegend von Bozen betreffen, wieder. So werden 1237 Höfe genannt zu Haslach, Kampill, St. Jakob, Dorf bei Bozen, die ihre ritterlichen Besitzer innehaben, ‚cum omni districtu et honore,‘ einer zu Metz ‚cum banno‘.[2] 1253 ver-

[1] Siehe Archiv für österr. Geschichte 94, 402 ff. Hinzuzufügen wäre folgender Fall vom Jahre 1220: Graf Odolrich von Eppan belehnt den Jakobin von Cologna (bei Riva, wo die Grafen von Eppan sicher keine geschlossene Gerichtsbarkeit innehatten) und dessen Bruder ‚de omni banno, dacia, coletta, foudro et de omnibus condicionibus et subiectionibus‘, mit denen die Genannten dem Grafen bisher unterworfen waren ‚nisi tantum si queremonia de eis (die Genannten) fieret, quod per eum (den Grafen) et per suos heredes racionem facere teneantur‘ (I. St.-A. Schatzarchiv II, 597).

[2] Acta Tirol. 2, Nr. 22c, 587a, 590a, 598, 878.

äußert Wilhelm von Bozen all seinen Besitz, den er hatte ‚tam in hominibus et personis et iurisdictionibus hominum et macenatis quam aliis rebus', Albrecht von Velseck einen Hof ‚cum omni comitatu et iurisdictione et piscatione et venatione.[1] Ferners wissen wir aus bester urkundlicher Überlieferung (aus den Jahren 1276 und 1330), daß in dem Grafschaftsgebiete der Grafen von Eppan, zu Tiesens und im Überetsch, die Edelleute allgemein die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Leibeigenen und Grundholden ausübten, ebenso die Herren von Schenkenberg im Gebiete der Pfarre Völs.[2] Eine Freilassungsurkunde, die 1304 Albero von Wangen für einen seiner Knechte zu Wangen ausstellte,[3] nennt unter den zahlreichen Rechten, welche Albero bisher über diesen ausgeübt hatte, ‚ius actus actionum et omnem conditionem iurisdictionis patrimonii et persone.' Für Nordtirol überliefert uns die Gründungsgeschichte des Klosters Stams[4] das Beispiel einer alten, ebenfalls im Besitze der Herren von Wangen befindlichen grundherrlichen Gerichtsbarkeit (Hofmark) am dortigen Orte. Den Burggrafen von Lienz, einer angesehenen Adelsfamilie des Pustertales, bestätigte im Jahre 1291 Graf Albrecht von Görz alle Rechte, die sie von ihm und seinen Vorfahren erhalten hätten, nämlich Zollfreiheit, Steuerfreiheit für ihre Leute, Freiungsrecht in ihren Häusern, ferner ‚dass sy (die Burggrafen) umb keines totslages willen gen der herrschaft zu pussen schuldig sein', endlich ‚dass sy ire holden selbs recht sprechen lassen mugen on das leben'.[5] Auch in späterer Zeit haben hervorragende und bevorzugte Adelsfamilien seitens der Landesfürsten Privilegien erhalten, durch die ihnen die Gerichtsbarkeit über ihre ‚Leute' außerhalb der Blutgerichtsbarkeit besonders bestätiget wurde. Unter diesen ‚Leuten' sind Eigenleute wie freie Grundholden zu verstehen. Bekannt sind an derartigen

---

[1] I. Ferd. Mat. Egger, Archiv Gandegg, Reg. 10 und 13. Regesten davon auch Forschungen etc. zur Geschichte von Tirol 2, 77. Über wahrscheinlich grundherrliche Gerichtsakte in den Jahren 1242 zu Flaas und Völs bei Bozen berichtet auch Voltelini Acta Tirol. II. Einl. S. CCV, Anmerkung 1.

[2] Siehe Abschnitte 66 und 92 des besonderen Teiles.

[3] I. St.-A. Schatzarchiv II, 111.

[4] Zeissberg in Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 1,89.

[5] I. St.-A. Görzer Archiv Repert. f.92.

Privilegien eines des Herzogs Johann Heinrich von Kärnten-Tirol von 1337 für Otto Greif von Greifenberg, und zwar betreffend dessen Gerichtsbarkeit über seine Leute im Inntal,[1] ferners solche der Markgräfin Margareta für die Herren von Starkenberg und Passeier von den Jahren 1353 und 1363,[2] des Grafen Johann Heinrich von Görz für die Herren von Welsberg von 1320 und des Grafen Heinrich von Görz für die Herren von Villanders von 1450[3] und Vorstadien eines solchen Privilegs für die Herren von Rasen von 1390.[4] Immerhin beweist die Tatsache dieser Privilegien, daß die leib- und grundherrliche Gerichtsbarkeit des Adels zu jener Zeit nicht mehr allgemein und unbedingt feststand, denn sonst hätte wohl keine Ursache vorgelegen, sich dieselbe besonders verbriefen zu lassen. Besonders wichtig ist die Ausnahme der Blutgerichtsbarkeit, die fast alle diese Zeugnisse der grund- und leibherrlichen Gerichtsbarkeit ausdrücklich betonen.

In einer Aufzeichnung von ca. 1320[5] wird es noch als selbstverständlich genommen, daß den Ministerialen des Hochstiftes Brixen über ihre ‚homines‘ allgemein die Gerichtsbarkeit wenigstens außerhalb der Blutgerichtsbarkeit zustehe. Das wird freilich nicht als rechtsgültige Verfügung oder Verbriefung durch eine kompetente Stelle, sondern als subjektive Behauptung im Rahmen einer polemischen Darlegung überliefert. Immerhin haben laut einer Urkunde vom 20. November 1352[6] vor dem Gerichte Villanders auch zwei Herren von Mulsetsch erklärt: ‚Auch solhen die (nämlich die Geschwornen von Villanders) niht urtail sprechen umb aigenleut, wan daz solt nieman tun, wan die selber aigenleut hieten und die edel leut von geburt weren und aigenen schilt und helm fůrten.‘ Allerdings vermochten sie mit dieser Begründung nicht der Kompetenz des Gerichtes Villanders in der Klage mehrerer Personen, welche sich selbst als Hintersassen des Klosters Neustift bezeichneten, von den Mulsetschern aber unrechtmäßiger Weise als Leibeigene be-

---

[1] Reichsarchiv München, Tirol fürstliches Archiv, Faszikel 8.

[2] Archiv für Geschichte etc. Tirols 3, 403, Nr. 809 und 4, 341 Nr. 892.

[3] Archivberichte aus Tirol 3, Nr. 2030 und 2197.

[4] A. a. O. Nr. 1061f und 2091.

[5] Fajkmajer in Forsch. etc. zur Gesch. Tirols 6, 237, Anm. 7.

[6] I. Ferdinand. Egger, Quart 84 aus Archiv Neustift.

anspruchtwurden, zu bestreiten, sondern wurden damit vom Gerichte Villanders und dann auch vom Hofgerichte abgewiesen. Es handelte sich eben erst um die Feststellung, ob jene Personen überhaupt Eigenleute seien. Wenn das gelungen, mochte wohl jene Behauptung der Mulsetscher zutreffen.

Seit den letzten Zeiten des Mittelalters gewahren wir, daß die leib- und grundherrliche Gerichtsbarkeit damals in Deutsch-Tirol in einen Zustand der Erstarrung und des Absterbens geraten ist, von dem sich nur Reste in die spätere Zeit weiter erhielten. Was die Gerichtsbarkeit über die Eigenleute betrifft, so verlor dieselbe ihre Bedeutung infolge der Wandlungen, die dieser Stand selbst seit dem 14. Jahrhundert erfahren hat. Die Eigenleute (homines proprii) von damals, aus den älteren servi und mancipia hervorgegangen,[1] charakterisieren sich als ein Geburtsstand, dessen Mitglieder ihren Herren sachenrechtlich zugehören, ihnen mit besondern Leistungen und Abgaben, auch mit der Gerichtsbarkeit unterworfen sind, in Vermögenssachen und hinsichtlich der Eheschließung der Zustimmung der ersteren bedürfen und an die Scholle gebunden, der Freizügigkeit entbehren.[2] Im 14. Jahrhundert erscheinen noch ziemlich viele Adelige in Tirol im Besitze von Eigenleuten,[3] so die Herren von Hoheneck, von Schwangau, von Starkenberg,[4]

[1] Siehe Wopfner, Erbleihe 69.

[2] Vgl. Wopfner, Die Lage Tirols etc. S. 71 ff. — Den genauesten Aufschluß über das Wesen der ‚Eigenschaft‘ in Tirol gewährt ein Freilassungsinstrument vom Jahre 1304, wie oben S. 132, Anmerkung 3.

[3] Die folgende Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, jedoch werden nur Belege zitiert, in denen die Ausdrücke ‚Eigenleute‘ und ‚homines proprii‘ gebraucht werden, nicht bloß ‚Leute‘ des Herrn N. N. allein, da damit auch Bauleute gemeint sein könnten. Die Eigenleute der Stifter sind hier überhaupt nicht berücksichtigt.

[4] Urkunden von 1284, ca. 1300, 1383, 1385 in I. St.-A. Schatzarchiv Nr. 3870, 4019, 3964, 4263; diese und die folgenden Urkunden betreffen zum geringeren Teile Verkauf oder Freilassung von Leibeigenen, meistens sind sie Austeilungsverträge zwischen zwei oder mehreren Herren, deren Eigenleute zusammengeheiratet hatten. Eine wichtige Stelle betreffs der Eigenleute im Oberinntal im allgemeinen findet sich in Nr. 4019, nämlich: Nota quod homines proprii, cuiuscumque fuerint in plebatu Umst, cum contrahunt matrimonium cum hominibus imperii, is, qui habet homines imperii, cum nullo liberos exinde procreatos dividere debet.

Milser,[1] von Schrofenstein[2] im Oberinntal (in den Gerichten Imst, Landeck, Laudeck), die Herren von Rottenburg im Unter- und Oberinntal[3] und im Passeier,[4] von Trautson ebenda,[5] die Herren von Matsch[6] im Vintschgau und im Oberinntal,[7] die Herren von Schlandersberg, Montalban,[8] von Tschengelsburg, Reichenberg und Ramüs[9] ebenfalls im Vintschgau, von Suppan im Burgrafenamt,[10] die Herren von Forst,[11] von Völseck,[12] von Wanga[13] und von Völs[14] in der Gegend von Bozen, die Herren von Paiersberg in Nals,[15] die Herren von Schöneck,[16] von Villanders,[17] von Taufers,[18] von Künigl[19] im Eisack- und Pustertal, die Herren von Welsberg im Inntal und Pustertal.[20] Die meisten dieser Adeligen verloren aber ihren Besitz an Eigenleuten noch im Laufe des 15. Jahrhunderts, weniger durch Freilassung als durch Kauf und Konfiskation seitens des Landesfürsten. Letzteres war insbesondere der Fall bei den Rottenburgern und Starkenbergern (in den

[1] Urkunde von 1341 a. a. O. II, 4266.

[2] Urkunde von 1342 in Staatsarchiv Wien Cod. 398 f. 53.

[3] Urkunden von 1385 und 1403, Schatzarchiv Nr. 4263 und 3577; Urbar Heinrichs von Rottenburg von 1360 (I. St.-A.) f. 27. Tirol. Weist. 1, 154.

[4] Urkunde von 1340 in Staatsarchiv Wien Cod. 544.

[5] A. a. O.

[6] Urkunde vom 21. November 1309, Staatsarchiv Wien.

[7] Die Eigenleute im Oberinntal haben die Herren von Matsch von den Herren von Eben (bei Flauerling) ererbt (a. a. O.).

[8] I. Ferdinand. Dip. 613 f. 151 und I. St.-A. Schatzarchiv 5774 und 1730 zu den Jahren 1340, 1350 und 1430.

[9] Aufzeichnung von ca. 1315 I. St.-A. Cod. 287 f. 5.

[10] Urkunde von 1321 in Forschung. zur Geschichte von Tirol 1, 21 Reg. 83.

[11] Urkunde von 1273 und 1277 in I. Ferdinand. Dip. 227 I f. 23 und I. St.-A. Parteibriefe Nr. 1156.

[12] Urkunde von 1253, Forsch. und Mitteil. zur Gesch. von Tirol. 2, 77.

[13] Urkunde von 1290 I. St.-A. Schatzarchiv II. 559.

[14] Urkunden von 1310 und 1347 in I. Ferdinand. Mat. Egger. Archiv Gandegg 51 und 151.

[15] Urkunde von 1414 a. a. O., Payersberg 318.

[16] Urkunde von 1284 I. St.-A. Brix. Urkunde 2295.

[17] Urkunden von 1339 und 1340 in Archivberichte 3, Nr. 1171 und J. Ferdinand. Dip. 613 f. 151.

[18] Urkunde von 1234 in Archivberichte 3, Nr. 1125 und von 1324 Staatsarchiv Wien Cod. 383 f. 26.

[19] Archivberichte 3, Nr. 1173.

[20] Urkunde von 1230 in Forschungen etc. zur Geschichte von Tirol etc. 4, 234 und von 1288 in I. Ferdinand. Wolkensteins Chronik 14, 369.

Jahren 1411 und 1428), die neben den Matsch wohl die größte Anzahl von Eigenleuten in Tirol besessen hatten. Am Schlusse des Mittelalters gab es in Deutsch-Tirol nur mehr zwei Familien mit Eigenleuten, die Matsch und Schrofenstein.[1] Andrerseits wurde durch diesen Vorgang der Besitz des Landesfürsten an Eigenleuten, der schon früher ein meist größerer als der irgend einer der oben genannten Familien gewesen war, noch bedeutend vermehrt, die Eigenleute, die überhaupt vorhanden, waren fast ganz im Besitze des Landesfürsten konzentriert. Trotzdem erweckt das namentliche Verzeichnis der landesfürstlichen Eigenleute Tirols, das im Jahre 1427 gleichzeitig mit einer Feuerstättenzählung angefertigt wurde,[2] wegen seiner allzu hohen Ziffern kritischen Zweifel. Vergleichen wir nämlich dieselben mit den allgemeinen Einwohnerzahlen, wie solche seit dem Jahre 1760 bekannt sind, so müßte in vielen Gerichten und Gemeinden Tirols gut die Hälfte aller Einwohner, in anderen noch mehr, in wieder anderen überhaupt alle landesfürstliche Eigenleute gewesen sein. Die Lösung dieses unmöglichen Verhältnisses dürfte wohl darin liegen, daß die Zählungskommission von 1427 über den rechtlichen Begriff der Eigenschaft sich nicht klar gewesen ist, unter diesen Begriff überhaupt alle Personen brachte, welche in einer privatrechtlichen Abhängigkeit vom Landesfürsten standen neben den wirklichen Eigenleuten, also auch die landesfürstlichen Grundholden und Bauleute. Wir können in der Tat durch Vergleichung der Namen des Eigenleuteverzeichnisses von 1427 und jener der fast gleichzeitigen landesfürstlichen Haupturbarien sehen, daß in ersteres die Besitzer der landesfürstlichen Baumannsgüter aufgenommen wurden. Dieselbe begriffliche Unklarheit über die verschiedenen Kategorien abhängiger Leute können wir auch sonst in der Nomenklatur des Verzeichnisses beobachten.[3] Im ganzen ist uns dies ein Beweis, daß damals bereits der Unterschied zwischen den landesfürstlichen Eigenleuten und Bauleuten so gering war, daß selbst Amtspersonen dieselben untereinander mengten.

---

[1] Siehe Wopfner, Lage Tirols etc. S. 74.

[2] I. St.-A. Cod. 12, jetzt Urbare; vgl. Wopfner a. a. O. 73 f.

[3] So heißt der Titel des ganzen Zählungsoperates ‚vermerkhet meiner g. herschaft zu Tirol leut', die Titel der einzelnen Rubriken heißen

Wie Wopfner[1] in Übereinstimmung mit der Literatur anderer Länder darlegt, war das Interesse des Landesfürsten an dieser großen Menge von Eigenleuten ein anderes als jenes der einzelnen Adeligen. Gerade die speziell in der ‚Eigenschaft' begründeten Abhängigkeitsverhältnisse vermittelten den landsässigen Adeligen eine patrimoniale Herrschaftsgewalt und hoben sie über die übrigen Bevölkerungsklassen recht auffällig empor. Der Besitz an Eigenleuten galt an sich als Erfordernis und Kennzeichen der Adelsklasse.[2] All das verlor seinen Wert im Besitze des Landesfürsten, da dieser in der möglichst einheitlichen Entwicklung seiner landesherrlichen Gewalt über alle Schichten seiner Untertanen ein höheres Ziel seines Strebens verfolgte. Die Landesfürsten verzichteten direkt auf die besonderen Verpflichtungen ihrer Eigenleute und auf die Merkmale der Leibeigenschaft um den Preis, daß jene die allgemeinen Untertanlasten, Steuern und Reisen im Dienste des Landes übernähmen, und gegen besondere Geldzinse; die Beschränkung der Freizügigkeit und die pein-

---

‚meins g. herrn von Österreich aigenleut', am Schlusse (f. 236) heißt es dann: ‚Die leut in Passeir sind all der herschaft und hat kain herr noch edelman kainen aigenmann. — Die leut auf Tisens sind auch all der herrschaft und ist kain aigenman under in.' ebenso fort für die Gerichte Hocheppan, Neuhaus, Melten, Jenesien, Sarntein, Ritten. — Auf f. 188 steht: ‚Die IX. hof, die zu dem Karthuser Kloster gehornt in Snalls und darauf frawen und man des kloster sind, als lang sy darauf sind und wan sy darab ziehent, so sind sy der herschaft und auf denselben hofen siczent yez XII pauman.' Daraus ist evident, daß der Besitz eines grundherrlichen Hofes als Merkmal der Zählung genommen wird, und nicht eine mit der Person unzertrennliche Eigenschaft.

[1] Die Lage Tirols etc. S. 73 f.

[2] Im Jahre 1273 schwebte ein Prozeß zwischen dem brixnerischen Maier von Vintl und mehreren Personen, die ersterer als seine Eigenleute beanspruchte, selbst aber sich als Gotteshausleute bezeichneten; Bischof Bruno warf hiebei die Frage auf: ‚wären meine (des Bischofs von Brixen) maier solhe leute, daz si aigen leute ze rehte mohten gehaben (I. Ferdinand. Egger Quart II, 85 aus Mensalarchiv Brixen.) — Vgl. auch oben S. 133 Z. 8 v. u. Ferner bringt Noggler im Progr. des Gymn. Innsbruck, 1883, S. 30 f. Hinweise, daß die Eigenleute mancher Adelsfamilien — allerdings in der Siedezeit des Gegensatzes zwischen Landesfürst und Hochadel — von letzterem zu illoyalen Handlungen gegen ersteren verleitet wurden.

liche Überwachung der Eheschließungen und Geburten war dann ebenfalls überflüssig, solange die betreffenden Personen überhaupt im Lande und damit für die Zwecke der landesherrlichen Regierung erreichbar blieben. Solche Verzichte auf die Eigenschaft ganzer Gruppen von Eigenleuten seitens des Landesfürsten unter den angegebenen Umständen im Vintschgau erwähnt Wopfner.[1] Im Jahre 1563 baten auch die landesfürstlichen Eigenleute des Gerichtes Imst mit der gleichen Motivierung um Aufhebung der Leibeigenschaft[2] und erhielten sie auch durch den damaligen Pfandinhaber der Herrschaft Imst, Christof von Schurf (1581—1612) gegen Abfindung.[3] Das Gericht Landeck hatte den Inhabern der Festen Kronburg und Wiesberg jährlich 24, bezw. 7 fl. ‚aus den gemeinen Steuern, Madergelt oder vielmehr Kuchensteuer, wegen der abgeledigten Aigenleuthen' zu zahlen.[4] Offenbar waren auch in diesen Fällen gegen die Übernahme der allgemeinen Steuerverpflichtung die Eigenleute, die zu den seit dem 15. Jahrhundert landesfürstlichen Festen Kronburg und Wiesberg gehörten, für frei erklärt worden, da sich aber damit die Steuerkraft des Gerichtsverbandes erhöhte, sollte er einen Bruchteil der jährlich von ihm aufzubringenden Steuersumme den Verwaltern der genannten Festen überreichen. Die Freimachung der landesfürstlichen Eigenleute erfolgte seit dem 16. Jahrhundert in Tirol in so allgemeiner und weitgehender Weise, daß eine Regierungskommission bei der Bereitung der tirolischen Lehen im Jahre 1768 sich äußerte:[5] ‚Belangend die Aigenleuth gleichwie hierlands die Leibeigenschaft hauptsächlich tempore Maximiliani primi gänzlich aufgehoben und bewilligt worden, dass derley Leuth die Aigenschaft verkaufen können, abergegen um solches Geld Gülten erkaufet werden müssen, so an statt bemelter Leibaigenschaft subrogieret werden.' Ein generelles Mandat Maximilian I., durch das eine solche Maßregel verfügt worden wäre, ist zwar nicht bekannt, ist wohl auch nicht erflossen,

---

[1] A. a. O. S. 72, Anmerkung 3, vgl. dazu Kogler im Archiv für österr. Geschichte 90, 491.

[2] I. St.-A. Pestarchiv 10, 49 und 52.

[3] I. St.-A. Urbar von Imst von 1643 f. 3.

[4] I. St.-A. Urbar von Wiesberg von 1624 und von Kronburg von 1807.

[5] I. St.-A. Relation der Lehenbereitung von 1768 f. 12.

wie aus dem eben Mitgeteilten und dem Artikel 56 des Meraner Programms von 1525 ersichtlich,[1] allein, daß seit jener Zeit die Leibeigenschaft in Tirol in dieser Weise faktisch in Abgang gekommen ist, kann nicht bezweifelt werden. Am letzten konnte aber die leibherrliche Gerichtsbarkeit über die Eigenleute für den Landesfürsten eine Bedeutung haben, da dieser, Träger der gesamten Gerichtshoheit im Lande, damals — im 15. Jahrhundert — dieselbe auch fast durchwegs in unmittelbarem Amtsauftrage verwalten ließ. Nichts ist selbstverständlicher, als daß der Landesfürst seinen Richtern auch die Gerichtsbarkeit über die in ihren Sprengeln seßhaften landesfürstlichen Eigenleute übertrug und durch die Freilassung derselben konnte diese Maßregel nur bestätigt werden. Wir finden faktisch in dem genannten und den folgenden Jahrhunderten nicht das geringste Zeugnis, daß die landesfürstlichen Eigenleute irgendeine Ausnahmsstellung in der Gerichtsorganisation genossen. Die Eigenleute der Herren v. Matsch, bezw. Grafen Trapp hingegen verblieben auch später — allerdings nur für die niederen Sachen — der Gerichtsgewalt ihrer Herren unterworfen, und zwar auch diejenigen unter ihnen, die zerstreut in den Landgerichten Glurns und Schlanders wohnten.[2]

Der Gerichtsbarkeit der adeligen Grundherren über ihre Bauleute und Grundhörigen, das sind jene Leute, die von ersteren mit Grund beliehen waren, ohne in personrechtliche Abhängigkeit zu geraten — in Tirol durchwegs Bauleute genannt — wurden ebenfalls im 14. und 15. Jahrhundert die Keime jeder Fortentwicklung erstickt. Selbst in jenen Angelegenheiten, welche rein das Rechtsverhältnis zwischen dem Grundherrn und Baumann betrafen und nach den älteren Grundsätzen am ehesten eine gewisse Selbständigkeit des Grundherrn erlaubt hätten, so besonders für die Pfändung zinssäumiger oder sonst vertragsbrüchiger Bauleute, wurde seit dem 14. Jahrhundert die Notwendigkeit der Intervention

[1] Acta Tirol 3, 46.

[2] Siehe unten Abschnitt 53 des besonderen Teiles, Schlußabsatz. Über die gerichtliche Stellung der zur Feste Schrofenstein gehörigen Leute konnte ich nichts erfahren.

der ordentlichen Gerichte durch landesfürstliche Edikte erklärt,[1] die Landesordnung von 1404[2] hat in ganz demonstrativer Weise die Gerichte zum Hüter der zwischen Grundherrn und Baumann gültigen Rechtsnormen bestellt. Unter diesen Umständen konnte noch viel weniger eine Gerichtsbarkeit des Grundherrn über seine Bauleute in allgemeinen Zivil- und in Straffällen festgehalten werden.[3] Satzungen einzelner tirolischer Landgerichte[4] betonen nachdrücklich, daß ihre sämtlichen Insassen, in wessen Abhängigkeit immer sie stünden, in Malefiz und Frevel nur ihrer Jurisdiktionsgewalt unterworfen seien.

Damit hat sich Tirol in einen auffallenden Gegensatz zu den meisten anderen deutschen Ländern, insbesondere zu dem benachbarten und in der Rechtsgrundlage am nächsten verwandten Bayern gestellt, wo gerade um jene Zeit (im Jahre 1311) den Ständen die niedere Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern als allgemeines Landesgesetz verbrieft wurde.[5] Die Gründe für eine derartige Abweichung in Tirol sind einerseits in dem Umstande zu suchen, daß der grundherrliche Besitz, obzwar in Tirol sehr zahlreich, im allgemeinen doch nicht nach den einzelnen Familien räumlich arrondiert war, sondern in Streulage sich gegenseitig durchdrang. In den meisten Gemeinden (Markgenossenschaften) des Landes gab es nebeneinander Güter, die frei Eigen, und solche die den Landesfürsten, verschiedenen Stiftern und Adeligen grundrechtbar waren. Dadurch war die Ausbildung einheitlicher Hofrechte und Hofmarken (grundherrlicher Gemeinden) fast unmöglich gemacht, und wo diese Voraussetzung fehlt, konnte es kaum zur Stabilisierung grundherrlicher Gerichte kommen. Die Ausübung einer in kleinen Parzellen über ein ganzes Land zerstreuten Gerichtsbarkeit aber ist schwierig und wenig ertragreich, daher nicht sehr verlockend auch für den, der sie mit Recht hätte beanspruchen dürfen. Mehr aber noch als das hinderte die Entwicklung der Jurisdiktionsgewalt der adeligen Grundherren der folgerichtige

---

[1] Siehe Wopfner, Beiträge zur Geschichte der Erbleihe S. 146 f.
[2] A. a. O. S. 203 ff.
[3] A. a. O. S. 79 f.
[4] So Nauders 1437, Schlanders ca. 1400, Partschins (Landgericht Meran) 1380 Tirol. Weist 2, 319; 3, 166 und 171; 4, 28.
[5] Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens etc. Bayerns 1, 189.

Zentralismus, dem die Landesfürsten Tirols, namentlich Meinhard II. und Herzog Friedrich der Ältere als Leitstern ihres Strebens folgten. Da die alten freien Adelsfamilien des Landes gegen Ende des 13. Jahrhunderts mit Ausnahme der Edlen von Matsch erloschen, die neu aufkommenden Grundherren adeligen Standes aber alle als Ministerialen des Landesfürsten von ihm in einem besonderen Verhältnisse abhängig waren, konnte dieser umso leichter Eingriffe in die traditionellen Rechte der Grundherren unternehmen. Die Aufstände und die endgültige Niederwerfung des Hochadels unter der Regierung Friedrichs des Älteren besiegelten endlich das für die Geschichte Tirols — im Vergleiche zu den andern Ländern — so bemerkenswerte und ehrenvolle Ergebnis, daß hier schon im Mittelalter Staatsgewalt und Untertan in unmittelbare Beziehung traten und trennende Zwischengewalten fast durchwegs beseitigt wurden.[1]

Hat also in Tirol sowohl leib- wie grundherrliche Gerichtsbarkeit des Adels als allgemein wirksames Prinzip aus verschiedenen Gründen seit dem 14. und 15. Jahrhundert zu existieren aufgehört, so haben sich doch Überbleibsel derselben als besondere Erscheinungen der Gerichtsorganisation behauptet — sozusagen Versteinerungen eines ehemals üppig wuchernden Schlinggewächses. Das geschah auf verschiedene Weise: Mitunter haben einzelne adelige Familien besondere Bestätigungen ihrer grundherrlichen Gerichtsgewalt seitens des Landesfürsten erwirkt und dieselbe dann auf einzelnen der von ihnen grundrechtlich abhängigen Höfe festgehalten. Häufiger hat sich die grundherrliche Gerichtsbarkeit mit der landgerichtlichen in der Person ihrer Träger verbunden und so an jener eine Stütze gefunden. Auch in diesem Falle waren die Höfe, für welche die Gerichtsbarkeit galt, genau bezeichnet, sie erscheinen als Enklaven in der Mitte anderer geschlossener Gerichtsgebiete, ohne daß der Ursprung dieser Enklavierung weiterhin empfunden worden wäre. Endlich haben manche Grundherren und deren Beamte die Gerichtsbarkeit über größere, geschlossene Gebiete, welche

---

[1] Vgl. dazu Wopfner, a. a. O. 172 ff. und Jäger, Landständische Verfassung 2, 1, S. 357 ff.

ganz oder überwiegend ihrer Grundherrschaft unterstanden, zu geschlossenen Gerichten fortgebildet und letztere traten dann ebenfalls ohne besonderes Kennzeichen in die Reihe der gewöhnlichen territorialen Gerichte ein. Wir müssen also die Reste der grund- und leibherrlichen Gerichtsbarkeit des Adels fast durchwegs aus etwas verdeckten Stellungen ans Tageslicht ziehen. Es sind da jene einzelnen Höfe zu nennen, die zu dem mit einem Landgerichte verbundenen Urbaramt zinspflichtig, auch der Jurisdiktionsgewalt des ersteren unterworfen sind, obschon sie im Bereiche eines anderen Gerichtes liegen (so verschiedenartig enklavierte Höfe der Herrschaften St. Michelsburg, Rasen, Welsberg, Heimfels, Taufers, Uttenheim, Stein am Ritten, Rottenburg im Inntal, Stein unter Lebenberg, Neuhaus an der Etsch, Altenburg, Hocheppan).[1] Doch übten die genannten Gerichtsherrschaften die Gerichtsbarkeit über diese Höfe nur soweit, als deren Tropfstall (Dachtraufen) reichten, nicht über die dazugehörigen Grundstücke. Auch dies ist ein weiter verbreitetes Symptom grundherrlicher Gerichtsbarkeit.[2] Sehen wir näher zu, so ergibt sich, daß diese Höfe ursprünglich im Besitze von Adelsfamilien sich befanden, denen auch landgerichtliche, d. h. direkt aus der Grafschaftsgewalt hergeleitete Funktionen in einem bestimmten Sprengel übertragen waren, daß sie dann später in das Eigentum des Landesfürsten übergingen, ohne jedoch an ihrer bisherigen exempten Stellung eine Veränderung zu erfahren. Hier hat also zweifellos zur Erhaltung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit der Umstand, daß die Inhaber derselben auch Landgerichtsrechte ausübten und die Verwaltung beider in praxi vereinigten, den Ausschlag gegeben. In ähnlichem Sinne übte das gräflich görzische Gericht Virgen die volle Gerichtsbarkeit über mehrere Höfe, die enklavenartig in das Gericht Windisch-Matrei eingesprengt, aber an das ebenfalls gräflich görzische Urbaramt Virgen zinspflichtig waren. Über sonstige Zusammenhänge zwischen dem landesfürstlichen Urbarbesitz und der Gerichtsbildung werden wir noch weiter unten zu sprechen haben. Sicher grundherr-

[1] Das Nähere hierüber siehe in den betreffenden Abschnitten des besonderen Teiles.

[2] Vgl. Dopsch, Mitteilungen d. Inst. 29, 595.

lichen Ursprunges war auch die Gerichtsbarkeit des Gerichtes Enn über Altrei und Söll, waren ferner die Gerichte, die ich in der Tabelle am Schlusse dieses Kapitels in den Rubriken II A und B eingereiht habe. Doch dürften auch bei jenen Gerichten, die hauptsächlich zugunsten einzelner Adelsgeschlechter aus dem Fonde der grafschaftlichen Gerichtsgewalt geschaffen wurden, (Gruppen I A, b und III A der zitierten Tabelle), die ursprünglich grundherrlichen Jurisdiktionsrechte, welche diese Adeligen im Bereiche ihres Gerichtes ausgeübt haben, in die allgemeine vom Grafen übertragene Gerichtsgewalt aufgegangen und so verschwunden sein. Es ist daher zwar richtig, zu sagen, daß die grundherrschaftliche Stellung eines solchen Adelsgeschlechtes in einem bestimmten Gebiete unter anderen Momenten mitgewirkt hat, jenem die aus der Grafschaftsgewalt geschöpfte Gerichts- und Banngewalt im beiläufigen Umfange dieses Gebietes zu verleihen; aber ebenso unzutreffend wäre die Behauptung, daß das so entstandene Gericht organisch, d. h. ohne Eingriff von außen aus den grundherrschaftlichen Gerichtsrechten der betreffenden Familie erwachsen sei.

Von grund- und leibherrlicher Gerichtsgewalt direkt abzuleiten oder wenigstens als Exemptionserscheinung zu ihr in nächste Parallele zu setzen ist die Gerichtsbarkeit der Burgfrieden. Unter Burgfrieden verstand man im allgemeinen einen Grundkomplex, der in geschlossenem Umfange eine Burg umgibt und mit ihrem Besitze verbunden, auch äußerlich demgemäß markiert ist. Eine engere Bedeutung gewinnt aber die Bezeichnung Burgfrieden dann, wenn dem Burgherrn auf diesem Gebiete obrigkeitliche Funktionen zukommen und dasselbe sich infolgedessen als Gerichts- und Verwaltungskörper von dem umliegenden Lande abhebt. Die innerhalb des Burgfriedens angesiedelten Leute sind außer als Grundhörige mit unmittelbaren persönlichen Diensten an die Burg verpflichtet, genossen dafür bei Bemessung der Landsteuern gewisse Vorrechte (nach dem Libell von 1511 eine Ermäßigung des normalen Steuersatzes um die Hälfte),[1] standen auch außerhalb jedes Gemeindeverbandes und waren, wie der Burgfrieden selbst

---

[1] Siehe Sartori, Beitr. zur österreichischen Reichsgeschichte (Geschichte des landschaftlichen Steuerwesens in Tirol) 2, 14.

als Territorium, der Gerichtsbarkeit des Burgbesitzers — mit Ausnahme der schweren Fälle — unterstellt. Mitunter wurden zu einem Burgfrieden auch solche Höfe gerechnet, die zwar alle puncto Burgfrohnden, Besteuerung und Gericht die genannten Besonderheiten aufweisen, aber nicht in einem geschlossenen Sprengel unmittelbar um die Burg herum, sondern als Enklaven irgendwo innerhalb der Landgerichte gelegen sind. — Der geschilderte Begriff ‚Burgfrieden' kommt in der urkundlichen Überlieferung unseres Landes zuerst im Jahre 1357 vor,[1] zahlreiche Burgfrieden tauchen dann im Laufe des 15. Jahrhunderts auf, ohne daß für ihre Entstehung irgendein besonderer Exemptionsakt bekannt wäre. Vielfach ist der Ausgangspunkt hiefür wohl nur in der allgemeinen grund- und leibherrlichen Gerichtsbarkeit des Burgherren zu suchen, die auf diese Weise wenigstens ein Rudiment aus ihrer sonstigen Auflösung erretten und in die spätere Zeit verpflanzen konnte. Doch lag auch ein besonderes Interesse vor, die Stellung des Burgherrn durch Verleihung der angedeuteten Jurisdiktionsgewalt zu verstärken, auch die Bewohner des Burgfriedens für ihre besonderen Lasten in anderer Hinsicht zu entschädigen. Auch in den neuzeitlichen Jahrhunderten wurde eine ziemliche Anzahl von Burgfrieden neu geschaffen, für diese Zeit als bloße Gunstbeweisungen von Seite des Landesfürsten an die Burgherren zu betrachten. Eine einheitliche Abgrenzung der Kompetenz der Burgfrieden im Verhältnisse zu den Kriminalgerichten brachte ein Hofdekret vom 23. September 1782.[2] Manche Burgfrieden hatten nur die geschilderten Steuervorzüge, bildeten aber keine eigenen Gerichtssprengel. Dieser Zustand entwickelte sich auch bei den Burgfrieden, die zu den Gerichtsschlössern gehörten, weil hier die Landgerichtsobrigkeit und die Burgfriedensobrigkeit zusammenfielen und die Ausübung der betreffenden Gerichtsbarkeiten von einer Stelle aus besorgt wurde.

Eine beschränkte Selbständigkeit errangen die Grundherren in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (oder Ge-

---

[1] Markgraf Ludwig belehnt den Otto von Aur mit dem Hof Trifags bei Mais und erlaubt ihm daselbst eine Veste mit Burgfrieden und Gerichtszwang zu bauen. (Archiv für Geschichte etc. Tirols 3, 406 Nr. 833.)

[2] Josef II. Gesetze im Justitzfache Bd. 1780—86 S. 177.

richtsbarkeit außer Streitsachen, auch adeliges Richteramt genannt). Die Intervention der ordentlichen Gerichtsbehörden bei der Aufrichtung von außerstreitigen Rechtsgeschäften, insbesondere von Immobiliarverträgen und Erbschaftsabhandlungen, sowie die Ausstellung von Urkunden darüber läßt sich in Tirol seit dem 13. Jahrhundert beobachten,[1] seit dem späteren 14. schwillt die Anzahl derartiger von den Gerichtsvorstehern gesiegelter Urkunden zu einer kaum übersehbaren Menge.[2] In Südtirol, wo das Notariat sich eingebürgert hatte, erfüllte dieses im Mittelalter an Stelle der Gerichte dieselbe Aufgabe.[3] Doch hat, höchstens die Städte ausgenommen,[4] im Mittelalter noch kein Zwang für die gerichtliche oder notarielle Aufrichtung der privaten Rechtsgeschäfte bestanden, denn es gibt auch sehr viele Urkunden solchen Inhaltes, welche nicht von Gerichtspersonen, sondern von beliebigen anderen siegelmäßigen Leuten besiegelt sind. Insbesondere haben Adelige und Kirchen das Recht, Verträge, die von ihnen grundherrlich abhängige Güter betreffen, selbst aufzurichten und zu beurkunden, immer ausgeübt. Erst die Landesordnung von 1532 (2. Buch, 10. Titel) hat es als allgemeines Gesetz ausgesprochen, daß nicht siegelmäßige Leute Kontrakte um ihre Eigengüter durch das Gericht

---

[1] Ein frühes und prägnantes Beispiel hiefür vom Jahre 1291 bringe ich Abschnitt 24 des besonderen Teiles, 2. Absatz.

[2] Vgl. nur die in den Archivberichten aus Tirol, Bd. 1—4 gesammelten Urkunden solchen Inhaltes.

[3] Vgl. a. a. O. und Acta Tirol 2, p. XXXIII. Im Jahre 1328 verfügte König Heinrich, daß die im Bereiche des Gerichtes Glurns durch ‚notarii publici' über Schulden und Fahrhabe ausgefertigten Instrumente 2 Jahre, die über Eigen und Lehen immerwährende Geltung besitzen sollen. (Staatsarchiv Wien, Cod. 392, f. 17.)

[4] Für Innsbruck verfügte König Heinrich am 21. Dezember 1327: ‚swaz Eberle der Plonschilt unser rihter ze Inspruk und die gesworen von der stat ze Inspruk gesetzet haben, also swaz si mit chaeuffen oder mit andern sachen ze wandeln und ze werben haben, swaz uber 10 pfunt geziuhet (ausmacht), daz daz verschriben werde under der stat insigel und daz dawider dhain widerrede und dhain gezůch gehöre, daz menichlich nach denselben prieven ires geltes verrichtet und gewert werde.' (Staatsarchiv Wien, Cod. 391, f. 72.) Eine identische Verordnung für Hall vom Jahre 1325 siehe Archivberichte 3, Nr. 377. — Beim Stadt- und Landgericht Meran sind seit dem 14. Jahrhundert eine Art Verfachbücher erhalten (Wopfner a. u. a. O. 244).

anfertigen und besiegeln lassen müssen.[1] Gleichzeitig wurde aber auch dieselbe Befugnis durch den 7. Titel des 5. Buches dieser Landesordnung den siegelmäßigen Grundherren hinsichtlich der von ihnen grundrechtbar abhängigen Güter ausdrücklich anerkannt. Später ist es zwar wegen dieser den Grundherren eingeräumten Agende der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen jenen und den Gerichten mehrfach zu Differenzen gekommen, die Grundherren versuchten auch einen anderen Zweig der freiwilligen Gerichtsbarkeit über ihre Bauleute, nämlich die Erbschaftsabhandlungen und das Vormundschaftswesen, in die Hand zu bekommen. Allein die darüber erfolgten Schiedsprüche der Landesfürsten und der Regierung weisen die Grundherren immer auf die Linie der Landesordnungen zurück.

So heißt es in einer am 28. Jänner 1555 von der o.-ö. Regierung für ganz Tirol erlassenen Deklaration[2] und fast wörtlich gleich in einer ebensolchen des Erzherzogs Maximilian vom 7. August 1613:[3] 1. ‚Dieweil vermig landtsordnung einer ieden gerichtsobrigkhait von ambts- und rechtsweegen gebürt, dass sy der verstorbnen unterthonen bei stötten und gerichten verlassnen haab und gietter inventiern auch die unvogtbarn kindt, witiben oder erben mit tauglichen gerhaben, anweisern und vormundtern versechen sollen, so soll es genzlichen darbei beleiben unnd darob von den grundt- oder stifftherrn khein verhinderung beschechen noch vill weniger gestattet werden.‘ 2. ‚Nachdem auch der gerichtsobrigkhait die zuelassungen, einsatzungen, auch ertaillungen der erbschafften und enndtrichtungen der verwitibten persohnen in der gemain und unter den pauersleithen zuesteen, so lasst man es darbei beruehen.‘ Doch sind, wenn es sich hiebei auch um Stiftgüter von Grundherren handelt, letztere vorher um ihre Einwilligung zu fragen. 3. ‚Sol den grundtherrn unverhindert der gerichtsobrigkhaiten frei bevorsteen, zwischen iren pauleithen gietlich handlungen und verträg, was und soviel die grundt- und stifftgietter in gemain antrifft, fürzunemen und unter iren selbs insigln brieflich uhrkhunndten dariber aufzurichten, ob sich aber in solcher handlung ainicherley stritigkheit zuetruege und der ain oder andere tail in der giette dabei

---

[1] Siehe Wopfner in Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte von Tirol etc. 1, 247 ff.

[2] I. Ferd. Dip. 912 f. 100 und I. St.-A. Prozeßbuch 1554—61, f. 102.

[3] I. St.-A. Von der fürstlich Durchlaucht 1613, f. 156.

nit beleiben, noch sich ausser rechtlicher erleiterung nit vergleichen lassen oder die sach nachgeben wolte, alsdann mag derselb beschwert taill die ordenlich gerichtsobrigkhait, darunter die gietter gelegen, um rechtlichen entschidt ersuechen, unverhindert der grundtherrn.‘ 5. ‚So sollen die grundtherrn uber ire grundt- und stifftgietter inhalt gemelter lanndtsfreyhaiten in gemain alle briefliche uhrkundten, es betröff übergaben, leibgeding, versicherungen unnd betreuungen der eheleith, desgleichen khauff, versatzungen, wexl, bestandt, verlassungen, oder ander contract, was und sovil dann die paurecht beriert, undter iren insiglen nach landes gebrauch jeder zeit wol aufrichten migen, ohn eintrag und verhinderung der gerichtlichen obrigkhaiten‘, doch soll das bei Witwen und Waisen nur mit Vorwissen der zuständigen Gerichtsobrigkeit geschehen. — ‚Doch so soll den grundtherrn der herrschafften Ratemberg, Kuefstain und Kitzbichl, desgleichen auch im Pusterthall oder anderer orthen im lande, ob die nach puechsags oder in ander weeg freyhaiten von alter hergebracht hetten, dieselben hiemit vorbehalten und daran nicht benomen sein.‘

Mit dem Rechte, solche Verträge anzufertigen und zu besiegeln, verband sich auch die Befugnis, hierüber Verfachungen (Protokolle) zu führen. Hievon haben jedoch nur die größeren Grundherrschaften soweit Gebrauch gemacht, daß sie eigene Beamte und Kanzleien zur Besorgung der daraus erwachsenden Geschäfte errichteten; insbesondere jene Grundherren, welche eine volle Hofmarks- oder Burgfriedensgerichtsbarkeit besaßen und schon deswegen einen Beamtenapparat unterhielten, pflegten den letzteren auch zur Verrichtung der angedeuteten Geschäfte für jene ihrer Güter, die außerhalb des Hofmarks- oder Burgfriedensbereiches lagen, zu verwenden. Eine vollständige Aufzählung aller jener Grundherrschaften, die nachweislich für die von ihnen abhängigen Güter eigene Verfachungen führen ließen, ist auch in dem folgenden besonderen Teile nicht beabsichtigt. Dieses allgemein den Grundherrschaften zustehende Recht auf Errichtung und Verfachung der ihre Güter betreffenden Verträge wäre zwar durch den Artikel 16 der Jurisdiktionsnorma K. Josefs II. vom Jahre 1784 aufgehoben worden, doch wurde jener in dieser speziellen Wirkung durch spätere Verordnungen (von 1788 und 1790) sistiert.[1] Erst im Jahre 1802 wurde an-

[1] Hörmann, Anmerkungen zur Jurisdiktionsnorma, S. 67, 86 ff. und 92.

geordnet, daß auch die Verträge um grundherrschaftliche Güter von den Gerichten verfacht werden müssen, und damit jener letzten Selbständigkeit der Grundherrschaften in einem gerichtlichen Verwaltungszweige der Boden entzogen.[1] Die Inhaber ‚adeliger Ansitze'[2] hatten, auch wenn mit letzteren keine eigentliche Burgfriedensherrlichkeit verbunden war, eine weitere, sonst nur den ordentlichen Gerichten zuständige Befugnis der außerstreitigen oder freiwilligen Gerichtspflege auszuüben, nämlich das Vermögen aller verstorbenen Bewohner ihrer Ansitze zu sperren, zu beschreiben und diese Beschreibung dem Ortsgerichte zur Erbschaftsabhandlung hinauszugeben. Diese 'Inventur und Sekretur' wird noch in den Jahren 1779 und 1783 von der oberösterreichischen Regierung als allgemeines Vorrecht der Inhaber der Adelsansitze anerkannt, als es jenen von Kampan (Kaltern) und Mühlen (Schöneck) streitig gemacht wurde.[3] Als im Jahre 1684 zwischen dem damaligen Inhaber des Ansitzes Grembsen (Johann von Trojer) und dem Landgerichte St. Michelsburg eine Differenz über die Anwendung dieses Vorrechtes sich entspann, wurde in der hierüber mit der oberösterreichischen Regierung geführten Korrespondenz auch die Frage nach der Entstehung desselben aufgeworfen. Die Partei führte es auf den 55. Titel des 2. Buches der Landesordnung von 1532 zurück, nach welchem die Diener des Adels außer um liegende Güter, Unzucht und Frevel am Leibe der Gerichtsbarkeit ihrer Herren untergeben seien, das Landgericht hingegen auf die allgemeine Exemption der Adelshäuser, die den ordent-

[1] Wopfner in Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols etc. 1, 252 f.

[2] Über die rechtliche Bedeutung dieses Ausdruckes siehe unten Abschnitt IV.

[3] Hörmann, Anmerkungen zur Jurisdiktionsnorma, S. 75 f. Ein an das Gubernium gerichteter Akt vom 6. September 1783 (I. St.-A. Gubernial-Archiv, Haller Damenstift 1783) sagt von dem adeligen Ansitz Wohlgemutsheim in Baumkirchen, welcher dem genannten Stift gehörte: ‚Wenigst hätte das Stift in Ansechen des adeligen Ansitzes die Gerechtigkeit, die Sekretur für die dortselbst wohnenden Maierleute selbst anzulegen, die Sachen zu beschreiben und sohin das Inventarium der Obrigkeit zur weiteren Handlung zu extradieren.'

lichen Gerichtsorganen ein Betreten derselben verbiete.[1] Die Besitzer des Ansitzes Stock in Uttenheim (Freiherren von Sternbach) forderten gelegentlich, so in den Jahren 1751 und 1760 außer der Inventur auch die Durchführung derErbschaftsabhandlung nach den in jenen Ansitzen verstorbenen Bauleuten und anderen Inwohnern, ferner auch die Befugnis, für diese Anweiser und Gerhaben zu bestellen, und behaupteten, daß diese Jurisdiktionsrechte den Inhabern der adeligen Ansitze im ganzen Pustertal auf Grund der alten gräflich görzischen Freiheiten auch ohne besondere Burgfriedsverleihung zustünden. Dem widersprachen allerdings das Landgericht Taufers und die o.-ö. Kammerprokuratur und ließen für Stock nur das oben erwähnte Recht der Inventur und Sekretur gelten, wie es allen Adelssitzen zukomme.[2] Doch scheinen sie nur insoferne Recht gehabt zu haben, als das Gericht Taufers nicht dem alten görzischen Pustertal und dem späteren tirolischen Viertel Pustertal angehört hat. Denn die Bestallbriefe des adeligen Kommissionsschreibers für das Puster-

[1] I. St.-A. Pestarchiv VII, 30. Das Landgericht erklärt: ‚Und obezwar der Pusterthalische adl in possessione vel quasi der iurisdiction iber die in ihren adelichen ansizen wohnhaffte persohnen begriffen, so ist doch der hierzu allegierende titulus 55, 2. B. T. L. O. nicht allerdings sufficient, sondern vilmehr solche possession von daher erwaxen, weilen die ordinari obrigkheit in dergleichen eximierten heusern nichts zu thuen gehabt und also die inngeheusen und auf vorganngene todtfähl derselben erben lieber einem herren inhaber des ansitzes parition gelaistet, als gar nacher Innsprugg umb commissionsverordnung recurriert haben.‘

[2] I. St.-A. Lehenprozesse Nr. 187. — Das Landgericht Taufers schreibt an die o.-ö. Regierung, präs. 4. August 1760: ‚. . . . ist eine ausgemachte, ohnstrittbare, wohl aber welt- und absonderlich im land Tyrol kündige sache, dass denen adelichen ansizen kein weitere iurisdiction, als über die in sothanen ansizen sterbente personen das inventarium zuerrichten zustehe, all übrige iurisdiction aber der ordinari obrigkeit abgetretten werden müssen. Ein grosser unterschid zumahlen ist entzwischen einem adelichen ansiz und ein würchlichen purgfriden, dem ersteren gebühret nicht anders als der actus inventarii, dem letzteren aber auch die übrige actus iurisdictionis.‘ — Die Kammerprokuratur schreibt: ‚Man lasset dahingestellet sein, obe und wie weith die vermig anruhender Görzischen freiheiten denen vormahlens sub dominio derer grafen von Görz gestandenen adelichen ansitzen in Pusterthal zugeständige iurisdiction fundieret seye, gestalten solliche allen ansehen nach sich nicht weitters dan auf die secretur und inventur, wie bey vielen anderen hierländischen freyen ansitzen üblich, erstrecken dürfte.‘

tal, der die faktische Durchführung jener Gerichtsbarkeit in den Adelssitzen besorgte, und andere kompetente Gutachten besagen, daß speziell im Pustertal auch die Abhandlung der Verlassenschaften selbst den Inhabern der Adelsansitze zustehe.[1]

Wie in allen anderen Gegenden des mittelalterlichen Deutschland besaßen auch in Tirol die meisten Städte und Märkte gemäß ihrer vom platten Lande sich abhebenden wirtschaftlichen Kultur eine besondere Rechtsordnung und ein eigenes Gericht zur Überwachung und Vollziehung derselben. Die gerichtliche Selbständigkeit derjenigen Städte, die einheitlich auf dem Boden eines Grundherrn erstanden waren, mochte wohl meistenteils an grundherrschaftliche Exemptionen anknüpfen (in Tirol z. B. Innsbruck, Matrei, Bozen, Brixen, Bruneck, Klausen), doch sind in allen diesen Fällen die Stadtherren zugleich auch Inhaber der Grafschaftsgewalt, so daß die Exemptionsbestrebungen der Bürgerschaften auch von dieser letzteren Seite aller Förderung gewiß waren. Die Exemption bezog sich ursprünglich überall nur auf die niedere Gerichtsbarkeit, später erhielten Bruneck, Brixen, Hall auf dem Wege besonderer Verleihungen oder sonstiger Beziehungen auch die Übung der Blutgerichtsbarkeit. Erstmalige Erteilungen von landesfürstlichen Privilegien, die die Loslösung von städtischen Ansiedlungen aus dem Landgerichte anordnen, sind erst seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts bekannt.

Alle bisher geschilderten Gerichte sind im Gegensatze zur Grafschaft, d. h. durch ganze oder teilweise Aufhebung der

[1] Der Bestallbrief der o.-ö. Regierung vom 16. Mai 1732 a. a. O. sagt: ‚Da nach alten freyheiten der adl unter sich oder bey ihren in deren ansizen eraignenten pauleuth und ingehaissen todtfäll die verlassenschaft selbst inventieren und abhandeln wolte, er commissionschreiber von jeder solcher handlung ein geferttigtes exemplar anzubegehren und zu registrieren hat.‘ — Paul von Milstetten zu Mauren schreibt im Jahre 1717 a. a. O. im Namen des Adels im Pustertal: ‚Kein mensch in Pusterthall khunte bezeigen, dass sich die ordentliche obrigkeit bis hiehero einstmahl unterstanden hatte, auf dem adelichen ansiz und gegen deren ingeheisen einigen actum iurisdictionalem, es sey mit versecretir, inventir oder abhandlung deren verlassenschafften firzunemben, wohl aber im gegenspil wahr sey und bleibe, dass ab immemoriali solches den inhaber der adelichen ansiz zuegestanden und nachgöben worden. Der adl erkhennet dieses fir eine landsfirstliche lengsthin indulgierte und meritirte hoche gnad in der zahl anderer freyheyten.‘

grafschaftlichen Amtsgewalt über ein bestimmtes Gebiet und Zuweisung der entsprechenden Befugnisse an einen anderen Faktor erwachsen. Wir wollen sie daher zusammenfassend als ‚Exemptionsgerichte‘ bezeichnen, Die Anzahl derselben war zwar ziemlich groß (siehe die Zusammenstellung am Schlusse dieses Kapitels), ihr Flächenraum aber meistens sehr klein, zum Teil geradezu winzig. Im Verhältnisse hätte daher infolge dieser Sonderbildungen der Prozeß der Auflösung der Grafschaften keine sehr großen Dimensionen angenommen, erstere spielten hiebei nur eine akzessorische Rolle. Die hauptsächlichsten Wirkungen für die Auflösung der Grafschaften gingen vielmehr von diesen, bezw. ihren Inhabern selbst aus.

So wurde eine Zerstückelung einzelner alter Grafschaften in kleinere Sprengel durch Erbteilungen innerhalb der gräflichen Familien herbeigeführt; dies war möglich, seitdem auf sie die Grundsätze des Lehenrechtes volle Anwendung gefunden und die direkte Einflußnahme des Reiches auf die Gestaltung dieser Verhältnisse aufgehört hatten. Für Tirol kommt dieser Vorgang für die Grafschaft im Oberinntal und vielleicht für jene der Grafen von Eppan in Betracht.

Viel wichtiger aber war noch ein Vorgang in entgegengesetzter Richtung, nämlich die Vereinigung mehrerer Grafschaften in der Hand einer Persönlichkeit oder eines Hauses, wozu noch die Vogtschaften über die großen Stifter kamen. Dadurch kamen für die Auffassung des Grafenamtes und für die Verwaltung der Grafschaften ganz neue Gesichtspunkte, Bedürfnisse und Rücksichten zur Geltung. Schon diese Kumulierung an sich ließ es nicht mehr zu, daß die Träger der gräflichen Würde alle die Amtsgeschäfte, die dieser entsprachen, in den verschiedenen Sprengeln persönlich besorgen konnten. Aber auch darüber hinaus waren die Kräfte dieser Persönlichkeiten überhaupt durch die Notwendigkeit einer weit ausgreifenden dynastisch-territorialen Politik, durch die vielfältigen Bemühungen, den amtlichen und innerlich ungleichartigen Charakter ihrer Stellung zum Begriffe einer einheitlichen Landeshoheit umzuformen, durch ihren Rang und ihre Pflichten als Reichsfürsten ganz in Anspruch genommen, so daß das Detail der Verwaltungsgeschäfte da-

gegen in ihrem Interesse zurücktreten mußte. Nur die Verfolgung derselben in den höheren Instanzen sowie, was speziell die Gerichtsbarkeit betrifft, die Jurisdiktion über die privilegierten Standesklassen behielten sich die zu Landesfürsten gewordenen Grafen ihrer persönlichen Erledigung vor, woraus sich die sogenannten Hof- und andere Zentralgerichte entwickelten. Mit der Verwaltung der sonstigen aus dem Grafschaftsamte entspringenden Agenden betrauten sie Personen, die ihnen gegenüber im Abhängigkeitsverhältnis von Beamten standen; begreiflich, daß man nicht in eine Hand diese Vertretung innerhalb des ganzen Umfanges der alten Grafschaft legte, da erstere dadurch allzu mächtig geworden wäre. Auch war es, infolge der im Mittelalter stetig zunehmenden Rodung neuen Landes, der Anlage zahlreicher neuer Wohnstellen[1] und der damit fortschreitenden Verdichtung der Bevölkerung und anderseits wegen der steigenden Zunahme und Konzentration der landesfürstlichen Regierungsbefugnisse geboten, die großen Grafschaftsgebiete in kleinere Sprengel als Verwaltungseinheiten zu zerlegen, um eine intensive und sorgfältige Führung der Geschäfte sicherzustellen. Diesen auf Zergliederung der Grafschaften gerichteten Tendenzen kam auch das Interesse des niederen Adels entgegen, dessen Mitglieder in erster Linie zu Trägern der aus der Grafschaftsgewalt neu hervorgegangenen Ämter ausersehen waren. Wie in anderen Zeitläuften spielte auch damals der egoistische Vorteil der zu den Amtsstellen berufenen Bevölkerungsklassen bei der Gestaltung des Ämterwesens selbst eine nicht zu unterschätzende Rolle. Es ist ganz offenkundig, daß im Süden des Landes, wo sich das Feudalwesen am üppigsten entfaltete, die Zersplitterung der Grafschaften besondere Fortschritte gemacht hat. Namentlich mußte in diesem Zusammenhang auch der Umstand, daß mit dem richterlichen Amt vielfach die Kommandogewalt über eine Burg verbunden wurde, sehr wirksam werden. Es ist daher nicht immer zu entscheiden, ob die Errichtung eines neuen selbständigen Gerichts auf Grund eines Exemptionsaktes, der ein Zugeständnis des Grafen gegenüber einem seiner

---

[1] Siehe Voltelini im Archiv für österreichische Geschichte 94, 14.

Lehens- oder Dienstvasallen bedeutete, oder lediglich im Interesse der gräflichen Verwaltungsorganisation erfolgt ist.

Diese Umänderungen zeigen sich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts in vollem Gange. Um jenen Zeitpunkt ist bereits die selbständige Existenz folgender Landgerichte urkundlich beweisbar: Im Inntal, Meran, Gries, Enn, Brixen, Lienz.[1] Im 13. Jahrhundert folgen dann die ersten Erwähnungen der meisten anderen Gerichte Tirols allmählich nach. Ganz allgemein spricht zum ersten Male der Landfriede, den im Jahre 1229 Graf Albrecht von Tirol und Bischof Heinrich von Brixen vereinbarten, von den ‚districtus', in die ihre Lande eingeteilt seien und in denen je ein ‚iudex' für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung sorge.[2]

Nach dem bis ins 13. Jahrhundert geltenden Reichsrechte bedurfte allerdings die Vereinigung mehrerer Grafschaften in einer Hand sowie die Teilung von solchen in kleinere Verwaltungssprengel und die Einsetzung von Vizegrafen zur Stellvertretung des eigentlichen Inhabers der Grafschaft der Einwilligung seitens des Königs; jeder, der gräfliche Gerichtsgewalt in übertragener Stellung ausübte, mußte hiezu vom Könige die persönliche Verleihung des Bannes einholen.[3] Aus Tirol sind Urkunden über derartige Akte nicht überliefert. Im Laufe des 13. Jahrhunderts, mit der vollen Entwicklung des Territorialfürstentums, haben sich jene Grundsätze auch in der Theorie verflüchtigt und der Landesfürst ist — trotz der prinzipiellen Stellung des Reichsoberhauptes als obersten, auch über die Fürsten gesetzten Wahrers der Rechtsordnung — der eigentliche Träger der Gerichtshoheit und ist namentlich hinsichlich der inneren Verwaltung des Justizwesens von jener Seite völlig unabhängig. Das erweisen die zahlreichen von Landesfürsten ganz eigenmächtig getroffenen Verfügungen, die uns bei der Geschichte der Bildung der einzelnen Gerichte noch begegnen werden. Wenn Bischof Johann von Brixen im Jahre 1371 sich von Karl IV. den Blutbann für das Stadtgericht Bruneck verleihen ließ, so geschah dies wohl nicht in Nachwirkung der

[1] Siehe Abschnitt 24, 58, 79, 105 und 139 des besonderen Teiles.

[2] Hormayr, Beiträge zur Geschichte Tirols 2, 170.

[3] Siehe Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 570 f. und 582 ff.

erwähnten reichsrechtlichen Leitsätze, sondern nur deshalb, weil der Bischof einer Stütze gegen die Ansprüche des Grafen von Görz, der bisher über Bruneck den Blutbann ausgeübt hatte, bedurfte.

Die Gerichte, die auf die bisher geschilderte Weise entstanden sind, waren einander hinsichtlich ihrer Kompetenz nicht gleichgestellt; die Entstehungsart und die Kompetenz der einzelnen Gerichte stehen zwar zu einander in einem ursächlichen Verhältnisse, doch ist dieses in nicht wenigen Fällen durch spätere Maßnahmen verwischt worden. Ein Teil der Gerichte übte in ihrem Bereich die gesamte Gerichtsbarkeit, die bürgerliche sowohl, welche man auch unter dem Namen ‚Rechtssachen' begriff, wie die Strafgerichtsbarkeit. Die Gegenstände der letzteren gliederten sich wieder je nach der Schwere des Delikts, bezw. der darauf gesetzten Strafe nach dem in Tirol hiefür allein herrschenden Sprachgebrauche in ‚Malefiz und Inzicht' einer- und ‚Unzucht und Frevel' anderseits. Die erstere Gruppe, deren Stichworte synonym zu nehmen sind, umfaßt diejenigen Delikte, die, nach dem üblichen Terminus der deutschen Rechtsgeschichte als Ungerichte bezeichnet, an Hals und Hand bestraft wurden.[1] In einer ca. 1450 geschriebenen Ordnung des Landgerichtes Gries[2] werden sie folgendermaßen spezifiziert: ‚Was sach in maleficy treffen, es sey morderey, diberey, kezerey, velscherey, mortprennen, totschleg oder wort, die das leben anberüren.' Die Kriminalgerichtsordnung Kaiser Maximilians für Tirol vom Jahre 1499 spricht in demselben Sinne von ‚diebstall, morderey, rauberey oder in ander weg malefiz berürend'.[3] Nach der früheren, im 12. bis 14. Jahrhundert auch für unser Gebiet zu belegenden Ausdrucksweise sind gleichbedeutend damit die ‚causae maiores, die hohen Fälle', welche dem Gericht der Grafschaft, der ‚cometia', vorbehalten sind und immer durch die Dreizahl Totschlag, Dieb und Notnunft charakterisiert werden. Demgemäß hieß die Malefizgerichtsbarkeit auch die hohe oder Blutgerichtsbarkeit, später auch peinliche oder Kriminal-

---

[1] Siehe Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 777 f.

[2] I. St.-A. Schatzarchiv (Rep. 4, 110).

[3] Beiträge zur Geschichte etc. von Tirol etc. 5 (Zeitschrift des Ferdinandeums 1829), S. 133.

gerichtsbarkeit. So heißt es in einem Mandat der o.-ö. Kammer an den Richter von Glurns vom 5. Mai 1563: ‚Die niedergerichtliche Obrigkeit das ist Unzucht, aber Inzicht und Malefiz das ist die hohe Obrigkeit.‘ Eine gleiche Stelle findet sich in einer Entscheidung der o.-ö. Regierung vom 24. Jänner 1586:[1] ‚Nidergerichtliche oberkait . . . ausserhalb unzucht, inzicht auch malefizsachen, so der hohen obrigkhait zuegehörig‘. Die zweite Gruppe ‚Unzucht und Frevel‘ vereint die Delikte, die an Haut und Haar, insbesondere aber mit Geldbußen zu sühnen sind, doch scheint man vielfach die Frevel als eigene Klasse der leichtesten Vergehen gefaßt zu haben.[2]

Diejenigen Gerichte nun, die die volle, namentlich die Blutgerichtsbarkeit ausüben und offenbar direkt aus den Grafschaften durch Teilung der letzteren oder durch Isolierung infolge Abbröckelns von Immunitätsgebieten entstanden sind, nannte man in Tirol wie im gesamten bayerischen Stammesgebiet im 13. Jahrhundert ‚cometia‘ oder ‚iudicium provinciale‘ (Landgericht). ‚Cometia‘ kündet ohne weiteres den inneren Zusammenhang dieser Gerichte mit den Grafschaften (comitatus) an, aber auch ‚provincia‘ wird im Sinne einer größeren territorial-politisch-rechtlichen Einheit gebraucht, als welche eben in erster Linie die Grafschaften sich darstellen.[3] Bezeichnungen der ersteren Art sind aus dem 13. Jahrhundert überliefert für die Gerichte Kitzbühel, Hörtenberg, Ulten, Sarnthein, Gufidaun, Rodeneck, der letzteren für die Gerichte Kufstein, Im Inntal (Sonnenburg), Pfarre Matrei, Bozen (Gries), Im Pustertal (St. Michelsburg) und Lienz.[4] Einige andere Ge-

---

[1] Archiv des Grafen Trapp in Innsbruck, Patrimonialgerichte, Fasz. IX; I. St.-A. Prozeßbuch 8, 614.

[2] Gute systematische Zusammenstellungen dieser verschiedenen Kategorien des Strafrechtes siehe in den Gerichtsordnungen von Wangen, Stein am Ritten, Niedervintl, Thurn an der Gader (Tirolische Weistümer 4, 198, 220, 446, 677 u. ff.).

[3] So wird in Urkunden von 1177 und 1204 von ‚ritus‘, bezw. ‚consuetudo tocius provincie‘ im Sinne solcher größerer Landschaften (Vintschgau, Pustertal) gesprochen. (Mohr, Cod. dipl. 1, Nr. 144 und Hormayr, Beiträge zur Geschichte Tirols 2, Nr. 77. Vgl. dazu Wopfner, Erbleihe 80 f.), ebenso in einer Urkunde von 1254 für das Inntal der Ausdruck ‚provincia‘ gebraucht (Mon. Boica 2, 455). — Vgl. auch oben S. 109.

[4] Nachweise im besonderen Teil in den Abschnitten der betreffenden Gerichte.

richte, die in dieselbe Kategorie fallen, erhalten erst später den Titel ,Landgericht' oder wenigstens ist er erst für diese Zeit nachweisbar, so die Gerichte Rattenberg, Rottenburg, Thaur (selten), Nauders, Glurns, Schlanders, Meran, Neumarkt, (Enn), Taufers, Welsberg, Heunfels. Doch verlieren einige dieser Gerichte später wieder den Titel ,Landgericht', andere, obwohl sie sich ersichtlich in nichts von den Landgerichten unterscheiden, haben dennoch diese Bezeichnung nie geführt. Der Ausdruck ,cometia' kommt seit dem 14. Jahrhundert überhaupt ab. In der tirolischen Landtafel von 1573, die in strenger Rangsordnung die einzelnen Stände anführt, während die früheren und späteren dieser Aufzeichnungen in buntem Wirrwarr abgefaßt sind, werden unter den ,Landgerichten' nur Kitzbühel, Kufstein, Rattenberg, Freundsberg, Steinach, Meran, Gries, Sterzing, Lienz, alle übrigen bloß als Gerichte bezeichnet.[1] In der von Th. Hammer nach offiziellen Quellen gemäß des Standes von 1805 bearbeiteten Gerichtstabellen von Tirol[2] erscheinen die gleichen ,Landgerichte' außer Steinach und Freundsberg, die hier nur mehr Gerichte heißen. In den Karten des Atlasses und in den Überschriften der Texte habe ich mich der Einheitlichkeit halber der Nomenklatur Hammers angeschlossen. Als rechtsgeschichtlichen Terminus gebrauche ich aber den Ausdruck ,Landgericht' für alle jene Gerichte, die durch direkte Teilung der Grafschaften im Anschlusse an alte Dinggemeinden und unter Wahrung der vollen Kompetenz der alten grafschaftlichen Gerichte — abgesehen natürlich von der Adelsgerichtsbarkeit — entstanden sind. So hat also in späterer Zeit die Bezeichnung ,Landgericht' in Tirol den Charakter eines logisch streng fixierten Terminus eingebüßt und haftete nur konventionell an einigen Gerichten größeren Umfanges, in welchen Städte mit selbständiger Gerichtsbarkeit oder auch ohne solche gelegen sind. Hingegen kam der Ausdruck ,Kriminalgericht' zur Kennzeichnung der sachlichen Kompetenz aller jener Gerichte, die tatsächlich die hohe oder Kriminalgerichtsbarkeit auszuüben hatten, seit dem 16. Jahrhundert immer mehr in Geltung. Genetisch betrachtet, umfaßte ja diese

---

[1] I. St.-A. Landtagsakten Generalia.

[2] Im Sammler für Geschichte etc. von Tirol 1, 195 ff.

Gruppe die meisten jener Gerichte, welche durch direkte Teilungen der Grafschaft entstanden waren und überdies jenen kleinen Teil der Exemptionsgerichte, die im Laufe der Zeit und durch besondere Verleihungen die Übung der Blutgerichtsbarkeit erhalten haben.

Daneben gab es Gerichte, die in ihrem Gebiete die hohe oder Malefizgerichtsbarkeit nicht selbst ausübten, sondern die diesfällig beschuldigten und in einer Voruntersuchung für schuldig befundenen Personen an ein benachbartes Landgericht zur weiteren gerichtlichen Behandlung verschieben, d. h. ausliefern mußten. Daher heißen diese Gerichte Nieder- oder Schubgerichte. Diese Art der Bezeichnung ist durch viele Stellen zu belegen, doch scheint damit zu widersprechen, daß — wie bei den betreffenden Gerichten unten näher ausgeführt — den Gerichten Stein unter Lebenberg, Ulten und Kastelbell trotz ihres notorischen Schubverhältnisses an das Landgericht Meran die hohe Gerichtsbarkeit zugeschrieben wird. Wahrscheinlich bezieht sich letzteres darauf, daß diese Gerichte gegen die Malefizpersonen die Inquisitionen bis zur Erlangung eines gravierenden Geständnisses zu führen hatten. Andere Schubgerichte hatten nicht eine so weitgehende Befugnis eines ‚processus inquisitivus', sondern nur die eines ‚processus informativus'.[1] Auch sonst war die sachliche Kompetenz derselben nicht einheitlich geregelt, es gab Niedergerichte, die außer der Malefizgerichtsbarkeit alle anderen Materien im eigenen Wirkungskreise erledigten, manchen war aber auch die Gerichtsbarkeit in Unzuchtsachen, manchen sogar Teile der bürgerlichen Gerichtsbarkeit entzogen und ebenfalls den betreffenden Landgerichten überantwortet.

Entwicklungsgeschichtlich bilden auch die Schubgerichte keine ganz einheitliche Gruppe, wenn auch die Exemptionsgerichte (Hofgerichte und Hofmarken geistlicher und weltlicher Grundherrschaften, Burgfrieden und Stadtgerichte) ihre Hauptmasse ausmachen. Bereits den ursprünglichen Grundlagen dieser Gerichtsbildungen haftete ja, wie oben (S. 129, 133 und 150) dargelegt, jene Beschränkung ihrer Kompetenz auf Sachen der niederen Gerichtsbarkeit an, während die schweren

---

[1] Diese Ausdrücke siehe Abschnitt 145 und 146 des besonderen Teiles.

Fälle den Landgerichten vorbehalten blieben. Je nachdem nun das Verhältnis der Inhaber dieser Gerichte zum Landesfürsten als dem Träger der Gerichtshoheit und zu den Pfand- und sonstigen Besitzern der übergeordneten Landgerichte günstiger oder weniger freundlich sich gestaltete, sind im Laufe der Zeit viele Exemptionsgerichte in ihrem sachlichen Wirkungsbereiche ungleich eingeschränkt worden und die bereits angedeuteten Abstufungen in den Schubverhältnissen eingetreten. Ferners blieben aber auch manche Gerichte, die gelegentlich der allgemeinen Aufteilung der Grafschaften entstanden sind, vom Anfange an hinsichtlich der hohen Gerichtsbarkeit an ihren Muttersprengel gebunden oder es wurden später ehemals völlig selbständige Gerichtsgebiete in demselben Belange anderen Gerichten unterstellt. Ohne Rücksicht auf diesen verschiedenartigen geschichtlichen Charakter der Schubgerichte sind dann ihre Beziehungen zu den zugehörigen Landgerichten durch die tirolische Halsgerichtsordnung Kaiser Maximilians I. vom Jahre 1499[1] und durch die Landesordnung von 1532 (8. Buch, 79. Titel) für das ganze Land übereinstimmend festgesetzt worden.

Zufolge der eben angedeuteten geschichtlichen Zusammenhänge ist das Verhältnis der Schubgerichte zu den Land- oder Kriminalgerichten bei dem Mangel an direkten Angaben ein sehr wirksames Hilfsmittel, die Zustände der frühmittelalterlichen Gerichtseinteilung, bezw. deren Wandlung in die Gerichtssprengel der späteren Zeit zu erschließen. Auch in der Folge bildet es bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts das wichtigste ordnende Prinzip der territorialen Gerichtseinteilung, an das sich auch unsere Darstellung naturgemäß gehalten hat.

Hatte schon die Grafschaft des frühen Mittelalters außer der Gerichtsbarkeit eine Reihe anderer staatlicher Befugnisse auszuüben,[2] so bildeten auch die Gerichte, die infolge der Auflösung der Grafschaften entstanden und an ihre Stelle getreten waren, naturgemäß die territorialen Einheiten nicht bloß für die Rechtspflege, sondern auch für die mannigfachen Zweige der staatlichen Verwaltung, so

[1] Rapp in Beiträge zur Geschichte etc. von Tirol etc. 5 (Zeitschrift des Ferdinandeums 1829), S. 140.

[2] Siehe Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 132.

namentlich des Steuer- und Wehrwesens und der öffentlichen Arbeiten, insbesondere an Straßen und Befestigungen. Die Vorstände dieser Sprengel wurden von Seite der Grafen aus dem Kreise ihrer Dienstmannen genommen und diesen in der Regel das Amt zu Lehenrecht gegeben. Da diesen Dienstmannen meistenteils schon eine Burg zur Verwaltung und ständigen Bewohnung anvertraut war, so ergab sich von selbst, daß dieselbe zum Amtssitze und Verwaltungsmittelpunkte des Gerichtes wurde; mit der Zeit erhielt das Gericht von der Burg seine landläufige Bezeichnung und es erscheint endlich als bloßer Annex derselben.

Dasselbe trat ein, wenn das Richteramt einer Person übertragen wurde, die in dem betreffenden Gerichtssprengel bereits ein landesfürstliches Amt als Vorsteher eines Urbaramtes oder als Kommandant einer Burg oder beide zusammen bekleidete. Namentlich Meinhard II. (1258—1295) hat derartige Vergabungsformen zu reinem Amtsrecht gegenüber den dienst- und lehenrechtlichen Abhängigkeitsverhältnissen der alten Ministerialenfamilien bevorzugt.[1] Diese Ämterverkuppelung beruhte einerseits auf der Tendenz, die verschiedenen Zweige der landesherrlichen Verwaltung rationell zu vereinheitlichen, und wir werden noch später Anlaß haben, festzustellen, wie hiebei die Grundformen der älteren Gerichtsgliederung mitunter eine neue Gruppierung erhielten, um jenem Zwecke gerecht zu werden. Anderseits ist die Verbindung der Gerichte mit Burgen nicht als eine bloß äußerliche Erscheinung zu nehmen, sondern ist in sachlichen Momenten begründet. Die Vorstände der Gerichte waren die Leiter der militärischen Organisation ihrer Bezirke und daher naturgemäß berufen, das Kommando von Burgen als jener Anstalten, die damals in erster Linie dem Zweck der Landesverteidigung dienten, zu ergreifen. Das Recht, die Insassen zu Arbeiten an Befestigungsbauten aufzubieten, der sogenannte Burgbann, der freilich nicht in ungemessener, sondern früh gewohnheitsmäßig fixierter Höhe beansprucht werden konnte, war den Landrichtern aus dem Grafenamte überkommen und, wie diese auch die Aufsicht über die Kommunikationsanlagen, die durch

---

[1] Siehe unten Abschnitt III des allgemeinen Teiles.

die allgemeine Arbeitsverpflichtung erhalten wurden, führten,[1] so lag es nahe, dasselbe auch hinsichtlich der Burgen zu tun, welche zum Teil wenigstens auf die gleiche Art erhalten wurden. Ferner war es auch angezeigt, daß die Richter in ihrer Stellung als die unmittelbaren Vertreter des Landesfürsten einen dieser Stellung würdigen und nicht durch die Sitze des Adels allzusehr in Schatten gerückten Amtssitz hatten, der ja auch als Sammelstelle und Vorratshaus der Abgaben eines Schutzes durch festere Bauart bedurfte.

In manchen Gerichten gab es übrigens noch um 1300 und später neben dem Richter, der die gesamte administrative und Gerichtsverwaltung führte, einen eigenen Burggrafen oder Castellanus zur Versehung des Kommandos über die Gerichtsburg, so in den Gerichten Thaur, Laudeck, Rodeneck, Straßberg.[2] Die Burggrafen (latein. burgravius in verschiedenen Schreibweisen, auch praefectus) von Tirol bei Meran, Bruck bei Lienz, Säben bei Klausen haben neben der Befehlshaberschaft über ihre Burgen auch die Aufsicht über die Führung der Gerichtsbarkeit in dem betreffenden Land- bezw. Stadtgerichte, die faktische Ausübung derselben obliegt aber schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eigenen Richtern (iudices), die dem Burggrafen untergeordnet sind. In den Gerichten in und um Brixen hingegen war der Burggraf von Brixen sicher um diese Zeit selbst Richter, ebenso der Burggraf (auch Vogt oder Pfleger) von Ehrenberg im gleichnamigen Gerichte im 14. Jahrhundert. Vereinzelnt ist die Bezeichnung des Richters von Landeck um 1330[3] als Burggraf, den letzteren Titel führen auch die Befehlshaber der Burgen Schloßberg und Fernstein.[4] Eine andere Urkunde von 1263[5] nennt

---

[1] So wird im Jahre 1234 der Graf von Tirol ‚advocatus‘ der Eisackbrücke bei Bozen genannt, in seiner Abwesenheit hat sein ‚Justiciarius‘ den Zustand der Brücke und die zu ihrer Erhaltung notwendigen Arbeiten zu überwachen und von den Säumigen die Bußgelder einzutreiben (Hormayr, Beiträge zur Geschichte Tirols 2, 203); Zitate für andere derartige Organisationen siehe Archiv für österreichische Geschichte 97, 639.

[2] Nachweise hierüber und das Folgende siehe in den Abschnitten des besonderen Teiles, die über die betreffenden Gerichte handeln.

[3] I. St.-A., Liber officii saline in Hall. [4] A. a O.

[5] Hormayr, Beiträge zur Geschichte Tirols 2, 312.

landesfürstliche ,Capitanei' (Hauptleute) der Schlösser Rottenburg, Thaur, Matrei, Vellenberg, Straßfried, Fragenstein, dann der ummauerten Orte Innsbruck (Stadt) und Hall (Saline); alle diese Schlösser mit Ausnahme von Straßfried erscheinen noch in den nächstfolgenden Dezennien als Mittelpunkte, bezw. Amtssitze von Landgerichten,[1] die in zweiter Reihe genannten Orte bildeten eigene Stadtgerichte. Im ganzen sieht man also, daß im 13. Jahrhundert in Tirol die Verbindung zwischen Burg und Gericht in der Form einer Ämterkumulation oder mindestens eines Subordinationsverhältnisses meistenteils schon hergestellt war.

Mochte nun die Burg hauptsächlich zur militärischen Sicherung und als Zufluchtsstätte der Bevölkerung in Zeiten der Landesnot oder zur friedlichen Beherrschung der Gegend und als entsprechend ausgestatteter Amtssitz oder endlich beiden Rücksichten dienen, in allen Fällen war die Möglichkeit da, die Insassen des Gerichts auf Grund der bestehenden allgemeinen Wehr- und öffentlichen Arbeitsverpflichtung zur Mitwirkung an der Erbauung und fortgesetzten Instandsetzung des Gerichtsschlosses zu verhalten.

Diesen Zusammenhang der Landgerichte mit der Burgenorganisation benützte H. v. Voltelini,[2] um einen allgemeinen Erklärungsmodus für die Entstehung dieser Gerichte in Tirol zu konstruieren. Er nimmt nämlich an, daß bereits zu der Zeit, da die Grafschaften noch ungeteilt waren, zur Ableistung und Verwaltung der Burgdienste die Bevölkerung in örtliche Sprengel mit je einer Burg als Mittelpunkt (Burgfrieden, Burgwardeien) gegliedert war. Als nun hauptsächlich infolge der Zunahme der Besiedlung es notwendig wurde, die Grafschaften in kleinere Bezirke der Gerichtsverwaltung zu zerschlagen, habe man diese nach den bestehenden Burgbezirken bemessen. Denn es habe besonders nahe gelegen, den Burgvögten, die ja bereits einen Teil der Grafschaftsgewalt, nämlich den Bann zu jenen Arbeits- und Wehrverpflichtungen in einem bestimmten Bereiche ausübten,

[1] Betreffs Fragenstein siehe Abschnitt 34 des besonderen Teiles.

[2] Archiv für österreichische Geschichte 94, 25 ff.

auch die Verwaltung der übrigen grafschaftlichen Befugnisse in diesem zu übertragen.[1]

Voltelini war offenbar hauptsächlich deshalb zur Formulierung dieser Theorie gekommen, weil er das Vorhandensein einer Untergliederung der Grafschaften zu Gerichtszwecken bei den Bayern nach Art der Hundertschaften bei den anderen germanischen Völkern leugnen zu müssen glaubte. Die naheliegende Kombination, daß die späteren Landgerichte aus solchen Unterbezirken der Grafschaften hervorgegangen seien, ist infolgedessen für Voltelini abgeschnitten und er geht in der Ausschaltung derselben so weit als möglich. Er läßt die Entwicklung der Landgerichte aus den Burgbezirken auch ohne den geringsten sekundären Einfluß älterer Gerichtsorganisationen erfolgen, wenigstens ist in seiner a. a. O. gebrachten Darstellung kein darauf hinzielender Wink enthalten. Voltelini will mit dieser Auffassung ausdrücklich die von Egger[2] ausgesprochene Ansicht, daß die Landgerichte Tirols mit den Hundertschaften (Centen) der altbayerischen Grafschaften seines Gebiets zusammenhängen, im Grunde Isolierungen derselben seien, beseitigt haben.

Diese Theorie Voltelinis ist nicht ohne Analogie in der deutschen Geschichte. Nach Rietschel[3] findet sich in den sächsischen Marken (Meißen, Lausitz und wohl auch Brandenburg) seit dem 11. Jahrhundert eine durchgehende Einteilung des Landes in geschlossene Burgbezirke, in denen der

---

[1] Ansätze zu einer Auffassung, die der angedeuteten Theorie nahestehen, zeigt Egger in einem Aufsatze über Schloß Gerrenstein (Zeitschrift des Ferdinandeums 42, 54), während in seiner acht Jahre früher geschriebenen Abhandlung über die Entstehung der Gerichtsbezirke Deutschtirols hievon noch nichts zu spüren ist. An Voltelinis Ausführungen lehnt sich auch stark Fajkmajer (Forschungen zur Geschichte etc. von Tirol 6, 226 ff.) an, wenn er auch die — weiter nicht begründete — Einschränkung macht, daß nicht überall, wo eine Burg als Mittelpunkt eines Gerichtsbezirkes erscheine, letzterer aus einem Burgbezirke entstanden sein müsse. Eine die Burgentheorie Voltelinis im allgemeinen ablehnende Rezension veröffentlichte Caro in Göttinger gelehrten Anzeigen 1909, S. 701 ff.

[2] Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 4. Ergbd., S. 382 ff.

[3] Das Burggrafenamt etc., S. 335.

Burggraf als Kommandant der Burg den militärischen Oberbefehl, zugleich aber auch die Zivilverwaltung und die Gerichtsbarkeit ausübte. Da die Besitzergreifung dieser Gebiete durch die Deutschen erst seit dem 10. Jahrhundert erfolgt ist, kann hier in der Tat die Gerichtseinteilung als ein Produkt der Burgenorganisation bezeichnet werden. Auch in Flandern gab es eine gleiche Übereinstimmung zwischen der Kastellanats- und Gerichtseinteilung,[1] ohne daß die Beziehung der letzteren zu den älteren Gerichtsbildungen erörtert wäre. In Böhmen hatten die Burggrafen in den Burgdistrikten zwar nur eine allgemeine Polizeigewalt, aber die Gerichte scheinen sich doch mit diesen gedeckt zu haben.[2] In Westdeutschland, insbesondere in den rheinischen und hessischen Gegenden haben die Burgvögte der Territorialherren seit dem 13. Jahrhundert neben dem Burgkommando auch die Verwaltung der landesfürstlichen Domänen und Regalien oder wenigstens die Oberaufsicht über dieselben, ferner die Führung des Landesaufgebotes und die Polizeigewalt erhalten, die Burg wurde Mittelpunkt eines Amtes. Die räumliche Ausdehnung des letzteren nahm vielfach auf die bestehende Landgerichtseinteilung keine Rücksicht, trotzdem ‚kam es mehr und mehr dahin, daß die verschiedenen im Amte belegenen Landgerichte unter Aufrechterhaltung der einzelnen Dingstätten einem gemeinschaftlichen Gerichtsbeamten überwiesen wurden, der zugleich Unterbeamter des Amtmannes war‘.[3] In diesen Fällen hat also die Burgenorganisation zwar nicht die Gerichtsverfassung von Grund aus geändert oder gar neu geschaffen, wohl aber die von früher her überlieferten Einheiten der letzteren mitunter neu gruppiert. Die Betonung dieses Zusammenhanges der Gerichtseinteilung vor und jener nach der Verbindung der Gerichte mit den Burgen ist in der Darlegung Schröders besonders wichtig gegenüber der Burgentheorie von Voltelini und wir werden erstere wohl im Auge behalten, da in Tirol ganz ähn-

---

[1] A. a. O. 334.

[2] Peterka, Das Burggrafentum in Böhmen, Rez. in Zeitschrift für Rechtsgeschichte Germ. Abt. 28, 519.

[3] Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 623f. Vgl. Zeitschrift für Rechtsgeschichte, a. a. O. 478.

liche Erscheinungen festzustellen sind.[1] Von besonderer Wichtigkeit wäre es natürlich für uns, dieselbe Frage der Beziehungen zwischen Burg und Gericht für das bayerische Stammesgebiet gelöst vorzufinden. Rietschel[2] hat bereits das Vorhandensein einer älteren geschlossenen Burggrafschaftsverfassung in diesem Gebiete in Abrede gestellt. Die monographischen Arbeiten, die wir über die ältere Gerichtsverfassung des Herzogtums Bayern, Erzstiftes Salzburg, der Herzogtümer Ober- und Niederösterreich und Steiermark besitzen,[3] sind jener Frage nicht näher nachgegangen; Rosenthal[4] nimmt im allgemeinen an, daß in Bayern den Burgpflegern die Jurisdiktion von den umliegenden Landgerichten übertragen worden sei, also eine bloße Ämterkumulation, nicht ein tieferer, entwicklungsgeschichtlicher Zusammenhang Gericht und Burg hier verbinde. Auch die übrigen zitierten Autoren stellen sich für ihre Gebiete insgesamt auf den Standpunkt, daß die Landgerichte direkt aus den Dingstätten der Gau- und Grafschaften, bezw. der zu diesen gehörigen Bezirke hervorgegangen seien.

Die Untersuchungen und Erwägungen, die ich über die oben mitgeteilte Burgentheorie v. Voltelinis angestellt habe, vermochten mir die Richtigkeit derselben nur in sehr beschränktem, ihre eigentliche Tendenz aufhebendem Sinne zu bestätigen. Abgesehen davon, daß ich für die Entstehung der Landgerichte

---

[1] In letzter Zeit hat J. Friedrichs (Burg- und territoriale Grafschaften, Bonner Diss. 1907) das Problem der Beziehungen zwischen Burg und Grafschaften am Mittelrhein erörtert. Sein Ergebnis geht dahin, daß die Grafschaften, die im Laufe des 11. bis 13. Jahrhunderts nach einer Burg benannt und als deren rechtliche Pertinenz erscheinen, entweder mit den alten Gaugrafschaften zusammenhängen oder aus Grundherrschaften des Burgherrn, die grafschaftliche Rechte erhielten, hervorgegangen sind. Die Burgwardeiverfassung an sich führt aber J. Friedrichs nicht als treibendes Moment bei der Bildung von neuen Grafschaften an.

[2] A. a. O. 335.

[3] Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens in Bayern etc.; Richter in Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 1. Ergbd.; Luschin, Gerichtswesen in Österreich; Strnadt im Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 97 und 99; Krones in Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Steiermark, 1. Bd.

[4] A. a. O. 1, 324.

positiv andere Motive und andere Medien feststellen konnte,[1] sprach gegen diese Theorie:

1. die Untersuchung der ursprünglichen oder wenigstens ältesten Namensbezeichnungen, die für die Landgerichte nachzuweisen sind;

2. eine genauere Betrachtung der tatsächlich vorhandenen, bezw. nachweisbaren Elemente der Burgenverfassung in ihrer Beziehung zu den Gerichten;

3. die Geschichte der Begründung der Burgdienste einzelner Gerichte.

Ad 1. Wenn der Burgsprengel das Ursprüngliche, der Gerichtssprengel das Abgeleitete gewesen wäre, so müßte letzterer im allgemeinen doch immer nach der Burg benannt sein. Das ist nun nicht der Fall. Vielmehr knüpfen gerade die ältesten, noch aus dem 13. Jahrhundert stammenden Benennungen der Gerichte an Landschafts- und Gemeindenamen an und erst später werden diese durch den Namen der Burg, der als ständiger Amtssitz des Richters diente, verdrängt. Mehrfach können wir auch feststellen, daß der ältere landschaftliche Name des Gerichts durch den jener Burg ersetzt wurde, auf der das Dienstmannengeschlecht, dem das betreffende Gericht zu Lehen gegeben war, saß.

Es heißt nämlich ursprünglich[2]

das Gericht (bezw. der Richter von) Stein (bei Kufstein) Gericht (bezw. Richter von) Langkampfen,
das Gericht Kundelsburg Gericht Dorf Kundl und Liesfeld,
das Gericht Freundsberg Gericht Schwaz,
das Gericht Ehrenberg Gericht Außerfern oder Zwischentoren und Im Lechtal,
das Gericht Landeck Gericht Stanzertal und Zams,
das Gericht Laudeck Gericht Prutz,
das Gericht Naudersberg Gericht Nauders,
das Gericht Kastelbell Gericht Tschars,

[1] Darüber siehe weiter unten.

[2] Nachweise für alle diese und im folgenden über einzelne Gerichte gemachten Angaben siehe im besonderen Teil in den Abschnitten über die betreffenden Gerichte.

das Gericht Stein unter Lebenberg Gericht Marling,
das Gericht Ulten oder Eschenlohe Gericht des Tales Ulten,
das Gericht Stein am Ritten Gericht am Berg Ritten,
das Gericht Trostburg Gericht Villanders,[1]
das Gericht Gernstein Gericht Latzfons,[2]
das Gericht Gufidaun Comicia Laien,
das Gericht Salern Gericht Außer der Stadt (Brixen),
das Gericht Straßberg Gericht Im Wipptal.

Ferner heißt ursprünglich
das Landgericht Vellenberg oder Sonnenburg Landgericht Im Inntale,
das Landgericht St. Michelsburg Landgericht Im Pustertale,
das Gericht Rodeneck Comicia Raas und Gericht Mühlbach,
das Gericht Schöneck Gericht Weißenkirchen,
das Gericht Buchenstein Gericht Inner dem Urser, auch Gericht der Pfarre Livinallongo,
das Gericht Heunfels Gericht Sillian,
das Gericht Enn und Kaldiff Gericht der Pfarre Egna,
das Gericht Steinach Gericht der Pfarre Matrei und eine Zeit lang Gericht Aufenstein,
das Gericht Schenna Gericht der Pfarre Schenna.

Endlich werden auch in mehreren Gerichten, die nach Burgen benannt sind (Kufstein, Rattenberg, Kitzbühel, Rottenburg), die Schrannenbezirke nach Landschafts- und Gemeindenamen bezeichnet.

Ad 2. Es ist allerdings Tatsache, daß in zahlreichen Gerichten unseres Gebietes die Insassen derselben zu gewissen Leistungen (Fronden oder Roboten) auf das Gerichtsschloß verpflichtet sind; diese bestanden in der Stellung oder wenigstens

---

[1] Hier ist der ältere Name später wieder allein in Brauch gekommen.
[2] Ebenso.

Führung von Baumaterial für das Gerichtsschloß, Aufarbeitung von Wiesen und Äckern, deren Erträgnis für dessen Verproviantierung bestimmt ist, endlich in der Bewachung und Besetzung des Schlosses in Kriegszeiten. Um einen möglichst exakten Einblick in diese Verhältnisse zu geben, stelle ich im folgenden alle Daten zusammen, die ich diesbezüglich für die einzelnen Schlösser, die gleichzeitig Gerichtssitze waren, gewinnen konnte, und glaube keine allzu großen Lücken im Umfange des hierüber tatsächlich vorhandenen Quellenmaterials offen gelassen zu haben. Freilich mag eine Anzahl solcher Verpflichtungsverhältnisse in der schriftlichen Überlieferung keinen Platz gefunden haben oder war zu der Zeit, als die Anlage genauer Urbare der einzelnen Gerichtsherrschaften üblich wurde (das ist seit dem 15. Jahrhundert), erloschen. Diesen Urbaren und einigen Gerichtsordnungen verdanken wir nämlich meistenteils die Kenntnis der erwähnten Burgfronden. Die Bevölkerung wünschte die allgemeine Abschaffung derselben, namentlich laut während der Bewegung des Jahres 1525,[1] die Regierung und die Pfandinhaber der Herrschaften hielten aber daran aus begreiflichen Gründen fest, auch nachdem die militärische Bedeutung dieser Schlösser geschwunden war und diese in Verfall gerieten; dann suchte man eben die Leistung der Fronden auf die neuen Ansitze der Gerichtsherrschaft zu beziehen. Für unsere Betrachtung erscheint es wichtig, die Burgfronden in zwei Gruppen zu teilen, nämlich je nachdem zu denselben alle Insassen des Gerichts (I.) oder nur bestimmte Teile derselben (II.) verpflichtet waren.

I. Gerichte, in denen die Gesamtheit aller Insassen zu Roboten auf das Gerichtsschloß oder entsprechenden Leistungen in Geld verpflichtet sind.

Kitzbühel, und zwar Roboten nicht allein auf das Schloß Kitzbühel, sondern auch auf die außerhalb des Gerichtssprengels gelegenen Schlösser Rattenberg und Burghausen,[2] und Bewachung der Klause von Aschau.[3]

---

[1] Acta Tirol. 3, 41.

[2] Acta Tirol. 3, 29 zum Jahre 1523.

[3] I. St.-A. Urbar des Amtes Kitzbühel von ca. 1450.

Kufstein, Scharwerch und Fronfuhren auf das Schloß Kufstein [1] und Grabensteuer zur Einhaltung der Befestigung der Stadt. [2]

Kundl, Scharwerch auf das Schloß Kundelsburg, Fuhren und Heuarbeit für dieses. [3]

Rottenburg, Wachtsteuer und Burgwork (fixe Geldabgabe) auf die Feste Rottenburg [4] und Holzarbeit am Burgbühel. [5]

Liechtenwert. [6]

Thaur, Holzfuhr auf das Schloß. [7]

Ehrenberg, Arbeitsfronden aller Art auf das Schloß und Bewachung desselben. [8]

Landeck, Fuhrfronden von Baumaterial auf das Gerichtsschloß. [9]

Laudeck, ebenfalls. [10]

Kastelbell. [11]

Schönna, die Gerichtsinsassen müssen die zum Schloß gehörigen Wiesen ernten, gewisse im Gericht verteilte Höfe als ‚Hofführer‘ Holz und alle andere Notdurft auf jenes führen. [12]

Mayenburg, Feldarbeit und Fuhrfronden auf das Schloß. [13]

Ulten, Lieferung von Bauholz und Nägeln für das Dach des Gerichtsschlosses, Behütung desselben in Zeiten der Not. [14]

---

[1] Tirolische Weistümer 1, 60, ca. 1500. I. St.-A. Kameralarchiv 38, 128.

[2] I. St.-A. Urbare Verzeichnis der Grabensteuer etc, von 1480.

[3] I. St.-A. Urbar von Rattenberg von 1416.

[4] I. St.-A. Urbare von Rottenburg von 1360 und 1609, landesfürstliches Urbar von 1406, f. 236.

[5] I. St.-A. Cod. 369, f. 38 zum Jahre 1534.

[6] Tirolische Weistümer 1, 133, 15. Jahrhundert.

[7] Urkunde von 1492, Archivberichte 3, Nr. 627.

[8] Zeitschrift des Ferdinandeums, 3. F., 15, 62 und 77 ff. Tirolische Weistümer 2, 97, 101, 107. Alles 15. Jahrhundert.

[9] I. St.-A. Urbar von Landeck von 1627.

[10] Tirolische Weistümer 2, 287, 14. Jahrhundert. Zeitschrift des Ferdinandeums 42, 250.

[11] Urkunden von 1416 und 1474 sprechen im allgemeinen von Diensten der Gerichtsuntertanen auf das Schloß Kastelbell. Archiv für österreichische Geschichte 90, 491.

[12] Tirolische Weistümer 4, 760 ff. I. St.-A. Urbar von Schönna von 1583.

[13] Tirolische Weistümer 4, 171 (1315).

[14] I. St.-A. Urbar von Ulten von 1584.

Hocheppan, Feldarbeit auf den Schloßwiesen.[1]

Altenburg, Burghutabgabe in Geld, von den Hirtschaften (Teilgemeinden) des Gerichtes Altenburg zu leisten.[2]

Karneid, Lieferung von Bauholz, Fuhrfronden auf das Schloß, Feld- und Bauarbeit für dieses.[3]

Neuhaus, ebenfalls.[4]

Wolkenstein, ebenfalls.[5]

Velturns, Lieferung von Burgholz[6] und Frondienst auf das Schloß.[7]

Thurn a. d. G., Feld- und Holzarbeit auf die Gerichtsfeste.[8]

Buchenstein, ebenfalls.[9]

Lienz, nicht nur aus dem ganzen Landgerichte Lienz, sondern auch aus den Gerichten Kals und Klause sind auf das Schloß Bruck Holz und verschiedene Arbeiten zur Instandhaltung zu stellen, ferner Wachtgeld und Dreschgeld zu zahlen.[10]

II. Gerichte, in denen — soweit nachweisbar — nur ein Teil der Gerichtsinsassen zu Burgfronden auf das Gerichtsschloß verpflichtet ist, und zwar *a*) ohne besondere örtliche Hervorhebung, *b*) in der Organisation eines Burgfriedens.

a) Rattenberg. Die Gemeinden Steinberg, Brixlegg und Ratfelden leisten Fuhrfronden und andere Roboten auf die Feste und sind dafür steuerfrei.[11]

---

[1] I. St.-A. Lehenbereitungen 1768, III, 48.

[2] I. St.-A. Landesfürstliches Urbar von 1406, f. 138 ss. — Vielleicht handelt es sich aber in dem vorliegenden Falle doch um eine Abgabe nicht öffentlich-rechtlichen, sondern urbariellen Ursprunges.

[3] Tirolische Weistümer 4, 328 ff. (1416).

[4] A. a. O. 4, 192 (1320).

[5] Acta Tirol. 3, 155.

[6] A. a. O. 23.

[7] Zeitschrift des Ferdinandeums 41, 258.

[8] Tirolische Weistümer 4, 630, 17. Jahrhundert.

[9] A. a. O. 694 und 706, 16. Jahrhundert.

[10] I. St.-A. Urbar von Lienz von 1583.

[11] I. St.-A. Urbar von Rattenberg von 1416, f. 11, wird hinzugesetzt: ‚maint, daz sey nicht von rechten auf si chomen, nur durch pet willen'. Tirolische Weistümer 1, 119. I. St.-A. Kataster Nr. 342, f. 21 zum Jahre 1780.

Kropfsberg, zahlreiche Güter im salzburgischen Zillertal liefern ‚Burgholz‘ auf die Feste, und zwar unter dem Titel ‚Vogtdienst‘.[1]

Freundsberg, einzelne Höfe des Gerichtes leisten ‚Mahdtage‘, andere Fuhrfronden zur Einbringung des Heues der Gerichtsherrschaft.[2]

Hörtenberg. Die Sölleute von Pfaffenhofen müssen den Burgbühel, die Nachbarschaften Telfs und Oberhofen den Burganger für die Feste heuen, das Holz im Burgwald machen, die vom Weiler Hölle die Krautäcker besorgen.[3]

Petersberg. Die Gemeinden Silz, Haiming und Berg, Rietz und etliche aus dem Ötztal müssen die Burgwiesen heuen.[4]

Enn und Kaldiff. Fuhrfronden der Leute von Neumarkt und Vill auf Schloß Enn, von Auer auf Schloß Kaldiff, einige von Vill leisten dahin auch Robot.[5]

Sarntein. Die Viertel Riedlen, Steet, Rungg und Dorf leisten auf das Schloß Reineck Fuhrfronden an Baumaterial und sonstiger Notdurft.[6]

Salern. Gewisse Höfe, in dem ganzen Gericht verteilt, müssen für das Gerichtsschloß Ackerarbeit, Fuhrfronden und Burgholz stellen.[7]

Altrasen, ebenfalls.[8]

b) Itter. Die Leute des Burgfriedens Itter müssen die Wege zum Gerichtsschloß und dieses selbst räumen und in ordentlichem Stand halten, Holz dahin liefern, in Kriegszeiten es besetzen.[9]

Meran, die Burgfrieder ebenso für das Schloß Tirol; außerdem sind in den meisten Dörfern des Landgerichtes ge-

[1] I. St.-A. Urbar der Pflege Kropfsberg von 1607.

[2] I. St.-A. Inventare 6, a (1507).

[3] I. St.-A. Urbar von Hörtenberg von 1600.

[4] I. St.-A. Urbar von Petersberg von 1588. Tirolische Weistümer 2, 55 (15. Jahrhundert) und 2, 65.

[5] I. St.-A. Urbar von Enn von 1583.

[6] I. St.-A. Urbar von Sarnthein von 1624.

[7] Tirolische Weistümer 4, 399, 16. Jahrhundert.

[8] A. a. O. 520, 15. Jahrhundert.

[9] I. St.-A. Urbar von Itter von 1607.

wisse Höfe als ‚Hofführer' zu Fuhrfronden auf jenes verpflichtet.[1]

Gufidaun hat eigenen Burgfrieden für das Gerichtsschloß mit Roboten auf dasselbe.[2]

Rodeneck, ebenso.

Straßberg, ebenso.

Schöneck, ebenso.

Taufers, ebenso.

Michelsburg, ebenso.

Heunfels, ebenso; doch leisten auch die übrigen Gerichtsgemeinden außerdem ein Wachtgelt.[3]

Aus dieser Zusammenstellung ist zu ersehen, daß in zahlreichen Gerichten die Burgfronden nur von einem Teile der gesamten Insassen geleistet wurden. Man kann annehmen, daß in einigen dieser Fälle das Gericht einzelne seiner Gemeinden oder Insassen gegen Gewährung von Vorteilen (z. B. in der Almendnutzung) zur alleinigen Übernahme jener Lasten bewogen hat, aber als allgemeine Regel wird man diesen Vorgang nicht gelten lassen dürfen. Vielmehr zeigt unsere Zusammenstellung, insbesondere wo für die Gerichtsschlösser eigene Burgfrieden bestanden, ein oftmaliges Auseinanderfallen der Burg- und Gerichtsorganisation, und damit verflüchtigt sich auch der Schein eines Indiziums, daß jene gemeinsamen Ursprunges seien. Überdies gibt es auch mehrere Gerichte (Imst, Glurns, Schlanders, Gries, Deutschnofen, Kaltern, Mölten), die bis ins 14. Jahrhundert auch keine äußerliche Verbindung mit einer Burg als Gerichtssitz aufweisen, obwohl in ihrem Gebiete zum Teil sehr alte und wichtige Festen sich befinden. Wieder ein Fingerzeig, daß auch in anderen Fällen zwischen der Entstehung des Gerichtes und dessen Verbindung mit einer Burg ein ursprünglicher Zusammenhang nicht absolut bestehen **muß.**

Anderseits ist auch aus obiger Zusammenstellung zu ersehen, daß die Burgfronden der Gerichtsinsassen nur einen

---

[1] Tirolische Weistümer 4, 1 ff., 52 (1500).

[2] Näheres über diesen und die folgenden Burgfrieden siehe unten im besonderen Teil in den Abschnitten über die betreffenden Gerichte.

[3] Acta Tirol 3, 118 (1525).

Bruchteil des Aufwandes, der für die Erbauung und Einhaltung des Gerichtsschlosses nötig war, deckten. Die Amtsrechnungen der Vorsteher der einzelnen Gerichte, die für unser Gebiet vom Jahre 1286—1350 fast geschlossen vorliegen,[1] geben uns gerade für eine Epoche, in der der Burgenbau eine besondere Entfaltung gefunden hat, ein wirkliches Bild der Finanzierung desselben. Darnach trägt nämlich die Hauptkosten für die fortgesetzte Instandhaltung der landesfürstlichen Burgen der landesfürstliche Fiskus, indem den Verwaltern derselben aus diesem eine fixe Summe als ‚Burghut' (burchuta) überwiesen und außerdem noch zahlreiche darüber hinausgehende Auslagen vergütet wurden. Das Burghutgeld war in der Regel von den Erträgnissen landesfürstlicher Ämter (Gerichte oder Urbarämter), die der Vorsteher der Burg verwaltete,[2] oder aus nahegelegenen Ämtern[3] in Jahresraten angewiesen. Diese Feststellung wird uns vor einer unbilligen Überschätzung der Fronden der Gerichtsinsassen für die Erhaltung der Gerichtsburgen bewahren. Anderseits gibt es eine erhebliche Anzahl von Burgen, welche vom Landesfürsten in unmittelbare Verwaltung und zu Lehen gegeben oder Adeligen zu eigen waren, aber gar keine Verbindung mit einem Gerichtsverbande hatten und daher keine Fronden von einem solchen bezogen. Man frägt sich da wohl, ob diese Fronden auch für die Entstehung der Gerichtsburgen eine so grundlegende Bedeutung haben können, daß sie die Bildung besonderer Sprengel zu ihrer Erstellung veranlaßten.

Ad 3. Es fragt sich nun weiter, ob diese Dienstverpflichtungen der Insassen des Gerichtes zum Gerichtsschlosse älter

---

[1] Rechnungsbücher der tirolischen landesfürstlichen Kammer im I. St.-A. und Reichsarchiv München.

[2] So die Burghuten von Laudeck, Rodeneck und Kastelruth (Archiv für österreichische Geschichte 90, 694 ff. zum Jahre 1310), von Zwingenstein (Fontes rerum austriacarum 45, 130, zum Jahre 1286).

[3] So leistete das Amt Bruneck des Hochstiftes Brixen große Burghuten auf die diesem gehörigen Burgen Neu-Rasen, St. Lamprechtsburg und Kehlburg (I. St.-A. Urbar des Hochstiftes Brixen von ca. 1400), die ebenfalls brixnerischen Meierhöfe im Eisacktale eine Abgabe pro vigilibus auf die Feste Säben; die Saline in Hall leistete bedeutende Burghutgelder auf die Festen Rottenburg, Tratzberg, Friedberg, Thaur und andere (I. St.-A. Cod. 277, f. 37 und Cod. 286, f. 96 zum Jahre 1315).

sind als das Gericht selbst, oder, mit Betonung des räumlichen Moments gesprochen, ob der Burgdienstsprengel eine ältere Bildung ist als der Gerichtssprengel. Die oben mitgeteilten Nachrichten über diese Dienstverpflichtungen stammen nun allerdings fast durchwegs aus so später Zeit (15. Jahrhundert und folgende), daß sie zur Beantwortung dieser Frage keinerlei Hilfe bieten. Nur aus dem Süden unseres Landes sind einzelne Fälle von Burgengründungen aus dem 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts urkundlich überliefert, für Deutschtirol in Tisens und Tramin.[1] Als Erbauer und künftige Erhalter der Burg erscheinen nämlich hiebei mitunter ganze Gemeinden (communitates, plebes), also im Zeitpunkte der Begründung jener bereits, und zwar schon seit langem bestehende Organisationen; letztere bildeten nun auch, wie wir noch des Näheren darlegen werden, die Grundlage für die Untereinteilung der Grafschaften in die Landgerichte. Wir verstehen demnach, daß ein räumlicher Zusammenhang zwischen den Burgdienstsprengeln und den Gerichtsbezirken bestehen konnte, ohne daß letztere direkt aus ersteren abgeleitet waren. Es werden tatsächlich die meisten Burgen, die dann als Sitze der Gerichte erscheinen, zeitlich früher als die betreffenden Gerichte genannt, nämlich im 11. und 12. Jahrhundert, während letztere im allgemeinen erst im 13., nur ganz vereinzelt auch früher in der schriftlichen Überlieferung auftauchen. Es ist nun kaum die Möglichkeit in Abrede zu stellen, daß die völlige Verselbständigung zahlreicher Gerichte wirklich erst in dem erwähnten späteren Zeitalter eingetreten ist. Wenn nun wirklich die Dienstverpflichtung der Gerichtsinsassen zu den Schlössern, bezw. ihre örtliche Verteilung nach bestimmten Bezirken im Ausmaße der späteren Gerichtssprengel so alt sind wie die Schlösser selbst — es kann dies zutreffen, muß aber nicht —, so erklärt sich dies eben daraus, daß weder Burgerhaltungssprengel noch Gerichte nach dem willkürlichen Ermessen der für die öffentliche Verwaltung kompetenten Faktoren geschaffen, sondern beide an bereits vorhandene Untergliederun-

[1] Zusammengestellt von Voltelini im Archiv für österreichische Geschichte 94, 29 f., doch in anderem Sinne als in vorliegender Besprechung verwertet.

gen der Grafschaften angeknüpft wurden. Daß solche Untergliederungen tatsächlich bestanden haben, werden wir noch des Näheren feststellen.

Wie in anderen Territorien war auch in Tirol zur Erbauung einer Burg oder Befestigung die Genehmigung des Trägers der Grafschaftsgewalt, bezw. der aus dieser hervorgegangenen Landeshoheit notwendig. Die Befugnis, hierüber allein zu entscheiden, war eines der vornehmsten Vorrechte des Landesfürsten.[1] Daher waren die Besitzer von Immunitäten ängstlich besorgt, die Errichtung von Burgen durch die Vögte auf dem Immunitätsgebiete hintanzuhalten,[2] denn im Gegenfalle war Gefahr vorhanden, daß die Vogteigewalt, die ohnehin schon die Elemente einer allgemeinen Gerichtsbarkeit umfaßte, zu einer völligen Territorialgewalt sich umbilde. Doch ist das nicht so gemeint, daß erst das Schloß die Bildung eines neuen Gerichtssprengels überhaupt notwendigerweise bewirke, — vielmehr waren die Ansätze zu einem solchen schon durch das Immunitätsverhältnis gegeben — sondern es wurde befürchtet, daß der Verwalter des Schlosses, der auch mit der Ausübung der Vogteibefugnisse betraut war, den Immunitätsbezirk zu einem Gerichte seines Herrn mache.

Noch deutlicher tritt derselbe Vorgang der Verknüpfung des Burgendienstes mit der Gerichtsverwaltung bei einigen Gerichten zu Tage, deren Entstehung, weil in spätere Zeit fallend (nämlich ins 14. Jahrhundert), aus Urkunden sich genauer verfolgen läßt. Es trifft dies bei den Gerichten Kundelsburg, Ehrenberg und Schönna zu. Es läßt sich nun mit völliger Bestimmtheit feststellen, daß in diesen Fällen nicht der Gerichtssprengel einem imaginären Burgsprengel angepaßt, sondern dem landesfürstlichen Pfleger, bezw. dem Inhaber der Burg die Gerichtsgewalt in bereits bestehenden und fest abgegrenzten Schrannenbezirken verliehen worden ist. Hierauf

[1] Für Tirol spricht dies in allgemeiner Form aus ein Spruch des kaiserlichen Hofgerichtes von 1184 (Fontes rerum austriacarum 5, 53). Bewilligungen zum Burgenbau sind bekannt z. B. für Steinsberg im Engadin, Tisens, Boimont, Tramin (siehe Abschnitte 48, 66, 68, 72), Galsaun (Archivberichte 2, Nr. 35 f.).

[2] Aus Tirol sind solche Fälle für Innichen (1180) und Lüsen (1266) bekannt. Siehe Abschnitt 108 und 135 des besonderen Teiles.

wurden die Insassen der letzteren mit den vielfach üblichen Fronden zu jener Burg, die nun naturgemäß als Gerichtssitz erscheint, belastet. Bei den erwähnten drei Gerichten waren — das ist noch zu betonen — die Burgfronden qualitativ von vergleichsweise großem Umfange und die spezifische Bedeutung der betreffenden Burgen war sehr ausgeprägt: Schenna und Kundelsburg als Sitze hervorragender Adelsfamilien, Ehrenberg als eine der wichtigsten Grenzfesten des eben zur Reife gelangenden Territoriums. Umgekehrt besitzen wir gute Zeugnisse, daß die Erbauung einer neuen Burg von den Insassen der Gerichte und der Gemeinden als eine Schädigung ihrer Lage, eine Quelle neuer Abgaben für sie betrachtet wurde. So protestierten ca. 1315 die Leute des Gerichtes Imst vor einer landesfürstlichen Kommission dagegen, daß ‚der Euster wirbet umme ein purchstal, daz beswert si sere und iehent, solt ez erpawen werden, des musten si verdorben sein‘.[1] Euster war später landesfürstlicher Richter im Gerichte Imst, das damals noch keinen befestigten Gerichtssitz hatte. Die Möglichkeit, den Insassen der Gerichte neue Fronden für die Erbauung von Burgen aufzuwälzen, war also tatsächlich vorhanden und damit ist auch die Möglichkeit bewiesen, daß einzelne der erwähnten Organisationen zur Einhaltung von Gerichtsburgen erst lange nach der völligen Verselbständigung der Gerichtssprengel kleineren Umfanges eingerichtet worden sind.

Alle diese Erfahrungen verbieten es uns, die angezeigte Theorie als ein billiges Auskunftsmittel, als ein Schema für die Erklärung der Entstehung der Gerichte überall dort anzuwenden, wo anderweitige Begründungen nicht auf der Hand liegen. Wir müssen die Ansicht, daß die Landgerichte in der Regel ‚Burgbezirke‘ zur Voraussetzung gehabt haben oder haben müssen und daß diese allenthalben die primären Zersetzungsprodukte der Grafschaften darstellen, für das Gebiet unserer Betrachtung als unbegründet zurückweisen. Vielmehr sind die Spaltungslinien, nach welchen die Grafschaften in Landgerichte zerlegt wurden, in ihrem ureigensten Organisationszwecke, nämlich in dem des Gerichtswesens selbst, durch das Vorhandensein alter großer

[1] I. St.-A. Cod. 107, f. 27.

Dinggemeinden vorgebildet. Darüber wird noch unten in positivem Sinne die Rede sein.

Damit ist aber nicht gesagt, daß nicht unter bestimmten Voraussetzungen die Entstehung einzelner Gerichte auf die Momente der Burgenverfassung zurückzuführen seien. In erster Linie gilt das von den Gerichten, die auch später als Burgfrieden bezeichnet werden und durch die sachliche Beschränkung ihrer Kompetenz zugunsten eines Landgerichtes, durch die Kleinheit ihres Gebiets und durch ihre Zugehörigkeit zu alten Pfarr- und Marktgemeinden viel größeren Umfanges dokumentieren, daß sie auf Grund besonderer Verhältnisse aus den Grafschaften herausgehoben, eximiert worden sind.[1] Hieher gehören auch einige andere kleinere Gerichte, die zwar nicht ‚Burgfrieden' heißen, aber doch die erwähnten Eigenschaften an sich tragen (Schloßberg, Vorst, Burgstall, Hocheppan, Neuhaus an der Etsch, Wolkenstein, Lienzer Klause). Freilich muß beachtet werden, daß nicht immer unterschieden werden kann, ob die burgdienstliche oder nicht die grundhörige Abhängigkeit der Gerichtsinsassen vom Burgherrn die eigentliche Quelle der Selbständigkeit aller dieser Gerichte gebildet hat. Auch am Umfange einzelner Landgerichte, die direkt aus den alten Dingbezirken der Grafschaft hervorgegangen sind, haben manchmal Burgdienstverpflichtungen Korrekturen angebracht (so nachzuweisen bei den Gerichten Karneid und Heunfels, bei letzterem hinsichtlich der Ortschaft Wahlen).

Für die Raumbildung der Landgerichte im großen glaube ich aber nach obigem die Einwirkung von hypothetisch eingeführten Burgbezirken ablehnen zu müssen. Doch muß hinwiederum anerkannt werden — und das angeregt zu haben, ist ein bleibendes Verdienst der erörterten Theorie: die Verbindung, in der sich die Gerichtsgewalt und die Banngewalt zu öffentlichen Arbeiten, insbesondere Burgenbau, befanden, war des öfteren Ursache, daß einzelnen Adeligen oder den Verwaltern landesfürstlicher Burgen die Gerichtsbarkeit innerhalb bereits bestehender Schrannenbezirke verliehen wurde und dadurch neue selbständige Gerichte entstanden. Freilich tritt

[1] Das Nähere über Burgfrieden siehe oben S. 143 f.

dieser Vorgang nur als ein akzessorisches Moment zu jenen allgemeinen Tendenzen, die, wie oben ausgeführt, in erster Linie die Bildung von kleineren Gerichtssprengeln bewirkt haben. Mit anderen Worten, diese wären im ganzen und großen auch dann zustande gekommen, wenn die Verquickung mit der Burgenorganisation nicht eingetreten wäre.

Die Klarlegung dieser Fragen will nicht als antiquarische Spielerei betrachtet sein, denn sie ist nicht allein im Hinblicke auf den engeren Rahmen des Gerichtswesens, sondern in allgemeingeschichtlicher Beziehung wichtig. Jene mitgeteilte Theorie der allgemeinen Entstehung der Landgerichte aus Burgbezirken setzt eine sehr weitgehende Präponderanz der militärischen Interessen im innerstaatlichen Leben voraus. Wir müssen uns da wohl fragen: Waren vom 10. bis 12. Jahrhundert die Verhältnisse in Tirol derartige, daß die militärische Organisation die Gerichtsverwaltung so vollständig beherrschen und allein nach ihren Bedürfnissen umgestalten konnte? Nach unserer sonstigen Kenntnis der äußeren politischen Lage des Landes zur damaligen Zeit müßten wir das verneinen, selbst wenn wir keine direkten Hinweise hätten, daß sich die Gerichtsverwaltung — räumlich und sachlich — nach den in der Grafschaftsverfassung gegebenen Elementen fortgebildet hat. Diese Verfassung stellte aber das Gerichtswesen in den Mittelpunkt ihres Organisationszweckes, Wehr- und Steuerwesen sowie öffentliche Wirtschaftspflege fügten sich in ihren Rahmen. Tirol war dazumal kein Markengebiet, keine Militärgrenze, von feindlichen Einfällen so gut wie gar nicht heimgesucht. Letzteres ersieht man am besten daraus, daß Schwankungen in der Besiedlung, denen z. B. Niederösterreich in so hohem Maße ausgesetzt war, in Tirol — abgesehen von einigen durch Elementarereignisse hervorgerufenen Fällen — kaum zu beobachten sind. Im 12. und insbesondere im 13. Jahrhundert hat auch in Tirol das Aufkommen einer dynastischen Territorialpolitik und der daran sich knüpfende häufige Kleinkrieg die Bildung berufsmäßiger Kriegerstände und einen intensiven Burgenbau bewirkt. Aber auch diese Äußerungen kriegerischer Verhältnisse vermochten direkt die Gerichtsverwaltung nur in ganz geringfügigem Maße (durch Bildung der im Vergleiche mit den übrigen Gerichtsgebilden räumlich unbedeutenden Burg-

frieden) umzuformen. Indirekt hat zwar weniger das Burgenwesen an sich, wohl aber die mit der Bildung der ritterlichen Stände zusammenhängende Blüte des Lehenwesens, wie bereits oben[1] betont, die Verselbständigung der Gerichtsämter innerhalb kleinerer Sprengel ziemlich befördert, war aber auch dabei nicht die treibende Endursache, sondern nur eine Begleiterscheinung, welche eine bereits in Gang befindliche Bewegung für ihre Bedürfnisse ausnützt.

In enger Beziehung zum Gerichtswesen erscheint hier in Tirol die Verwaltung der landesfürstlichen ordentlichen Steuer, die wir seit etwa 1270 in deutlichen Umrissen erkennen.[2] Darnach hatte damals der Richter für die richtige Umlegung und Einhebung der Steuer in seinem Bezirke Sorge zu tragen und die jährlich erhobene Summe der landesfürstlichen Kammer zu verrechnen, die Gerichte selbst waren also auch Steuerbezirke. Nur im Landgerichte Meran war die Steuererhebung Sache der Pröpste von Mais, Schönna und Riffian, die mit dem Gerichtswesen nichts zu tun hatten,[3] im Inntal wird laut des Urbars von 1286 eine allgemeine Abgabe ‚Steuerkorn', die später auch als solche neben der Geldsteuer erscheint,[4] ebenfalls vom landesfürstlichen Propste in Innsbruck verwaltet.[5] Im Gerichte Hörtenberg und im Gerichte Gufidaun war bereits 1286 eine Geldabgabe ‚Steuer', soweit diese von den landesfürstlichen Urbargütern zu leisten war, durchaus mit den grundherrlichen Abgaben derselben verquickt[6] und daher wohl auch Grund, daß im ersteren Gericht nur ein auffallend kleiner Betrag (10 Mark)[7] und in dem letzteren überhaupt keiner separat und unter dem ausdrücklichen Titel ‚Steuer' erhoben und verrechnet wird. Doch sind das nur Ausnahmen gegenüber der oben dargelegten Regel. Es erhebt sich nun die Frage, ob jene steuerliche Funktion der Gerichts-

---

[1] S. 152.
[2] Siehe Kogler im Archiv für österreichische Geschichte 90, 462 ff.
[3] A. a. O. 478 ff. und 512 ff.
[4] A. a. O. 548.
[5] Fontes rerum austriacarum 45, 41.
[6] A. a. O. 31 und 94 ff. — Kogler gibt keinen Hinweis auf diese Verhältnisse.
[7] Kogler, a. a. O. 468.

sprengel auf ihre Entstehung einen Einfluß ausgeübt hat, ob die Grafschaften rücksichtlich der Steuerverwaltung früher als rücksichtlich der Gerichtverwaltung zu Unterbezirken gelangt sind, oder ob vielmehr die Entstehung der Gerichte erst die entsprechende Untergliederung der Steuerverwaltung nach sich gezogen hat.

Die Erhebung von Steuern durch die Grafen ist in unserem Lande schon sehr frühe, so frühe, als überhaupt Grafschaften in demselben genannt werden, nachzuweisen und dies übersehen zu haben, ist ein empfindliches Gebrechen, das Koglers in mannigfachen Beziehungen sehr wertvoller Abhandlung über das tirolische Steuerwesen anhaftet. Bereits die älteste Immunitätsverleihung für das Hochstift Brixen vom Jahre 845 und fast gleichlautend alle folgenden[1] verbieten dem ‚iudex publicus ex iudiciaria potestate' auf den Gütern des Stiftes nicht allein die richterlichen Geschäfte zu vollziehen, sondern auch Einquartierungen und andere öffentlich-rechtliche Lasten auszuteilen und Abgaben und Steuern (‚redibitiones seu exactiones') zu erheben; die Privilegien seit Otto II. schärfen dieses Verbot hinsichtlich der ‚census', bezw. ‚vectigalia sive aliud aliquod servicium' noch besonders ein[2] und bezeichnen den ‚iudex publicus' umschreibend als ‚comes aut exactor sive decanus'. Normalerweise war also der Graf, bezw. der vollstreckende Unterbeamte desselben befugt, diese Steuern einzutreiben. Demgemäß erscheinen bei der Verleihung der Grafschaften Trient und Bozen im Jahre 1027 an den Bischof von Trient[3] die ‚redibitiones' als Pertinenz der gräflichen Gewalt in diesen Gebieten und das jährliche ‚debitum publicum' zu Bozen, von welchem der Bischof unter Zustimmung des Lehengrafen und der Gemeinde das Stift Ebersberg um 1070 befreit,[4] ist jedenfalls als solche Steuer aufzufassen. Auch aus dem Norital sind noch weitere einschlägige Beispiele von Be-

---

[1] Zitate siehe unten Abschnitt 100a des besonderen Teiles. — Zur Interpretation auch Fajkmajer in Forschungen etc. zur Geschichte von Tirol etc. 6, 4 ff.

[2] Über ‚census' im Sinne von Steuer siehe Kogler, a. a. O. 617, Anmerkung 2.

[3] Zitate siehe oben S. 106 und 110.

[4] Siehe oben S. 106, Anm. 4.

freiungen von der Grafensteuer seit dem 12. Jahrhundert anzuführen.[1] Aber auch im Inntale und Vintschgau bezogen die älteren Grafendynastien eine allgemeine Steuer. Herzog Bertold von Andechs befreit das Stift Wilten 1180 ‚absque iuris nostri exactione‘,[2] sein Nachfolger Otto 1234 das Stift Benediktbeuern, und zwar ausdrücklich für dessen Besitz im Gebirge von jeder ‚stiura‘,[3] Graf Gebhard von Hirschberg 1254 in Anerkennung der unter dem Grafen Ulrich von Ulten (gest. 1248) geltenden Gewohnheit den Besitz des Stiftes Frauenchiemsee im Ötztal und Graf Albert von Tirol 1233 einen Hof des Stiftes Steingaden zu Naturns von jeder ‚exactio‘.[4]

Das Steuerrecht war also zweifellos in die Grafengewalt eingeschlossen, ehevor die Umwandlung derselben in den Begriff der Landeshoheit so recht begonnen hatte, und blieb nach der Vollendung dieses Prozesses naturgemäß ein Bestandteil der landesfürstlichen Machtfülle, wurde jetzt von den Trägern der letzteren jedenfalls in seinem quantitativen Ertrage möglichst gesteigert. Da die Zentralbefugnis des Grafen die Gerichtsbarkeit war, tritt das Steuerrecht äußerlich und innerlich in engste Beziehung zu dieser; Befreiung von der richterlichen Gewalt des Grafen zog auch Freiheit von seinen fiskalischen Ansprüchen nach sich, wie die erwähnten Immunitätsprivilegien für geistliche Grundherren klar ersehen lassen. Diese Folgerung erscheint völlig allgemein durchgeführt, sei es, weil die Befreiung von der Gerichtsgewalt allein den Immunitätswerbern nicht wünschenswert schien, sei es, weil sich das verwaltungsrechtliche Empfinden der Zeit gegen die Trennung von Gerichts- und Steuergewalt sträubte. Umgekehrt haben ja auch in unserem Lande die Vögte, die von den Inhabern der Immunität mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern betraut wurden, die letzteren, bezw. die darauf sitzenden Leute wieder ihrerseits einer Steuer, der Vogtsteuer, unterworfen, und zwar um so rücksichtsloser, je selbständiger sie sich im Besitze ihrer richterlichen Vogteigewalt fühlen

[1] Fajkmajer in Forschungen etc. zur Geschichte von Tirol etc. 6, 334 f.

[2] Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der österreichischen Erbländer, S. 36.

[3] Mon. Boica 7, 119.

[4] A. a. O. 2, 454; 6, 520 und 535.

konnten.[1] Aus den gleichen Motiven hat die Übertragung der gräflichen Verwaltungsbefugnisse an Amtleute (Richter) des Grafen innerhalb kleinerer Sprengel der bisherigen Grafschaften auch die Beauftragung jener mit der gräflichen Steuerverwaltung und die Bildung von Steuerbezirken, die sich mit den Gerichtsbezirken deckten, bewirkt. Die Steuerbezirke haben sich demnach organisch und gleichschrittig mit den Gerichten entwickelt, sind nicht als ursprünglich selbständige Gebilde zu betrachten und noch viel weniger darf eine Beeinflussung der räumlichen Gestaltung der Landgerichte durch ältere, vorher entstandene Steuerverwaltungsgebiete angenommen werden.

Die Erhebung der ordentlichen Steuer zeigt sich positiv in engster Verbindung mit der Gerichtsverwaltung. Aus jenen Gerichtsbezirken, deren Richteramt in einem derartigen Verhältnisse vergeben war, daß dessen Inhaber nicht zur Rechnungslegung gegenüber der landesfürstlichen Kammer verpflichtet war, bezieht, nach dem Schweigen der aus der Zeit von 1290 bis 1340 fast vollständig erhaltenen Rechnungsbücher dieser Behörde zu schließen,[2] der Landesfürst keine ordentliche Steuer; so nicht aus den Landgerichten Rottenburg, Freundsberg, Rattenberg, Im Inntal, Matrei, Wolkenstein, Völs, Karneid und Steineck, Eppan, Kaltern, Tramin, Entiklar,[3] seit dem Jahre 1311 auch nicht aus den Gerichten Sarnthein, Ritten, Kastelruth und Marling[4]. Das, was in anderen Gerichten als ordentliche Steuer für den Landesfürsten erhoben wurde, floß in den genannten Gerichten ebenfalls unter dem Titel ‚Steuer' in die Tasche der Gerichtsinhaber. Wir wissen das auch direkt, indem sich von allen erwähnten Gerichten im Inntal genaue Steuerlisten von ca. 1315 erhalten haben und im Anschlusse daran Protokolle über Beschwerden einzelner Gemeinden und Parteien über Steuerbedrückung durch die Gerichtsinhaber.[5] Daß diese Listen und Klagen sich auf die ordentliche

[1] Siehe darüber für Tirol oben S. 126 f.

[2] Siehe Koglers Zusammenstellungen a. a. O. 468—511.

[3] Über die Vergabungsverhältnisse der genannten Gerichte siehe unten in den betreffenden Abschnitten des besonderen Teiles.

[4] Kogler, a. a. O. 503.

[5] I. St.-A. Cod. 107.

Steuer beziehen, ergibt sich aus folgendem Umstande: In den genannten Gerichten hat es laut späterer Aufzeichnungen [1] tatsächlich eine ordentliche Steuer in Geld gegeben und die Einhebungstermine derselben, Georgi und Michaeli, waren auch für die im Cod. 107 (z. B. f. 9) angeführte Steuer in Geltung. Anderseits ist wieder erwiesen, daß die außerordentlichen Steuern, die aus der allgemeinen Territorialhoheit des Landesfürsten entsprangen, zur selben Zeit in den oben erwähnten Gerichten unmittelbar zu Handen der landesfürstlichen Kammer umgelegt und eingehoben wurden. [2] Also kann auch nicht der Einwand erhoben werden, daß etwa in den betreffenden Gebieten lediglich dazumal — in der Zeit nach 1290 — der landesfürstlichen Regierung aus irgend einem Grunde die Möglichkeit gefehlt hätte, die ordentliche Steuer dortselbst einzufordern, sondern daß dies eben nicht geschah, war die Folge eines tiefer wurzelnden verwaltungsrechtlichen Zusammenhanges zwischen Gerichtsbarkeit und Steuerrecht. Gegenüber diesen zahlreichen Beispielen beweisen die von Kogler a. a. O. 448 zitierten Fälle einer separaten Verpfändung von Stadtsteuern nicht viel. Das dort genannte Gericht zu Bozen ist überhaupt nicht das Stadtgericht, mit dem wirklich die Stadtsteuer des Bischofs von Trient verbunden war, sondern das tirolische Gericht dortselbst [3] und die Verpfändung der Stadtsteuer zu Innsbruck bedeutet nur eine vorübergehende Anweisung auf einen einzelnen Ertragsposten eines landesfürstlichen Amtes, wie solche hinsichtlich einzelner Entien der Urbarämter öfters vorkommen. Außer in den oben genannten Gerichten wurden auch keine ordentliche Steuern eingehoben in den Gerichten Mühlbach, Kastelruth, Gufidaun und Rodeneck, wofür ich eine ebenfalls auf den eben bezeichneten Zusammenhang hinzielende Erklärung bereits oben zu

---

[1] So für die Gerichte im Inntal, Sonnenburg, Ambras, Axams, Stubai, laut des Urbars von 1406 (Kogler, a. a. O. 550); das Gericht Rottenburg hatte laut des Urbars dieser Herrschaft von 1608 (I. St.-A.) jährlich zu zwei Terminen 108 fl. ‚Landsteuer‘ zu entrichten.

[2] I. Ferdinand. Bibl. Dip. 613, f. 39 und 42. Verzeichnis der Eingänge der im Jahre 1312 ausgeschriebenen außerordentlichen Steuer: darunter auch von den Ämtern Rodeneck, Mühlbach, Gufidaun, Kastelruth, Innsbruck, Matrei, Eppan, Tramin, Entiklar.

[3] Siehe unten Abschnitt 80 des besonderen Teiles.

geben versuchte.[1] Von den anderen von Kogler a. a. O. 510 ohne näheren Erklärungsversuch als ‚Gerichte ohne Steuerleistung‘ angeführten Ämtern war Friedberg überhaupt kein Gericht, sondern nur ein über die Gerichte Rettenberg und Rottenburg sich erstreckendes Urbaramt, daher erklärlich, daß von ihm keine Steuer eingehoben wurde; die Steuerlosigkeit des Gerichtes Neuhaus a. d. Etsch ist durch die besonderen Umstände seiner Entstehung bedingt.

Für die Geschichte der Bildung der einzelnen Gerichte ist die Tatsache, daß die Gerichte gleichzeitig auch Steuerbezirke sind, sehr wichtig, weil wir die Ausdehnung letzterer mitunter aus früherer Zeit kennen als die ersterer. Hat eine Ortschaft oder Gemeinde ihre Zugehörigkeit zu einem Steuerbezirk gegen früher nachweisbar geändert, so kann man sicher sein, daß sie damit auch die Gerichtszugehörigkeit änderte. Anderseits, gehört eine Gemeinde hinsichtlich Gerichts- und Steuerverwaltung zwei verschiedenen Gerichten (A und B) an — was sehr selten vorkommt — so ist das als Ausnahmsfall nur so zu erklären, daß die betreffende Gemeinde ursprünglich in beiden Agenden einem Gerichte (A) angehörte, später hinsichtlich der Gerichtsverwaltung einem anderen Gerichte (B) zugewiesen wurde, hinsichtlich der Steuerverwaltung die alte Zuteilung, wenigstens eine Zeitlang, zum Gerichte (A) bewahrte.[2] Jedoch hat man bei der rückschließenden Verwertung solcher Zustände für die Geschichte der Gerichtsbildung darauf zu achten, daß die betreffende Steuer Grafschaftssteuer sei. Die landesfürstlichen Vogteisteuern wurden mitunter auch von Urbarämtern, welche außerhalb des Gerichtsgebietes der Steuerobjekte lagen, eingehoben. So verwaltete das Amt Taur die Vogteisteuern aus dem ganzen übrigen Unterinntal und Zillertal.[3]

Indem wir diesen engen Zusammenhang von Gerichtsbarkeit und Steuer feststellen, befinden wir uns ganz auf dem

---

[1] Siehe oben S. 101. Über die Frage der Verknüpfung der Grafschaftsgewalt im Eisacktal mit der Vogtei über Brixen siehe Näheres auch unten Abschnitt 100a des besonderen Teiles.

[2] Derartige Fälle siehe aus der Geschichte der Gerichte Ehrenberg und Imst, Nauders und Glurns.

[3] Fontes rerum austriacarum 45, 50 f.

Boden der heute hierüber herrschenden Lehre.[1] Dennoch kann nach unserer bisherigen Erörterung die weitere Frage aufgeworfen werden: Wie haben die Grafen des 9. bis 12. Jahrhunderts das allgemeine Steuerrecht über die Insassen ihrer Grafschaften erworben? Es eröffnen sich dafür mehrere Möglichkeiten, nämlich: 1. Das Steuerrecht war ursprünglich ein für sich bestehendes Regal und ist ähnlich dem Zollrecht erst allmählich den Inhabern der Grafschaftsgewalt übertragen worden. Oder 2. das Steuerrecht hat sich direkt aus der Ausübung der Gerichtsgewalt ergeben. Oder 3. es hat sich aus der Befugnis der Grafen, die Leistung persönlicher Dienste seitens der Insassen ihrer Sprengel für den Staat zu organisieren und für deren etwaige Ablösung Wertbeträge zu erheben, entwickelt. Zu 1: Im fränkischen Reiche, und zwar auch in den deutschen Teilen desselben hat es verschiedene königliche Abgaben, die den Charakter von öffentlichrechtlichen Grundsteuern besitzen, gegeben[2] und es fällt auf, daß von ihnen in den königlichen Urkunden je später, je weniger die Rede ist. Das muß nicht gerade für eine völlige Aufhebung dieser Abgaben sprechen, sondern kann auch deren allmähliche Entfremdung von den königlichen Einkünften und ihren Übergang in die direkte Nutzung der Grafen bedeuten. Zu 2: Besondere, unmittelbar mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit zusammenhängende allgemeine Abgaben, die Gerichtsberner oder Malpfennige, kommen auch in vielen tirolischen Gerichten neben, aber völlig unabhängig von den ordentlichen Steuern vor; sie begründen sich entweder als Ablösung der allgemeinen persönlichen Dienstpflicht oder als direkt vom Grafen oder dessen Richter für ihre Mühewaltung bei den Gerichtstagen erhobenes Entgelt.[3] Das Vorhandensein einer solchen Abgabe in späterer Zeit schließt wohl aus, daß sich die Steuer aus derselben Wurzel entwickelt hat. Zu 3: Wir sind allerdings unterrichtet, daß bereits in der Karolingerzeit die persönliche Heerfahrts-

---

[1] Siehe Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 526 und 626, wo auch die besonders hiefür maßgebenden Schriften von v. Below und Dopsch zitiert sind.

[2] Siehe Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 2, 2, 250 ff. (3. Aufl.) und 4, 111 (2. Aufl.).

[3] Siehe unten Abschnitt III.

verpflichtung der minder bemittelten Volksklassen durch eine Beisteuer abgelöst und den Grafen die Bemessung und Verwendung derselben übertragen wurde.[1] Später (seit dem 10. Jahrhundert) erscheint in verschiedenen deutschen Gegenden eine eigene ‚Heersteuer‘, die — wenigstens nach den mir vorliegenden Nachweisen[2] — hauptsächlich in Immunitäten und anderen hofrechtlichen Organisationen von den heerfahrtsfreien Untertanen dem Herrn geleistet wird. Aber gerade dieser Umstand könnte dahin ausgelegt werden, daß die dem Grafen zustehende adäquate Abgabe damals bereits in dessen allgemeines Steuerrecht aufgegangen sei. In unserem Gebiete ist über eine Heersteuer im früheren Mittelalter nichts in Erfahrung zu bringen, doch beweist die hier übliche Erhebung des sogenannten Kuppelfutters, daß aus der Ablösung persönlicher Dienste eine Steuer sich bilden konnte.[3] Strikte beweisbar ist weder der unter 1 noch unter 3 erörterte Zusammenhang der Steuer mit älteren Abgabenformen. Wie bei so vielen anderen historischen Entwicklungsgängen entspricht es wohl auch hier überhaupt nicht der Wirklichkeit, einen der angedeuteten Antriebe und Anschlüsse allein in Geltung zu ziehen, sondern es wird richtiger sein, ein Zusammenwirken aller dieser Umstände in der Richtung des uns allein sichtbaren Endproduktes anzunehmen. Es kann auch nicht gesagt werden, ob sich auf dem Boden des heutigen Tirol eine derartige Entwicklung des gräflichen Steuerrechtes autochthon vollzogen hat, oder ob dieses dem Grafenamt im Einklange mit dem Charakter, den letzteres in den Hauptländern des fränkischen Reiches angenommen hatte, zu Teil geworden ist. Hingegen sei nochmals nachdrücklich betont, daß seit dem 10. Jahrhundert die Entwicklung des gräflichen Steuerrechtes auch in unserem Gebiete derart abgeschlossen ist, daß jenes als selbstverständliches Attribut des Grafenamtes gilt und seit der Umwandlung des letzteren in das Landesfürstentum eine bedeutende inhaltliche Steigerung aus sich selbst heraus erfahren konnte.

Gerade diese schärfere zeitliche Formulierung läßt aber die von Kogler für Tirol aufgestellte Steuertheorie ver-

[1] Siehe Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 2, 206.

[2] Bei Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 8, 158.

[3] Näheres darüber siehe unten S. 189 ff.

missen, diese erweckt vielmehr den sicher unrichtigen Eindruck, daß auch noch nach Umwandlung des Grafenamtes in das Landesfürstentum, also im und nach dem 12. Jahrhundert die ordentlichen landesfürstlichen Steuern speziell durch die Enthebung der niederen Klassen von Heerfahrtspflicht rechtlich begründet und geschaffen worden seien. Es scheint mir aber am Platze zu sein, auf die durch diese Theorie Koglers und durch seine Kritiker aufgeworfenen Fragen über das Verhältnis von Wehr- und Steuerpflicht einer- und Standes- und Gerichtszugehörigkeit anderseits in Tirol im Mittelalter an der Hand der Quellen näher einzugehen.

Kogler[1] hat etliche Urkunden seit 1314 beigebracht, in welchen als Grund der Steuerfreiheit adeliger oder rittermäßiger Personen der Waffendienst aufscheint, den diese dem Landesfürsten zu Pferde und in steter Bereitschaft zu leisten verpflichtet sind. Daraus zog Kogler den Schluß, daß die Steuerpflicht der Bürger und Bauern darauf zurückzuführen sei, daß diese nicht zu solchem Dienste verhalten waren. Einzelne Kritiker Koglers haben bereits den logischen Sprung, der durch eine solche Beweisführung begangen wird, angezeichnet und insbesondere darauf hingewiesen, daß der Adel auch von der indirekten Steuer der Zölle befreit war.[2] Im österreichischen Landrecht von 1267 finden wir die Zollfreiheit des Adels direkt mit dem Hinweis auf den Waffendienst desselben motiviert.[3] Wer möchte aber deswegen im Ernste behaupten, daß die Zölle als Abschlag für Nichtleistung dieses Waffendienstes eingeführt worden seien? Außer diesen finanziellen Vorrechten genoß der Adel noch jenes der Exemption von den allgemeinen Gerichten. Die Erlangung aller dieser Standesprivilegien ist aber jedenfalls als ein einheitlicher Entwicklungskomplex zu betrachten, dessen treibendes Agens die Bedeutung des Adels im Staate, einerseits gewiß als Kriegerkaste, anderseits aber auch als Inhaber aller höheren Ämter und drittens als Großgrundbesitzer, ist.

---

[1] A. a. O. 562 ff.

[2] Siehe insbesondere Wretschko in der Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung 36, 214. — Über die Zollfreiheit des Adels in Tirol siehe Stolz im Archiv für österreichische Geschichte 97, 747 ff.

[3] Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden etc., S. 73, Z. 8.

Bereits eine Urkunde vom Jahre 1290, also aus einer Zeit, da die ordentlichen Steuern in Tirol noch einen wichtigen Bestandteil des landesfürstlichen Finanzwesens bilden, ja ihre Organisation eben recht in den Quellen hervortritt, unterrichtet uns mit wünschenswerter Genauigkeit über die Wehrpflicht der bürgerlichen Bevölkerungsklasse.[1] Laut derselben war dem Fritzo und Abraham, Söhnen des weiland Albert Schilcher von Bozen, durch die landesfürstlichen Richter zu Gries und Bozen befohlen worden ‚quod ipsi in subsidium et adiutorium illustris ducis Charintie[2] una cum aliis civibus Bozanensibus contra hostes cum equis et armis parati esse deberent ad eundum Tridentum et alibi in episcopatum‘. Die Genannten wiesen nun den Richtern Urkunden vor, ‚qualiter domus ipsorum site in Bozano ad portam inferiorem et omnes in eis habitantes iam ex antiquo tempore a dominis nobilibus de Wanga scilicet domino Alberone et domino Friderico[3] sunt infeudate, quod cultas exactiones steurarum vigilias et exitus contra hostes, quod vulgo dicitur hervart, defendente privilegio libertatis predictorum dominorum de Wanga, quod habent ab episcopatu Tridentino, dare debent nullominus et prebere‘. Die Richter erkannten an, daß die Genannten auf Grund dieses Privilegs nicht zur Leistung der ‚reisa et exitus contra hostes‘ rechtlich verpflichtet seien, sondern diese nur aus Liebe zum Herzog freiwillig übernähmen und damit ihrer Freiheit für die Zukunft nicht vorgriffen. Auch von der Bürgerschaft der Stadt Hall ist erwiesen, daß sie im Jahre 1302 sich an den kriegerischen Unternehmungen des Landesfürsten am Nonsberg, also in einem ihrer Heimat weit entlegenen Gebiete beteiligte.[4] Die Bürger der Städte waren also nicht bloß zur Verteidigung ihrer Mauern, sondern auch zum Auszuge gegen den Feind verpflichtet, trotzdem waren sie auch der landesfürstlichen ordentlichen Steuer gleich

[1] I. St.-A. Parteibriefe 838.

[2] Herzog Meinhard II. von Kärnten, Graf von Tirol.

[3] Ersterer 1236, letzterer 1263 gestorben (Archiv für Geschichte etc. von Tirol 2, 276).

[4] Straganz, Hall i. T., S. 21, Anm. 2. — Nachträglich ersehe ich aus einer Urkunde von 1327, daß damals die Bürger von Lienz außer zu Steuern zu ‚exercitibus custodiis et cavalcatis‘ verpflichtet waren (Zeitschrift des Ferdinandeums 53, 183).

den Bauern des offenen Landes unterworfen.[1] Aber auch die Bauernschaft hatte an der Verpflichtung der Landesverteidigung bei feindlichen Einfällen in das Land selbst festgehalten. So hat im Jahre 1368 nach urkundlicher Angabe Bischof Johann von Brixen gegen die in Tirol eingedrungenen Bayern nicht allein seine Edlen und Ritter, sondern auch die Bürger der Städte und ‚ander groß fuesvolkh von dem land aus talern und gerichten' ins Feld geführt.[2] 1406 anerkennt ein landesfürstliches Privileg in einem Atem die Dienste, welche Adel, Städte und Landvolk dem damaligen Landesherren und dessen Vorgängern gegen auswärtige Feinde geleistet haben,[3] 1417 werden einzelne Gerichte Tirols gegen rebellische Adelige, 1471 alle gegen die Türken und 1487 gegen Venedig aufgeboten.[4] 1496 erhalten in Anerkennung hiebei verrichteter Dienste einige Gerichte durch landesherrliche Verleihung eigene Sturmfahnen.[5] Aus den Jahren 1410 und 1460 besitzen wir eine Reihe von Verzeichnissen der wehrfähigen Mannschaft (Musterrollen) verschiedener tirolischer und görzischer (Pustertaler) Gerichte.[6] In zahlreichen Weistümern[7] und landesfürstlichen Mandaten des 15. Jahrhunderts, so in einem von 1416[8] wird die ‚Reis', d. h. der bewaffnete Auszug zur Zeit der Landesnot als allgemeine Untertanenpflicht in engster Beziehung mit der Steuerverpflichtung behandelt, ‚Steuer und Reis' erscheinen so eng synonym miteinander verbunden, als wären sie verschiedene, aber unzertrennliche Äußerungen ein und derselben Grundanlage. Jedoch ist unter dieser ‚Steuer' nicht mehr die ordentliche, sondern die außerordentliche landesfürstliche Steuer (Kriegshilfen) zu verstehen. Im 13. und 14. Jahrhundert hatte jedenfalls ein großer gradueller Unterschied zwischen der Auszugspflicht der Rittermäßigen, Bürger und Bauern bestanden: Für erstere trat diese Verpflichtung durch das bloße Geheiß

---

[1] Kogler im Archiv für österreichische Geschichte 90, 584 ff.

[2] Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols 2, 1, 182.

[3] A. a. O. 243.

[4] A. a. O. 345; 2, 2, 239 und 388.

[5] Inama-Sternegg im Monatsblatt der Gesellschaft ‚Adler' 1909, Nr. 343.

[6] I. St.-A. Schatzarchiv Rep. 4, 108 f. und Cod. 63.

[7] Siehe Tirolische Weistümer 4, 1055, 1121 und 1129.

[8] Archiv für österreichische Geschichte 90, 491.

des Landesfürsten als ihres Lehens- und Dienstherrn ein, für letztere erst, wenn die Landesnot eklatant geworden war; die Auszugspflicht des Adels basierte auf den Lehens- und Dienstmannenverhältnissen, welche seit der fränkischen Epoche die allgemeine Wehrpflicht zu den Heerfahrten und den Angriffskriegen gegen außen ganz verdrängt hatten; jene hatte sich nur für die Fälle der unmittelbaren Landesnot auch über die Blütezeit des Feudalismus hinweg allenthalben in Deutschland erhalten[1] und nur darauf gründete sich auch in Tirol die angedeutete Auszugspflicht der Bauern. Die Auszugspflicht der Städte nahm dazwischen schon im 13. und 14. Jahrhundert in Tirol eine Mittelstellung ein, indem ihre wehrfähige Mannschaft schon damals zu kriegerischen Unternehmungen des Landesfürsten in relativ entfernten Grenzgebieten herangezogen wurde; ein ähnliches Verhältnis hat ja auch für die Reichsstädte gegenüber den Reichsheerfahrten bestanden. Alle diese Unterschiede verschwanden aber in Tirol im Laufe des 15. Jahrhunderts: Seither nehmen alle Stände an den Landeskriegen entweder durch Steuer oder persönlichen Auszug einen gemeinsamen und einheitlichen Anteil, der nur hinsichtlich der Aufbringung dieser Leistungen im einzelnen zwischen den Ständen differiert. Dieses System, das, wie gesagt, während des 15. Jahrhunderts sich herausgebildet hatte, empfing durch das sogenannte Landlibell Kaiser Maximilians vom Jahre 1511 seine endgültige Fassung.

Wie bereits angedeutet, finden sich in Tirol neben der ordentlichen Steuer andere Abgaben, die gleich dieser öffentlichrechtlicher, allgemeiner Natur sind und deren Verwaltung gewisse Beziehungen zur älteren Grafschafts- und Gerichtsverwaltung aufweist. Da ist in erster Linie das ‚Kuppelfutter' zu nennen. Dasselbe wurde nach Angaben des 13. und 14. Jahrhunderts damals gemäß alten Herkommens zur Fütterung der Pferde des Bischofs von Brixen und seiner Gefolgsleute im Eisack-, Puster- und Inntale ganz in Form einer allgemeinen, jährlich wiederkehrenden Abgabe gefordert; die Umlegung erfolgte nach einem bestimmten Schlüssel auf sämtliche Huben dieses Gebietes als Einheiten, die Sammlung nach den Pfarrsprengeln.[2]

[1] Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 529.

[2] Nachweise siehe Fajkmajer in Forschungen etc. zur Geschichte von Tirol etc. 6, 332 ff.

Offenbar war diese Abgabe in den Besitz des Hochstiftes Brixen gekommen, als noch seine weltliche Gewalt über die ihm vom Reiche verliehenen Grafschaften in den genannten Tälern einen faktischen Inhalt hatte (d. i. also im 11. und 12. Jahrhundert) und der Anspruch darauf wurde von den Bischöfen auch dann noch behauptet, nachdem die Territorialhoheit in jenen Gegenden größtenteils an die Dynastien der Lehensgrafen übergegangen war. Die Einsammlung des Kuppelfutters nach Pfarreien darf daher nicht auf einen Ursprung dieser Abgabe aus der geistlichen Gewalt des Bischofs gedeutet werden, sondern hängt von dem Umstande ab, daß die alten großen Pfarreien vor der Ausbildung der späteren Gerichte der Gliederung der Grafschaften auch für die Zwecke der grafschaftlichen Verwaltung (den Dingstattbezirken) entsprochen haben.[1] Dem Alter der Abgabe des Kuppelfutters gemäß pflanzte sich die ursprüngliche Einhebungstechnik in eine spätere Zeit fort, in der diese wie überhaupt die Erhebung jener Abgabe für den Bischof in einem seiner Territorialhoheit faktisch nicht unterworfenen Gebiete antiquiert erscheinen muß. Die Urbare des 14. Jahrhunderts, in denen die erwähnten Abgaben verzeichnet sind, dürften damit wohl den alten Ansprüchen des Hochstiftes, aber nicht mehr deren wirklicher Geltung gerecht geworden sein. Denn spätestens seit etwa 1300 war es den Grafen von Tirol gelungen, den Bezug des Kuppelfutters in verschiedenen Gerichten des Inn- und oberen Eisacktales an sich zu bringen[2] und die Verwaltung desselben den von ihnen aufgestellten Richtern zu übertragen; aber auch in den Gerichten des Etschlandes und unteren Eisacktales, welche aus dem alten Trientner Grafschaftsgebiete hervorgegangen sind, haben die Grafen von Tirol um jene Zeit ein Kuppelfutter, hier lateinisch statt ‚cupula‘ auch ‚pabulatio‘ genannt, erhoben. In der Grafschaft Trient i. e. S. hieß dieselbe Abgabe, in deren Besitz sich hier der Bischof von Trient als Territorialherr behauptete, ‚fodrum‘.[3] Diese Abgabe hatte ihren besonderen Rechtsgrund in der Ver-

---

[1] Siehe unten in diesem Abschnitt.

[2] 1297 und 1302 erteilt Herzog Otto Befreiungen vom Kuppelfutter (Archivberichte 2, Nr. 2999; Fontes rerum austriacarum 34, 195).

[3] In Urkunden von 1210 ff. Fontes rerum austriacarum 5, 185, 224, 270, 301.

pflichtung, die schon in der fränkischen Zeit allen Untertanen des Reiches auferlegt war, nämlich dem durchziehenden Heergefolge des Königs das nötige Pferdefutter (fodrum) bereitzustellen.[1] Später beanspruchten infolge der zunehmenden Verfürstlichung des Grafenamtes die Inhaber des letzteren dasselbe Recht auch für ihre Hof- und Heerfahrten, die ja auch vielfach mit dem Reichsdienste zusammenhingen, und führten anstatt der Requisition von Fall zu Fall gleichsam zu deren Ablösung eine regelmäßige und ständige Abgabe ein. Auch andere seit etwa 1300 in Tirol erscheinende steuerartige Abgaben sind auf diesem Weg der Ablösung von persönlichen Leistungen entstanden.[2] Nachdrücklich möchte ich betonen, daß auch in den unten folgenden Erwähnungen des tirolischen Kuppelfutters seit 1300 der öffentlich-rechtliche Charakter desselben über jeden Zweifel sich erhebt: Es wird vielfach ganz gesondert von den urbariellen Abgaben, als eigene Kategorie neben jenen der ordentlichen Steuer und der Gerichtserträgnisse aufgeführt; wo die Gerichtsverwaltung zu Lehen ausgetan ist, wie in den Landgerichten Rottenburg und im Inntal, da erscheint der betreffende Leheninhaber auch im Bezuge des Kuppelfutters wie der Steuer.[3] Später erscheint gleich letzterer in manchen Gebieten das Kuppelfutter als Reallast auf einzelnen Gütern, ohne von den urbariellen Abgaben, soweit diese landesfürstlich sind, geschieden zu werden. In nicht wenigen Gerichten ist überhaupt kein Kuppelfutter nachzuweisen. Ich vermute, daß es dortselbst in die ordentliche Steuer aufgegangen sei und daß die Schwankungen, welche in der Höhe derselben zu beobachten sind, darauf zurückzuführen sind. Wenigstens ist aus den bisherigen Erörterungen kein Grund zu ersehen, warum einzelne Gegenden von Anfang an von der Abgabe des Kuppelfutters hätten ausgenommen gewesen sein sollen. Auffallend ist, daß in den Gerichten des Eisacktales (Mühlbach, Rodeneck, Gufidaun), in denen keine ordentliche Steuer nachzuweisen ist,[4] das Kuppelfutter üblich war.

---

[1] Siehe Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 205 und 528.

[2] Siehe Kogler im Archiv für österreichische Geschichte 90, 442 und 662 ff. — Vgl. oben S. 185.

[3] Siehe oben S. 181.

[4] Siehe oben S. 101.

In folgenden Gerichten erscheint das Kuppelfutter als jährliche und regelmäßig wiederkehrende Abgabe:

Im Landgericht Rottenburg laut des Urbars Heinrichs von Rottenburg von 1360 und des landesfürstlichen Urbars von 1412, f. 236[1] von den einzelnen Schrannen Kuppel- und Gerichtsfutter: Zillertal (Schlitters, aber ohne Uderns) 50 Star Korn, Wiesing und Münster 240, Rotholz 162; im Gericht Rettenberg zu Volders 51 Star, Kolsass 33, Wattens 58, Wattenberg 50 (f. 239).

Im Landgericht Sonnenburg laut des zitierten Urbars f. 289 ff. von den einzelnen Dörfern an Kuppelfutter: Mutters 52 Streichmaß, Natters 40, Igls und Vill 80, Patsch 40, Lans 48, Sistrans 64, Rinn 100, Tulfes 120, Ampas 56; im Gericht Axams 400; im Gericht Ambras zu Ellbögen 20, Aldrans 44, Ambras 138 (f. 213); im Gericht Stubai 50 Pfund Berner (f. 215); 1335 verrechnet der Propst von Innsbruck 26 Mark Berner ‚de cupula in prepositura (= späteres Gericht Ambras) et in Stubay'.[2]

In den Gerichten Hörtenberg und Petersberg laut des zitierten Urbars von 1412, f. 218 ff. Kuppelfutter von den sonst urbarpflichtigen Höfen in der durchschnittlichen Höhe von 3 Star.

Im Gericht Steinach laut des Urbars des dortigen Amtes von 1713[1] ebenso. Früher muß auch hier das Kuppelfutter eine separate Abgabe gewesen sein, denn in einer Rechnung des Heinrich von Aufenstein ‚de fictis et bonis in plebe Mataray' (späteres Gericht Steinach) vom Jahre 1317[3] findet sich die Angabe: ‚nota, quod non computavit chupulam de predictis annis'.

Im Gericht Sarnthein laut des allgemeinen Einkünfteverzeichnisses von 1300 ‚pro cupula' 60 Scheffel Hafer.[4]

Im Gericht Marling ebenso 120.

Im Gericht Ulten ebenso 180.

Im Gericht Enn von der Gemeinde Aldein 50.

Im Gericht Kastelruth laut des landesfürstlichen Urbars von 1406[1] f. 269 von jedem Hof als ‚Cuppel' 1 Pfund Berner.

Im Gericht Rodeneck als ‚Chuppelfutter' laut des zitierten Urbars f. 272 von den Pfarren zu Natz und St. Andre je 30 Mut Haber, zu

---

[1] I. St.-A. Urbare.
[2] I. St.-A. Cod. 287, f. 58 und 63.
[3] I. St.-A. Cod. 286, f. 87.
[4] Archiv für österreichische Geschichte 90, 698

Mühlbach (Pfarre Rodeneck) zweimal des Jahres je $53^1/_2$ Mut. Im Jahre 1313 verrechnet der Richter von Mühlbach ‚pro cupula una' 32 Mark Berner.[1]

In folgenden Gerichten fand ich nur einzelne Verrechnungen über eingehobenes Kuppelfutter:

Im Gericht Sterzing laut Rechnung des Richters von 1337[2] ‚pro pabulatione' 40 Mark Berner.

Im Gericht Gufidaun ebenso 1331 ‚de duabis cupulis' je 24 Mark Berner.[3]

Im Gericht Ritten laut einer Notiz von 1306 ‚pro cupula' 10 Mark Berner.[4]

Im Gericht Villanders ebenso 16 Mark Berner.

Im Gericht Entiklar ebenso ‚pro pabulatione' 60 Pfund Berner.

Im Gericht Eppan ebenso.

Befreiungen von der Leistung des Kuppelfutters kommen überdies vor:

Im Gericht Kastelbell 1326.[5]

Im Gericht Landeck 1346.[6]

In den Beschwerdeartikeln der Gerichte Gufidaun und Villanders aus dem Jahre 1525[7] wird vom Kuppelfutter gesagt, daß es die Gerichtsherren zum Unterhalt von Hunden, mit welchen zum Frommen der Untertanen das Raubwild gejagt werde, eingeführt hätten, dann aber seine Berechtigung eingebüßt habe, weil die Hunde faktisch nicht mehr gehalten worden seien. Ich glaube, daß hier eine willkürliche, wenn auch vielleicht populäre Kombination vorliegt. Abgaben dieser Art wurden tatsächlich erhoben, z. B. in den Gerichten Virgen und Lienz, hatten aber hier den richtigeren Namen ‚Jägerrecht'.[8] Die Beschwerde der Enneberger von 1525 erklärt übrigens den Ursprung des Kuppelfutters, das hier sicher aus dem alten Kuppelfutter der Bischöfe von Brixen hervorgegangen ist, für ungewiß.[9] Im ganzen machte sich im Jahre 1525 in

[1] I. St.-A. Cod. 286, f. 5.
[2] I. St.-A. Cod. 287, f. 69 und 99.
[3] I. St.-A. Cod. 287, f. 8 und 128.
[4] I. St.-A. Cod. 277, f. 1.
[5] Archiv für österreichische Geschichte 90, 671, Anm. 7.
[6] A. a. O. 564.
[7] Acta Tirol. 3, 156.
[8] Siehe Urbar der Herrschaft Lienz von 1563, I. St.-A.; Acta Tirol. 3, 122.
[9] Acta Tirol. 3, 161.

Tirol ein heftiger Widerwillen gegen alle Abgaben, die aus den öffentlich-rechtlichen Institutionen und Dienstverpflichtungen des früheren Mittelalters hervorgegangen waren, wie Burghut, Wachtgeld, Kuppelfutter, Vogteizins usw. geltend;[1] es ist dies auch begreiflich, da diese Abgaben ihren ursprünglichen Sinn verloren hatten und nur mehr als einseitige Erhöhung der gerichtsherrlichen Einkünfte erschienen.

Zur Verwaltung des landesfürstlichen Urbar- (Grund- und Grundgülten-) besitzes wurden ebenfalls zahlreiche örtliche Bereiche (Ämter) gebildet, innerhalb deren die Einkünfte unter der Leitung eines Beamten gesammelt und der Verwendung der landesfürstlichen Regierung bereit gestellt wurden. Die Anfänge dieser Organisation werden uns für Deutschtirol aus den früheren Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts gemeldet, insbesondere durch Nennung zugehöriger Beamter.[2] Die Ausdehnung der Sprengel selbst geben uns zuerst um 1286 angelegte Urbarverzeichnisse kund.[3] Jene entsprechen darnach meistenteils den rohen Umrissen der Gerichte, kleinere, auf einzelne Güter sich beziehende Ausnahmen sind freilich ziemlich häufig, größere räumliche Abweichungen zwischen Urbarämtern und Gerichten doch relativ selten; auch haben sie die Amtssitze vielfach gemeinsam. Daher war es möglich, in einer tabellarischen Zusammenstellung der tirolischen Finanzerträge, die zirka 1300 gemacht wurde,[4] die Erträgnisse der Urbarämter, Gerichtspflege und Steuerverwaltung meistens zu einem

---

[1] A. a. O. 11.

[2] So die Pröpste der Grafen von Tirol zu Neuhaus, Thaur und Passeier, der Grafen von Andechs zu Innsbruck (siehe unten Abschn. 20, 27, 60 und 84). — Über die Anfänge der Urbarverwaltung der Bischöfe von Brixen, die sich entsprechend der früheren Entwicklung des Hochstiftes bis ins 10. Jahrhundert verfolgen lassen, siehe Fajkmajer in Forschungen zur Geschichte Tirols 6, 245 und 313 ff., der Bischöfe von Trient siehe Voltelini im Archiv für österreichische Geschichte 94, 39 ff.

[3] Zum Teil gedruckt Fontes rerum austriacarum 45. Zu den hier S. 1 aufgezählten Ämtern (‚gelt') kommen laut weiterer um dieselbe Zeit angefertigter Urbare (Staatsarchiv Wien) noch die Gelte von Glurns, Latsch (Schlanders), Tschars, Tirol, Ulten, Sarntein. Im görzischen Pustertal bestanden laut des Urbars von zirka 1290 (I. St.-A.) die Urbarämter: Loten (bei St. Lorenzen), Welsberg, Heunfels, Ligöde (bei Toblach), Tilliach, Virgen, Kals und Lienz.

[4] Kogler im Archiv für österreichische Geschichte 90, 691.

Amtssprengel (officium) zu vereinen, obwohl die Verwaltung derselben nicht durchwegs derselbe Beamte besorgte. Ein erhebliches Differieren zwischen Urbars- und Gerichtssprengel ist festzustellen bei den Propsteien Taur und Friedberg, die auch das in den Gerichten Rottenburg, Rettenberg und Freundsberg gelegene Urbar verwalteten, bei der Propstei Innsbruck, die das ganze Gebiet der Landgerichte Sonnenburg und Steinach umfaßte, bei den görzischen Ämtern im Pustertal, die im Raume der Gerichte St. Michaelsburg, Schöneck, Welsberg, Heunfels verschiedentlich ineinandergreifen. Das Landgericht Meran zerfiel in die drei Propsteien Mais, Schönna und Riffian, das Gericht Passeier in vier Propsteien.[1] Die Propstei Zenoberg verwaltete Güter, die über das ganze Burggrafenamt zerstreut sind. Zur Verwaltung dieser Urbarämter waren entweder eigene Beamte berufen, sogenannte praepositi (Pröpste), clavigeri und caniparii (Kellner), oder vielfach war sie denselben übertragen, die die öffentlich-rechtlichen Befugnisse des Landesfürsten vertraten, den Richtern.[2] Diese letzteren führen daher auch den farblosen Titel ‚Officialis‘ oder auch den Doppeltitel ‚Judex et Praepositus‘.[3] In älterer Zeit (bis gegen 1280) entsprach übrigens auch der Titel ‚praepositus‘ dem allgemeinen Begriff ‚Amtmann‘.

Allgemeine Erwägungen und Beobachtungen im einzelnen müssen uns sagen, daß in der Regel die Urbarämter in ihrer räumlichen Ausdehnung den Gerichten sich angeschlossen haben werden und nicht umgekehrt. Das ergibt sich schon daraus, daß die Organisation des landesfürstlichen Urbarbesitzes erst seit den großen Erwerbungen und Ankäufen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ihren endgültigen Ausbau gefunden hat. So haben z. B. die Propsteien Friedberg, Thaur und Innsbruck, die noch zu den Zeiten der Andechser begründet worden waren,[4] ursprünglich auch zahlreiche Gülten im Oberinntal ver-

---

[1] Archiv für österreichische Geschichte 90, 461.

[2] Der erstere Fall trifft bei den oben erwähnten Propsteien zu, ferner werden um 1300 unter anderen eigene Clavigeri von Gries, Straßberg, Kastelruth erwähnt.

[3] So von St. Petersberg, Salurn, Ulten usw. (Archiv für österreichische Geschichte 90, 460, 485, 496.)

[4] Archiv für Geschichte etc. Tirols 5, 280 ff.

waltet, die dann nach Erwerbung der Grafschaft Hörtenberg durch Meinhard II. zum Gelt von Hörtenberg geschlagen wurden.[1] Ebenso ist zwischen den Propsteien Friedberg und Thaur, Friedberg und Innsbruck getauscht worden.[2] Auch sonst sieht man, daß die Güterkomplexe, die der Landesfürst von adeligen Geschlechtern erkauft hat, anfangs eine Zeitlang in ihrem bisherigen Stande belassen, später aber je nach der Lage der einzelnen zinsenden Objekte der Verwaltung der nach den Gerichten gegliederten landesfürstlichen Urbarämter unterstellt wurden. Es darf also durchaus nicht immer und ohneweiters aus der urbaramtlichen Zusammengehörigkeit einzelner Güter auf den gerichtlichen der Orte, in denen jene liegen, geschlossen werden; namentlich gilt diese Warnung für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts, für die Zeit, in der die Bildung der Urbarämter wenigstens hinsichtlich einzelner Güter oder Gutskomplexe vielfach noch im Flusse ist.

Auch in sachlicher Beziehung wird eine Ursprungsverwandtschaft zwischen den Urbarämtern und den Gerichten im allgemeinen nicht anzunehmen sein. Zwar konnte der Landesfürst auf seinen Gütern ebensogut eine grundherrliche Gerichtsbarkeit beanspruchen und durch seine Urbarbeamten verwalten lassen wie die anderen geistlichen und weltlichen Grundherren.[3] Doch können wir ruhig behaupten, daß auf dieser Basis die ringsum geschlossenen und meistenteils ziemlich großen Landgerichte Tirols nicht entstanden sein können; denn wenn auch der Landesfürst im Laufe des 13. Jahrhunderts der größte Grundherr in seinem Lande geworden ist, so bedeckte sein Grundbesitz doch in den seltensten Fällen auch nur annähernd geschlossene Räume von der Ausdehnung der tirolischen Landgerichtssprengel. Auch von dem Umstande der personellen Vereinigung der richterlichen und urbariellen Verwaltung dürfen wir unser Urteil da nicht bestechen lassen. Es war dies einfach eine utilitarische Maßregel, die zu einer Zeit eingeführt wurde, als die Gliederung der Gerichte bereits feststand. Nur selten können wir konstatieren, daß in einem Gebiete, in dem

[1] Siehe Fontes rerum austriacarum 45, 40 und 50 ff.

[2] A. a. O. 49 und 55.

[3] Siehe oben S. 126 und 131 ff.

der landesfürstliche Grund- und Vogteibesitz weitaus überwog, der Verwalter des letzteren die grund- und vogteiherrliche Gerichtsbefugnis bereits über einen entsprechenden Bereich ausübte, dann auch die Gerichtsbarkeit über die wenigen in diesem vorhandenen anderweitigen Grundholden und freien Bauern erhielt und sich so aus dem Urbaramte ein geschlossener Gerichtsbezirk entwickelte. Natürlich müssen verschiedene Momente, insbesondere darauf bezügliche direkte Angaben zusammenwirken, ehe wir eine solche Behauptung über einzelne Gerichte aufstellen wollen: es trifft dies zu bei den Gerichten Amras, Schloßberg, Neuhaus an der Etsch und Kurtatsch. Wenn auch als Mittelpunkt jedes dieser Urbarämter und Gerichte ein Schloß erscheint, so halte ich doch die Urbarorganisation für bedeutsamer und kräftiger als jene der Burgerhaltung, abgesehen von direkten Hinweisen, daß erstere zur Erklärung des selbständigen Gerichtes den Ausschlag gegeben hat. Diese Gerichte fallen auch dadurch auf, daß ihr Umfang gegenüber dem älterer Schrannen- und Pfarrgebiete vollständig desorientiert ist. Etwas anders, aber verwandt ist die Entstehung der Gerichte Stubai, Kastelbell, wohl auch Virgen und Kals. Hier hat wohl weniger der Bestand älterer grundherrlicher Gerichtsbefugnisse des Landesfürsten, als vielmehr die Existenz landesfürstlicher Urbarämter an sich die Anregung gegeben, bereits festgelegte Schrannenbezirke größerer Landgerichte zu wenigstens teilweise selbständigen Gerichten zu erheben. Da nämlich in ihrem Bereiche sich schon eine fixe landesfürstliche Amtsstelle — nämlich die urbarielle — befand, lag es nahe, ihr den Hauptteil der landrichterlichen Funktionen zu übertragen, um dadurch die Verwaltung derselben zu erleichtern und zu verbessern. Die Grundlage des so neu erstandenen Gerichtes ist also immerhin die alte Schrannengliederung, die Tendenz, kleinere Gerichte zu bilden, lag in der Luft, nur die nächste Veranlassung zur Auslösung dieser Selbständigkeitsmomente ging von dem Vorhandensein der urbarialen Organisation aus.

Soweit die grundherrliche Gerichtsbarkeit des Landesfürsten nicht in den oben besprochenen Gerichtsbildungen für die spätere Zeit — freilich ohne ihrem Ursprunge gemäß erkannt zu werden — konserviert wurde, ist sie in Tirol vollständig

erloschen. Ebenso wie die geistlichen und weltlichen Grundherren außerhalb ihrer geschlossenen Hofmarken und Burgfrieden und einiger weniger, genau bezeichneter Höfe im Laufe des 14. Jahrhunderts die Justizpflege über ihre Grundholden und Bauleute mit Ausnahme eines Teiles der freiwilligen Gerichtsbarkeit[1] an die Landgerichte abgeben mußten, hat der Landesfürst dasselbe Prinzip auch hinsichtlich seiner eigenen Grundholden durchgeführt. Wir erfahren aus der immer reicher werdenden schriftlichen Überlieferung keinen einzigen Fall von Gerichtsbarkeit der landesfürstlichen Urbarbeamten über die Güter ihrer Verwaltung, wohl aber ausdrückliche Belege des Gegenteiles.[2]

In sehr vielen Gerichten ist allerdings die Urbarverwaltung auch später (nämlich vom 15. bis 18. Jahrhundert) den Inhabern der Gerichtsverwaltung übertragen worden, was jedoch nicht hinderte, daß diese wieder eigene Kastner für erstere anstellten. Ferners haben die Urbargüter, die einer Gerichtsverwaltung zugeteilt wurden, auch später nicht durchwegs die Grenzen der betreffenden Gerichtsverwaltung respektiert.[3] Als selbständige Urbarämter blieben bestehen die Propstei Ambras-Innsbruck, das Hofbauamt zu Innsbruck, das Kellenamt zu Meran, das Oberamt zu Bozen, die Propstei Stätten zu Tramin. Außer Führung der Verfachbücher für Verträge um die Güter ihrer Verwaltung haben also diese Ämter nie eine Gerichtsbarkeit über jene ausgeübt. Hingegen ist das wohl der Fall bei den Urbargerichten Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg; diese waren aber noch zur Zeit, da ihre Gebiete zum Herzogtum Bayern gehörten, entstanden und wurden seit der Vereinigung derselben mit Tirol, wenn auch nur mit Widerstreben, in ihrer Wirksamkeit belassen.[4]

So mannigfaltig also die Momente sind, welche die Zersplitterung der Grafschaften in Gerichtssprengel kleineren und

---

[1] Siehe oben S. 144 ff.

[2] So wird durch das Weistum von Passeier von zirka 1400 den landesfürstlichen Pröpsten selbst verboten, ohne Zuhilfenahme der Gerichtsorgane säumige Bauleute zu pfänden (Tirolische Weistümer 4, 93).

[3] Solche Fälle könnten aus den späteren Urbaren genug angeführt werden.

[4] Näheres siehe Abschnitt 6 a des besonderen Teiles.

kleinsten Umfanges bewirkten, so ergibt sich bei näherem Zusehen doch, daß bei diesem Auflösungsprozeß gewisse seit alter Zeit bestehende Linien territorialer Gliederung sich als richtunggebend behaupteten.

Unmittelbar fällt in die Augen, daß wir alle Grafschaftsgrenzen, die leider spärlich genug bekannt sind, in den späteren Gerichtsgrenzen wieder finden. Die Zerschlagung der Grafschaften in die Gerichte erfolgte also mit Rücksicht auf den territorialen Bestand ersterer und es ist daher von vornherein sehr unwahrscheinlich, daß ein völlig neues, außerhalb des bisherigen Organisationszweckes der Grafschaft stehendes Moment die Auflösung dieser bewirkt und die Größe der neu zu bildenden Bezirke bestimmt hätte. Darauf deutet ja auch die Tatsache hin, daß die Landgerichte in ältester Zeit als ‚comitia' bezeichnet werden. Vielmehr mußten, wenn in den einzelnen Grafschaften Unterabteilungen zur leichteren Erfüllung der gräflichen Agenden schon seit früher bestanden, diese auch für die Bildung der Landgerichte aller Berechnung nach maßgebend werden. Nun besitzen wir zwar keine direkten bestimmten Hinweise, daß bei den Bayern im früheren Mittelalter eine Unterteilung der Grafschaften nach Art der Hundertschaften oder entsprechender gerichtlicher Unterbezirke, wie solche bei allen anderen germanischen Stämmen vorhanden waren, statt hatte.[1] Zur Verstärkung dieser aus dem Schweigen der Quellen gewonnenen Ansicht hat im positiven Sinne eine oft herangezogene Stelle der Lex Baiuvariorum beigetragen, nach der die Freien einer Grafschaft zu Gerichtstagen sich versammeln sollen, wo es der Richter anordnet.[2] Unleugbar hätte eine andere Stilisierung dieses Gedankens näher gelegen, wenn die Gerichtsversammlungen nicht nach den ganzen Grafschaften, sondern nach Unterbezirken derselben

[1] Siehe das Nähere darüber und Nachweise bei Voltelini im Archiv für österreichische Geschichte 94, 4 f. — Die Funktion des baiuvarischen Vikars oder Zenturio als eines gerichtlichen Vollzugsorganes des Grafen schließt allerdings nicht aus, daß jener auch selbständige Gerichtsbarkeit in Unterabteilungen der Grafschaft geübt habe.

[2] Lex Bai. II, 14 (Mon. Germ. Leges 3, 287): Ut placita fiant per kalendas .... Et omnes liberi conveniant constitutis diebus, ubi iudex ordinaverit; et nemo sit ausus contempnere venire ad placitum, qui infra illum comitatum manent.

abgehalten worden wären. Freilich ist letzteres auch nach jener Stelle der Lex nicht ganz ausgeschlossen und in letzter Zeit hat v. Schwerin[1] versucht, mit aller Reserve wahrscheinlich zu machen, daß auch bei den Bayern von altersher die Grafschaften in ‚Dingbezirke‘, d. h. in Bezirke, deren Einwohnerschaft nur zu einer Dingstätte der Grafschaft pflichtig waren, zerfielen. Man wird ja auch bedenken müssen, daß die Lex Baiuvariorum doch schon um das Jahr 745 verfaßt worden ist, die von ihr vorausgesetzten Einrichtungen in der Folgezeit Veränderungen erlitten haben. Da gerade von jener Zeit ab die Verbindung Bayerns mit dem Frankenreiche eine engere als bisher geworden ist, können seitdem recht wohl fränkische Verwaltungsinstitute dortselbst sich eingebürgert haben, die früher nicht heimisch gewesen sind. Nach dem Wortlaute der fraglichen Stelle der Lex (‚ubi iudex ordinaverit‘) kommt ja dem Inhaber der Grafschaftsgewalt direkt das Recht zu, die Dingeinteilung seines Gebietes nach seinem Erwessen zu regeln. Tatsache ist, daß seit dem 8. Jahrhundert in Bayern ‚malla publica‘, Dingstätten oder Schrannen in allmählich sich vervollständigender Reihe, und zwar auch mehrere für je eine Grafschaft nachzuweisen sind.[2] Auch für unser Gebiet nennen die Quellen aus jener Frühzeit einzelne Dingstätten, an denen innerhalb der Grafschaften die Gerichtstage (placita) abgehalten werden.[3] Im allgemeinen sprechen die Urkunden, mit denen im Jahre 1027 die Grafschaften Trient, Bozen und Vintschgau verliehen werden,[4] von ‚placita et districtus‘, das heißt von Gerichtstagen, beziehungsweise Gerichtsstätten und zu diesen pflichtigen Bezirken, in welche jene Grafschaften zerfallen, ferners die Immunitätsprivilegien des Hochstiftes Brixen, der Stifter Sonnenburg und Neustift (vom 10. bis 12. Jahrhundert) von den ‚placita‘ der Grafschaften im Eisack-, Puster- und Lurntal.[5] Am deutlichsten äußert sich aber über die Entwicklung von Ding-

---

[1] Die altgermanische Hundertschaft. Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 90, 151 ff.

[2] Siehe Riezler, Geschichte Bayerns 1, 268 f. und 849 ff.

[3] Siehe oben S. 95, 105, 109 und 114.

[4] Siehe oben S. 106 und 110 f.

[5] Siehe unten die Abschnitte 100 a, 116 und 130.

bezirken als Untergliederungen der Grafschaften auch im bayrischen Gebiete wohl eine Notiz, die sich im 13. Jahrhundert in einem Kodex des bayrischen Klosters Altaich erhalten hat; hier heißt es nämlich:[1] ,In quibusdam provinciis iudices provinciales appellantur centenarii, quia locus iudicialis, qui apud nos vocatur dinchstat, apud eos dicitur cend.' Damit soll zweifellos gesagt sein, daß in Bayern zu jeder Dingstatt die Bewohner eines bestimmten Bezirkes dingpflichtig waren, wie eben auch die Zenten oder Hundertschaften anderswo als Teile der Grafschaften territorial geschlossene Gerichtsgemeinden darstellen; ferner wird hier angedeutet, daß die Landrichter in Bayern den Richtern der Hundertschaften gleichzustellen seien, also indirekt auch die Herkunft der Landgerichte aus den Grafschaften nach älteren, den Hundertschaften entsprechenden Unterbezirken derselben angenommen.

Unter diesen Umständen wird es am Platze sein, eine die räumlichen Verhältnisse der Gerichtsverwaltung so sehr tangierende Institution wie jene der Dingstätten oder Schrannen, die in den Gebieten des bayrischen Stammes und auch in Tirol nachgewiesenermaßen im früheren Mittelalter allgemein verbreitet ist, auch im späteren das Gerichtswesen dortselbst vollständig beherrscht, näher zu betrachten und auf diesem Wege raumgeschichtliche Zusammenhänge zwischen den alten Grafschaften und den späteren Gerichten zu suchen. Wir sind nämlich in der Lage, fast für alle tirolischen Gerichte nach Angaben aus dem 14. und 15. Jahrhundert die Schrannen, Dingstätten, Dinggassen oder Dingstühle festzustellen, d. h. diejenigen stets unter freiem Himmel gelegenen Plätze, an welchen allein die Gerichtsversammlungen abgehalten werden durften. Diese Eigenschaft, die vielfach durch das Adjektiv ,echte, rechte' oder ,gewöhnliche' besonders zum Ausdruck gebracht wurde, setzte voraus, daß die Dingstätten nicht ohne Bewilligung des Trägers der Gerichtshoheit verlegt oder vermehrt oder vermindert werden durften.[2]

---

[1] Monum. Germaniae Script. 17, 357, zitiert Voltelini, a. a. O. 5, der freilich die Stelle in anderem, beinahe entgegengesetztem Sinne verwertet.

[2] Einen solchen Fall aus Tirol vom Jahre 1358 berichtet Voltelini im Archiv für österreichische Geschichte 94, 6, Anm. 1.

Aber es wäre verfehlt, anzunehmen, daß sich nicht auch auf diesem Gebiete Änderungen als wünschenswert oder notwendig herausstellten und von den berufenen Faktoren durchgeführt wurden. Vielmehr sind derartige Vorgänge in Tirol direkt nachweisbar oder ist die Tatsache ihres Geschehens wenigstens mittelbar zu erschließen. Die Versammlungen, welche an diesen Dingstätten zu Gerichtszwecken abgehalten wurden, waren — wie uns viele Aufzeichnungen des 14. und 15. Jahrhunderts versichern — damals wenigstens in Tirol schon ziemlich differenziert. Doch entsprechen die hier auftretenden Formen dieser Institution ganz jenen im übrigen Deutschland und namentlich sind die Beziehungen zur fränkischen Gerichtseinrichtung unverkennbar. Das gibt uns wieder einen Hinweis auf das hohe Alter der in Tirol im späteren Mittelalter zu Tage tretenden Gerichtsverfassung und auf ihre positive Anknüpfung an die frühdeutschen Einrichtungen dieser Art.[1]

Die Ehehafttaidinge, bei welchen sämtliche behausten Insassen des Dingbezirkes zu erscheinen hatten,[2] fanden in den meisten Gerichten an jeder Schranne jährlich zweimal, im Frühling (Langes) und Herbst statt,[3] in wenigen nur einmal,[4] in

[1] Eine treffliche Darlegung der Gerichtsversammlungen in Tirol im Mittelalter bot Wopfner, Die Lage Tirols etc., S. 158 f. — Ich habe demgegenüber außer einer Verbreiterung der Quellenbasis nur noch einige entwicklungsgeschichtliche Züge schärfer hervorzuheben; über das Verhältnis der Schrannen untereinander spricht Wopfner nicht.

[2] In den Weistümern sehr oft betont (Tirolische Weistümer 4, 1074).

[3] Beliebte Termine sind Fastnacht, Georgi, Mitte Mai, Michaeli, Galli, Martini (siehe Tirolische Weistümer 1, 105, 123, 163, 175, 185; 2, 23, 177, 210, 216, 370; 4, 178, 249, 358, 402, 411, 561, 738). Ferner wurden auch im Gericht Rottenburg Mai- und Herbsttaidinge abgehalten (I. St.-A. Urbar Rottenburg von 1609), im Gericht Steinach in der Woche nach Invocavit und nach Galli, im Gericht Sarntein ebenso nach Georgi und Galli (I. St.-A. Verfachbuch Steinach 1533 und Sarntein 1507 und 1521).

[4] So in den Gerichten Kufstein, und zwar an den drei ersten Tagen der Woche nach Sonntag Reminiscere (I. St.-A. Miscellanea 233 ‚Rechtbuch des Stadt- und Landgerichtes Kufstein‘ 1508—1543), seit 1610 ebenso nach Exaudi (Tirolische Weistümer 1, 42), Hörtenberg in der ersten Juniwoche (I. St.-A. Verfachbuch Telfs 1535), Sterzing um Georgi (Tirolische Weistümer 4, 421 und I. St.-A. Verfachbuch Sterzing ab 1511), Ritten und Meran (Algund) (Tirolische Weistümer 4, 44 und 213).

anderen hingegen dreimal,[1] in manchen Gerichten sogar viermal.[2] Gerade nach einigen älteren Weistümern[3] hatte jedes Ehehafttaiding drei Tage zu währen und dieselbe Vorschrift finden wir bereits hinsichtlich der echten Thinge in der fränkischen Zeit.[4] Erst im Jahre 1481 verfügte ein für ganz Tirol erlassenes Gesetz eine allgemeine Verkürzung der Dauer der Ehehafttaidinge.[5] Die jährliche Anzahl der echten Thinge für je eine Hundertschaft (Dingstatt), die bis dahin zwei betragen hatte, wurde durch die Gerichtsreform Karls des Großen auf drei erhöht und erhielt sich so im allgemeinen in Deutschland in die spätere Zeit.[6] An das Ehehafttaiding erscheint auch in Tirol vielfach ein ‚Nachtaiding' gehängt, um die auf ersterem angebrochenen Verhandlungen zu beenden.[7] Die Taidinge selbst beschäftigten sich mit gerichtlichen und administrativen Gegenständen: es wurden Klagen der Beteiligten angehört und abgehandelt, aber es erging auch die allgemeine Aufforderung, strafbare Sachen, die den Dingpflichtigen bekannt geworden seien, zu rügen;[8] ferner wurden die Ehehaften (Gerichtsweistümer) und besondere Verordnungen in Erinnerung gebracht, die Maße geprüft und wirtschaftliche Angelegenheiten der Dinggemeinde geregelt.[9] Es war aber nicht möglich, die bei einem Ehehafttaidinge eingebrachten Klagen durchaus noch an diesem

---

[1] So in den Gerichten Sonnenburg (I. St.-A. Ältere Kameralakten, 357) Rettenberg um Fasten, Ostern und im Herbst, Laudeck und Brixen (Tirolische Weistümer 1, 177; 2, 287; 4, 379).

[2] So in Passeier und in den Städten Bruneck und Lienz (Tirolische Weistümer 4, 93, 468, 607).

[3] Nämlich der Gerichte Zams, Fließ, Wangen, Ritten, Villanders, Vintl, Salurn (Tirolische Weistümer 2, 210, 216; 4, 198, 213, 250, 402, 411), Sarnthein (wie oben S. 202, Anm. 3), Gries (Voltelini in Acta Tirol. 2, p. CCVI).

[4] Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 171.

[5] Wopfner, a. a. O., S. 178.

[6] Schröder, a. a. O. 165 f. und 571.

[7] Siehe Tirolische Weistümer 4, 894. — Laut Urkunde vom Jahre 1331 (I. Ferd. Mat. Egger Stamser Reg. 480) fand damals ein Nachtaiding zu Natters (bei Innsbruck) statt. Ferner finden sich solche in den Gerichten Steinach und Kufstein (wie oben S. 202, Anm. 4), hier erscheint das Nachtaiding stets in Verbindung mit einem ‚Landrecht' und 14 Tage nach dem Ehehafttaiding.

[8] Tirolische Weistümer 4, 1147.

[9] A. a. O. 1074.

selbst mit einem Urteilsspruche zu erledigen. Auch wäre es mißlich gewesen, wenn mit der Einbringung jeder Klage bis zum nächsten Ehehafttaiding hätte gewartet werden müssen. In diese Lücke traten nach der fränkischen Gerichtsverfassung die gebotenen Thinge und auch in Tirol finden wir unmittelbar verwandte Einrichtungen. Zahlreiche Gerichtsurkunden des 14. und 15. Jahrhunderts melden,[1] daß der Richter an einer Dingstätte seines Bezirkes ‚an den Rechten' oder ‚an gemeinen Rechten' oder ‚zu Gerichte' saß, in Mitte eines ‚Ringes' von ‚Dingleuten' oder Geschworenen, die in einer dortselbst erhobenen Klage das Urteil fällten. Diese Rechtstage heißen in den Weistümern[2] und dann in den Urkunden selbst ‚Landrechte',[3] sie waren — abgesehen von gewissen hohen Festzeiten — stets nach Bedarf abzuhalten, doch wird in der Regel zwischen zwei Rechtstagen oder Landrechten in einer Sache ein Termin von vierzehn Tagen eingeschaltet.[4] Dieser erinnert uns wieder an das vierzehntägige Intervall für die gebotenen Thinge der karolingischen Gerichtsorganisation[5] und mit letzteren haben die Landrechte auch gemein, daß bei diesen nur die Anwesenheit der Urteilsprecher (Geschworenen), nicht aller Gerichtsinsassen erforderlich war. Die Landrechte beschäftigten sich, soweit ich sehe, nur mit bürgerlichen Sachen und Frevel, für die höheren Strafsachen gab es mindestens seit dem 15. Jahrhundert Malefiz- und Unzuchtrechte.[6] Da früher zu den Malefizrechten die

[1] Solche Urkunden zitiere ich in den meisten Abschnitten des besonderen Teiles an der Stelle, wo die Schrannen angeführt werden.

[2] Siehe Tirolische Weistümer 4, 1121.

[3] So wird laut einer Urkunde von 1389 für eine auf dem Eleichtaidig zu Velturns eingebrachte Klage ein Termin auf die ‚nachsten dreien lantgerichten' gestellt (I. Ferd. Mat. Egger Quart 108 aus Archiv Neustift E E 23). Ähnlich 1421 zu Villanders (a. a. O. 127 aus Archiv Payersberg).

[4] Siehe Wopfner, a. a. O., S. 160, Anm. 2 und dazu Tirolische Weistümer 4, 216 (Ritten). Auch ältere Gerichtsurkunden erwähnen diesen Termin, so vom Jahre 1331 für Ulten (I. St.-A. Parteibriefe 511), 1351 Buchenstein (I. St.-A. Brixn. Urkunde 1647), 1353 Bruneck (I. Ferd. Dipl. 613, f. 188), 1380 Raas (Fontes rerum austriacarum 34, 351 und 378).

[5] Schröder, a. a. O. 176.

[6] Siehe Tirolische Weistümer 4, 1126 unter ‚Malefizgericht' und in den Abschnitten des besonderen Teiles, welche die unten S. 206 genannten Gerichte betreffen; ferner für Sterzing I. St.-A. Verfachbuch Gericht Sterzing ab 1511.

Anwesenheit aller Angehörigen der Dinggemeinde notwendig war,[1] sind jene als eine Abspaltung eher der ehehaften als der gebotenen Taidinge zu betrachten; auch die fränkische Gerichtsverfassung wies die Hochgerichtsbarkeit ausschließlich den echten Thingen zu. In den Städten heißen die den Landrechten entsprechenden Rechtstage Stadt- oder Bürgerrechte.[2] Außerdem gab es noch eigene Gastrechte für die Fremden, Stangenrechte für Pfandschaftssachen.[3]

Zu den Dingstätten gehörte nun regelmäßig ein bestimmt abgegrenztes Gebiet, dessen hausgesessene Bewohner — entweder vollzählig oder deputativ — an den Gerichtsversammlungen der betreffenden Dingstätte als Urteiler oder Umstand teilzunehmen, beziehungsweise daselbst ihren gewöhnlichen Gerichtsstand hatten; ebenso wurden aus diesem Gebiete diejenigen Angelegenheiten, deren Gerichtsstand nach örtlichen Gesichtspunkten sich bestimmte, an die betreffende Dingstätte gewiesen. Meistenteils war für jeden dieser Dingsprengel, welche in den Quellen nie anders als auch wieder Schrannen oder Dingstätten genannt werden, ein besonderer ‚Amtmann', Scherge, Fronbote oder praeco für Botendienst und Urteilsvollstreckung aufgestellt, daher jene auch mitunter ‚Ämter, Schergenämter' oder ‚officia preconis' genannt werden.

Es erscheint nun von großer Wichtigkeit, das Verhältnis dieser Dingsprengel zu den Gerichten festzustellen. Wir können hiebei drei Fälle unterscheiden:

1. Das Gericht hat nur eine Dingstätte und bildet daher einen einzigen Dingbezirk für alle Arten von Gerichtsversammlungen. Dieser Fall trifft fast für alle Gerichte des Etsch- und Eisackgebietes unterhalb Meran und Brixen sowie des Pustertales zu, welche Gerichte ja überhaupt meistenteils kleineren Umfanges sind und den einer (alten) Pfarre nicht überschreiten, aber auch für einige größere Gerichte, wie für

[1] Wopfner, a. a. O. 159, Anm. 3 und dazu Tirolische Weistümer 1, 114 (Rattenberg).

[2] Siehe in den Abschnitten 6, 58, 117 des besonderen Teiles.

[3] Tirolische Weistümer 4, 1087 und 1156.

St. Michaelsburg, Taufers, Heunfels, Schöneck und Straßberg (Sterzing).[1]

2. Viele Gerichte besitzen eine Mehrzahl von Dingstätten und diesen entsprechenden Dingbezirken, allein wir können auf Grund einschlägiger Dokumente ersehen, daß wenigstens im 14. und 15. Jahrhundert diese Dingstätten einander nicht alle koordiniert, sondern die sachliche Kompetenz der an ihnen abzuhultenden Gerichtstage gegenseitig abgestuft war. Es dürfen nämlich bei den Ehehafttaidingen und den gebotenen Rechtstagen aller anderen Dingstätten dieser Gerichte nur Klagen bis zu einem bestimmten Werte oder Strafausmaß verhandelt und namentlich entschieden werden, die darüber gehenden Sachen, insbesondere die Malefizsachen sind einer einzigen, und zwar immer ein und derselben Dingstätte des Gerichtes vorbehalten, zu deren Versammlungen aber auch Vertreter aus allen übrigen Dingsprengeln des Gerichts erscheinen müssen und die durch die Bezeichnung ‚Haupt- oder Landschranne' ihren Vorrang vor den übrigen Schrannen des Gerichts auch äußerlich dokumentiert; ja in manchen Gerichten wurden — unbeschadet der Ehehafttaidinge in den einzelnen Schrannenbezirken — auch noch Vollversammlungen der vollberechtigten Insassen des ganzen Gerichtes zu Gerichts- und Verwaltungszwecken abgehalten. Einen derartigen Zustand können wir für die Zeit vor Ende des 15. Jahrhunderts in folgenden Gerichten direkt nachweisen: Kitzbühel, Kufstein, Rattenberg, Rottenburg, Thaur, Imst, Sonnenburg, Laudeck, Nauders, Glurns und Mals, Schlanders, Meran, Bozen im Verhältnis zu seinen Schubgerichten Jenesien und Mölten. Diese Gerichte bildeten also, obwohl sie in eine Anzahl von Dingstätten oder Schrannen zerfielen, zum mindesten für die Abhaltung der Malefizrechte, d. i., abstrakt gesprochen, in Sachen der Malefizgerichtsbarkeit auch eine völlig einheitliche Dinggemeinde. Die Entstehung eines solchen Zustandes kann rein theoretisch auf zweierlei Art erklärt werden: entweder ist diese Konzentrierung der Malefizgerichtsbarkeit erst später,

---

[1] Die Nachweise für alle diese und die weiteren Angaben siehe unten in den die einzelnen Gerichte betreffenden Abschnitten des besonderen Teiles, wo am Schlusse immer die Dingstätten dargestellt werden.

sagen wir seit dem 13. und 14. Jahrhundert, erfolgt oder sie ist vielmehr das Überbleibsel, das Rudiment eines Zustandes, in dem das Gericht noch einen durchaus einheitlichen Dingsprengel darstellte und der erst später durch die Schaffung weiterer Dingstätten mit wenn auch beschränkter Aktionsfähigkeit durchbrochen wurde. Das erstere ist aber viel weniger wahrscheinlich als das zweite, weil die Geschichte des mittelalterlichen Gerichtswesens durchwegs von der Tendenz der Auflösung und der Zerkleinerung seiner räumlichen Organisationseinheiten beherrscht wird. Das bestätigt auch ein Blick auf die Entwicklung derselben Verhältnisse in anderen deutschen Ländern.[1]

Es sind uns zwar nur aus wenigen Gerichtsbezirken mit zwei oder mehreren Schrannen vollständige Aufzeichnungen über die Termine der an denselben abgehaltenen Ehehafttaidinge erhalten, so aus den Landgerichten Kufstein, Steinach, Hörtenberg,[2] St. Petersberg.[3] Es ergibt sich nun, daß in diesen Gerichten die Ehehafttaidinge der einzelnen Schrannen womöglich an unmittelbar aufeinanderfolgenden Wochentagen stattfanden. Es erscheint demnach gewissermaßen das Ehehafttaiding je einer Schranne nur als ein Teil einer ursprünglich für das ganze Gericht einheitlichen Veranstaltung, die dann aber aus örtlichen Rücksichten vervielfacht und deren Geltungsbereich in gleichem Verhältnisse verkleinert wurde. Ein typisches Mittelstadium dieses Entwicklungsganges stellt das Ehehafttaiding des Gerichtes Stein am Ritten nach dem Weistum desselben, dessen Gehalt jedenfalls noch aus dem 15. Jahrhundert stammt, dar.[4] Dieses Ehehafttaidig dauert nach alter Sitte[5] drei Tage, wird aber an jedem Tag an drei verschiedenen Dingstätten des Gerichtes abgehalten, die Gegenstände der Verhandlung laufen aber vom ersten Tage an durch;

---

[1] Siehe unten S. 211.

[2] Wie oben S. 202, Anm. 3 f. Hiezu käme auch noch Meran, aber die im dortigen Stadtarchive verwahrten Gerichtsprotokolle konnte ich, da ich erst nachträglich auf die Wichtigkeit dieser Frage aufmerksam wurde, nicht mehr einsehen.

[3] I. St.-A. Urbar von St. Petersberg von 1588.

[4] Tirolische Weistümer 4, 212.

[5] Siehe oben S. 203.

‚und sollen auch die drei tag, die da heissen ehehaft täding, ain tag sein‘, sagt das Weistum. Auf diese Weise konnten mit der Zeit aus einem früher einheitlichen Ehehafttaidingsprengel mehrere solche Bezirke hervorgehen und damit wäre ein neuer Hinweis erbracht, daß so manches große Landgericht, das später in mehrere Schrannen zerfällt, ursprünglich auch als Dinggemeinde völlig einheitlich und ungeteilt gewesen ist. Die neuen Schrannenbezirke schlossen sich im Laufe der Zeit immer mehr von einander ab. Aus dem Rechtbuch des Gerichtes Kufstein,[1] das uns genaue Protokolle über die Ehehafttaidinge der drei Schrannen Ebbs, Langkampfen und Kirchbühel ab 1508 überliefert und auch die Zuständigkeitsorte der Klageparteien anführt, können wir ersehen, daß bei dem Ehehafttaidinge je einer Schranne ausschließlich Klagen aus dem örtlichen Bereiche dieser vorgebracht wurden. Ähnliches dürfte auch die Durchsicht der Meraner Gerichtsprotokolle ergeben.[2]

Aber auch aus der großen Menge von Gerichtsurkunden anderer Gebiete ist mir kein Fall untergekommen, der eklatant besagen würde, daß auf den Ehehafttaidingen und Rechtstagen einer Schranne das Prinzip der örtlichen Kompetenz nicht gewahrt worden wäre, abgesehen natürlich von der eben erörterten Funktion der Malefiz- und Hauptschrannen. Dieses ‚argumentum ex silentio‘ ist bei der relativ großen Anzahl von Gerichtsurkunden, die mir vorlagen, gewiß beachtenswert, es finden sich aber auch positive Beispiele, daß die einzelnen Schrannen im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit örtlich als völlig selbständige Unterabteilungen der Gerichtssprengel gelten.[3] In

---

[1] I. St.-A. Miscellanea 233.

[2] Siehe oben S. 207, Anm. 2.

[3] Typisch ist folgender Fall: In einer Erbschaftsstreitigkeit wurde im Jahre 1394 durch landesfürstlichen Spruch angeordnet, daß über die Sache gerichtet werden solle ‚an den stetten, da die güter, darumb si mit ainander stözzig sind, liegent‘. Im Gerichte Schlanders fand nun deshalb ein Gerichtstag am Mittwoch vor Ulrich 1394 an der Gedingstatt zu Schlanders und tags darauf ein ebensolcher an der Gedingstatt zu Laas statt (die Urkunden siehe Abschnitt 54 des besonderen Teiles). — Bei Erhebung von Kundschaften bestimmte natürlich nicht die Lage des strittigen Gegenstandes oder der Wohnsitz der streitenden und die Kundschaft heischenden Parteien, sondern der Wohnsitz des die Kundschaft gebenden Dritten die örtliche Zuständigkeit der Schranne.

dieser Beziehung unterschied sich das Verhältnis von Schranne und Gesamtgericht in späterer Zeit ganz wesentlich von jenem zwischen Hundertschaft und Grafschaft in der fränkischen Gerichtsverfassung, nach welcher das Hundertschaftsthing für die ganze Grafschaft zuständig war.[1]

Im 14. und 15. Jahrhundert konnten an allen Schrannen eines Gerichtes nicht nur Ehehafttaidinge, sondern auch besondere Rechtstage oder Landrechte innerhalb der oben angedeuteten Kompetenz abgehalten werden. Das verbürgen Gerichtsurkunden[2] in genügender Anzahl. Seit etwa 1500 wurde es aber immer mehr üblich, auch in den mehrschrannigen Gerichten nur am Hauptorte derselben Landrechte abzuhalten, die dann räumlich naturgemäß für den ganzen Gerichtssprengel zuständig waren. Das ist also ein erst später entwickelter Zustand[3] und kann nicht im Sinne einer ehemaligen Einheitlichkeit des Gerichtes als Dinggemeinde gedeutet werden.

3. Gibt es endlich eine Anzahl von Gerichten, welche ebenfalls in mehrere Dingstätten zerfielen, ohne daß wir nachweisen könnten, daß unter denselben ein wie oben unter Punkt 2 geschildertes Verhältnis bestanden und eine von ihnen eine zentrale Stelle eingenommen hätte. Das sagt allerdings nicht, daß es in Wirklichkeit nicht eben doch so gewesen sei, denn die geschichtliche Überlieferung ist ja gerade in diesen Dingen vielfach sehr mangelhaft und auch konnten zum Zwecke vorliegender Arbeit nicht alle Quellen geschöpft werden, die da und dort noch fließen würden. Übrigens könnte man aus dem in einem Aktenstücke der oberösterreichischen Regierungskanzlei vom Jahre 1493 vorkommenden Passus, daß in Tirol ‚die malafitzrechten bisheer . . . aus allen malgrayen oder oblayen eins jeden gerichts gehalden sind worden‘,[4] ohne Zwang herauslesen, daß die Abhaltung einheitlicher, aus dem

So fanden z. B. im Jahre 1140 an zahlreichen Dingstätten des Landgerichtes Sonnenburg Kundschaftsrechte über eine Streitigkeit zwischen Hötting und Innsbruck statt (I. Ferd. Mat. Egger, lf. Reg. 5061—5066 aus Gemeindearchiv Hötting).

[1] Schröder, a. a. O. 173.

[2] Wie oben S. 204, Anm. 1.

[3] Siehe unten Abschnitt III.

[4] Wopfner, Die Lage Tirols, S. 207.

ganzen Gerichte beschickter und für dessen ganzen Bereich zuständiger Malefizrechtstage damals eine allgemeine oder wenigstens überwiegend verbreitete Einrichtung gewesen sei. Die Reformgesetze, die dann im Jahre 1499 über die Handhabung der Malefizgerichtsbarkeit in Tirol erlassen wurden,[1] haben durchaus die Zentralisierung derselben innerhalb der einzelnen Kriminінalgerichtssprengel zur Voraussetzung, aber nicht das erscheint von ihnen als Neuerung behandelt, sondern lediglich die Art der Zusammensetzung der hiezu vorgesehenen Geschworenenkollegien. Immerhin erscheint es aber etwas gewagt, wenn erst nach 1500 in einzelnen Gerichten einheitliche Malefizrechtstage nachweisbar werden, dies als einen seit Jahrhunderten überlieferten Gebrauch anzuerkennen. Dieser Fall würde z. B. für die Gerichte Landeck, Lienz zutreffen.

Auf Grund dieser Darlegung kann man sagen: die Landgerichte, und zwar die durch direkte Teilung der Grafschaft entstandenen Gerichte sind in Tirol in der Regel zum mindesten hinsichtlich der hohen Gerichtsbarkeit einheitliche und um eine bestimmte Dingstätte als örtlichen Mittelpunkt gruppierte Dinggemeinden. Die bayrischen Grafschaften besitzen nachweisbar seit dem 9. Jahrhundert ebensolche Dingstätten und im 13. Jahrhundert, also zu einer Zeit, da die Zersetzung der Grafschaften eben zum Abschlusse kommt, wird es ganz allgemein ausgesprochen, daß mit diesen Dingstätten der Begriff von zugehörigen Dinggemeinden oder -bezirken, in welche eben die Grafschaften sich zergliedert hatten, sich verbinde.[2] Hält man diese Tatsachen einander gegenüber, bedenkt man ferner, wie sehr sich die Landgerichte in ihren Organisationszwecken der Grafschaft anschließen, daß deren direkt nachweisbare Grenzen fast durchwegs in jenen der ersteren enthalten sind: dann wird man die Behauptung, daß die Landgerichte aus älteren Dingstattsprengeln der Grafschaften hervorgegangen und von diesen im wesentlichen das Maß ihrer räumlichen Entwicklung übernommen haben, kaum mehr als Hypothese bezeichnen können. Eine solche würde viel eher dann vorliegen, wenn man diese Zusammen-

[1] A. a. O. 180 f.

[2] Siehe oben S. 201.

hänge leugnen würde. Gewiß wird der Antrieb zur Zerspaltung der Grafschaften nicht so sehr in der Existenz dieser Dingstattsprengel als zersetzendes Element an sich, sondern in den oben erörterten Motiven zu suchen sein, aber wie das Gestein nicht allein im allmählichen Verwitterungsprozesse, sondern auch auf den Schlag des von außen geführten Hammers nach bestimmten, seiner Struktur innewohnenden Bruchlinien zerfällt, so sind auch die Landgerichte als Trümmer der Grafschaften keineswegs nach purer Willkür der damaligen Träger der öffentlichen Verwaltung, sondern nach den bereits vorhandenen Grundlinien der Dingstattgliederung zustande gekommen.

Diese für Deutschtirol geschilderte Entwicklung der Dingstattbezirke und ihres gegenseitigen Verhältnisses ist nicht auf unser Gebiet beschränkt, sondern eine Erscheinung, die in ganz Deutschland in übereinstimmender oder annähernder Weise wiederkehrt. Nach Schröder[1] sind seit dem 12. Jahrhundert allenthalben die Gerichte, welche gemäß der karolingischen Gerichtsverfassung an den Dingstätten der einzelnen Hundertschaften von Zentenar und Schöffen zur Erledigung der niederen Gerichtsbarkeit[2] abgehalten wurden, an die Stelle jener getreten, die der Graf an denselben Dingstätten unter Anwesenheit der ganzen Gerichtsgemeinde in den Sachen der hohen Gerichtsbarkeit veranstaltet hatte; erstere erlangten mit einem Wort die Ausübung der hohen oder Blutgerichtsbarkeit im Umfange des ehemaligen Hundertschaftsbezirkes. Für die Handhabung der niederen Gerichtsbarkeit wurden aber letztere in neue Niedergerichtsbezirke zerlegt, welche sich regelmäßig auf einzelne Kirchspiele oder Dorfschaften (mit Einschluß der Tochterdörfer) erstreckten. Diese Niedergerichte erwarben auch vielfach die Rechtsprechung über bäuerliches Eigen, so daß den Landgerichten nur die peinliche Gerichtsbarkeit verblieben ist, sie ahmten auch die Form der älteren Gerichte hinsichtlich der Einteilung in echte und gebotene Dinge, des Dingstattzwanges und der anderen Äußerlichkeiten der Gerichtshegung nach. All das trifft auch auf die niedergerichtlichen Schrannen

---

[1] Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 618 f.

[2] A. a. O. 174 f.

in Deutschtirol gegenüber den Haupt- oder Malefizschrannen zu. Über die Übereinstimmung ihres Sprengels mit den älteren oder neueren Pfarreien oder Kirchspielen sowie mit Markgenossenschaften und Dorfschaften wird noch unten gesprochen werden. Nur in einem Punkte unterscheidet sich ihre Organisation von jener der Kirchspiel- oder Dorfgerichte bei den anderen deutschen Stämmen (Franken, Sachsen, Schwaben, Altbayern): bei diesen waren nämlich für die Leitung der einzelnen Niedergerichte eigene Funktionäre bestellt; insbesondere im späteren Herzogtume Bayern war die Gerichtsbarkeit in den Dorfgerichten und Hofmarken, d. h. den Gerichten der grundherrlichen Dörfer und in den daselbst abzuhaltenden Ehehafttaidingen, vielfach einzelnen Adelsfamilien und Stiftern zu Lehen oder Eigen gegeben und so die Patrimonialisierung der niederen Gerichtsverwaltung in dem ausgedehntesten Maße herbeigeführt. Die Landgerichte hatten sich daher dort fast nur mit der höheren Gerichtsbarkeit zu befassen.[1] Ähnlich war es in Niederösterreich, wo die Dorfgerichtsbarkeit auch ganz verselbständigt und patrimonialisiert worden ist.[2] In Tirol, wo die Bezeichnung ‚Dorfgericht‘ überhaupt sehr selten ist,[3] sind zwar auch manche niedergerichtliche Schrannen zu Gerichten selbständiger Verwaltung erhoben worden, so die Gerichte Kundelsburg (zirka 1400 eingegangen), Langkampfen (ebenso), Freundsberg, Rettenberg, Stubai, Kastelbell (Tschars), Schönna, Tramin, Mölten, Jenesien, Virgen, Kals; bei manchen anderen Gerichten kann man nicht unterscheiden, ob sie aus einer niedergerichtlichen Unterschranne oder einer hochgerichtlichen Schranne hervorgegangen sind. Sonst hat aber die Landgerichtsobrigkeit die direkte Amtsführung in den meisten niedergerichtlichen Schrannen ihres Landgerichtssprengels be-

---

[1] Siehe Rosenthal, Gerichtswesen Bayerns 1, 53 und 204 ff.

[2] Siehe Dopsch, Zur Geschichte der patrimonialen Gewalten in Niederösterreich, in Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 29, 595 ff.; doch ist dortselbst die Dorfgerichtsbarkeit entsprechend der grundherrlichen Entstehung der meisten Dörfer ausschließlich aus der grundherrlichen Gerichtsbarkeit hervorgegangen.

[3] So iudicium villae für Bozen zum Jahre 1277 und Dorfgericht zu Kundl zum Jahre 1356, letzterer Ort übrigens damals zum Herzogtum Bayern gehörig (siehe Abschnitte 6 und 79 des besonderen Teiles).

hauptet (obige Gruppen 2 und 3) und so die geschlossene Einheit derselben bewahrt.

Wir sind nun aber auch imstande, die Existenz von Dingbezirken innerhalb der Grafschaften Tirols auch für das frühere — d. h. vor dem 12. Jahrhundert liegende — Mittelalter wenigstens auf indirektem Wege nachzuweisen. Dadurch empfängt die Theorie, daß die Gerichte unseres Gebietes zum Großteile aus Dingbezirken der Grafschaften hervorgegangen sind, erst die wesentlichste Stütze.

Keine andere territoriale Einteilung Tirols ist auch für das frühere Mittelalter so gut überliefert wie jene in die Kirchen- oder Pfarrgemeinden (plebes oder plebatus, seltener parochiae). Einerseits werden dieselben oder ihre Vorstände und Sitze vielfach direkt in den Quellen des 12. Jahrhunderts oder vor diesem genannt, andererseits kann man aus späteren Neugründungen von Pfarren oder untergeordneten Seelsorgestellen sowie aus dem Abhängigkeitsverhältnis letzterer zu den alten Pfarreien den Umfang derselben fast durchwegs genau bestimmen.[1] Gewisse Pfarren, deren Errichtung sich ins graue Altertum ‚ab immemorabili‘ verliert, werden in Tirol, einem noch zur Römerzeit völlig christianisierten Gebiete, mit Recht noch auf diese Epoche zurückgeführt oder sind durch die Organisation der bayrischen Kirche im 8. Jahrhundert geschaffen worden.[2]

Die Bedeutung dieser alten ‚plebes‘ für die territoriale Gliederung des Landes dokumentiert sich am besten darin, daß im 10. bis 13. Jahrhundert zur näheren Bestimmung einzelner Ortschaften und Höfe mit Vorliebe die Pfarrgemeinde, zu der diese gehören, benützt wird. Die Bezeichnung nach dem zugehörigen Gerichte kommt erst allmählich seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in Schwung. Schon in dieser Hinsicht erscheinen die Pfarren eine Funktion zu erfüllen, die später den Gerichten zukommt, also ein mehr als äußerlicher Zusammenhang zwischen beiden. Das weist darauf hin, daß

[1] Es ist das schon geschehen in den trefflichen historisch-topographischen Beschreibungen der Diözesen Brixen und Trient (deutscher Anteil) von Tinkhauser-Rapp und Atz-Schatz.

[2] Siehe Hinschius, Kirchenrecht 2, 262 ff.; Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 1, 494.

ehemals der Pfarrverband mehr bedeutete als eine bloß kirchliche Organisation, daß er vielmehr nur eine Seite eines territorialen Körpers darstellte, auf dem die wichtigsten Organisationszwecke auch des öffentlichen bürgerlichen Lebens basiert waren. Mit den alten Pfarreien stimmen ja auch vielfach die alten Markgenossenschaften größeren Umfanges überein, wie wir noch unten[1] näher erörtern wollen. Endlich erscheinen die Pfarrsprengel in Tirol auch als Bezirke zur Einlieferung des Kuppelfutters, wohl der ältesten allgemeinen und öffentlich-rechtlichen Abgabe, die wir hier nachweisen können.[2] Diese Funktion hing sicher nicht mit dem religiösen Charakter der Pfarreiverbände zusammen, sondern zeigt letztere bestimmt als diejenige Unterorganisation in der Grafschaft, auf welche sich die Verwaltung dieser stützte.

Es ergibt sich nun die auffallende Tatsache, daß nicht wenige Gerichte, namentlich im Süden unseres Landes, sich in ihrer räumlichen Ausdehnung genau mit einzelnen Pfarrsprengeln decken, so daß gerade die ältesten erreichbaren Bezeichnungen für das betreffende Gericht ‚iudicium plebis' N. lauten (so für Jenesien, Gries-Bozen, Ritten, Villanders, Wangen, Eppan, Kaltern, Tramin, Enn oder Neumarkt, in Nordtirol Matrei;[3] ebenso für zahlreiche Gerichte auf dem Boden des heutigen Welschtirol). In allen diesen Fällen ist kein Zweifel, daß die Aufteilung der Grafschaft in Gerichtssprengel in strikter Anlehnung an die bestehende Gliederung der Pfarrgemeinden erfolgt ist. Es bedarf auch keiner weiteren Begründung, daß dieser Zusammenhang auch in jenen zahlreichen Fällen anzunehmen ist, wo nicht schon die Bezeichnung des Gerichts, wohl aber die tatsächlichen Verhältnisse darauf hinweisen.

In Nord- und Mitteltirol sind die Landgerichte zwar viel größer geblieben, aber sie nehmen auch hier auf den Bestand der Pfarreisprengel ganz offensichtlich Rücksicht. Namentlich in jenen Landgerichten, welche die alte Schranneneinteilung und -verfassung deutlich bewahrten (so Kufstein, Rattenberg,

[1] S. 218 f.

[2] Siehe oben S. 189 ff.

[3] Nachweise siehe in den Abschnitten des besonderen Teiles zu diesen Gerichten.

Landeck, Laudeck, Schlanders) und auch in anderen, wo dieselbe aus den Quellen erst mit einiger Sorgfalt erschlossen werden kann (so Rottenburg, St. Petersberg, Imst, Meran, Rodeneck, Lienz), zeigt sich eine ganz frappante räumliche Übereinstimmung zwischen den Schrannenbezirken und alten Pfarreien. Aber auch dort, wo die Dingstätten im Laufe der Zeit vermehrt und die alten Schrannenbezirke dementsprechend verkleinert wurden, bestehen ganz bestimmte Beziehungen zwischen dem Umfange jener jüngeren Schrannenbezirke und den alten Pfarrgemeinden, so zwar, daß sich dieselben fast nirgends überschneiden, vielmehr mehrere der ersteren eine alte Pfarrei ausmachen. Abweichungen von dieser mit gesetzartiger Gleichförmigkeit, sicher nicht zufällig auftretenden Erscheinung kommen ja vor, kennzeichnen sich aber zumeist als Ausnahmen, die auf besondere Umstände und Einwirkungen zurückzuführen sind.

Befühlen wir alle diese Gerichte, die als Ganzes oder durch ihre Schrannen das erörterte Verhältnis zu den alten Pfarreien aufweisen, näher auf die Momente ihrer Entstehung, so vermögen wir immer das eine festzustellen, daß diese Gerichte durch direkte, örtliche Unterteilung der grafschaftlichen Verwaltungs- und Gerichtsbefugnisse ins Leben getreten sind. Diese Gerichte habe ich in der S. 220 folgenden Tabelle als Gruppe I zusammengefaßt, Ausnahmen von der eben ausgesprochenen, empirisch gewonnenen Regel enthält die Gruppe III B.[1]

Die Tatsache, daß die Gerichte mit den Pfarreien in Beziehung standen, erhellt auch aus einigen Angaben allgemeiner Natur: So mußte Herzog Otto von Andechs-Meran, als er im Jahre 1234 zum Vogte von Benediktbeuern gewählt wurde, geloben: ‚ne aliquis iudex infra parochiam iudicium exequatur'.[2] Da die Pfargemeinde gleichzeitig Gerichtsgemeinde war, lag es nahe, die Gerichtsversammlungen in den Pfarrkirchen oder deren Freithöfen abzuhalten. Das wollte aber die Geistlichkeit aus begreiflichen Gründen nicht dulden, je mehr sich das naive

[1] Über das Tatsächliche siehe die Abschnitte des besonderen Teiles zu den a. a. O. genannten Gerichten.

[2] Mon. Boica 7, 119.

Gefühl der Zusammengehörigkeit von Gottesdienst und Gerichtspflege verflüchtigte. Ein ähnliches Verbot erließ auch der bayrische Landfriede von 1281, dem auch Brixen beigetreten war.[1] Ein Edikt Herzog Meinhards II. vom Jahre 1289[2] zeigt, wie sehr man sich damals der Übereinstimmung von Gericht und Pfarre als einer allgemein feststehenden Tatsache bewußt war. Dieses Edikt sollte nämlich die Fristen für Ersitzung bestimmen, falls der Besitzer und die gegen letzteren Einspruch erhebende Person in demselben Gerichte ansässig sind; dieses Verhältnis wird nun durch folgenden Passus ausgedrückt: ‚Swa zwen sein, ez sei frowe oder man, die in einem gerihte oder in einer pharre gesezen sind unde ze chirchen und ze gazzen (d. h. Dinggasse, Dingstätte) mit einander gent.‘

Daneben gibt es allerdings auch Gerichte, deren Umfang auf jenen der alten Pfarrsprengel keine Beziehung nimmt, sondern nur Teile einer oder auch mehrerer Pfarreien vereinigt. Wenn wir aber nach der Entstehung dieser Gerichte näher zusehen, so zeigt sich, daß dieselben nicht aus der grafschaftlichen, sondern aus der grundherrlichen und Immunitätsgerichtsbarkeit hervorgegangen sind. Das sind die Gerichte, die ich in der Tabelle S. 221 in die Gruppen II und III A zusammengefaßt habe.

Als unbedingt sicheren Erfahrungssatz können wir also behaupten: Die Gerichte oder wenigstens deren Schrannen(Dingstatt-)bezirke, die auf der Basis der grafschaftlichen Gerichtsgewalt entstanden sind, entsprechen mit überwältigender Häufigkeit, die einer Regelmäßigkeit gleichzusetzen ist, der alten Pfarreinteilung. Das führt unmittelbar zur weiteren Erkenntnis: Die Grafschaften sind nach Maßgabe der Pfarrgrenzen in die späteren Landgerichtssprengel kleineren Umfanges zerlegt worden.

Wir werden aber bei der Konstatierung dieser Tatsache nicht stehen bleiben, sondern die Frage aufwerfen: Wenn die

---

[1] Riezler, Geschichte Bayerns 2, 178; Quellen etc. zur bayrischen Geschichte 5, 338.

[2] J. Ferd. Mat. Egger, Gandegg 30.

alten Pfarreien (plebes) ausschließlich religiöse Verbände gewesen sind, lag es dann bei der Zerlegung der Grafschaften in selbständige Gerichte kleineren Umfanges im 12. Jahrhundert nahe, gerade auf die räumliche Übereinstimmung derselben mit den Pfarreien eine so allgemeine und peinliche Sorgfalt zu verwenden? Wir werden das entschieden verneinen müssen und diese Übereinstimmung durch die Erwägung zu motivieren trachten, daß die Bezirke der ‚plebes' schon früher, zur Zeit der einheitlichen grafschaftlichen Gerichtsverwaltung eine gewisse raumgliedernde Funktion für letztere besessen haben müssen. Hiebei unterstützen uns ganz wesentlich sehr einleuchtende Analogien aus verwandten geschichtlichen Bereichen. Die Verbindung von Gerichtspflege und religiösem Kultus erscheint nämlich als ein uraltes Element gerade des germanischen Lebens[1] und haftete nicht allein an rein ideellen Erwägungen und Überzeugungen und hieraus entspringenden Zeremonien, sondern führte auch zur Gemeinsamkeit der inneren und äußeren Organisation: Fast bei allen germanischen Völkerschaften kann das Zusammenfallen von Hundertschaften (der Dinggemeinden der Grafschaften), zum Teil auch Markgenossenschaften auf der einen und Pfarreien auf der anderen Seite als allgemeine Tatsache festgestellt werden.[2]

Soll gerade bei den Bajuvaren Tirols die Übereinstimmung der Dinggemeinden und Pfarreien erst ein Produkt des späteren Mittelalters — des 13. bis 15. Jahrhunderts — sein? Es wäre das, abstrakt genommen, nicht ausgeschlossen, aber das Wahrscheinliche ist es nicht. Viel eher sind da ursprüngliche

---

[1] Siehe Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl., S. 196 f.

[2] Siehe Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens 1, 202 f.; Künstle, Die deutsche Pfarrei etc., S. 5 ff. in den Kirchenrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Stutz, 20. Heft; Baumann, Geschichte des Allgäu 1, 103 (über die Verbindung von Gottesdienst und Gericht im alten Allgäu); Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben 1, 238 (über das Zusammenfallen von Gerichten mit Pfarren und Markgenossenschaften im Moselland); Rietschel in Zeitschrift für Rechtsgeschichte, German. Abt. 28 (1907), S. 352 (ebenso bei den Hundertschaften in Schweden); Hartmann, Geschichte Italiens 2, 40 (über die Untergliederung der langobardischen Dukatus nach Parochien).

Zusammenhänge wie bei den anderen deutschen Stämmen anzunehmen. Denn auch für eine ehemals weit verbreitete Übereinstimmung zwischen Gerichten, Pfarreien einer- und Markgenossenschaften (Almendbezirken) anderseits finden sich in unserem Lande deutliche Spuren.[1]

In zahlreichen Gerichten oder wenigstens in Schrannenbezirken von solchen erscheint nämlich die Gesamtheit der Insassen derselben einem einheitlichen Flurzwange unterworfen oder im Besitze gemeinsam genutzter Ländereien, insbesondere von Alpenweiden, obwohl sich innerhalb der Gerichte schon vielfach kleinere Gemeinschaftsverbände entwickelt haben; offenbar haben diese Gerichte vordem einen ganz einheitlichen Almendbezirk gebildet.[2] Nach den in ‚Tirolische Weistümer' gesammelten Stücken gilt dies von folgenden Gerichten: Laudegg, Pfunds, Passeier, Schönna, Tiesens (Mayenburg), Mölten, Flaas, Wangen, Ritten, Villanders, Altenburg, Kaltern, Tramin, Völs, Kastelruth, Latzfons, Lüsen, Salern und Pfeffersberg, Sterzing, Niedervintl, Altrasen, Buchenstein, Enneberg, Fassa, Windisch-Matrei; von folgenden Schrannen: Kundl, Rattenberg (Reith), Breitenbach, Tannheim, Wenns, Zams, Fließ, Hofmark Aschau, Naturns, Partschins, Algund, Tirol, Marling. Aus anderen Belegen entnehmen wir, daß die Gerichte Rottenburg[3] und Karneid und die Dingstatt Natz des Gerichtes Rodeneck,[4] die Pfarren Imst und Mals alten Umfanges[5] ursprünglich eine einheitliche Almendverfassung, daß die Schrannen Zwischentoren Landgerichts Ehrenberg und die Dingstatt Schlanders gemeinsamen Waldbesitz,[6] andere der bereits oben genannten Gerichte ebensolchen Alpenbesitz gehabt haben. So

---

[1] Über Gaue und Hundertschaften als Almendgenossenschaften siehe auch Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 218, Anm. 34. Über die Übereinstimmung von Gerichtssprengeln und Markgenossenschaft speziell in Hessen siehe Rörig (nach Varentrapp) in der Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 9 (1911), S. 203 f.

[2] Siehe Wopfner, Almendregal, S. 2, Anm. 4 und S. 18. — Wopfner will a. a. O. wohl nur Stichproben für das Vorhandensein solcher Verhältnisse geben.

[3] Siehe unten Abschnitt 15 des besonderen Teiles.

[4] Wopfner, a. a. O. 18, Anm. 1.

[5] Siehe Abschnitte 39 und 51 des besonderen Teiles.

[6] I. St.-A. Kameralarchiv 11, 17 (1642) und Wopfner, a. a. O.

besitzen laut der theresianischen Kataster das Gericht Passeier die Alpen Lazins und Timels, das Gericht Karneid die Alpe Latemar, die Dingstatt Prutz des Gerichtes Laudegg die Alpe Galtenberg, das Gericht Enneberg und die Schranne Stanzertal die Alpen in ihrem Gebiete,[1] die Gerichte Wangen, Villanders und Ritten die große Alpe am Ritten gemeinsam.[2] Letzteres Besitzverhältnis sowie die Weiderechte der Gerichte Passeier und Sarnthein auf den Etschauen zwischen Passer und Eisack,[3] der Fleimser in jenen bei Tramin,[4] der Schnalser auf der Meran[5] weisen auf gemeinwirtschaftliche Verbände noch größeren Umfanges als die betreffenden späteren Gerichte, soferne sie nicht auf besondere Verleihungen zurückgehen.[6]

Also auch in Tirol ist die dreifache Gleichung Gericht (bezw. Dinggemeinde)—Pfarrei—Markgenossenschaft unbestreitbar und da das hohe, mindestens ins frühere Mittelalter reichende Alter der letzteren zwei Organisationsformen feststeht, ist dasselbe auch für die Dinggemeinden als Unterabteilungen der Grafschaft wahrscheinlich. Gerade der Umstand, daß die Gerichte in späterer Zeit (seit dem 14. Jahrhundert) nur mehr Überbleibsel solcher Organisationen aufweisen, im übrigen die Bildung der kleineren Ortsgemeinden zu Markgenossenschaften um jene Zeit sich schon vollzogen hat,[7] ist für uns sehr wichtig. Er zeigt uns, daß die Gerichte in irgendeiner Form ausgeprägt gewesen sind, als die Organisation der großen Markgenossenschaft noch in kräftiger Blüte stand. Denn anders hätten sich nicht Teile des Besitzes und Organisationszweckes dieser Verbände auf die Gerichte als Körperschaften übertragen können. Anderseits ist die Kongruenz von Pfarrei, Markgenossenschaft und Gericht ein weiteres deutliches Zeichen, daß erstere nicht als ausschließlich religiöser, sondern auch als

---

[1] Siehe Abschnitt 42 und 124 des besonderen Teiles.

[2] A. a. O. 89.

[3] Archivberichte 1, Nr. 722 f. und 2691.

[4] Fontes rerum austriacarum 5, 383.

[5] Archivberichte 2, Nr. 366 ff.

[6] Letzteres ist wohl auch der Fall beim Besitze der Zandesalpe im Samnauntal (Gericht Nauders) durch die Gemeinde Fließ (Archivberichte 1, Nr. 1721 ff.).

[7] Siehe unten Abschnitt VI.

wirtschaftlich-politischer Gemeinschaftsverband ins Leben getreten ist. Einem solchen darf aber die Fähigkeit, auch als Dinggemeinde gedient zu haben, noch eher zugeschrieben werden.

Alle diese Beobachtungen und Erwägungen vereinigen sich, um in uns die Ansicht zu befestigen: Auch innerhalb der alten Grafschaften des heutigen Deutschtirol haben sich noch in der Frühzeit des Mittelalters — das ist vor dem 12. Jahrhundert — feste Bezirke entwickelt, deren Insassen zu den Gerichtsversammlungen an einer bestimmten Dingstätte verpflichtet waren, also Dinggemeinden oder Dingbezirke als unterste Einheiten der grafschaftlichen Gerichtsverwaltung; diese waren dann die natürlichen Rahmen für die räumliche Entwicklung jener Gerichte, die durch Verteilung der Grafschaftsgewalt auf kleinere Bezirke zu schaffen waren.

Ich gebe nun zum Schlusse dieses Kapitels eine nach den Resultaten der bisherigen Erörterungen geordnete und auf diesen aufgebaute genetische Übersicht über die Gerichte Deutschtirols. Zu diesem Behufe teile ich dieselben nach ihrer Entstehung in folgende Gruppen ein:

I. Gruppe der echten Landgerichte. Es sind das diejenigen Gerichte, deren Amtsbefugnis durch direkte Zuteilung der grafschaftlichen Gerichtsbarkeit begründet wurde und deren Umfang durch den Bestand älterer Dinggemeinden-(Schrannen-)sprengel innerhalb der Grafschaften bereits festgelegt war. Die Motive, die auf dieser Grundlage zur tatsächlichen Errichtung selbständiger Gerichte führten und letztere weiterhin genetisch charakterisieren, sind folgende:

A. Besitzverhältnisse (insbesondere Erbteilungen) innerhalb der Grafengeschlechter.

B. Das Bedürfnis einer sorgfältigeren und eindringlicheren Führung der grafschaftlichen (landesfürstlichen) Verwaltungsgeschäfte, und zwar:

a) Im allgemeinen.

Ferner wird dieses Motiv, ohne seine Wirkungskraft im allgemeinen zu verlieren, besonders verstärkt in einzelnen Fällen:

b) Durch das Vorhandensein landesfürstlicher Urbarämter, jedoch ohne daß die von letzteren eventuell ausgeübte grundherrliche Gerichtsbarkeit für die Entstehung des neuen Gerichtes den Ausschlag gegeben hätte. (Gegensatz dazu unten Gruppe II, A, a.)

c) Durch das Streben, die zur Erhaltung wichtiger landesfürstlicher Burgen dienenden Organisationen (insbesondere an der Grenze) auszugestalten.

d) Durch die Tendenz des gräflichen Dienstadels, nutzbare Ämter in Lehensform zu erhalten.

Es ist zu betonen, daß diese Momente b), c), d) nicht immer gegenüber a) deutlich hervortreten und daher in der unten folgenden Zusammenstellung der einzelnen Gerichte zum Teil nicht berücksichtigt werden können.

II. Gruppe der Exemptionsgerichte oder (abgesehen von A, a und B, soweit Brixen und Salzburg, weil die Besitzer dieser Gerichte selbst die Landeshoheit hatten) der späteren echten Patrimonialgerichte. Die Amtsbefugnis dieser Gerichte gründet sich auf Gerichtsbarkeiten, die außerhalb der Grafschaftsgewalt, bezw. der Landgerichtsbefugnis liegen, und ihre räumliche Entwicklung wird nicht durch ältere Untergliederungen der Grafschaft bestimmt, sondern stört und zerstört dieselben und schafft neue Gebilde. Diese Gerichtsbarkeiten sind:

A. Die Gerichtsgewalt der Grund- und Leibherren über ihre Holden und Eigenen, der Vögte über die Hintersassen der von ihnen bevogteten Kirchen, und zwar im Besitze

a) des Landesfürsten (ursprünglich Grafen),

b) einzelner adeliger Geschlechter.

B. Die Gerichtsgewalt der höheren kirchlichen Anstalten und Körperschaften (Hochstifter und Stifter) über ihre Hintersassen auf Grund der Immunität.

Die Gerichte der Gruppen A und B werden, soferne sie im Laufe der Zeit nicht die Blutgerichtsbarkeit erlangt haben, Hofmarken, Hofgerichte und Propsteigerichte genannt.

C. Die Gerichtsgewalt der Besitzer oder Verwalter von Burgen über den Burgfrieden, ursprünglich ein Ableger der in A bezeichneten Gerichtsgewalt, später entstanden durch Exemption von den Landgerichten kraft landesfürstlicher Verfügung. Diese Gerichte heißen Burgfrieden.

D. Die Gerichtsgewalt der Stadt- und Marktgemeinden über die Bewohner ihrer Ansiedlungen, in unserem Gebiet früher entstanden durch Übertragung grundherrlicher, seltener grafschaftlicher Gerichtsbefugnisse seitens der Stadt-, bezw. Marktherren, später ebenfalls bloße Exemptionen von der Amtsbefugnis der Landgerichte durch landesfürstliche Verfügung.

III. Gruppe der Mischformen, und zwar:

A. Gerichte, deren Amtsbefugnis mittelbar aus der Grafschaftsgewalt hervorgegangen ist, indem zugunsten einzelner Adelsfamilien oder Zweige von solchen (Erbteilungen!) von bereits bestehenden Landgerichten neue Gerichtsgebiete abgetrennt wurden (Gruppe I, B, d), aber ohne Rücksicht auf etwa vorhandene Schrannenbezirke.

B. Gerichte, deren Amtsbefugnis zwar aus der Immunitätsstellung von Hochstiftern geschöpft ist (Gruppe II, B), deren räumliche Entwicklung sich aber aller Berechnung nach an ältere Schrannensprengel innerhalb der Grafschaften angeschlossen hat.

Auf diese Gruppen verteilen sich die Gerichte Deutschtirols folgendermaßen:

I, A. Kitzbühel, Hörtenberg, Ulten.

I, B, a. Kufstein, Rattenberg, Rottenburg, Rettenberg, Thaur, Sonnenburg, Steinach, St. Petersberg, Imst, Laudeck, Nauders, Ischgl und Galtür, Glurns, Schlanders, Meran, Altenburg, Kaltern, Tramin, Enn, Deutschnofen, Gries, Jenesien, Flaas, Mölten, Sarnthein, Stein am Ritten, Villanders, Kastelruth, Gufidaun, Salern, Velturns, Buchenstein, Rodeneck, Sterzing, Schöneck, Michelsburg, Altrasen, Lienz, Haiden.

I, B, b. Stubai, Kastelbell, Passeier, Salurn, Virgen, Kals.

I, B, c. Ehrenberg.

I, B, d. Freundsberg, Schenna, Stein unter Lebenberg, Mayenburg, Völs, Latzfons, Taufers.

II, A, a. Amras, Schloßberg, Neuhaus a. d. Etsch, Kurtatsch.

II, A, b. Mariastein, Tierberg, Matsch, Vorst, Burgstall, Gargazon, Niederlana, Wangen, Schenkenberg, Tiers.

II, B. Pillersee, Stumm, Kropfsberg (Fügen und Zell), Münster, Wilten, Axams, Stams, Aschau, Vils, Pfunds, Marienberg, Eirs, Unterfennberg, Albeins, Fassa, Hofgericht Brixen, Lüsen, Neustift, Enneberg, Sonnenburg, Oberamtsgericht Bruneck, Antholz, Anras, Bannberg, Lengberg.

II, C. Matzen, Kropfsberg, Tratzberg, Melans, Grabenstein, Burgfriede Matrei, Schneeburg, Kronburg, Schrofenstein, Wiesberg, Finstermünz, Siegmundskron, Kollmann, Hauenstein, Salegg, Aichach, Trostburg, Säben, Mühlbacher Klause, Reifenstein, Sprechenstein, Ehrenburg, Neuhaus, Gissbach, Hocheppan, Lienzer Klause.

II, D. Kitzbühel, Kufstein, Rattenberg, Hall, Innsbruck, Matrei, Bozen, Klausen, Brixen, Bruneck, Lienz.

III, A. Montani, Steineck und Karneid, Verdings, Wolkenstein, Pfeffersberg, Tiers, Turn, Niedervintl, Wolfsturn, Uttenheim.

III, B. Itter, Welsberg, Heunfels, Windisch-Matrei.

Rein zeitlich genommen, sind die Gerichte der Gruppen I und III, B mit ganz geringer Ausnahme (Ischgl und Galtür und Stubai) um 1300 als bestehend nachzuweisen. Unter den Gerichten der Gruppe II und III, A kann dies nur von wenigen, und zwar hauptsächlich von solchen der Unterabteilung II, B und III, A behauptet werden, den Großteil sehen wir im Zeitraum von 1300—1500 entstehen, einige wenige auch erst nachher.

III. Grundzüge der Gerichtsverwaltung in Deutschtirol vom 13. bis 18. Jahrhundert.

Als älteste Bezeichnung, die in unserem Gebiete für die im Auftrage des Grafen eine Gerichtsgewalt ausübenden Per-

sonen gebraucht wurde, trifft sich seit dem 12. Jahrhundert ‚praefectus' und ‚praepositus', ersterer Titel in den Landgerichten Im Inntal, Meran, Brixen, letzterer in jenen von Gries und Lienz.[1] In dem ehemals langobardischen Gebiete des Gerichtes Neumarkt heißt der Richter ebenfalls zu dieser Zeit ‚gastaldio'. Es sind das Titel, die den Begriff ‚Vorstand eines Amtes' im allgemeinen, ohne Betonung der speziell richterlichen Befugnisse wiedergeben und in der Tat damals und später auch für nicht richterliche, insbesondere urbarielle Amtsstellen gebraucht werden.[2] Im 13. Jahrhundert macht sich auch in Tirol der Titel ‚iudex', der vordem hier nur in den Immunitätsprivilegien des Hochstiftes Brixen, wohl nach Formeln der Reichskanzlei, zu bemerken ist,[3] zur Kennzeichnung der richterlichen Beamten geltend.[4] Allein gleichzeitig mit ihm, für das einzelne Amt oftmals synonym vertauscht, werden noch immer die farbloseren Ausdrücke ‚praepositus'[5] und namentlich auch ‚officialis',[6] im Etschlande unterhalb Bozen auch ‚gastaldio'[7] zur Bezeichnung der Vorstände der Gerichtsämter verwendet.[8] Diese hatten ja nicht allein richterliche, sondern auch noch die verschiedensten Verwaltungsgeschäfte zu besorgen oder wenigstens zu überwachen, außer dem bereits oben[9] erwähnten Steuer-, Militär- und öffentlichen Bauwesen und der etwa mit dem Gerichte verbundenen Urbarverwaltung[10] noch die Durchführung der seit der Regierung Herzog Meinhards II. (1259 bis 1294) außerordentlich zunehmenden landesfürstlichen Verordnungen auf den mannigfachsten Gebieten der öffentlichen Wohl-

---

[1] Alles Nähere über das, was in diesem Abschnitte über einzelne Gerichte gesagt wird, ist im besonderen Teil in den Abschnitten der betreffenden Gerichte zu suchen.

[2] Über den Titel ‚gastaldio' siehe Voltelini im Archiv für österreichische Geschichte 94, 343 ff.

[3] Siehe Abschnitt 100a des besonderen Teiles.

[4] Siehe oben S. 153.

[5] So für die Gerichte Passeier, Sterzing, Ulten, Kastelruth.

[6] So für Kastelbell, Nauders, Schlanders, Glurns.

[7] So für Gries, Enn, Salurn, Tramin, Kurtatsch.

[8] Eine allgemeine Form ‚iudices sive officiales' findet sich z. B. in einer Aufzeichnung von 1312 I. Ferd. Dipl. 613, f. 39.

[9] S. 159 ff. und 178 ff.

[10] Siehe oben S. 194 ff.

fahrt und der wirtschaftlichen Kultur. Schon infolge dieser Häufung der Amtsgeschäfte, ferner infolge der Vergabung der Gerichtsämter an Mitglieder der ersten Adelsfamilien — was namentlich seit König Heinrichs Regierung (1310—1335) wieder mehr in Schwung kam[1] — wurde in den Gerichtsbezirken von größerer Ausdehnung eine Trennung der Amtsbefugnisse notwendig. Die vom Landesfürsten bestellten Vorstände der Gerichte erhielten von diesem die Ermächtigung, mit der eigentlichen Gerichtsverwaltung (Rechtssprechung) von sich aus gewisse Personen zu betrauen.[2] Dieselben hießen anfangs ‚subiudex, Unterrichter', dann ‚Richter' kurzweg, während der vom Landesfürsten eingesetzte und ihm verantwortliche Beamte, der sich auf die oben angedeuteten besonderen Verwaltungszweige und auf die allgemeine politische Verwaltung beschränkte, ausschließlich als ‚Pfleger' bezeichnet wird. Diese Trennung des Richter- vom Pflegeramte ist in den größeren Gerichten Tirols fast durchwegs im Laufe des 14. Jahrhunderts vollzogen worden, in den Landgerichten Meran und Lienz sowie in den Stadtgerichten Klausen und Bruneck war dieselbe schon vor 1250 eingetreten. In diesen letzteren und einigen anderen Gerichten, so Rodeneck und Ehrenberg, deren Mittelpunkt eine besonders große und wichtige Feste bildete, heißt der Pfleger auch später noch Burggraf oder Hauptmann.[3] Der Ausdruck

---

[1] Siehe unten S. 237.

[2] Solche landesfürstliche Verfügungen sind z. B. für die damaligen Inhaber der Gerichte Eppan, Mayenburg und Ulten aus den Jahren 1342 und 1349 bekannt (Reichsarchiv München, älteres Archivrepert. Nr. 61, f. 45 und 56; Staatsarchiv Wien, Cod. 398, f. 12. Die wenig variierte Formel lautet: Wir (der Landesfürst) haben dem N. N. Richter zu Eppan usw. volle Gewalt gegeben, einen andern ‚ze ainem richter an seiner stat ze setzen und soll er volle Gewalt haben, ze richten umb alle sache in aller weis als er selb.' Auch in der Gerichtsordnung von Villanders (14. Jahrhundert) wird eine ständige Vertretung desjenigen, welcher den Stab des Gerichtes vom Landesfürsten innehat, vorgesehen (Tirolische Weistümer 4, 250). — Die Bestallungen seit dem 15. und bis zum 18. Jahrhundert enthalten fast regelmäßig eine entsprechende Formel.

[3] Völlig gleich wurde auch in Bayern Pfleger- und Richteramt von einander getrennt (Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens etc. 1, 54 und 323 ff.).

,Amtmann' für Pfleger ist von jetzt ab ganz selten, ,Propst' wird nur mehr für Domänen- und Urbarsverwalter gebraucht.

Diese Richter, die in der Regel von den Pflegern besoldet waren, seltener selbständige Einkünfte bezogen, waren gleichwohl in der Judikatur von diesen unabhängig und hatten dieselbe in allen Materien auszuüben. In einigen Gerichten bestand der Brauch, daß vom Urteile des Richters an jenes des Pflegers berufen werden konnte,[1] und da die Stelle des Pflegers später durch die des sogenannten Gerichtsherrn oder Dynasten absorbiert wurde,[2] ist dieser Instanzenzug auf die Dynasten übergegangen, nach einer kompetenten Äußerung vom Jahre 1792[3] damals ein allgemein verbreiteter Zustand. In den echten Patrimonialgerichten war ebenfalls die Berufung vom Spruche des Richters an den Herrn des Gerichtes offen.[4]

Schon die altbaiuvarische Zeit kannte Vollzugsbeamte des Grafen, seit dem 12. Jahrhundert erscheinen solche auch für die einzelnen Richter unter dem Titel praeco[5] oder scario, Scherge oder Fronbote. Die Bezeichnung ,scario' kommt nur im Etschgebiete vor und wird daselbst vielfach für grundherrliche Unterbeamte (Meier) gebraucht.[6] Doch ist auch ihre Anwendung im Sinne des gerichtlichen Fronboten unzweifelhaft beglaubigt.[7] Diesem Beamten oblag also der gerichtliche Boten-

---

[1] So in den Gerichten Bruneck und Lienz, ferner im Stadtgerichte Klausen (I. St.-A. Brixener Archiv, L. 79, 3, C. ca. 1500 berichtet der Unterhauptmann von Säben an die Regierung von Brixen: Die Bürger von Klausen unterstehen der Gerichtsbarkeit des Stadtrichters, ,wes inen aber ein statrichter mit seiner person zu swör sein wil, haben sie einen hauptmann oder verwalter auf Seben als ordentliche obrigkeit anzurufen'.)

[2] Siehe unten S. 237.

[3] Siehe unten S. 241, Al. a.

[4] So z. B. in Enneberg, siehe Abschnitt 124 des besonderen Teiles zum Jahre 1491.

[5] Siehe oben S. 199, Anm. 2; Acta Tirol. 2, Nr. 242, kommt bereits 1070 ein ,präco' vor, noch im Dienste des Grafen.

[6] Siehe Voltelini im Archiv für österreichische Geschichte 94, 58 f.

[7] So heißt es z. B. in einer Urkunde von 1239 (Hormayr, sämtliche Werke 2, 65), daß gewisse Leute von Mori bezw. Bozen ,neque racionem per gastaldionem neque per scarionem neque per aliquem alium facere teneantur nec ad faciendum cogantur nisi tantum pro d. episcopo vel eius vicedomino vel eorum iudice'.

und Polizeidienst sowie die Vollstreckung der zivilgerichtlichen und niederen strafgerichtlichen Urteile, im ganzen war er ein dem Richter beigegebenes Hilfsorgan. In den Gerichten, die in mehrere Schrannen zerfielen, war vielfach für jede der letzteren je ein eigener Scherge bestellt, weshalb diese mitunter auch ‚Schergenämter‘ (Amt im Sinne des Amtsbezirkes) genannt werden.[1] Mitunter war mit dem Schergenamt der Besitz eines Gutes verbunden;[2] öfters wird der Scherge durch fixe Abgaben seitens der Gerichtinsassen und durch Sporteln entlohnt.

Der dritte Funktionär im Gerichtsdienste, der auch im übrigen Deutschland erst mit dem wachsenden Mittelalter allgemeiner vorkommt, ist der Gerichtsschreiber, der Verfasser der gerichtlichen Urkunden. In Tirol tauchen ständige Schreiber einzelner Gerichtsämter zu Beginn des 14. Jahrhunderts auf,[3] als allgemein verbreitete Einrichtung erscheinen sie hier aber erst um 1450,[4] ebenso im görzischen Pustertal.[5] In den Gerichten Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg dürften gemäß der Vorschrift des bayrischen Landrechtes von 1356 Gerichtsschreiber ebenfalls schon damals aufgestellt worden sein. Erwähnt finde ich solche auch hier freilich erst 1482.[6] Die mehrmals genannten ‚Landschreiber im Gebirge‘ oder ‚der

[1] In den Abschnitten des besonderen Teiles wird bei den betreffenden Gerichten diese Organisation, soweit sie aus den Quellen ersichtlich wurde, näher angeführt.

[2] Z. B. Schergenhube zu Pfunds (I. St.-A. Tir. Lehenauszug 2, 1306), zu Lajen (Schatzarchivrepert. 6, 417), zu Partschins (Mitteilungen des Institutes der österreichischen Geschichtsforschung 23, 459), Schergenhube zu Algund, zu Stufels bei Brixen, Schergenlehen in Pfitsch, in Aufhofen bei Bruneck (Urbar des Hochstiftes Brixen von ca. 1400, I. St.-A.).

[3] So ein Schreiber des Amtmanns und Richters von Neuhaus zum Jahre 1315 (Tirolische Weistümer 4, 192) und 1348 (siehe Abschnitt 84 des besonderen Teiles), um 1370 ein Gerichtsschreiber zu Neumarkt (a. a. O. 76); eine Urkunde von 1355 nennt in einer Reihe den Richter, Scherg und Schreiber von Altrasen (Fontes rerum austriacarum 34, 269), wobei letzterer wohl Schreiber des Gerichtes war.

[4] Siehe Wopfner, Die Lage Tirols etc., S. 176 (dagegen S. 160); 1478 verlangt der Landtag die Regelung der Taxen der Gerichtsschreiber (I. St.-A. Landtagsakten 1478).

[5] In der Landesordnung für die Grafschaft Görz vom Jahre 1456 (I. St.-A. Sigmundiana 7, 7) werden erwähnt: ‚Pfleger, Richter, Richtknechte, Gerichtsschreiber, Noder und Fronboten‘.

[6] Archivberichte 4, Nr. 1098.

drei Gerichte'[1] sind Beamte der finanziellen Verwaltung und mit Gerichtsschreibern nicht zu verwechseln.

Die Durchführung der kriminellen Urteile an Hals und Hand war eigenen Scharfrichtern, hier Züchtiger, Freimänner oder Nachrichter genannt, übertragen. Nach den ältesten mir bekannten Bestallreversen, so von 1427 für Hans von Landsberg,[2] 1488 für Gilg von Ro,[3] wurde dieses Amt vom Landesfürsten für ‚alle Gerichter und Ämbter unseres Landes der Grafschaft Tirol' gegen einen Jahressold und bestimmte Gebühren für die einzelnen Exekutionen verliehen. Seit dem 16. Jahrhundert erscheinen zwei Züchtiger in Tirol, einer für Nordtirol mit dem Sitze in Hall und der andere für Südtirol mit dem Sitze zu Meran.[4] Doch hatte jedes Gericht, das mit vollständiger Gerichtsbarkeit ausgestattet war, für die Exekution der Bluturteile eine eigene Stätte, das Hochgericht, das nicht ohne Grund seinen Standort wechselte, wenn auch manchmal hievon abgegangen wurde. Die weithin sichtbare Aufrichtung eines Galgens galt als das Rechtssymbol der Jurisdiktionsgewalt jener Gerichte. Durch das Strafgesetz Franz' I. von 1803 (§ 217) wurde die Aufpflanzung dieser Hochgerichtszeichen allgemein untersagt.

Einem allgemeinen deutschrechtlichen Grundsatze gemäß war auch in Tirol der Richter nicht so sehr Urteilschöpfer, als vielmehr Leiter des Gerichtes. Die Fällung des Urteiles oblag, wie wir aus den Gerichtsurkunden und Weistümern entnehmen, der an der Dingstätte unter dem Vorsitze des Richters versammelten Gerichtsgemeinde, jedoch derart, daß letztere nicht in ihrer Gesamtheit, sondern nur durch einen engeren Ausschuß abstimmte; zu den gebotenen Rechtstagen trat überhaupt nur ein solcher Ausschuß zusammen. Derselbe wurde in manchen Gerichten nur für die einzelnen Gerichtstage zusammengestellt, jedenfalls aber nach dem Willen der gesamten Gemeinde,[5] seine Mitglieder hießen mit Vorliebe

---

[1] So in einer Urkunde von 1404, I. St.-A. Schatzarchiv II, 1495; Urkunde von 1442, Archivberichte 3, Nr. 1287.

[2] I. St.-A. Schatzarchiv 1364.

[3] I. St.-A. Kopialbuch II S. K f. 25, N. f. 71 und 103.

[4] I. St.-A. Bekennenb. Generalrepert. sub Hall und Meran.

[5] Siehe Wopfner, Die Lage Tirols etc., S. 159.

,Dingleute'.[1] Häufiger waren aber die Mitglieder dieses urteilenden Ausschusses für längere Zeit von der Gerichtsgemeinde gewählt und beeidet; für diese findet sich aus vergleichsweise sehr früher Zeit (ca. 1060) auch in Tirol die Bezeichnung ,scabini' (Schöffen),[2] später ,Rechtssprecher', ,Eidschwörer' und ,Geschworene'.[3] Zur Übernahme dieses Ehrenamtes war persönliche Freiheit erforderlich,[4] anderseits waren die Träger desselben von der Leistung der allgemeinen Steuer befreit.[5] Die Gerichtsreformen Herzog Siegmunds und König Maximilians von 1481 und 1493,[6] vor allem aber die Landesordnung von 1532 (neu herausgegeben 1573)[7] sicherten dem Institut der ,geschworenen Rechtssprecher', deren je zwölf jedes Gericht zu kiesen hatte, in allen tirolischen Gerichten Eingang und dauernden Bestand. In der Gerichts- und Taxordnung von 1771[8] erscheinen sie unter Bezeichnung ,Beisitzer', die Anzahl, in der sie an den verschiedenen Arten von Gerichtsverhandlungen (kriminelle, zivile und außerstreitige) teilzunehmen haben, wird zwar im Verhältnis zu denselben Bestimmungen der Landesordnung bedeutend eingeschränkt, aber ihre Bestellung ist noch immer Sache der Gerichtsgemeinden.[9] So blieb dieses wichtigste Element einer demokratischen Gerichtsverfassung in Tirol — theoretisch wenigstens — bis

---

[1] So z. B. in Gerichtsurkunden für Velthurns, Villanders, Salern zu den Jahren 1384, 1352 und 1405 (I. Ferd. Egger, Quart. I 84 und 116 aus Archiv Neustift und I. St.-A. Brixener Urkunden 1899).

[2] Siehe oben S. 106, Anm. 4. Acta Tirol. 1, Nr. 57.

[3] So ,iuratores' von Glurns zum Jahre 1277, von St. Michaelsburg (siehe Abschnitt 51 und 129 des besonderen Teiles), von Neumarkt zum Jahre 1372 (I. St.-A. Depot Neumarkt). — Vgl. ferner Wopfner, a. a. O. 160; Kogler im Archiv für österreichische Geschichte 90, 570 f. und Tirolische Weistümer 4, 1099.

[4] I. St.-A. Cod. 107, f. 7 findet sich ca. 1315 folgende Eintragung: ,Eblein ab Vinaders, den herzog Meinhart vrei lie, darumme daz er uber schedleiche solte sagen, und solte auch dhain stiure niht geben'.

[5] Kogler, a. a. O.

[6] Siehe Wopfner, a. a. O. 176 ff.

[7] 2. Buch, 1. Titel.

[8] Siehe unten S. 236.

[9] Vgl. auch Tirolische Weistümer 4, 1099; Egger, Geschichte von Tirol 3, 43.

zum Erlaß der Justizgesetze Josefs II. in Geltung.[1] Diese brachten im Zivilverfahren das Einzelrichtertum, das auf dem Wege der Praxis auch in Tirol wohl schon früher Eingang gefunden hatte, zu alleiniger und ausschließlicher Anwendung, ebenso beseitigten sie den direkten Einfluß des Volkes auf die Zusammensetzung der Kriminalgerichtshöfe, die lediglich nach der Willensmeinung der Justizbehörde selbst, wenn auch zum Bruchteile aus ungelehrten Beisitzern, zu bilden waren. Die Justizgesetze Franz' II., die bis zu den Reformen nach 1848 (Einführung der Schwurgerichte) Geltung hatten, folgten in diesem Punkte ganz denen Josefs II.[2] Die faktische Durchführung dieser Gesetze stieß allerdings in Tirol auf Schwierigkeiten, welche dieselbe eine Zeitlang verzögerten.[3]

Wie bereits oben[4] dargelegt wurde, fanden in alter Zeit die Gerichtstage nur an bestimmten, unter freiem Himmel gelegenen Plätzen, den rechten, echten oder gewöhnlichen Dingstätten, Dinggassen oder Schrannen statt. Dies galt insbesondere für die Ehehaften und jene gebotenen Taidinge, an welchen alle Insassen der Dinggemeinde als Umstand des Gerichtes teilzunehmen hatten. Als aber die Zunahme der Geschäfte eine größere Anzahl von Gerichtstagen notwendig machte, anderseits zu diesen nicht mehr die jedesmalige Anwesenheit aller Insassen und auch nicht aller Geschworenen eines Gerichtes gefordert werden konnte, verlor sich für diese Art von Gerichtstagen der Dingstattzwang, so in Bozen schon im 13. Jahrhundert[5] und in der Folgezeit, wenn auch nur allmählich, wohl auch in den anderen frequenten Gerichten des Landes. Den letzten entscheidenden Schlag gegen die Bedeutung der Dingstätten führten aber die gerichtlichen Reformgesetze am Ausgang des 15. Jahrhunderts.[6] Die Zivilgerichtsordnung

---

[1] Siehe Rapp in Zeitschrift für Tirol etc. 5 (1829), S. 115.

[2] Siehe die Gerichtsordnung von 1781, § 247 (Gesetze Josefs II. aus dem Justizfache 1781—1786, S. 46), Kriminalgerichtsordnung von 1788, § 159 (a. a. O. 1787, S. 125), Gerichtsordnung für Westgalizien von 1796, 1816 auch für Tirol eingeführt, § 324 (Gesetze Franz II. im Justizfache 1796, S. 208 ff.) und Strafgerichtsordnung von 1803, § 418 (a. a. O. 1803, S. 39).

[3] Siehe Sammler für Geschichte etc. von Tirol 1, 241 f.

[4] S. 201 ff.

[5] Voltelini in Acta Tirol. 2, Einl. S. CCVII.

[6] Siehe Wopfner, Die Lage Tirols etc. 176 ff.

Erzherzog Siegmunds vom Jahre 1481 kürzte die Dauer der an die Dingstätten gebundenen Ehehafttaidinge derart ab, daß sie für die Erledigung einer Klage überhaupt nicht mehr geeignet waren, übermachte alle Gegenstände Geschworenengerichten, deren Kopfzahl nach der Wichtigkeit jener abgestuft war, und verfügte Ausschluß der Öffentlichkeit für die Urteilsfindung. Die Kriminalgerichtsordnung von 1499 schließt sich diesen Grundsätzen an und verlangte für den ganzen Gang der Verhandlungen über Verbrechen ‚verschlossene Tür'. Auf die besonderen Qualitäten des Dingortes im alten Sinne wird überhaupt in den beiden Gesetzen kein Bezug genommen. In jenen Gerichten, zu welchen Städte gehörten, wurden nun die Gerichtstage meistenteils in die Rathäuser der betreffenden Städte, sonst in die Gerichts- und Pfleghäuser verlegt. Die Schrannen wurden zwar noch beibehalten,[1] aber den Ehehafttaidingen, die nach wie vor an denselben zu bestimmten Zeiten von der Gerichtsobrigkeit als Versammlungen der Gerichts-, bezw. der Schranneninsassen veranstaltet werden mußten, verblieb außer der Publizierung der landesfürstlichen und gemeinen Satzungen und Verordnungen und der Erledigung gewisser Agenden der gemeindlichen Selbstverwaltung nur mehr die Befugnis zu einem Rügeverfahren.[2] Die Einrichtung der Ehehafttaidinge als Gemeindeversammlungen wurde bis in das 19. Jahrhundert fortgeführt.[3]

Noch weiter ging das System der aktiven Mitwirkung des Volkes an der Rechtspflege, indem in nicht wenigen Gerichten Tirols die G e r i c h t s g e m e i n d e n das Recht besaßen, den R i c h t e r s e l b s t z u w ä h l e n oder wenigstens eine Anzahl tauglicher Anwärter hiezu vorzuschlagen. In ersterer Lage befanden sich die Gerichte Nauders[4], Flaas,[5] Stein am Ritten,[6] Wangen,[7]

---

[1] Siehe z. B. die Bestimmung der Gerichtsordnung von 1499, Zeitschrift für Tirol 5 (Rapp, Statutenwesen), S. 136 und Tiroler Landesordnung von 1532, 8. Buch, 54. Titel.

[2] Siehe Tiroler Landesordnung von 1532, 2. Buch, 37. Titel.

[3] Siehe Staffler, 1. Teil, S. 678.

[4] Tirolische Weistümer 2, 317 zum Jahre 1437.

[5] A. a. O. 4, 184.

[6] A. a. O. 213; seit 1691 aber nur mehr ein Nominationsrecht, a. a. O. 225.

[7] I. St.-A. Archiv Wolkenstein, Urkunde 271 zum Jahre 1615.

sowie die Stadtgerichte Hall, Innsbruck, Lienz und Bozen.[1] Ein bloßes Vorschlagsrecht hatten die Gerichte Ehrenberg, Aschau, Landeck und Laudeck, diese infolge der Überlassung der Gerichtspflege seitens des Landesfürsten an die Gemeinden,[2] Mölten,[3] Ischgl und Galtür,[4] Ob- und Unterkalven,[5] Klausen,[6] Stubai,[7] Enn und Kaldiff.[8] Schon eine Resolution Kaiser Josefs II. vom Jahre 1782[9] erklärte die Wählbarkeit der Richter durch die Gemeinden für unzulässig. Die Vorschlagsrechte derselben wurden jedenfalls durch die allgemeine Verstaatlichung des Gerichtswesens in den Zeiten der Fremdherrschaft (1806—1814) beseitigt.

Der öffentliche Sicherheitsdienst, die Verfolgung und Ergreifung der Missetäter, war in Tirol, wie schon die Kapitularien für das fränkische Reich im allgemeinen vorschrieben,[10] eine Verpflichtung aller Gerichtsinsassen, über welche zu diesem Behufe der Richter und Fronbote die Führung zu übernehmen hatte. Aus dem Jahre 1318 (Oktober 22 und 23) besitzen wir eine Reihe gleichlautender Mandate, in denen der damalige Landesfürst von Tirol diese Verpflichtung einschärft, und zwar nicht allein hinsichtlich jener Missetäter, die von dem eigenen Gerichte, sondern von fremden Gerichten innerhalb des Bereiches des eigenen Gerichtes verfolgt werden.[11]

---

[1] In dem letzteren Orte jedoch nur infolge der Verpfändung des Stadtgerichtes an die Gemeinde (siehe die Abschnitte 21, 25, 80 und 140 des besonderen Teiles).

[2] I. St.-A. Gubernium Publica 1787, Nr. 13596; Archivberichte 1, S. 320.

[3] Tirolische Weistümer 4, 178.

[4] A. a. O. 2, 185.

[5] A. a. O. 3, 338.

[6] A. a. O. 4, 349.

[7] Archivberichte 2, Nr. 1443.

[8] I. St.-A. Lehenbereitungen von 1769, Fasz. 4, Nr. 40.

[9] I. St.-A. Kopialbuch Hofresolutionen, 1782, f. 511.

[10] Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S 170.

[11] Diese Mandate sind gerichtet an die Richter von Freundsberg, Hall, Innsbruck, Hörtenberg, Sterzing. Druck im Geschichtsfreund 1866, S. 352, weitere Stücke in den Stadtarchiven in Hall und Innsbruck. Es wird da verfügt: Wenn einer sich des Gerichtes entzieht, ‚so wellen wir, daz derselbe richter und daz geriht gemainklich demselben (nämlich dem Flüchtigen) nachvolgend sein und in darzu an gevaerd pringend, daz er zu dem rechten chem, es geschach zu der vesten oder an das holz oder in andriu geriht (der Sinn dieses letzteren Passus ist nicht ganz klar) und swer der ist der saumich daran wer, es sei der

Die Hintersassen des Stiftes Marienberg im Gerichte Nauders befreite K. Heinrich im Jahre 1332 von ihrer Verpflichtung, schädliche Leute zu bewachen.[1] Später erscheint die Bewachung der Inquisiten, insbesondere die bewaffnete Begleitung derselben von dem Gefängnisse zu den Gerichtsverhandlungen und auf den Richtplatz in etlichen Gerichten, so in Itter, Altenburg, Karneid, Sterzing, Buchenstein, den Insassen des zum Gerichtsschlosse gehörigen Burgfriedens aufgetragen, ebenso war die Einhaltung der Hochgerichte vielfach Pflicht einzelner Höfe, die allerdings dafür durch Zuweisung von Feldnutzung vergütet wurden.

Zum Verständnis des Folgenden soll noch kurz auf die finanzielle Seite der Gerichtsverwaltung verwiesen werden. Letztere verfügte über einen ziemlichen Eingang an Gebühren, welcher die Kosten der Verwaltung erheblich übertraf, sie war demnach für den Landesfürsten, bezw. für dessen Abnehmer in den Fällen der Verlehnung und Verpachtung von Gerichten ein Mittel finanzieller Nutzung. Diese Eingänge der Gerichtsverwaltung bestanden einmal in Abgaben, welche seit alter Zeit von den Angehörigen der Dinggemeinden dem Richter und seinen Helfern (Schergen) für deren Mühewaltung im Amte gewöhnlich bei Gelegenheit der Ehehafttaidinge dargebracht wurden, das sogenannte ‚Gerichtsfutter' und die ‚Gerichtsberner' oder ‚Malpfennige', erstere Abgabe in Getreide, letztere in Geld bestehend. Diese sind in verschiedenen Gerichten Tirols nachzuweisen, freilich meistens nur in früherer Zeit, so daß wir sie wohl mit Recht als die Überbleibsel einer in älterer Zeit allgemein verbreiteten Übung erklären dürfen.[2]

---

rihter oder diu, die in dem geriht gesezzen sint, da wellen wir hin wartend sein der schuld und des schadens, der in dem geriht geschehen ist. Wir wellen auch, swenn der rihtaer und daz geriht nachvolgend hintz in daz nachest geriht, daz derselb richtaer und daz geriht in geholfen sein in demselben reht, als vorgeschriben stet, aber in daz nachest geriht und vurbas, ob man sein bedarf.' Vgl. ferner über diese sog. Gerichtsfolge Tir. Weist. 4, 1096, Sinnacher Beitr. 5, 464 und Art. 53 eines Bozener Statuts von 1437 (I. Ferd. Dipl. 1303, III).

[1] Schwitzer, Goswins Chronik, S. 133.

[2] Im Jahre 1332 erläßt K. Heinrich den Leuten des Gerichtes Freundsberg die Reichung der Gerichtsberner und des Gerichtsfutters, indem der Inhaber des Gerichtes anderweitig entschädigt wird (Archivberichte 3, Nr. 748). In den Gerichten Rottenburg und Rettenberg erhält der In-

Die Absammlung dieser Abgaben bei den Ehehafttaidingen ist wieder ein Symptom, daß letztere ein ursprüngliches Element der Gerichtsverfassung auch unseres Landes darstellen.

Weitere bedeutend höhere Erträgnisse zog die Gerichtsverwaltung aus dem Strafsystem, welches auch in Tirol durch

haber des Gerichts bei den Ehehafttaidingen Gerichtsfutter, Gerichtsberner und Malpfennige (I. St.-A. Rottenburger Urbar von 1360, f. 27 und 29; landesfürstliches Urbar von 1406, f. 238), in den Gerichten Sonnenburg, Stubai und Steinach ‚Grafenfutter', Gerichtsfutter und Malpfennige (Urbar von 1406, f. 285 ff.), im Gericht Thaur Gerichtsfutter (a. a. O., f. 244), ebenso in den Gerichten Hörtenberg, Mölten (a. a. O., f. 217 und 86), Sterzing (Rottenburger Urbar von 1360, f. 39), Kitzbühel hier wieder ausdrücklich bei den Ehehafttaidingen zu reichen (I. St-A. Salbuch von Kitzbühel von ca. 1450). In Wenns Gerichts Imst gibt man Gerichtspfennige, auf daß der Richter die Leute dieser Schranne bei ihren alten Rechten halte (Tirolische Weistümer 2, 178), im Dingstuhl Leermos Gerichtsfutter, um die Pferde des zu demselben beritten erscheinenden Richters zu füttern (Acta Tirol. 3, 128). Laut des Weistums von Kolsass Gerichts Rettenberg (Tirolische Weistümer 1, 178) gehören Gerichtsfutter und Gerichtsberner aufs engste zusammen. Mit diesen Abgaben dürften dem Zwecke uud Wesen nach identisch sein die ‚Epfennige', welche laut Urkunde von 1272 (Fontes rerum austriacarum 1, 129) die Insassen des Landgerichts Bozen dem Grafen oder dessen iudices zahlen und durch den praeco eingehoben werden, ferner das ‚ius iudicis' des Richters von Kals und das ‚Dingkorn' im Landgerichte Lienz (I. St.-A. Görzer Urbar von ca. 1300), das Richterrecht ebenda (Urbar der Herrschaft Lienz von 1583) die ‚iura, que consueverunt dari iudici de Castelbell' einer Urkunde von 1326 (Rief, Beitrag zur Geschichte des Klosters Allerengelsberg im Programm des Gymnasiums Bozen 1903), das ‚ius iudicis' des Richters im Leukental (später Gericht Kitzbühel) nach dem bayrischen Herzogsurbar von 1288 (Mon. Boica 36, 1, 244), ‚lantgab' und ‚richterstellunge' in Ulten (I. St.-A. Urbar von Ulten von 1406; Archiv für österreichische Geschichte 90, 669), ‚grafenpfennige' in Villanders (Tirolische Weistümer 4, 250 und 1096 f.). Hingegen dürfen andere Abgaben, die kurzweg als ‚Futter' bezeichnet werden, nicht ohne weiteres als Gerichtsfutter klassifiziert werden, denn es gibt auch noch sehr verbreitete Abgaben, wie ‚Kuppelfutter' (siehe oben S. 189 ff.), ‚Vogtfutter', die mit dem Gerichtsfutter nichts gemein haben. — Die von Dopsch (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 18, 240) für die ‚Landpfennige' in Österreich aufgestellte Erklärung — Abfindung für die Befreiung von der allgemeinen Dingpflicht — dürfte für die ‚Gerichtspfennige' Tirols nach den mitgeteilten Belegstellen und insbesondere deshalb nicht zutreffen, weil sie auch von Leuten oder gerade von Leuten gezahlt wurden, die an den Ehehafttaidingen teilnahmen.

das ganze Mittelalter und noch tief in die Neuzeit herein für Unzucht und Frevel (Vergehen und Übertretungen), in erster Linie Geldbußen in verschiedener Höhe (von 50 Pfund Berner Pfennige abwärts)[1] und bei einigen Verbrechen (z. B. Hochverrat und Aufruhr) und Flucht vor dem Gerichte Vermögenskonfiskation setzte.[2] Die früher wohl auch in Tirol geübte Konfiskation der Güter der überhaupt zum Tode Verurteilten war später nicht mehr in Brauch.[3] Die Gerichtsbarkeit über das Malefiz galt daher als eine wenig rentable Last, welche die im Pfand- und Lehenbesitz befindlichen Gerichtsherren mit der übrigen Nutzung der Gerichtsgewalt in Kauf nehmen mußten.[4] Auch der in anderen Ländern wirksame Anreiz, der dem Besitz der Blutgerichtsbarkeit als eines besonderen Hoheitsrechtes innewohnte, fehlte in Tirol, weil diese hier nur durch landesfürstliche Bannleihe ausgeübt werden durfte. Die Ergiebigkeit der Geldstrafen wurde namentlich durch die Gesetzgebung Josefs II. beeinträchtigt.[5] Am einträglichsten war die Zivilgerichtsbarkeit in und außer Streitsachen, denn für die einzelnen Rechtstage, Einschreiten des Fronboten, Ausstellung

---

[1] Siehe Tirolische Weistümer 4, 1095 f. — Rechnungen über eingenommene Gerichtsbußen im einzelnen aus dem 15. und 16. Jahrhundert bewahrt z. B. das I. St.-A. (Cod. 94 und 235 bis 244) für die Landgerichte Sonnenburg, Kufstein, Kitzbühel, Meran.

[2] Siehe Landesordnung 8, 42 f. und 80; 9, 17.

[3] So wenigstens nicht mehr seit Erlaß der Landesordnung, die außer in den zitierten Fällen keine Konfiskation kennt.

[4] So erklärt z. B. im Jahre 1692 das Stift Sonnenburg, dem man damals die Malefizgerichtsbarkeit über Enneberg hatte verleihen wollen: ‚Dass das malefizgericht zwar aine hoche herligkheit, doch aber dem stifft Sonnenburg als ainem frauenstift nit woll convenient noch angenemb seye, sodann weilen es ohnedem ain hochbedürfftiges closter und econtra das malefizgericht, wie es möniglich bekhandt, mehrer aus- als eintreglizh, auch über das in anderweg sonderbar oneros ist.‘ (I. St.-A. Sonnenburger Akten, Streit mit Brixen.) In gleichem Sinne äußert sich die oberösterreichische Regierung im Jahre 1750 (I. St.-A. Pfaundlerische Lehenakten 128): ‚Allermassen die hoche malefitzische iurisdiction in kein anschlag gebracht werden khöne, zumahlen selbe nur ein odiosum und nichts ein- sondern nur austrage.‘ — Vgl. auch unten S. 253.

[5] Memorandum der tirolischen Dynasten an Franz II., I. St.-A. Gubernium Publica 1792, Nr. 6759.

gerichtlicher Aktenstücke mußten ziemlich hoher Taxen entrichtet werden.[1]

Der Gesamtertrag der Gerichtsgefälle wird bereits in den Amtsrechnungen von 1290 bis 1340 als Sonderposten unter dem Titel ‚de baculo‘ (vom Richterstab, dem Symbol der Rechtssprechung) oder ‚de iudicio‘ ausgewiesen. Er beläuft sich bei den einzelnen Gerichten auf durchschnittlich 20 Mark Berner, ungefähr die Hälfte oder auch weniger des Ertrages der ordentlichen Steuer.[2] Außer diesen aus der Gerichtspflege selbst sich ergebenden Einkünften hatten, wie bereits oben näher angedeutet,[3] die Vorstände der Gerichte noch die Eingänge der ordentlichen landesfürstlichen Steuer und vielfach auch von dem in ihrem Bezirke vorhandenen landesfürstlichen Grundbesitze zu verwalten.

Im 13. Jahrhundert — seit der Zeit, da wir überhaupt zuerst etwas Näheres über die Gerichtsverwaltung Tirols erfahren — waren die Gerichtsämter durch den Landesfürsten meistenteils ritterlichen Ministerialen verliehen, zu einem Rechte, das ursprünglich typisches ‚Dienstrecht‘ gewesen sein mochte, dann aber den Zeitgenossen selbst als Lehenrecht erschien. Mitunter können wir daran überhaupt nur feststellen, daß es einzelne Gerichtsämter innerhalb gewisser Adelsfamilien erblich machte.[4] Das ist auch jedenfalls das verwaltungsgeschichtlich Wichtigste an dem ganzen Verhältnis, denn dadurch war der Einfluß des Landesfürsten auf die faktische

---

[1] Siehe Tirolische Weistümer 4, 1097 und 1167; eine allgemeine Taxordnung erfloß zum ersten Male im Jahre 1771 und eine neue im Jahre 1781 (I. St.-A. Similien).

[2] Aus Vergleichungen einzelner Rechnungen mit dem von Kogler im Archiv für österr. Geschichte 90, 691 ff. abgedruckten Generalverzeichnis der tirolischen Finanzerträge ergibt sich, daß die in demselben als ‚de officio‘ oder ‚de iudicio‘ bei den einzelnen Ämtern angeführten Posten die Erträge der Gerichtsgefälle (samt Gerichtsfutter) darstellen. — Über den damaligen Geldwert siehe Stolz, a. a. O. 97, 718.

[3] S. 178 und 194 ff.

[4] Unter solchen Umständen befanden sich nachweislich die Gerichtsämter von Rottenburg, Freundsberg, Rattenberg, Sonnenburg, Steinach, Stein unter Lebenberg, Mayenburg, Bozen-Gries, Kastelruth, Wolkenstein, Latzfons, Salern, Rodeneck, Schöneck, Buchenstein, St. Michelsburg, Altrasen, Welsberg.

Ausübung der Gerichtsbarkeit in sehr bedenklichem Grade gemindert und die Möglichkeit einer völligen Patrimonialisierung der grafschaftlichen Justizgewalt zweifellos in die Nähe gerückt. Die Landesfürsten erkannten rechtzeitig die Gefahr und betrieben seit der Mitte des 13. Jahrhunderts planmäßig die Einziehung dieser Lehensrechte. Die Hauptarbeit leistete hiefür die Regierung Meinhards II. und seiner Söhne (1258 bis 1335), Nachträge lieferte noch Herzog Friedrich IV. (1406 bis 1439). Allein die Ergebnisse dieser Aktion, die eine völlige Verstaatlichung des Gerichtswesens hätte bewirken können, wurden bald wieder geschmälert durch die Formen, die späterhin für die Verwaltung der Gerichte in Übung kamen. Eine Bestellung der Richter, beziehungsweise der Pfleger als unmittelbare Beamte des Landesfürsten, die zur persönlichen Dienstleistung gegen ein fixes Gehalt und Verrechnung aller Einkünfte verpflichtet waren (sogenannte ‚pflegweise' Bestallung), handhabten in größerem Ausmaße nur die Regierungen Meinhards II., der Herzoge Friedrich IV. und Siegmund. Sonst wurden die Landgerichte durchwegs in Pacht oder in Pfand gegeben, vielfach an vornehme Adelige,[1] die hauptsächlich die bereits oben[2] angedeutete Trennung des Richter- vom Pflegeramte betrieben. Sie selbst nahmen das Pflegeramt an sich, hatten auf ihre eigene Rechnung den Bezug aller Gerichtsgefälle, ordentlichen Steuern und der Erträgnisse aus dem mit dem Amte verbundenen Urbar, andererseits aber auch die Auslagen zu tragen, insbesondere den Richter und dessen Hilfsorgane zu erhalten. Die Verpfändungen lauteten nach der im 14. und 15. Jahrhundert gewöhnlich befolgten Praxis auf eine von vorneherein bestimmte Anzahl von Jahren oder es wurde alljährlich von den Erträgnissen des Amtes eine gewisse Rate von der Pfandsumme in Abschlag gebracht, so daß das Gericht wieder in einiger Zeit der unmittelbaren Verfügung des Landesfürsten anheimfiel. Nicht selten vermischen sich diese verschiedenen Formen der Vergabung der Gerichte

---

[1] Diese allgemeine Darlegung baut sich auf den Resultaten, welche die Abschnitte des besonderen Teiles über die Geschichte der einzelnen Gerichte vermittelten.

[2] S. 225.

untereinander, indem ein Pfleger, beziehungsweise Richter für eine bestimmte Frist ohne Verpflichtung zur Rechnungslegung ernannt oder in den ihm ausgeworfenen Gehalt eine Verzinsungsquote für ein dem Landesfürsten geliehenes Kapital miteingeschlossen wird u. dgl. m. Seit dem 16. Jahrhundert wird ein anderer Verpfändungsmodus fast allgemein gebräuchlich, der darin besteht, daß die Erträgnisse des Amtes nur als Verzinsung der Schuldsumme berechnet werden, letztere selbst aber unverändert bleibt oder durch neuerliche Anschreibungen noch steigt; die Auslösung des verpfändeten Amtes kann nur durch Rückzahlung des ganzen Schuldkapitals erfolgen. Auf diese Weise werden die Verpfändungen sehr langfristige und die einzelnen Gerichte bleiben kraft Erbganges vielfach ganze Jahrhunderte bei ein und derselben Familie oder Korporation. Seit dem 17. Jahrhundert wurden sogar einige Gerichte alten Ursprungs wieder zu Lehen, ja selbst als Eigen an Adelige vergabt, freilich ohne deshalb aus der Kategorie der übrigen, zu Pfand ausgetanen Gerichte herauszufallen; lediglich der Besitztitel erschien als ein verschiedener. Der Landesfürst behielt sich zwar — wie aus den Pfand- und Lehenurkunden ersichtlich — die wichtigsten Prärogativen, so die allgemeine Landeshoheit, Blutbann, Gesetzgebung, Religionshoheit, Appellation, Steuer, Zuzug (militärische Aushebung und Aufgebot) und Regalien innerhalb der verpfändeten Gerichte grundsätzlich vor, auch waren deren Inhaber in ihrer Amtsführung außer an die Vorschriften, die der mit dem Landesfürsten eingegangene Vertrag festsetzte, an die allgemeinen Landesgesetze und partiellen Gerichtsgebräuche und damit an eine ganz bestimmte Linie gebunden, im übrigen verwalteten sie aber ihr Amt und dessen Erträgnisse ganz nach Gutdünken wie ein privates Besitztum und wurden daher allgemein als Gerichtsherrschaft (Dynast) angesprochen. Andererseits verstand man unter einer ‚Herrschaft' auch den Inbegriff der Hoheitsrechte selbst, die auf Grund des Pfleger- und Richteramtes auszuüben sind, samt den grundherrschaftlichen Rechten an dem ursprünglich landesfürstlichen liegenden Gute, dessen Verwaltung und Nutznießung, wie bereits angedeutet, mit dem Pfleger- und Richteramte verbunden war; manchmal kommen auch noch speziell vom Landesfürsten verliehene Nutzungs-, namentlich Jagdrechte hinzu.

Das Wort ‚Herrschaft' wird auch in rein territorialem Sinne zur Bezeichnung des Herrschaftssprengels gebraucht. Da auch das Pflegeramt vielfach von den Pfandinhabern nicht mehr persönlich ausgefüllt wird, werden zu ihrer Vertretung sogenannte Pflegsverwalter angestellt, unter denen Richter und Gerichtsschreiber wie bisher die eigentlich richterlichen Geschäfte besorgen; in den kleineren Gerichten werden diese Ämter auch vereinigt.

Um einen Begriff von der finanziellen Bedeutung der Verpfändungen der Gerichtsherrschaften und zugehörigen Urbar- und Regaliennutzungen zu geben, teile ich eine amtliche Zusammenstellung aller Pfandsummen mit, welche im Jahre 1704 auf den einzelnen Herrschaften lagen.[1]

Kaltern	105.000 fl.
Stein auf dem Ritten	18.000 „
Kastelruth	23.099 „
Villanders	13.000 „
Gufidaun	24.000 „
Glurns und Mals	35.413 „
Schlanders	41.350 „
Kastelbell	19.781 „
Stein unter Lebenberg	16.000 „
Passeier	12.760 „
Schenna und Karneid	21.228 „
Neuhaus	21.000 „
Tisens und Vorst	16.000 „
Mölten und Jenesien	7.300 „
Greifenstein	23.000 „
Sigmundskron	1.000 „
Schöneck und Michelsburg	24.000 „
Uttenheim	10.000 „
Altrasen	15.000 „
Toblach und Welsberg	26.650 „
Heunfels	58.800 „
Lienz	142.000 „
Moos und Sterzing	19.500 „
Steinach	23.000 „

[1] I. St.-A. Kopialbuch ‚Von der kais. Mt.' 1704, f. 425.

Stubai	1.500 fl.
Hörtenberg	37.000 „
St. Petersberg	50.000 „
Landeck und Pfunds	22.500 „
Laudegg und Nauders	22.000 „
Rettenberg	25.479 „
Freundsberg	13.806 „
Rattenberg	16.000 „

Den Umfang der Rechte, welche den Inhabern der Gerichte (Dynasten) auf Grund ihrer landesfürstlichen Verleihungen vom 16. bis 18. Jahrhundert — jedoch vor Erlaß der Reformgesetze Josefs II. — zukamen, schildert ein im Jahre 1792 durch sämtliche Dynasten Tirols an Kaiser Franz II. abgesendetes Memorandum[1] folgendermaßen:

‚Nicht unbekannt ist es, dass in manchen Ländern dem ersten Adel Ländereyen, Distrikte und Herrschaften dergestalten eingegeben sind, dass der Unterthan, der Bauer dem adelichen Besitzer ganz unterworfen ist, . . . und wenn ein oder anderer auch einen Effet einnimmt, dieser doch ganz von der Herrschaft abhängt und auf jeder Veränderung oder wohl gar nach Willkür von der Herrschaft neu empfangen und bestanden werden muss. Aber ganz anderst verhält es sich mit den Dynasten in Tyrol; da hat der Dynast über den Unterthan, er sey von welcher Klasse er immer wolle, außer jener eines Richters nicht die mindeste Macht, der Dynast beziehet als solcher von dem Unterthan, nicht wie in andern Orten, solche Benutzungen, jeder Unterthan ist mit seiner Person so wie mit seiner Innhabung ganz frey. Er mag mit seiner Besitzung willkührlich handeln, ohne an die Gerichtsinnhabung nur das mindeste bezahlen zu dürfen. Nur ist er an die in Tirol ebenfalls sehr geringen emphiteutischen Taxen, wenn es ein Grundgut betrifft, gegen seinen Grundherrn (der aber nicht eben der Gerichtsherr oder Dynast ist) verbunden und entrichtet dem Dynasten nur die in dem Sportulario de anno 1771 ausgemessenen Aufrichtungs-, Protokollier- oder Schreibgelder des getroffenen Kaufs- oder Tauschkontrakts. Er (der Unterthan) ist von keiner Seite der Obrigkeit, sondern einzig und allein des Landesfürsten Unterthan, der Einwohner, der Bauer und so weiters machen mit den Gerichtern einen gleichen freyen Bürger des Staats aus und der Gerichts-

[1] I. St.-A. Gub.-Arch. Publ. 1792, Nr. 6759 (716).

herr kann in diesem Lande nie in der Bedeutung anderer Länder genommen werden.'

‚Der hierländischen Gerichtsinhaber ihre Rechte können nur des eigentlichen aus dem Inhalt eines jeden Lehen-, Pfand-, Schank- oder Kaufbrief, je nachdem eine Gerichtsinnhabung einem zu Lehen- oder Pfandsweise eingegeben worden oder eigenthumlich zuständig ist, entnohmen werden. Die Gewalt belangend, wird solche zwar immerhin nur in Namen des Landesfürsten von den Gerichtsinnhabern und Oberkeiten ausgeübet. Diese Gewalt hat also nach den Lehen- oder Pfandsbriefen ihre Bestimmung, sie soll mithin weder missbraucht oder über den Innhalt der Instrumenten von dem Gerichtsinnhaber ausgedehnt noch auch im Gegentheil beschränkt werden. . . . Zufolge dieser Lehens-, Pfands- und Kaufskontrakte bestehen nun die Rechte der Gerichtsinnhaber in folgenden als:

a) in dem Rechte sowohl das officium nobile als mercenarium iudicis in erster und bey vielen Gerichtern in zweiter Instanz über seine Gerichtsuntergebene entweder in eigener Person oder durch eine substituirte Obrigkeit zu verwalten;

b) den hievon betreffenden Sportularertrag zu beziehen;

c) die Kriminaliurisdiction mit oder ohne Blutpahn cum vel sine revisione, auch mit den iure aggratiandi et mitigandi poenam auszuüben;

d) über kleinere Kriminal- und politische Verbrechen sowohl körperliche als Geldstrafen zu verhängen und diese letzteren zu leichterer Bestreitung der Kriminalausgaben zu beziehen;

e) jene, so sich in dem Gericht ansässig machen wollen, nach seiner Willkür aufzunehmen oder nicht einzulassen, im Fall der Aufnahme . . . ein billiges Aufnahmgeld zu erhalten . . .;

f) . . . im Fall der Auswanderung das Abfahrtgeld zu genießen;

g) seine substituirte Obrigkeit, den Gerichtsschreiber, die -prokuratores, Notarios, das Schreiberpersonal und den Gerichtsdiener, nach eigenen Gefallen an und abzustellen und mit denselben des ihnen zu gebenden Gehalts wegen übereinzukommen;

h) in einigen Orten haben sie auch das ius nominandi oder praesentandi der Seelsorger, allemal aber das Recht, dieselbe in temporalibus zu investieren;

i) in den meisten Gerichten ist auch den Gerichtsinhabern ein Urbarertrag an Grund oder nachgehenden Zinsen . . . nebst dem Bezug aller mit der Grundherrschaft verbundenen Einkünften . . . mit eingeben worden;

k) manchen Gerichtsinhabern wurden auch steuerfreye Güter und Waldungen mit der Gerichtsinnhabung übergeben;

l) auch den meisten das ausschlüssliche Recht der Jagd und Fischerey, ja einigen auch das ius forestale oder regulandi silvas . . . eingeraumt.‘

Den Gerichtsherren wurde durch verschiedene Maßnahmen in Erinnerung gebracht, daß ihre Gewalt theoretisch nur durch Auftrag des Landesfürsten oder — was gleichbedeutend ist — des Staates zustande gekommen ist und nicht als ihr Privatbesitz, als echt patrimonial zu betrachten sei, wenn sie auch in der praktischen Verwaltung ihrer Gerichte eine bedeutende Verfügungsfreiheit hatten. So befehlen Mandate des Erzherzog Ferdinands II. vom 14. Mai 1580 und 7. Jänner 1585[1] allen ‚Pfandschaftsinhabern‘: ‚Wann in aines oder des andern Pfand und Herrschafft Pfleger, Richter und Gerichtschreiber an- und aufzunemen die notturfft erfordere, dass du und ain jeder Pfandtinhaber uns dieselben zuvor allzeit namhafft machen und anzaigen solltest, damit sy von unsertwegen auch in Pflicht und Glübd genomen und sonsten ob unserer Landesordnung, auch den Mandaten und Bevelchen zu halten aufferlegt werden müge.‘ Die Beamten der Dynasten benötigten also damals eine formelle Bestätigung seitens des Landesfürsten und hatten auch diesem gegenüber eine formelle Dienstverpflichtung abzulegen. Doch scheinen später diese Mandate Ferdinands II. nicht mehr beachtet worden zu sein.

Am deutlichsten und längsten blieb das Prinzip, daß alle Gerichtsgewalt nur vom Landesfürsten ausgehe und nur von dieser Quelle aus Ansehen und Kraft empfange, gewahrt in der Institution der l a n d e s f ü r s t l i c h e n B a n n l e i h e. Wie oben[2] erwähnt, sind keine Dokumente vorhanden, die eine Verleihung des Blutbannes, d. h. des Rechtes, über Blut zu richten, durch den deutschen König an den Grafen von Tirol betreffen würden. Eine Ausnahme macht bloß eine Urkunde König Friedrichs III. vom Jahre 1445, laut der er dem Herzog Siegmund den Blutbann in der Grafschaft Tirol auf sechs Jahre

---

[1] I. St.-A. Causa Dom. 1584—1590, f. 124.
[2] S. 153.

verleiht.[1] Die exzeptionelle Stellung dieser Urkunde erklärt sich damit, daß damals Siegmund, aus der Vormundschaft König Friedrichs entlassen, vorläufig noch nicht als ganz selbständiger Landesfürst die Regierung in Tirol übernommen hatte. Im übrigen haben die Grafen von Tirol den Blutbann in ihrem Gebiete ohne besondere Verleihung, anscheinend aus eigener Machtfülle besessen. Hingegen mußten alle Richter Tirols, die wirklich über das Blut zu richten und die Acht (Friedlosigseit) zu verhängen berufen waren, hiezu persönlich vom Landesfürsten bevollmächtigt sein. Das bezog sich sowohl auf diejenigen Richter, die unmittelbar vom Landesfürsten, als auch auf jene, die von Dynasten eingesetzt waren. An dieser landesfürstlichen Bannleihe — ein Gegenstück zur königlichen Bannleihe der früheren Zeit und ständiges Mahnzeichen der richterlichen Obergewalt des Landesfürsten — wurde in Tirol, wie Urkunden vom 15. bis 18. Jahrhundert erweisen, mit aller Genauigkeit festgehalten.[2] Noch im Jahre 1784 (4. Juni) ver-

[1] Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg 6, CIX, Nr. 1145.

[2] Einzelne solcher Urkunden sind: 1458 verleiht Herzog Siegmund den Richtern zu Hall und Imst ‚pan und achte und gewalt über das plut nach den rechten zu erchenen‘ (I. St.-A. Cod. 111, f. 37 und 315). Ein Mandat der o. ö. Regierung zu Innsbruck vom 20. September 1519 (I. St.-A. Kopialbuch II Nn, f. 209) sagt: Da die Landrichter und Richter Tirols durch Kaiser Maximilian ‚Bann und Acht und Gewalt über Blut und alle schädlichen Sachen zu richten‘ erhalten, dies aber durch den Tod des Kaisers hinfällig sei, werden sie aufgefordert, dieselbe Gewalt von der Regierung, die durch Kaiser Karl hiezu bevollmächtigt sei, einzuholen. 1536 weigert sich die Regierung, dem von Jakob von Thun, Pfandinhaber von Hörtenberg, zum Richter vorgeschlagenen Hans Rot Acht und Bann zu verleihen (Buch Tirol 4, f. 62). Im Urbar der Herrschaft Sterzing finden wir folgende signifikante Stelle: ‚Jedoch hat ain yeder statt- und landtrichter (sc. von Sterzing) inn der gerichtsherrschaft namen gebürlich pan und acht (über das pluet und annder schödliche sachen den rechten nach zu richten) von ainem fürsten und herrn des lanndts wie gemainiglich all andere nachgesetzte obrigkhaiten in Tyrol, vor den herrn einer loblichen regierung emphahen und gebreuchigen ayd darumb erstaten muessen.‘ Ähnliches besagt auch die Tiroler Landesordnung von 1532 beziehungsweise 1573, 8. B. 1. T. — Daß auch später noch die landesfürstliche Bannleihe geübt wurde, zeigt eine solche der Kaiserin Maria Theresia für den Landrichter von Meran vom Jahre 1747 (Der Sammler 2, 264), oder eine Stelle aus der Lehenbereitung der Herrschaft Altenburg von 1768: ‚Doch Hochgericht

fügte die k. k. oberste Justizstelle, daß in Tirol die Erteilung der ‚Bann- und Achtpflicht' an die neuangestellten Kriminalrichter die Kreisämter vorzunehmen hätten.[1] Auch der Bischof von Brixen übte als Reichsfürst in den Gerichten seines Hochstiftes die Bannleihe.[2] Die Richter waren verpflichtet, ihre Bannverleihungsdekrete bei den Kriminalprozessen, und zwar unmittelbar bevor zur Erkenntnis des Urteils geschritten wurde, abzulesen, auch mußte in die Urteilsformel der darüber aufgesetzten Urkunde eine Klausel aufgenommen werden, welche die Beauftragung des Richters seitens des Landesherrn betonte.[3]

Der Gedanke, zur besseren Führung der Kriminalgerichtsbarkeit besondere Richter und Gerichtshöfe zu schaffen und sie den zahlreichen einzelnen Gerichten, die sie bisher nicht immer in klagloser Weise ausgeübt hatten, zu nehmen, wurde in Tirol zuerst durch den rührigen und reformfreundlichen Erzherzog Karl Ferdinand im Jahre 1649 geäußert. Allein die Regierung erklärte diesen Vorschlag zweimal für undurchführbar, einerseits wegen der höheren Kosten, die die Anstellung eigener Bannrichter erforderten, andererseits weil in Tirol dieser Beruf nicht angesehen sei und daher qualifizierte Juristen demselben sich nicht zuwenden würden.[4]

---

und Malefizwesen betreffend hat Herr Pfleger Pflicht, von hoher Regierungsstelle Pan und Acht zu empfangen.' — Für den Stadt- und Landrichter von Lienz existiert ein vom Grafen Heinrich von Görz im Jahre 1446 ausgestellter ‚panbrief über das plut zu richten' (I. St.-A. Görzer Repert., f. 904) und im Urbar der Herrschaft Lienz von 1583 heißt es: ‚Ein Landrichter ist jederzeit Panrichter allhie gewest und hat von der landesfürstlichen Obrigkeit Bann und Acht empfangen.'

[1] Archiv des Oberlandesgerichts Innsbruck, Normalien 1782—1786, f. 297.

[2] Ein solcher Bannbrief ddo. 22. Februar 1610 lautet (I. St.-A. Cod. 376a f. 129): ‚Wir Christoph etc., dass wir in crafft der regalien, so von des Röm. Kaisers Majestät wir unsers stiffts Brixen halber als ain first des hl. Röm. reiches haben, dem N. N. stattrichter zu Brixen bis auf weiter unser wohlgefallen und widerrufen paan und acht yber das mentschenbluett auch all schädliche sachen zu richten gegeben haben' etc. Solche Bannleihen erhielten laut der im Mensalarchiv in Brixen befindlichen ‚Registratur in Kriminalsachen von 1745 bis 1791' (die ich in Auszügen J. Eggers benutzte) nur die Stadtrichter von Brixen und Bruneck und die Richter von Buchenstein und Anras.

[3] Cod. 376a, f. 128.

[4] I. St.-A. Leopoldinum C, 101; der Erzherzog richtete an die Regierung die Weisung: ‚Weil bei den malefizsachen schwere cursus fürfallen, so

Doch war es, wie aus einem an die Innsbrucker Regierung gerichteten Erlasse des Geheimen Rates vom 19. April 1700[1] zu ersehen, damals in Tirol allgemein üblich, daß die Pfleger und Landrichter nur die ‚comoda et fructus iurisdictionis civilis' selbst behielten, hingegen zu Bann- und Achtrichtern nur gemeine untüchtige Personen substituierten, durch welche die Delicta bald ungestraft gelassen, bald die Verbrecher widerrechtlich eingezogen und in den Gefängnissen zu Vermehrung der Unkosten allzulang detinieret werden, und zwar aus der irrseligen Einbildung, es wäre sothane bann- und achtrichterliche Verwaltung ignominios und an Ehren abbrüchig'.[2] Der erwähnte Erlaß verfügte zur Beseitigung dieses ‚schweren Abusus', daß die Pfleger und Landrichter die Kriminaljustiz selbst übernehmen und die Stellvertretung in dieser Funktion unstatthaft sei; dieselbe bewirke keine Minderung des persönlichen Ansehens, vielmehr beabsichtige der Kaiser, die gewissenhafte Ausübung dieses ‚so rühmlichen als importanten Amtes' durch besondere Auszeichnungen zu ehren. Wie so viele Verordnungen jener Zeit scheint auch diese nur lässig durchgeführt worden zu sein, denn die Gerichtstaxordnung von 1771 mußte neuerdings einschärfen, daß ‚die aufgestellten Obrigkeiten in jenen Orten, wo die Criminalgerichtsbarheit den Gerichtsherren zukommt, die Bann und Acht selbst zu übernehmen, folglich die Criminaliurisdiktion selbst auszuüben haben; daher dann jener Misbrauch, daß besondere, mehrentheils unerfahrene Bann- und Achtrichter zu Beschwerde des Unterthans ernennet worden, von nun an abzustellen und hierauf von der o. ö. Regierung genau zu halten ist'.

Da die Tiroler Landesordnung (8, 74) die Appellation bei Malefizurteilen außer bei Unregelmäßigkeiten im Verfahren

---

den gemein richtern gar zu hoch sind, daraus mancherlei informalitates et confusiones ervolgen, in consideration zu ziehen und daruber parere zu geben, ob nit thuenlichen, hierzu gewise uud aigene panrichter zu verordnen, welche rechtsgelerte oder doch wolstudirte und prakticirte leuth weren.' Hierüber äußerte sich die Regierung in dem erwähnten Sinne.

[1] I. St.-A. Von der kais. Majestät 1700, f. 219 f. An die k. Mt. 1700, f. 33.

[2] Eine gleiche Auffassung herrschte auch in Bayern, doch waren auch dort allgemein besondere Bann- und Achtrichter bei den einzelnen Gerichten angestellt. (Siehe Ferchl in Oberbayr. Arch. 53, S. XVII.)

nicht zuläßt, war die Aufgabe der Kriminalgerichte um so verantwortungsvoller. Wie wir aus einem Gutachten der Regierung vom Jahre 1750 entnehmen,[1] war damals schon zwecks Sicherung der Rechtspflege den Kriminalgerichten allgemein die Verpflichtung auferlegt, alle ihre Urteile der Regierung zur Revision vorzulegen; die Prozesse wegen Majestätsbeleidigung, Münzverfälschung und Selbstmord waren überhaupt der Regierung vorbehalten.[2] Kaiser Josef II. erließ, um den ewigen Klagen über die lässige Handhabung der Kriminaljustiz durch die Dynasten radikal abzuhelfen, im Jahre 1787 die Verfügung, daß diesen die Kriminalsachen ganz abgenommen und für ganz Tirol vier rein staatliche Kriminalgerichte nach Abgrenzung der Kreise errichtet werden. Allein diese Verordnung kam nicht zur Ausführung;[3] die spätere Zeit hat aber wie in so vielen anderen Belangen auch hierin den Grundsätzen und Bestrebungen des großen Reformators Recht gegeben.

Nur in wenigen Gerichten hat sich die landesfürstliche Regierung die Besetzung der Pfleger-, öfter jene der Landrichterposten ihrer direkten Verfügung, und zwar zu reinem Amtsrecht vorbehalten. Solche sogenannte ‚landesfürstliche‘ Gerichte gab es im Jahre 1800 in Tirol laut des Amtsschematismus nur folgende: Sonnenburg, Freundsberg, Rattenberg, Kufstein, Stubai, Amras, Nauders. In denjenigen Gerichten, in welchen die Gerichtsgemeinde Inhaber (Dynast) des

---

[1] I. St.-A. Pfaundlers Lehenakten Nr. 128.

[2] A. a. O.: Bei Verleihung des Gerichtes Schönna solle dieses die Malefizische Obrigkeit erhalten, ‚jedoch mit Vorbehalt den gemeiniglich auch in anderen derlei Blutbannsverleihungen zu reserviren pflegenden criminum laesae Mayestatis, falsae monetae, item eorum, qui sibi mortem intulerint, und mit der weiteren bedingnuss, das die processus ante executionem sententiae criminalis ad revidendum an die o. ö. Regierung eingeschickhet werden sollen, welches führwahr umso nöthiger, als man ansonsten wegen behöriger Administrierung der iustitiae vindicativae niemalen genugsam gesicheret sein könnte und die Erfahrenheit passim zeüget, wie mehrföltig auch die von den nachgesetzten Bann- und Achtgerichten formierende Processus und Criminalerkanntnusse einigen armen Inquisiten zu hart beschechen, hingegen wider andere schuldige zu gelinde verfahren worden sein würde, wann nicht in jenen, wie diesen Fällen durch die einer o. ö. Regierung obliegende Revision die justizmässige Maßverschaffung beschechen wäre‘.

[3] Sammler für Geschichte etc. von Tirol 1, 240 f.

Gerichtes war — das sind Laudegg, Landeck, Ehrenberg, Aschau — hatte die Regierung zwar das Recht der Ernennung des Richters,[1] im übrigen stand dieser in der Amtspflicht der Gemeinde.

In den Gerichtsorganisationsgesetzen von 1806,[2] 1816 und 1817[3] sowie in der gleichzeitigen Literatur[4] werden nun alle Gerichte, die — unter welchem Titel immer — kraft älterer Exemptionen oder durch spätere Verpfändung, Verlehnung oder Zueignung eigentlich landesfürstlicher Gerichte in dem Besitze von Körperschaften oder Einzelpersonen sich befanden, unterschiedslos und lediglich im Gegensatze zu den landesfürstlichen Gerichten als ‚Patrimonialgerichte' bezeichnet. Dies entspricht aber, soweit die tirolischen Verhältnisse in Betracht kommen, nicht der strengen, rechtsgeschichtlichen Terminologie. Denn diese nennt patrimonial nur diejenigen Gerichtsbarkeiten, welche entweder vom Inhaber zu eigenem Rechte ausgeübt werden oder mit dem grundherrlichen Besitze eines Gutes dinglich verknüpft sind.[5]

Auch in Tirol hat es Gerichte solcher Eigenschaft gegeben, es sind das diejenigen, welche in der oben S. 221 mitgeteilten Übersicht als Gruppe II zusammengefaßt sind, abzüglich jener von ihnen, in denen der Graf von Tirol, die Bischöfe von Brixen und Salzburg, also Persönlichkeiten landesfürstlichen Ranges, Eigentümer der Gerichtsbarkeit waren; nur für diese Gerichte, Hofmarken, Burgfrieden also, in denen ein Adeliger, ein Stift oder eine Gemeinde die Gerichtsbarkeit aus Eigenrecht oder als Grundherr ausübte, wollen wir auch inner-

---

[1] Wie oben S. 232, Anm. 2.

[2] Königlich Bayerisches Regierungsblatt 1806, S. 449 ff.

[3] Provinzialgesetzblatt für Tirol 1816, S. 335 und 1817, S. 171 ff.

[4] So im Buche ‚Tirol unter der baierischen Regierung' von einem Tiroler (Hörmann) 1, 251 (1810), Hammer im Sammler für Geschichte und Statistik etc. 1, 288 und Staffler, 1. Teil, S. 462. Gleichwohl sieht z. B. Hörmann, a. a. O. S. 262 wohl ein, daß die von ihm sogenannte Patrimonialgerichtsbarkeit in Tirol gar keinen Zusammenhang mit Grundherrschaft hatte.

[5] Siehe z. B. in Anwendung dieser Begriffe auf Tirol bei Hörmann, Anmerkungen zur Jurisdiktionsnorma, S. 2. Hier wird die erstere Art der Patrimonialgerichtsbarkeit ‚iurisdictio patrimonialis in specie sic dicta', die zweite ‚realis vel praediatoria' bezeichnet.

halb der Neuzeit (bis zur Aufhebung dieser Gerichte im Jahre 1809) den Ausdruck ‚Patrimonialgericht' als wissenschaftlich allein zulässig gebrauchen. Diejenigen Gerichte aber, in welchen das Pfleger- und Richteramt als Pfand oder Lehen durch den Landesfürsten an einzelne adelige Familien verliehen war, die landesfürstliche Amtsermächtigung die unverkennbare Grundlage der Amtsgewalt ihrer Inhaber bildete und keine innere ursächliche Verknüpfung zwischen dieser und grundherrlichen Rechten besteht,[1] nennen wir am besten nach dem schon oben[2] eingeführten Ausdrucke ‚Dynastialgerichte'. Diesen beiden Gruppen stehen als dritte nun die in unmittelbarer staatlicher Verwaltung sich befindlichen ‚landesfürstlichen Gerichte' gegenüber.[3]

Die angedeutete Verwirrung zwischen den Begriffen ‚Patrimonial- und Dynastialgerichte' in Tirol in der bayrischen und österreichischen Gesetzessprache wird begreiflich, da in diesen Ländern die eigentliche Patrimonialgerichtsbarkeit quantitativ und qualitativ die Stellung einnahm, die in Tirol die Dynastialgerichtsbarkeit versah. Zu welchen Verwechslungen das in der Tat führen konnte, zeigt die anmutige Anekdote, die Th. Hammer[4] wohl aus guter Überlieferung mitteilt. Darnach hätten die Bauern eines tirolischen Dynastialgerichtes einem österreichischen Aristokraten, der letzteres aus einem Erbe übernommen hatte, sehr deutlich den Standpunkt klargelegt, daß sie wohl die Insassen seines Gerichts, aber nicht seine, sondern nur des Kaisers Untertanen seien. Noch eingehender und iuristisch förmlicher wird die Stellung der Inhaber der tirolischen Dynastialgerichte und ihr Verhältnis zu den Insassen der letzteren in dem oben[5] mitgeteilten Memorandum von 1792 geschildert und hierbei scharf jener Mangel des charakteristischen Merkmales der eigentlichen Patrimonalgerichtsbarkeit, nämlich der grundherrlichen Abhängigkeit der

[1] Die Zuweisung von landesfürstlichem Urbarbesitz an die Inhaber dieser Gerichte ist, wie bereits oben S. 194 f. betont, für die Entstehung der letzteren irrelevant, nur eine Amtsausstattung.

[2] S. 238.

[3] Siehe oben S. 246.

[4] Sammler für Geschichte etc. von Tirol 1, 230 f.

[5] S. 240.

Gerichtsinsassen vom Gerichtsherrn, im Gegenteile die persönliche, staatsbürgerliche Freiheit der Insassen und die Beschränkung der Gewalt der Gerichtsherren auf die ihnen allein vom Landesfürsten anvertraute Justizpflege hervorgehoben.

Wie früher, so waren auch in den späteren Jahrhunderten (bis 1848) die Gerichtsbehörden überdies die ausführenden Organe der politischen Verwaltung erster Instanz. Aus unzähligen Mandaten und Berichten, die von der Regierung an die Gerichtsobrigkeiten und umgekehrt liefen, können wir das ersehen, wenn auch die Bestallungs- und Verpfändungsurkunden[1] darüber keine genaueren Bestimmungen enthalten. Die Errichtung der Kreisämter (1754) hat den Gerichten die politischen Befugnisse nicht benommen, sondern nur die Landesregierung (Gubernium) entlastet und die Führung der politischen Agenden durch die Aufstellung einer Mittelinstanz sorgfältiger und eindringlicher gemacht. Ferners waren die Gerichte auch in der Neuzeit die Steuerbezirke geblieben, die sie vordem gewesen sind. Die Umlegung und Einhebung der seit dem Ende des 15. Jahrhunderts ausgebildeten landschaftlichen Steuern — von da ab der eigentlichen allgemeinen Grundsteuer — erfolgte im Rahmen der einzelnen Gerichte, unter Aufsicht der Gerichtsbehörden, durch eigene Gerichtskassiere, und demgemäß war gegenüber den Viertelssteuereinnehmern und der Landschaft das Gericht der verantwortliche Steuerverband, der sich selbst wieder auf die Gemeinden betreffs Eintreibung der Steuern stützte. Erst im Jahre 1850 ist in Tirol die Grundsteuerverwaltung den autonomen Stellen genommen und in die Hand der staatlichen Steuerämter, deren Umfang sich mit dem der Bezirksgerichte deckte, gelegt worden.[2]

Zum Beweise der Identität der Gerichte und Steuerbezirke zitiere ich u. a.: In einem Spruche der Landeshauptmannschaft zu Bozen von 1491 heißt es:[3] ‚Denn es were wissend, dass man alle hof und gieter in dem ganzen lannde albeg an den enden und gerichten, darin sy sein, an-

[1] Diese beinhalten gewöhnlich als Pflichten des Gerichtsinhabers: Aufrechterhaltung der katholischen Religion, der landesfürstlichen Rechte und Gewaltsame, unparteiische Rechtspflege gemäß der Landesordnung, Einhaltung des Schlosses.

[2] Landesgesetzblatt 1850, S. 60.

[3] I. St.-A. Leopoldinum lit. E, Nr. 27, Kopie.

legt und versteuert.' Wenn sie auch von Leuten aus anderen Gerichten erkauft werden, sollen sie wie bisher mit dem Gerichte, in dem sie gelegen sind, versteuert werden. — Die Steuerbereitungsordnung von 1523 [1] sagt: Die Steuerkommissäre sollen mit Hilfe der Obrigkeiten ,in allen städten, gerichten, oblayen und malgrayen aller und yeder feuerstett, höf und soldheuser mit yeder zugehörung erkundigen, in ain benante zal der feuerstet bringen, anschlagen und taxieren.' — Das Fassionspatent vom 6. August 1774 sagt: ,Ist jedes Haus, nebstdem Ort, Gemeinde und Gericht, wo es befindlich ist, nach seinem numero deutlich zu beschreiben etc.' — Einen Ausnahmsfall stellte es dar, wenn Kaiser Maximilian im Jahre 1501 verfügte, [2] daß die von Mölten und Tiesens ihre im Gericht Neuhaus gelegenen Güter, die von alters zu ihren Höfen gehören, nicht mit dem Gerichte Neuhaus zu versteuern brauchen. — Die Kataster des 17. und 18. Jahrhunderts sind durchwegs nach Gerichten angelegt und zerfallen innerhalb derselben nach den Steuergemeinden. [3]

Einen sehr auffallenden und ursächlich unschwierig erklärbaren Unterschied macht zwischen den landesfürstlichen und Dynastial- als staatlichen Gerichten einer- und den Patrimonialgerichten andererseits das tirolische Verfassungsrecht. In Tirol hatte nämlich der Bauernstand seit dem 14. Jahrhundert Anteil an den Landtagen, seine Vertretung erfolgte nach Gerichten, von denen jedes seine bevollmächtigten Abgeordneten nach einem nicht näher bekannten Modus bestellte. [4] Laut der Landtafeln von 1573 und 1646 [5] hatten nämlich die echten Patrimonialgerichte keine aus den Gerichtsgemeinden selbst gewählten Vertreter bei den Landtagen wie alle anderen Gerichte, man erachtete offenbar ihre Gerichtsherren — Adelige oder Stifter, die ohnedies im Landtage saßen — als die berufenen Vertreter auch ihrer Gerichtsuntertanen. Das persönliche Abhängigkeitsverhältnis, aus welchem die Gerichts-

[1] I. St.-A. Buch Tirol 1523, f. 262.

[2] Kopialbuch 2, Serie S, f. 16.

[3] Vergleiche Wopfner in Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte von Tirol etc. 4, 402 ff. und Volie, Darstellung des Tirolischen Steuersystems, passim. Siehe auch unten S. 287.

[4] Siehe Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung, 2. Bd., passim. — Die frühesten Vollmachtsreverse einzelner Gerichte für ihre Landtagsabgeordneten von 1453 siehe I. St.-A. Schatzarchivrepertorium 4, 32.

[5] I. St.-A. Landtagsakten Gen. und Cod. 482. Vgl. Wopfner, Die Lage Tirols etc., S. 118.

barkeit des Grundherren über seine Holden hervorgegangen war, führte auch zu einer parallelen Minderung der rein politischen Rechte derselben Bevölkerungsklasse. In diesem Zustande befanden sich alle oben S. 221 als echte Patrimonialgerichte bezeichneten Gerichte, Hofmarken und Burgfrieden, mit einziger Ausnahme der ebenfalls hierher gehörigen Gerichte Axams und Enneberg. Die Größe dieser beiden letzteren Gerichte hatte offenbar deren Aufnahme in die Landtafel bewirkt. Erst gelegentlich des offenen Landtages vom Jahre 1791, der unbeschadet seiner sonstigen sehr reaktionären Haltung doch den demokratisch gerichteten Zeitgeist erkennen läßt, erhoben auch die Hofmarken und Burgfrieden die Forderung nach direkter Vertretung an demselben.[1] Natürlich waren auch diejenigen Patrimonialgerichte, deren Herr der Landesfürst war, wie auch die Stadtgerichte direkt im Landtage vertreten. Auch die landschaftliche Steuer haben manche Patrimonialgerichte nicht selbständig umgelegt und den Viertelssteuereinnehmern abgeliefert, sondern die Leistung dieser Abgabe war Sache des Gerichtsherrn, der dann nach seinem Ermessen an seinen Gerichtsuntertanen sich entschädigte. Also auch in diesem Belange stellte sich der patrimoniale Gerichtsherr zwischen seine Untertanen und die gemeine Landschaft, jene hatte keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dieser. Bei Anlegung des theresianischen Katasters (1775—1780) wurde dieses Verhältnis allerdings nur mehr bei drei Gerichten — Wilten, Matsch, Neustift — in Geltung befunden,[2] doch scheint es früher allgemeiner verbreitet gewesen zu sein. Wenigstens sind in den Steueranschlägen des 16. Jahrhunderts unter dem Titel ‚gemeine Steuer' fast gar keine Patrimonialgerichte angeführt, so daß dieselben wohl unter der ‚Adelssteuer' begriffen sein dürften, was für einige Burgfrieden auch ausdrücklich gesagt wird.[3]

Ferner bildeten die Gerichte für gewisse Agenden, insbesondere Einhaltung der Verkehrswege, Einquartierung von Truppen, Armenpflege, Körper der Selbstverwaltung. Die

---

[1] Egger, Geschichte Tirols 3, 136.

[2] I. St.-A. Kat. 342, f. 54, 128, 276.

[3] Sartori, Beiträge zur österreichischen Reichsgeschichte 2, 317 ff.

hierzu nötigen Maßnahmen beschloß eine Versammlung von Gerichtsausschüssen, Personen, die von den einzelnen Gemeinden des Gerichts gewählt wurden und vielfach zugleich als Geschworne fungierten. Für die Durchführung dieser Agenden waren der Pflegbehörde die leitenden Organe der Gemeinden verantwortlich. Für die gemeinsamen Finanzgeschäfte sorgte auch hier der Gerichtskassier.[1]

Endlich waren die Gerichtsbezirke meistenteils auch — namentlich in Nordtirol — maßgebend für die Aufstellung der landesfürstlichen Forstämter, so zwar, daß jedes Gericht oder deren mehrere einen sogenannten Forstknechtdistrikt bildete. Die Grenzen der letzteren Distrikte stimmen mit jenen der Gerichte ausdrücklich oder offenkundig überein.[2] Auch die landesfürstlichen Jagdreviere sind in dem Jagdbuche Kaiser Maximilians[3] streng nach Gerichten zusammengestellt, obwohl erstere vielfach über die land- und forstwirtschaftlich genutzten Regionen in das kahle Hochgebirge reichten. Die Gerichte bildeten eben die bekannteste und sicherste Einteilung des Landes, die Grundlage für alle anderen, im Gegensatze zu heute, wo dies für die geometrisch vermessene Katastralgemeinde zutrifft.

Im Werturteile der Zeitgenossen erfährt dieses Gerichtswesen keine sehr günstige Beleuchtung. So oft auch Klagen gegen dasselbe erhoben wurden, so laufen sie doch immer auf den einen Punkt hinaus, der die Quelle aller Mißstände war: das Prinzip der finanziellen Nutzung der Gerichtspflege. Das Meraner Programm von 1525, welches eine großzügige Erneuerung und Reform des tirolischen Staatslebens entworfen hatte, forderte nachdrücklichst, daß den Richtern kein direktes Interesse an den Gerichtsgefällen eingeräumt werde, daß sie vielmehr diese der landesfürstlichen Kammer zu verrechnen hätten und dafür einen festen Gehalt bekämen.[4] Allein

---

[1] Siehe die Berichte über die Gemeindewesen in Tirol von 1812, I. St.-A. bayerische Kreisadministrationsakten, Fasz. 66; hier wird diese Funktion der Gerichtsverbände als eine Art von Gemeindetätigkeit aufgefaßt.

[2] Siehe die Beschreibung der tirolischen Forstdistrikte von 1613, I. St.-A. Cod. 53 und Oberstjägermeisteramtbücher Nr. 173—178.

[3] Ausgabe von M. Mayr.

[4] Acta Tirol. 3, 38 f.

die Regierung fand nicht die Kraft, dieses System durchzuführen, sondern versank immer tiefer im Sumpfe der Verpfändungen. Den Pfandinhabern der Gerichte und ihren Angestellten war die Kriminalgerichtsbarkeit eine Last, die keinen klingenden Gewinn, aber viel Mühe und Kosten abwarf, sie versahen dieselbe, namentlich den damit verbundenen Polizei- und Untersuchungsdienst im allgemeinen nur in der absolut notdürftigsten, nicht selten in nachlässiger und gänzlich unzureichender Weise. Außer den bereits oben[1] angeführten Aktenstellen sagt dies die tirolische Gerichts- und Taxordnung von 1771, die eine genaue Berichterstattung der Dynastialgerichte über diesen Dienstzweig an die Regierung einführte. Trotzdem klagt noch im Jahre 1806 Th. Hammer[2] über dieselben Übelstände.[3] Die Zivilgerichtsbarkeit erfreute sich hingegen infolge ihrer hohen Gebühren einer allzu liebevollen Pflege, der Mangel einer einheitlichen und erschöpfenden Prozeßordnung unterstützte das Bestreben der Richter und der Anwälte, die Prozesse unnötig in die Länge und Breite zu ziehen. Die Taxen selbst waren in vielen Gerichten nicht gehörig festgesetzt und nicht selten der Gegenstand des Streites zwischen der Behörde und den Untertanen. Auch über diese Dinge läßt sich die zitierte Ordnung von 1771 in sehr scharfen Worten vernehmen, und selbst in den Landtagsbeschlüssen wird darüber Beschwerde geführt, obwohl die Gerichtsdynasten bei den Landtagen in ungleichem Verhältnisse vertreten waren.[4] Am schlechtesten erfüllten die Dynastialgerichte ihre Aufgabe als politische Behörden erster Instanz, insbesondere als seit der Epoche Maria Theresias zahlreiche Neuerungen und Verbesserungen in der Verwaltung durchgeführt wurden. Zwischen den Kreisämtern, welche die Gerichtsbehörden zur Verwirklichung

---

[1] S. 235, 245 und 246, Anm. 2.

[2] Sammler für Geschichte etc. von Tirol 1, 240, Anm.

[3] Vgl. dazu auch ‚Tirol unter der baierischen Herrschaft‘ von einem Tiroler (Hörmann) 1816, S. 280 ff.

[4] So landesfürstliche Resolution vom 19. Mai 1647 auf den 8. Klagpunkt der tirolischen Stände: ‚Daß die Gerichtsobrigkeiten und Advocaten die Sachen jeweils in gar so große Weitläufigkeit bringen‘ soll im einzelnen untersucht und Generalmandat dagegen erlassen werden (I. St.-A. Landtagslibell 1646/7, f. 109). — Über gleiche Beschwerden aus dem 16. Jahrhundert siehe Hirn, Erzherzog Ferdinand 1, 519 und Acta Tirol. 3, 203 f.

dieser Reformen anhalten sollten, und den Gerichtsbehörden, die Reformen hauptsächlich als Anlaß einer unerwünschten Vermehrung der Geschäfte betrachteten und demgemäß behandelten, entwickelte sich ein geradezu unleidliches Verhältnis und fortgesetzt verlangten die Landstände, die hauptsächlich das Interesse der Gerichtsdynasten vertraten, die Entfernung der Kreisämter als eines unbeliebten Mahners aus beschaulicher Ruhe.[1]

Die ersten vernichtenden Schläge gegen dieses im Laufe der Jahrhunderte gewordene und erstarrte System der Gerichtsorganisation führte die bayrische Regierung, indem sie bereits im Jahre 1806 alle ‚Patrimonialgerichte', d. h. im nichtstaatlichen Pfandschafts-, Lehens- oder Herrschafts- (Eigentums-) besitze befindlichen Gerichte[2] der Aufsicht der benachbarten staatlichen Gerichte unterstellte,[3] 1808 die Kompetenz jener noch weiter einschränkte[4] und dieselbe mit königlichem Dekret vom 14. November 1809 — wegen der Haltung der meisten Patrimonialgerichtsbeamten beim Volksaufstande — völlig aufhob und das Gebiet dieser Patrimonialgerichte den staatlichen Gerichten zuwies.[5] Die Verstaatlichung bezog sich aber nur auf die Gerichts- und Polizeigewalt und die Erhebung der dazugehörigen Sporteln, nicht aber auf die Urbargüter, deren Nutzgenuß allenthalben mit dem Besitze der Dynastial- und Patrimonialgerichte ver-

---

1 Siehe die Postulate der tirolischen Stände von 1762, I. St.-A. Catt. 350. Egger, Geschichte Tirols 3, 37 und 153.

2 Diese Definition der Patrimonialgerichte, welche sich der oben S. 247 erörterten Auffassung anschließt, gibt ein eigenes Regierungsdekret (Innsbrucker Zeitung 1807, Nr. 6).

3 Egger, Geschichte Tirols 3, 415 f.; Königlich bayerisches Regierungsblatt 1806, S. 449.

4 Egger, a. a. O. 514.

5 Staffler, 1. Teil, S. 469; das Dekret, das nicht in dem Regierungsblatt abgedruckt wurde, befindet sich im Original im I. St.-A., Bayer. Arch., 3. Hauptabteilung, Cl. I. G. Die Motivierung des Erlasses lautet hier: ‚Durch die Ereignisse des laufenden Jahres überzeigt, wie dringend nothwendig zur Begründung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit es sey, die Untertanen der drei südlichen Kreise der unmittelbaren Aufsicht und Einwirkung unserer Landgerichte zu untergeben, haben Wir etc. beschlossen, die Patrimonialgerichtsbarkeit in dem Inn- und Eisackkreise zu suspendieren' etc.

bunden war. Den bisherigen Inhabern dieser Gerichte leistete dafür der Staat keine Entschädigung und begründete dies damit, daß schon die Urbarialgefälle eine hinreichende Verzinsung der Pfandschaftskapitalien böten und der Entgang der Sporteln durch die Enthebung von den Kosten der Gerichtsverwaltung ausgeglichen werde.[1] Da durch diese Maßregel die Regierung die gesamte Gerichtsverwaltung unmittelbar in ihre Hand bekam, sah sie sich auch veranlaßt, eine neue — soweit es die Gebirgsnatur des Landes zuläßt — gleichmäßige Einteilung des Landes in Gerichtsbezirke vorzunehmen; die betreffenden königlichen Dekrete ergingen am 19. November 1809 und 31. August 1910.[2] Diese Neueinteilung ging aber nur in seltenen Fällen so weit, die bisherigen Gerichtsverbände zu zerreißen, sondern begnügte sich damit, dieselben neu zu gruppieren; hauptsächlich dort, wo ein Gericht mit einem kleineren Gebietsanteil über hohe Joche in ein anderes Talsystem übergriff, wurde dem Prinzip der Wasserscheide schematisch überall Recht gegeben.[3] Die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit hielt aber nicht lange an. Bereits im Jahre 1812 erfloß für ganz Bayern ein königliches Edikt, durch das die Wiederherstellung der ‚gutsherrlichen Gerichte‘ (mit prinzipieller Beschränkung auf die erstinstantielle bürgerliche und Polizeigerichtsbarkeit) angeordnet wurde.[4] Auch die ehemaligen Gerichtsdynasten des Innkreises machten hiervon Gebrauch, allein die Verhandlungen über die Wiederherstellung der einzelnen Gerichte zogen sich, ohne zum Abschluß zu kommen, bis zum Ende der bayrischen Herrschaft in Tirol hin (1814).[5]

Denselben Gedanken griff aber die österreichische Regierung wieder auf, und zwar nicht nur hinsichtlich des bayrischen Anteiles von Tirol, sondern auch jener, die 1810 zu

---

[1] So nach mehreren Bescheiden des Generalkommissariats an Gerichtsinhaber, welche eine Entschädigung für die Verstaatlichung ihrer Gerichtsbarkeit verlangten. I. St.-A. Bayer. Arch., a. a. O.

[2] Die Originale liegen a. a. O. F. Auszüge Egger, Geschichte Tirols 3, 821 und insbesondere (Hörmann) ‚Tirol unter der baierischen Regierung‘ 1, 474 ff.

[3] Siehe unten Abschnitt VII.

[4] Königlich bayerisches Regierungsblatt 1812, S. 1506 ff.

[5] I. St.-A. Bayerisches Archiv 3, Hauptabt. Kl. I. G.

Italien und Illyrien gekommen waren und in denen eine völlige Verstaatlichung und Neuorganisation des Gerichtswesens seither stattgefunden hatte.[1] Kaiser Franz I. ordnete im Jahre 1816 an, daß den früheren Dynasten die ihnen entzogenen Gerichte zurückgestellt werden, allerdings unter Bedingungen, die eine geordnete Verwaltung jener verbürgten und die Erneuerung der ganz kleinen Gerichte (Burgfrieden) verhinderten.[2] Die meisten Dynasten traten in der Tat wieder in den Besitz ihrer alten Gerichte, doch wurden diese alle im Laufe der zwei folgenden Dezennien — das letzte im Jahre 1839 — auf dem Wege einzelner Verhandlungen durch die Regierung von ihren Inhabern abgelöst und der Verwaltung des Staates unterstellt. So hat das Jahr 1848 in Tirol keine patrimonialen Gerichte mehr gesehen. In derselben Epoche wurde auch die Kompetenz der unteren staatlichen Gerichte durchaus neu geregelt, indem seit dem Jahre 1810 sowohl im bayrischen wie im italienischen und französischen Teile Tirols die Kriminalgerichtsbarkeit nur einigen wenigen Gerichtshöfen zugewiesen ward und zum Teil auch die Zivilgerichtsbarkeit in Angelegenheiten, die ein bestimmtes Wertausmaß überstiegen.[3] Die Justizorganisation Kaiser Franz I. von 1815 und 1816 machte sich diese Grundsätze vollständig zu eigen, übertrug die Übung der Kriminalgerichtsharkeit erster Instanz und in gewissen Sachen auch der Zivilgerichtsbarkeit für Deutsch-Tirol ausschließlich zwei Gerichtshöfen (dem Stadt- und Landrechte zu Innsbruck und dem Kollegiatgerichte zu Bozen) und stellte für die Wirkungskreise der staatlichen sowie der privatherrlichen Landgerichte durchaus einheitliche, gleichmäßige Normen auf.[4]

IV. Besondere Standes- und Realgerichte.

Es ist nicht unsere Absicht, hier eine auch nur in den Grundzügen erschöpfende Erörterung über die Geschichte und den Charakter dieser Institutionen zu bieten, sondern dieselbe

---

[1] Egger, Geschichte Tirols 3, 817 und 819.

[2] Prov. Ges.-Samml. für Tirol 1816, 2. T., S. 335 ff.

[3] Egger, Geschichte Tirols 3, 817 ff. und 828.

[4] Staffler, 1. T., S. 577 ff.; Mages, Justizverwaltung in Tirol etc., S. 73 ff.

lediglich soweit darzulegen, als durch sie der natürliche Wirkungsbereich der territorialen Gerichte durchbrochen wurde; daher kommen hier auch nur diejenigen Sondergerichte in Betracht, welche allgemeine Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ausübten, nicht aber solche, die ausschließlich zur Aufrechterhaltung spezieller Satzungen geschaffen waren. Eine derartige Amtsbefugnis zur Leitung gewisser Genossenschaften und Handhabung der Ordnungen, die das Dasein und den Geschäftsbetrieb jener regelten, besaßen in Tirol insbesondere die Spielgrafen[1] über die fahrenden Spielleute, die Kesselrichter[2] über die Schmiede, die Hans- oder Handgrafen[3] zu Bozen über die daselbst tätigen Unterkäufer. Ob ursprünglich diesen Funktionären eine Gerichtsgewalt über die Mitglieder der betreffenden Genossenschaften auch in Angelegenheiten, die sonst den allgemeinen Gerichten zustanden, eingeräumt war, müßte erst genauer untersucht werden, später, im 17. und 18. Jahrhundert war dies sicher nicht mehr der Fall.

Der Adel hatte bei der Ausbildung der unteren Gerichte den persönlichen Gerichtsstand vor dem Grafen und, als dessen Nachfolger, dem Landesfürsten behauptet, wodurch hier wie in den meisten anderen deutschen Territorien seit Ende des 13. Jahrhunderts die Entstehung eines eigenen adeligen Hofgerichtes angebahnt wurde. Infolge einer Entwicklung, die hier aber nicht näher angedeutet werden kann, erlangte in Vertretung des Landesfürsten den Vorsitz in diesem Gerichte der Landeshauptmann und letzteres selbst erhielt immer mehr ständischen Charakter. Doch hatte vor diesem in Bozen etablierten ‚landeshauptmannschaftlichen‘ Gerichte nur der Adel Südtirols, d. h. der Viertel am Eisack, an der Etsch, Burggrafenamt und Vintschgau seinen Gerichtsstand, während derselbe für den im Inn-, Wipp- und Pustertale ansässigen Adel vor der oberösterreichischen Regierung (Regiment, Statthalter

[1] Erscheinen seit 1468. I. St.-A., Schatzarchiv 1278; später Bekennenbücher Generalrepertorium.

[2] Erscheinen seit 1406. I. St.-A., Schatzarchivrepert. 4, 54; später Bekennenbücher a. a. O.

[3] Erscheinen seit 1476. I. St.-A., Kopialbücher II. Serie F f. 73. — Siehe ferner Schatzarchivrepert. 4, 31 und Bekennenbücher 1618 und 1635.

und Regenten) zu Innsbruck sich befand.[1] Für den Adel des Hochstiftes Brixen bestand das Hofgericht zu Brixen,[2] doch suchte das landeshauptmannschaftliche Gericht auch den im Fürstentum Brixen ansässigen oder dortselbst amtlich angestellten Adel, der in der tirolischen Landtafel immatrikuliert war, an sich zu ziehen. Der hierüber entsponnene Streit[3] führte zu keinem Vergleiche, sondern schlief, da die österreichische Regierung seit 1666 der Sache keine Bedeutung beilegte, zugunsten Brixens ein. Das landeshauptmannschaftliche Gericht bewahrte sich über die angedeuteten Adelspersonen nur die Jurisdiktion in Realklagen um Güter, die in seinem tirolischen Distrikte lagen.[4] Der trientnerische Adel, welcher in der Grafschaft Tirol häuslich saß, hatte laut einer Deklaration Kaiser Ferdinands I. vom 4. Juni 1530[5] auf den tirolischen Landtagen und adeligen Hofrechten zu erscheinen, unterstand also auch dem landeshauptmannschaftlichen Gericht. Alle diese Adelsgerichte waren nur in Zivilsachen kompetent, in Kriminalfällen des Adels entschied der Landesfürst selbst.[6] Infolge der Justizreformen Josefs II., dann Franz' I. traten in der Handhabung der Gerichtsbarkeit über den Adel mancherlei Änderungen ein, die aber nicht an seinem prinzipiellen Vorrechte eines besonderen Gerichtsstandes rüttelten, das erst im Jahre 1848 erlag.[7]

Der besondere Gerichtsstand des Adels war hier in Tirol ein rein persönlicher und nur innerhalb der immatrikulierten adeligen Familien[8] vererbbar, haftete aber nicht an einzelnen

---

[1] Siehe Tirolische Polizeiordnung von 1573, Bl. 3 ff.; Hörmann, Anmerkungen zur Jurisdiktionsnorma 13 ff. — Vergleiche ferner Wopfner, Die Lage Tirols am Ausgang des Mittelalters, S. 167 und besonders Hirn, Geschichte Erzherzog Ferdinands II. 1, 500 f.; Ladurner in Archiv für Geschichte etc. Tirols 2, 7, 12 ff.

[2] Soweit dieses Brixner Hofgericht auch die ordentliche Gerichtsbarkeit erster Instanz über nichtadelige Bevölkerungskreise ausübte, siehe Abschnitt 107 des besonderen Teiles.

[3] Vergleiche Hirn, a. a. O. 312 f.

[4] Äußerung des Guberniums von 1766. I. St.-A., Miszellanea 43.

[5] I. St.-A., Schatzarchivrepert. 6, 716.

[6] Hirn, a. a. O. 501, Anmerkung 4.

[7] Siehe Mages, Justizverwaltung, S. 3 und 71.

[8] Gedruckte Verzeichnisse derselben (sogenannte Adelsmatrikel) enthalten die Amtsschematismen für Tirol, im I. St.-A. seit 1770.

Ansitzen und Grundstücken. Es bildeten also diese keine an sich feststehenden, räumlichen Exemptionen einer besonderen Realgerichtsbarkeit im direkten Sinne, sondern nur indirekt, soferne sie als Besitz des Adels dem persönlichen Gerichtsstande des letzteren folgten.

In anderer Beziehung müssen allerdings die Adelssitze als Exemptionen der Gerichts- und Steuerverwaltung bezeichnet werden: denn alle Bewohner der Adelssitze unterstanden, wie oben[1] ausgeführt, in Sachen der freiwilligen Gerichtspflege der Gewalt der Inhaber derselben, ferner waren die Adelssitze meistens mit dem Asylrechte ausgestattet,[2] endlich waren sie von der Leistung der älteren landesfürstlichen und jüngeren landschaftlichen ordentlichen Steuer, die nach Grundstücken und Feuerstätten eingehoben wurden, und von jener der Gemeindeumlagen befreit. Der Adel versteuerte nämlich in Tirol nach dem hier seit dem 13. Jahrhundert herrschenden Systeme der landesfürstlichen Steuer seinen ererbten Grundbesitz überhaupt nicht[3] und nach jenem der seit dem 15. Jahrhundert sich entwickelnden landschaftlichen Steuer wohl die Einkünfte (Gülten) von seinen an Bauern verliehenen Gründen (Dominikal- oder Adelssteuer), nicht aber die in seinem direkten Besitze befindlichen Gründe und daraufliegenden Häuser, wie die gemeinen Grundbesitzer (Rustikalsteuer).[4] Die Steuerreform Maria Theresias beseitigte dieses Vorrecht und ordnete laut des grundlegenden Patents vom 6. August 1774 die Katastrierung und Besteuerung aller liegenden Realitäten, darunter auch der ‚Schlösser, Paläste, Ansitze und Burgfrieden' an. In der Tat finden wir in den damals angelegten sogenannten theresianischen Katastern die adeligen Ansitze samt den unmittelbar dazugehörigen Gründen, auch Burgfrieden, ausdrücklich, auch wenn sie damals noch immatrikulierten Adeligen gehörten, durchwegs unter dem Rustikale der Gemeinden, in

---

[1] S. 148 ff.

[2] Siehe unten S. 264.

[3] Kogler im Archiv für österreichische Geschichte 90, 561 f.

[4] Sartori, Beträge zur österreichischen Reichsgeschichte 2, 10 f. — Daher werden in den Steuerkatastern des 17. Jahrhunderts die adeligen Ansitze ‚so mit der gemain nit versteuert werden', separat und ohne Anschlag angeführt (z. B. I. St.-A., Kat. 118, f. 414).

deren natürlichen Bereiche sie lagen, eingetragen, beschrieben, numeriert und veranschlagt.[1] Die adeligen Ansitze verloren also damals ihren bisherigen Charakter als steuerliche Exemptionsgebiete und erhielten ihre Zuweisung zu einer bestimmten Steuergemeinde. Die Befreiung der Adelssitze von den Gemeindelasten, darunter auch von den militärischen Einquartierungen, ist wenigstens indirekt in der tirolischen Landesordnung von 1532 und 1573 (1, 7 und besonders 4, 22) ausgesprochen und wird in den landesfürstlichen Privilegien, durch die neue Adelssitze kreiert werden, oft besonders hervorgehoben.[2] Die Einordnung der Adelssitze in die Steuergemeinden wird auch die Freiheit jener von den Gemeindeumlagen beeinträchtigt haben. Im Landtagsabschied von 1792 beanspruchte der Adel von den erwähnten Vorrechten nur mehr die Freiheit seiner Häuser von der Einquartierung.[3] Durch die bayrische Konstitution von 1808 fiel auch dieses Vorrecht[4] und das von der österreichischen Regierung im Jahre 1817 erlassene Gesetz betreffs der Gemeindevermögen in Tirol bestätigte die gleichmäßige Heranziehung der Adeligen zu den Gerichts- und Gemeindewüstungen nach dem Fuße des theresianischen Katasters.[5]

Als Adelssitze galten die aus dem Mittelalter stammenden Schlösser und Festen, die durch ihre ganze bauliche Anlage ihren Charakter bewiesen. Außerdem wurde es seit dem

---

[1] Ich machte diese Probe bei den Katastern der Gerichte Sonnenburg, Thaur und Meran.

[2] So befreit 1608 ein Dekret Erzherzog Maximilians die Neuraute am Kalterer See und die darauf erbauten und zu Adelssitzen erklärten Häuser Manikor und Altstätten ‚von allen und jeden ordinari und extraordinari steuern und anlagen, und andern purden und beschwerden' (I. St.-A. Konfirmationsbuch 1554—1623, f. 435). Ähnliche Stücke I. St.-A. Adelssachen Nr. 1171, 1186 und 1308. In demselben Sinne sagt Andreas v. Füger im Jahre 1641 in einer Eingabe an die Regierung: ‚Allso wirdt auch in diser grafschafft Tyrol ainiger alter adelssiz nit zu finden sein, darauf die pauleith oder dienstpotten von nachgesezter obrigkheit mit gemainsburden und auflagen beschwerdt wurden' (I. St.-A. Alphabetische Lehenakten F XXX).

[3] Egger, Geschichte Tirols 3, 149.

[4] A. a. O. 493.

[5] Provinzialgesetzblatt 1817, 2, S. 739 und Erläuterung dieser Bestimmungen a. a. O. 1821, S. 189 ff.

16. Jahrhundert üblich, durch landesfürstliche Privilegien einzelne Häuser, die bisher zu einer Stadt- oder Dorfgemeinde gehört hatten, in den Rang von Adelssitzen zu erheben; besonders bei Nobilitierung bisher bürgerlicher Leute bekamen die Wohnsitze der letzteren vielfach diese Auszeichnung und dienten dann auch als Prädikat für den neuen Adelsträger. Nach der ständigen Formel dieser Privilegien erhielt der betreffende adelige Ansitz ‚alle Ehr, Würde, Freiheit, Vorteil, Recht und Gerechtigkeit, wie andere adeliche Sitze in der Grafschaft Tirol', also war es ein durchaus gleichartiges und einheitliches Rechtsinstitut, das die bereits angedeuteten Vorrechte der Adelssitze darstellten. Diese Rechte kamen aber dem Adelssitze nur insolange zu, als der Besitzer adeligen Geblütes war. Manche der erwähnten Privilegien sagen ausdrücklich, daß nur künftige ‚adelige Inhaber' des betreffenden Ansitzes die mit ihm verbundenen Vorrechte genießen sollen,[1] manche lassen diese Klausel freilich aus,[2] aber ihr Sinn ist zweifellos auch in diesem Falle zu ergänzen. Zwar war es in Tirol gesetzlich nicht ausgeschlossen, daß ein Nichtadeliger einen erklärten Adelssitz erwarb, aber dieser verlor dadurch seine bisherigen speziellen Qualitäten und wurde gewöhnliches Bauern- oder Bürgerhaus. Höchstens hinsichtlich der landschaftlichen Steuerpflicht war dieser Minderung der Rechte eines Adelssitzes durch die Landesordnung (4, 23) ein Riegel vorgeschoben, da diese bestimmte, daß aller Adelsbesitz, der nach 1500 in die Hände von Bürgern oder Bauern übergehe, auch künftighin nur der Adelssteuer unterliegen solle. Immer scheint aber das nicht eingehalten worden zu sein.[3]

Über die Ausübung eines Teiles der außerstreitigen Gerichtsbarkeit auf den grundrechtlich abhängigen Gütern der siegelmäßigen und meistens adeligen Grundherren durch letztere selbst siehe oben S. 144 ff.

---

[1] z. B. I. St.-A. Adelssachen Nr. 1186 und 1191.

[2] So z. B. Konfirmationsbuch 1554—1623, f. 436.

[3] So heißt es z. B. im Kataster des Gerichtes Altenburg vom Jahre 1780 (I. St.-A. Kat. Nr. 342, f. 194): ‚Ob zwar viele Ansitze in Eppan befindlich, so sind doch sehr wenige, die mit dem Adel, sondern fast durchgängig mit der Gemeinde steuern.'

Die landesfürstlichen und landschaftlichen Beamten, die städtischen und gerichtsherrlichen Beamten des Gerichtsdienstes, die graduierten Personen, die Klöster, Städte und Gemeinden, wenn sie in corpore belangt wurden, hatten nach demselben territorialen Einteilungsprinzip, das, wie erwähnt, für die Adelsgerichtsbarkeit geltend war, ihren ordentlichen Gerichtsstand vor der Regierung zu Innsbruck oder dem landeshauptmannschaftlichen Gerichte zu Bozen.[1] Diese Gerichtsvorrechte wurden mit Ausnahme jener der letztgenannten Kategorie durch die Jurisdiktionsnorma Kaiser Josefs II. von 1784 (§§ 20 und 21) aufgehoben.

Solange in Innsbruck der landesfürstliche Hof residierte (das ist bis zum Jahre 1665), bestand hier für das adelige und nichtadelige Hofgesinde eine eigene Gerichtsbarkeit, die ausschließlich vom obersten Hofmeister und Hofmarschall ausgeübt wurde.[2]

In der Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit wurde auch in Tirol dem Standpunkte der Kirche, welche auf Grund ihrer alten Satzungen und der darauf aufgebauten Beschlüsse des Trientner Konzils die Exemption der Geistlichen vom weltlichen Gerichte auch in allen weltlichen Angelegenheiten und deren Zuweisung an einen nur aus Geistlichen bestehenden Gerichtshof forderte, Rechnung getragen. Insbesondere in Kriminalsachen war diese Sonderstellung der Geistlichkeit vom Staate widerspruchslos anerkannt, während auf dem Gebiete der Zivilgerichtsbarkeit die Staatsgewalt schon im Mittelalter die Zuständigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit mit Erfolg einzuschränken suchte; dasselbe war auch bezüglich jener in das religiöse Gebiet hineinspielenden Materien der Fall, die die Kirche überhaupt und einschließlich ihrer Jurisdiktion vorbehalten hatte.[3] In neuerer Zeit war man bestrebt, die Kom-

---

[1] Siehe tirolische Polizeiordnung von 1573, Bl. 3; Hörmann, Anmerkungen zur Jurisdiktionsnorma, S. 13 ff. — Hirn, Geschichte Erzherzogs Ferdinand II. 1, 474.

[2] Siehe tirolische Polizeiordnung von 1573, Bl. 3 und Hirn, Geschichte Erzherzogs Ferdinand II. 2, 471.

[3] Siehe Wopfner, Die Lage Tirols etc., S. 163 ff.; Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols 6, 224 f.; Hirn, Geschichte Erzherzogs Ferdinand II., 1, 286 f. — Besondere Bestätigungen der gerichtlichen

petenzgrenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit auf dem Vertragswege genauer zu bestimmen: mit den Bistümern Brixen und Salzburg erfolgte eine solche Vereinbarung im Jahre 1605,[1] mit dem Bistum Chur im Jahre 1665,[2] mit den Bistum Trient in den Jahren 1521 und 1615, mit letzterem insbesondere betreffs Vornahme der Inventur und Sekretur des Nachlasses der Geistlichen.[3] Die Jurisdiktionsnorma Josefs II. von 1784 unterstellte den Klerus dem adeligen Gerichtsstande, den jener bis zu dessen Aufhebung (1848) behauptete.

Besonderer Gerichtsprivilegien erfreute sich in Tirol der hier — mit einer Ballei und fünf Kommenden — reich begüterte Deutsche Ritterorden, indem ihm schon 1272 und 1311 unmittelbarer Gerichtsstand vor dem Landesherrn zugesichert wurde.[4] Die Privilegien des Ordens wurden bis ins 16. Jahrhundert von den Landesfürsten kumulativ bestätigt,[5] allein seitdem ist jenes Vorrecht abgekommen. Ein neues Gerichtsprivileg erhielt der Orden im Jahre 1766 von Kaiserin Maria Theresia, das ihm eine eigene Gerichtsbarkeit über die Ordensmitglieder in Personalklagen und im außerstreitigen Verfahren einräumte.[6] Die Beamten und Pächter des im Jahre 1765 gegründeten erzfürstlichen Regelhauses oder Damenstiftes zu Innsbruck hatten ihren Gerichtsstand vor der Regierung.[7]

Wie überall besaßen auch in Tirol Kirchen, Klöster und einzelne Burgen und adelige Ansitze das Recht, flüchtigen Verbrechern auf bestimmte Zeit, gewöhnlich Jahr und Tag Frei-

---

Sonderrechte der Geistlichkeit sind bekannt für die Priesterschaft der Gerichte Rattenberg, Kitzbühel und Kufstein durch Kaiser Ludwig vom Jahre 1322, durch Kaiser Maximilian 1509 bestätigt (I. St.-A. Cod. 41, I, f. 217 ff.), für die Priesterschaft des görzischen Pustertales von 1385 und 1387, bestätigt 1501 durch Kaiser Maximilian (Archivberichte 3, Nr. 2862).

[1] Siehe Sinnacher, Beiträge 8, 57 und Archivberichte aus Tirol 4, Nr. 904.

[2] Gedruckt Foffa, Das Münstertal, S. 319 f.

[3] Universitätsbibliothek Innsbruck, Ms. 828, f. 74 ff.; I. St.-A. Cod. 54, f. 209.

[4] Ladurner in Zeitschrift des Ferdinandeums, 3. Folge, 10. Bd., S. 9, 37, 56.

[5] A. a. O. S. 65, 69, 102, 133, 160, 175.

[6] Hörmann, Anmerkungen zur Justiznorma, S. 17.

[7] A. a. O. S. 13.

ung und Freistatt, d. h. Sicherheit vor Verhaftung zu gewähren. Diese Einrichtung ist, soweit es sich um Kultstätten und kirchliche Anstalten handelt, bei den Deutschen uralt und fand in der fränkischen Epoche weitere Förderung.[1] Das Freistattrecht von Adelssitzen finden wir in unserem Gebiete zum ersten Male im Jahre 1291 beurkundet, indem damals Graf Albrecht von Görz den Burggrafen von Lienz neben anderen gerichtlichen Vorrechten auch ‚Fürstenfreiung' in ihren Häusern verlieh.[2] Soweit solche Freiungen in unserem Lande aus urkundlichen und anderen Erwähnungen bekannt sind, werden sie in dem besonderen Teile bei den Gerichten, in deren Bereiche sie liegen, angeführt. Die Landesordnungen des 16. Jahrhunderts haben das Asylrecht ausdrücklich auf die ‚redlichen' Verbrecher beschränkt[3] und Kaiserin Maria Theresia erließ in den Jahren 1752 und 1775 neuerdings Mandate, die eine große Anzahl besonderer Verbrechen von dem Asylrechte ausschlossen.[4]

Berggerichtsbarkeit. Bereits nach der ältesten Tiroler Bergsgewerksordnung, jener für die Haller Saline aus der Regierungszeit des König Heinrich (1310—1335)[5] war die Ge-

---

[1] Siehe Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Auflage. Reg. S. 963.

[2] Wie oben S. 132, Anmerkung 5. Laut eines Reverses von zirka 1325 (I. St.-A. Cod. 18, f. 74) hat Urel von Reichenberg von Tirol zu Lehen ‚die freiung ze Mals, und ze Lauts (Laatsch) und ze Plagnol (Planeil) und ob Calvay' (Calven), doch dürfte es sich da nicht um ein Freistattrecht, sondern um das Recht auf gewisse Abgaben der in jenen Orten ansässigen Freibauern handeln.

[3] Siehe Hirn, Geschichte des Erzherzog Ferdinands II., 1. Bd., S. 287 und 502.

[4] I. St.-A. Cattanea 209 und Normalien Kriminale; das Mandat von 1775 spricht von ‚Localimmunitäten oder Freystädten'.

[5] I. St.-A. ‚Liber officii saline Hallis Tyrolis', f. 12: ‚Freyhait und recht des ampts. Wir Hainreich etc., des ersten maynen und wellen wir, das in demselbigen unserm phanhaus umb alle erberg sache und getat rechte frewng sein sol, wer umb erberg sache darein kumpt als von alter herkomen ist. Was unczucht oder frevel in demselben unserm phanhaus geschicht, als verr die dachtruphen gend, das sol darinne gericht und gepessert werden und nyndert anderswo. Was aber unczucht oder frevel hievor ausserhalb unsers phanhaus geschicht an unser arbaitt und an unserm gescheft oder von unser arbait wegen, die das ampt antrifft, wo das geschicht das sol alles gericht und gepessert werden in unserm phanhaus ze Hall nach der gewonleichen puesse des

richtsbarkeit im Pfannhause selbst dem vorstehenden Beamten desselben (Salzmeier) übertragen. Dieses bildete also eine räumliche Exemption. Außerhalb des Pfannhauses waren alle am Salzwerke irgendwie beschäftigten Leute, aber nur für die Dauer dieser Beschäftigung, ebenfalls der Jurisdiktion des Salzmeiers unterstellt, ausgenommen in Malefizsachen, die den gewöhnlichen Gerichten verblieben. Die ältesten Ordnungen für die Gossensasser und Schwazer Erzbaue von 1427 und 1449[1] bestimmen, daß die Bergleute, solange sie sichtbar berufstätig sind, Freiung haben, d. h. nicht verhaftet werden dürfen und alle Bergwerke, Halden, Gruben, Schmelz- und Kohlhütten Freiung haben, d. h. dort niemand verhaftet werden dürfe. Von dieser persönlichen und örtlichen Freiung war es ein gegebener Schritt, die Gerichtsbarkeit über die Bergwerksverwandten und in Bergwerkssachen einem eigenen Gerichtshofe zu übertragen, der aus Geschworenen der Bergleute und einem vom Landesfürsten ernannten ‚Bergrichter' bestand. In den erwähnten Ordnungen erscheint das bereits durchgeführt, doch wieder mit der Einschränkung, daß die des Todes schuldigen Bergleute dem Landrichter auszuliefern seien. Dieselben Grundsätze vertritt auch die Ordnung des Herzogs Georg von Bayern für die Bergwerke von Kitzbühel, Rattenberg, Kufstein vom Jahre 1448[2]

---

gerichts darinne es geschicht. Ausgenomen umb den todt und all maleficy, in welchem gericht das geschicht, das sol daselbs gericht und gepessert werden. Auch maynen wir ob yemant unsrer arbaiter eynem mit dem rechten anchlagt, dieweil er an unser arbait wer, das sol im dye weil unschedlich sein. Wenn ain recht in unserm phanhaus ist, das dann alle die darzu geen sullen, die ze perg oder ze phanhaus aigen arbait haben, als oft sy darzu gevordert werdent. . . . Wen ain man den andern mit dem rechten in dem phanhaus furpringt vor ainen salczmair und den amptleuten, so mag ain tail wol gedingen fur die amptleut in die stubm und nicht ferrer.'

[1] Worms, Schwazer Bergbau, S. 51, 102, 118 und 120 ff.

[2] I. St.-A. Grenzakten, Fasz. 27, 1. Es heißt hier: ‚Es sollen alle, die sollich perkhwerch arbaiten, sicherhait und gelait haben für alle hendel, die ir jeder ausserhalb unser lande begangen heten, doch ausgenomen dieberey, mordt, notzog, felscherey, verreterey und was sonst leib und leben berürt, wan dieselben sachen sollen nicht durch die perkhrichter, sondern durch landrichter gestrafft werden. Was sich aber sonst hendel under den gesellen der perkhwerch begeben, die soll unser perkhrichter zu richten und zu straffen haben, wie perkhwerchs recht ist.'

und jene der Grafen von Görz für das Pustertal von 1486.[1] Jedoch hatte sich in anderen tirolischen Gerichten um jene Zeit und später noch nicht eine völlig adäquate Auffassung über diese Berggerichtsbarkeit durchgesetzt, im Jahre 1489 erklärte z. B. das Gericht Thaur, daß ‚ain perckrichter zu Hall zu richten hat allain, was tayl, arczt und perchwerch berürt und nit weiter, aber was malafitz, inczicht und unczucht berürt, es sey herdishalb des joch oder enhalb des jochs durch ärczknappen oder andere, hat ain pfleger zu Thaur, anwalt und statrichter zu Hall fürzunemen‘.[2] Und noch 1547 behaupten weitläufige Kundschaften, daß die persönliche Gerichtsausnahme der Bergleute nur dann Geltung hätte, wenn die betreffenden Delikte während der Arbeit oder beim Gange zu und von dieser vorgefallen wären,[3] also die bereits früher betonte Einschränkung auf die eigentlichen Angelegenheiten des Bergbaues und die daselbst sichtbar beschäftigten Personen. Sicher waren einerseits die Notwendigkeit, die Austragung der hieraus entspringenden Streitfälle nur fachlich gebildeten Leuten anzuvertrauen, andererseits die hohe Wertung des Bergbaues in der

---

[1] I. St.-A. Cod. 49. Nach Artikel 29, 71 und 92 dieser Ordnung haben Schmelzhütten, Gruben, Kohlgruben und Werkschmieden und jeder Bergmann, ‚wann er an den perg wil gen zu der arbait und hat sein percksack an dem rugken und sein perkstab in der handt‘, Fürstenfreiung ‚um erber sach‘. Aus zahlreichen Artikeln läßt sich die Real- und Personalgerichtsbarkeit eines eigenen Bergrichters ersehen.

[2] I. St.-A. Schatzarchiv 7410. Der strittige Fall hatte sich nach Bericht des Bergrichters ereignet in Fumperbach (Vomperloch) ‚in Euer gnaden (des Landesfürsten) freyung und pergwerch bey der grueben und haben peyd (Knappen) gearbeitet‘, weshalb er, der Bergrichter, das zuständige Forum gewesen sei.

[3] A. a. O. sagt der Pfleger von Taur: ‚Wann ain rumorn, gefächt oder unzucht durch ainen arzknappen im gericht Taur begangen worden, sollich sey, solang man gedenkt, durch ain pfleger zu Taur oder seinem anwaldt gestrafft worden, allain ausgenomen dise zwen fäll darin der pergrichter gepiesst hat: So die rumor oder unzucht sich durch arzknappen zuegetragen, wann sy zu irer arbait hinauf an den perg geen oder oben am perg pey oder in iren grueben oder wider herab geen von der grueben und alsdann ir klaidung (das ist leder, sackh und stab) angehebt haben. Der ander fall ist, wann die arzknappen den tadungen und abschaiden, so der pergrichter zu Hall in pergwercksachen gemacht hat, nit gelebt haben.‘

Volkswirtschaft die Gründe zur Erteilung dieser Sondergerichtsbarkeit. Freilich dauerte es lange, bis eine feste Linie gefunden war, die die Kompetenzen der Berggerichte und der ordentlichen Gerichte auseinanderhielt. Solche genauere Abgrenzungen bringen Entscheide K. Maximilians I. vom 29. Mai 1494,[1] K. Ferdinands I. vom 25. April 1545 und Karls VI. vom 15. November 1718[2] für die Berggerichte, Herzog Leopolds III. vom 3. Juli 1396[3] und der oberösterreichischen Regierung vom 7. März 1673[4] für das Salinenamt. Darnach sind alle, die bei den Berg- und Hüttenwerken als Gewerke beteiligt sind oder hier in irgendwelcher dauernder Dienstverwendung stehen, also auch die bei diesen Anstalten arbeitenden Holzknechte und Köhler, in allen Sachen der Strafgerichtsbarkeit (‚Frevel, Unzucht und Rumoren') dem Bergrichter ihres Bezirkes, beziehungsweise dem Salzmeier unterstellt mit Ausnahme von Inzichten oder Malefiz, deren Aburteilung dem Landrichter, beziehungsweise in Hall dem Stadtrichter, überlassen bleibt; in zivilrechtlicher Hinsicht erstreckte sich aber die Jurisdiktionsgewalt der Bergrichter nur über das bewegliche Vermögen der Bergwerksverwandten, sowie über ihre Söllhäuser und ein gewisses kleineres Ausmaß an Feldern; was darüber ist, steht wiederum dem Landrichter zu. In diesem Punkte hatte sich im Laufe der zitierten Entscheide die Kompetenz der Berggerichte erweitert, indem noch der Entscheid von 1494 die Gerichtsbarkeit um ‚grundt, poden, erb, aigen' der Bergleute ganz von den Berggerichten ausschloß. Die Zivilgerichtsbarkeit des Haller Pfannhausamtes war nach dem zitierten Entscheid von 1673 sowohl im streitigen wie außerstreitigen Verfahren noch mehr zugunsten des Stadtgerichtes eingeschränkt. Außerdem übten die Berggerichte und das Salinenamt eine Kausal- und Realgerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten, die den Bergbau selbst und die der Nutzung desselben unterworfenen Gründe betreffen. Folgerichtig hatten die Bergrichter und das Salinenamt ferner die reguläre Forstgerichtsbarkeit in jenen Wäldern, die den Bergwerken und der Saline zur

[1] Wopfner, Almendregal, S. 89.

[2] I. St.-A. Cod. 425.

[3] Archivberichte aus Tirol 3, Nr. 455.

[4] I. St.-A. Cattanea, Nr. 150.

Nutzung zugewiesen waren und unter ihrer forstpolizeilichen Aufsicht standen. Diese Forstgerichtsbarkeit, die betreffs aller anderen gemeinen, d. h. dem landesfürstlichen Obereigentum unterstehenden, ehemals markgenossenschaftlichen Wälder von landesfürstlichen Waldmeistern ausgeübt wurde, umfaßte eine administrative Strafbefugnis in allen von den Waldordnungen als solche bezeichneten Forstfrevelfällen — jedoch stand dem vom Waldmeisteramt mit einer solchen Strafe Belegten offen, hierüber beim Landgerichte eine Klage einzureichen, die auf dem normalen Prozeßwege ausgetragen werden mußte — ferner die Erledigung von Zivilstreitsachen bezüglich aller jener Wälder, die dem Amtsbereiche jener Waldmeister unterstellt waren.[1]

Der behördliche Wirkungskreis der Berggerichte erstreckte sich über bestimmte Bezirke, in welche alle abbaufähigen Territorien zusammengefaßt waren. Nach Wolfstrigl-Wolfskron, ‚Die Tiroler Erzbergbaue‘, gab es für diese folgende Berggerichte: Kitzbühel, Rattenberg, Zillertal (dieses gemeinsam mit dem Hochstifte Salzburg), Schwaz (erstreckte sich über das Gebiet der Gerichte Rottenburg, Freundsberg und Rettenberg bis westlich zum Wattenbach), Hall (Gericht Thaur, Sonnenburg, Stubai und Rettenberg westlich des Wattenbaches), Imst (das ganze Oberinntal), Gossensaß oder Sterzing (umfaßte die Landgerichte Steinach, Sterzing, Rodeneck und das obere Passeier- und Sarntal), Klausen oder Berggericht am Eisack (gemeinsam mit dem Bischofe von Brixen, erstreckte sich über die Bergbaue in den tirolischen Gerichten des Eisacktales und den brixnerischen daselbst sowie im Gerichte Deutschnofen und im Gerichte Buchenstein), Terlan oder Berggericht an der Etsch (erstreckte sich über das Vintschgau und Etschland), Taufers, Windischmatrei (gemeinsam mit dem Erzstifte Salzburg) und Lienz (diese letzteren drei Berggerichte decken sich mit den entsprechenden Landgerichten). Infolge des allgemeinen Nachlassens der Tiroler Erzbergbaue seit dem 17. Jahrhundert sind einzelne dieser Berggerichte eingegangen, bezw. zusammengezogen worden. — Zu diesen

[1] Siehe Wopfner, Almendregal, S. 88 f. und die späteren tirolischen Waldordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts, ferner I. St.-A. Cod. 425 f., 89 ff.

Berggerichten gesellt sich — wie bereits angedeutet — mit gleichartiger jurisdiktioneller Wirkungsfähigkeit über den Salzbergbau im Halltal und das Pfannhaus das Salzmeieramt zu Hall.[1]

Diese berggerichtliche Organisation bestand bis in die Zeit Kaiser Josefs II., der den besonderen Gerichtsstand der Berg- und Hüttenangestellten in allgemeinen Straf- und bürgerlichen Sachen aufhob und dem neugeschaffenen Provinzialberggerichte mit mehreren Substituten nur die Gerichtsbarkeit im eigentlichen Bergbaufache beließ.[2]

Die Universität zu Innsbruck hatte laut des Stiftungsprivilegs vom 7. Oktober 1681 die Jurisdiktion über alle ihre Glieder in bürgerlichen und niederen Strafsachen und ließ dieselbe durch den Rektor und Senat ausüben.[3]

Der Merkantilmagistrat zu Bozen hatte laut seines Statutes von 1635 und der Bestätigungen und Erneuerungen desselben die Gerichtsbarkeit in allen Rechtssachen, welche sich aus den auf allen Bozener Märkten abgeschlossenen Verträgen und Handlungen ergäben.[4]

Das westfälische oder Fehmgericht wurde im 15. Jahrhundert auch aus Tirol mitunter angerufen, tirolische Adelige übernahmen das Amt von Freischöffen desselben. Allein die Landesfürsten haben sich dem Eindringen dieses fremden Gerichtes, das dem Ansehen und der Tätigkeit der ordnungsgemäßen Gerichtstellen nur abträglich sein konnte, mit Erfolg widersetzt. Herzog Friedrich stellte eigene Personen in Dienst, welche die Umtriebe des heimlichen Gerichtes in seinem Lande überwachen sollten, nötigte die Tiroler, die als Freischöffen bekannt wurden, zu Erklärungen, nichts ohne Einverständnis des Landesfürsten zu tun, und suchte schwierige Rechtssachen des Adels, wegen der bereits das heimliche Gericht angerufen war, durch offene Schiedsgerichte beizu-

---

[1] Weiteres darüber siehe unten Abschnitt 21a des besonderen Teiles.

[2] Siehe Staffler, 1. Teil, S. 573 f.

[3] Probst, Geschichte der Universität Innsbruck, S. 14 f.; Hörmann, Anmerkungen zur Jurisdiktionsnorma Josefs II., S. 17.

[4] Staffler, Tirol etc., 1. Teil, S. 571 f.; Hörmann, a. a. O. 16 und 25; Bückling, Die Bozener Märkte in Schmollers staatswissenschaftlichen Forschungen, 124. Heft, S. 103 ff.

legen.[1] Unter Herzog Siegmunds Regierung war den Tirolern das Anrufen des westfälischen Gerichtes bei Gefängnisstrafe verboten.[2] In einem anderen Falle (1468), in dem ein gewisser Jörg Nater mehrere Innsbrucker vor dem westfälischen Gericht angeklagt hatte, suchte Siegmund auf diplomatischem Wege den Erzbischof von Köln als Herzog von Westfalen zu veranlassen, die Klage abzulehnen.[3] Es erweist wohl am besten die relative Tauglichkeit der tirolischen Gerichtspflege, daß das westfälische Gericht über einige Betätigungsversuche in diesem Lande nicht hinausgekommen ist. Die Landesordnung von 1532 (2, 17) verbietet ‚nach alt Herkommen‘ überhaupt jegliche Anrufung oder Folgeleistung eines fremden Gerichtes.

Über die besondere Gerichtsbarkeit der Urbargerichte in Kufstein und Rattenberg siehe Abschnitt 6a und 9b und des Damenstiftes zu Hall Abschnitt 21b des besonderen Teiles.

V. Die Gemeinden und ihr Verhältnis zu den Gerichten.

Schon seit dem 10. Jahrhundert können wir für Tirol das Bestehen von gemeinsamem Landbesitz (Gemeinde oder Almende) ganzer Ortschaften, das Bestehen sogenannter Markgenossenschaften nachweisen.[4] Aber diese Quellenstellen be-

---

[1] Siehe Ladurner im Archiv für Geschichte etc. von Tirol 5, 198 ff. Ein weiteres Beispiel für das Hereinragen des Fehmgerichtes nach Tirol findet sich in einer Rechnung des Pflegers Kirchmaier von Landeck vom Jahre 1436 (I. St.-A. Cod. 137, f. 40), wo es heißt: ‚So ist gangen auf den Haymen, der das gericht hat angriffen und den Kirchmair geladen hat gegen Westvalen.‘

[2] I. St.-A. Schatzarchiv, Nr. 7072, 1488 August 20: Anthoni Mösnang bekennt ‚als ich von herrn Anthoni Gaisbergs wegen, umb das ich in mit westvälischem gericht furgenomen hab, in Sigmunds, erzherzogen ze Österreich, vanncknuss kumen unnd aber gnedichlich daraus gelassen bin, also gelob ich, das ich seiner furstlichen gnaden leute und diener hiefür mit westvälischen rechten nit fürnemen, sonder mich sol von inen inlendigs rechten benigen, wie recht ist an den ennden sich solhs geburt).

[3] I. St.-A. Kopialbuch, II. Serie, E, f. 15.

[4] Wopfner, Almendregal, S. 5 ff. hat dies gegenüber den unmotivierten Aufstellungen von A. Tille, der die Entstehung von Mark- und Dorf-

deuten sicher nicht den Anfang dieser Organisation in unserem Lande, sondern nur, daß dieselbe damals zuerst aus dem geschichtlichen Dunkel, von dem ihre bisherige Existenz umgeben war, emporgetaucht ist. Die Weide- und Alpenwirtschaft ist in dem rätischen Alpenlande bereits für das Altertum, die Zeit der Römerherrschaft gut beglaubigt,[1] ja aus der Verteilung der vorromanischen (alträtischen) und romanischen Ortsnamen in den einzelnen Tälern können wir erschließen, daß die nur zu Weide- und wohl auch Jagdzwecken in halbnomadenhafter Weise besuchten Bezirke im Altertum viel größer gewesen sein müssen als in den Zeiten der mit dem Mittelalter einsetzenden dichteren Besiedlung.[2] Dieser extensive Weidebetrieb hat, falls man nicht die Herden und Weiden als Eigentum einiger Weniger annehmen will, genossenschaftliche Besitzorganisationen zur Voraussetzung und die in Rätien einwandernden Germanen haben von den Romanen diese ihren nationalen Mark- und Dorfgenossenschaften so nahe verwandten Gebilde selbstverständlich übernommen, was auch aus späteren Benennungen der letzteren ersichtlich ist.[3] In den Traditionsbüchern des Hochstiftes Brixen, der einzigen für die tirolische Geschichte des 10. und 11. Jahrhunderts etwas ausgiebigeren Quelle, treffen wir zur Bezeichnung von Ortschaften die Ausdrücke ‚pagus' und ‚villa', wobei durch ersteren wohl mehr die Lage eines Grundstückes innerhalb der Flurgemarkung einer Ortschaft, durch letzteren innerhalb des mit Häusern bestandenen Raumes derselben angedeutet werden soll; im übrigen besteht zwischen den Größenverhältnissen der so bezeichneten Orte, bezw. dazugehörigen Bereiche kein erkennbarer Unterschied.[4]

---

genossenschaften in Tirol erst seit dem 12. Jahrhundert eintreten lassen will, dargetan. — Einen weiteren frühen Beleg der Gemeindeverfassung in Tirol (communio Pozanensium) bildet die oben S. 106, Anm. 4 abgedruckte Notiz.

[1] Siehe Jung, Römer und Romanen, S. 166 f.

[2] Ein Beispiel hiefür (das Tal Afers) bietet J. Mader in Zeitschrift des Ferdinandeums 50 (1906), S. 160 f. Derartige Belege könnten aus dem übrigen Tirol in Fülle beigebracht werden.

[3] Siehe Egger, a. a. O. 41 (1897), S. 269 ff., insbesondere mit Beziehung auf die Ausdrücke Riegel (regola) und Malgrei.

[4] Acta Tirol. 1, Register S. 349 und 354. — Die mit pagus bezeichneten Orte sind: Vahrn, Sarns, Schrambach, Villanders, Elves, Nauders, Vill,

Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts mehren sich rasch die Zeugnisse nicht allein für das Bestehen, sondern auch die nähere Verfassung und Verwaltung der ländlichen Gemeinden (communitates, Nachbarschaften usw.).[1] Dieselben sind in erster Linie Wirtschaftsgemeinden, bezwecken die Durchführung einer gemeinsamen Bestellung der Flur (d. h. Ackerland und Wiese) und gemeinsamer Nutzung an Wald und Weide, soweit die Gemeinden aus Dörfern bestehen. Wo sich aber die Gemeinden aus lauter einzelliegenden Höfen zusammensetzten oder solche zu Dorfgemeinden gehörten, fällt zwar vielfach die gemeinsame Bestellung der Flur fort, die Feldungen, welche zu je einem Hofe gehörend, denselben in geschlossenem Umfange umgeben, werden vom Besitzer völlig selbständig bewirtschaftet; jedoch auch diese reinen Hofgemeinden besitzen durchwegs Gemeinland an Wald und Weide oder wo abseits gelegene Höfe zu Dorfgemeinden gehörten, hatten sie Anteil an dem Gemeinland der letzteren. Von diesen Feststellungen, die zuerst Inama-Sternegg[2] an der Hand der alpenländischen Weistümer mit überzeugender Klarheit gemacht hat, abzugehen, liegt kein stichhältiger Grund vor. Rein nach der Zeitfolge betrachtet, sind die Einzelhöfe jedenfalls bei ihrer Begründung, nicht erst allmählich in eine gemeinwirtschaftliche Organisation der geschilderten Art gestellt worden; dies entspricht nicht nur den theoretischen Erwägungen, sondern erweist sich auch aus den dürftigen Quellenstellen, die uns aus Tirol über die Neuanlage von Einzelhöfen, sei es nun im Bereiche bereits feststehender Gemeindemarken,[3] sei es auf Wald- und Ödland, das nach

---

Mauls, Leins, Stilfes, Stegen, Montan, Issingen, Pfalzen, Ragen, Uttenheim, Taufers, Olang, Rasen, Assling, Winkel, Nußdorf, Kolsass, Weer, Vomp; die mit ‚villa‘ bezeichneten: Natz, Aufhofen, St. Georgen, Reischach, Gais, Rasen, Nasen, Olang, Tristach, Leisach, Villanders, Trens, Pfons, Terfens, Kufstein.

[1] Siehe Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung 1, 38 ff.; für Welschtirol auch Sartori, Zeitschrift des Ferdinandeums 36, 70 ff. Zahlreiches Material zur Geschichte dieser Gemeinden enthalten außer den Tirolischen Weistümern insbesondere die Archivberichte aus Tirol.

[2] Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter, insbesonders 5. Kap.

[3] So spricht z. B. eine Urkunde Bischof Brunos von Brixen vom Jahre 1256 (I. Ferd. Mat. Egger, Wilten 53), daß ‚mansus vel agri in ipsa

dem Rechte des früheren deutschen Mittelalters dem Könige, bezw. von letzterem damit beschenkten Personen gehörte, überliefert sind.[1] A. Tille[2] sprach zwar die Ansicht aus, daß die Einzelhöfe erst allmählich in die Gemeindeverbände eingetreten seien. Er deutet die Abschließung dieser Höfe von der dörflichen Feldgemeinschaft, die tatsächlich aus zahlreichen Beispielen zu belegen ist, ohneweiters als Anzeichen einer völligen Gemeindelosigkeit derselben. Das muß aber nach den erwähnten Darlegungen Inama-Sterneggs als unzutreffend zurückgewiesen werden.

Völlig gemeindeloses Land hat es in Tirol mindestens seit dem Ende des Mittelalters — abgesehen von den wirtschaftlich völlig unbenutzbaren Gebieten — kaum mehr gegeben. Die Region der Almweiden war, wie bereits angedeutet, und ist noch ein bevorzugtes Gebiet genossenschaftlicher Nutzung, wenn es auch mitunter Alpen im Besitze von Einzelnen gibt. Die zwischen den Almen und angebauten Tal- und Gehängeflächen liegenden Waldgebiete, in dem Hochgebirgslande an sich nicht von jener Ausdehnung wie in den

---

parochia (nämlich Ampass) de silvis vel nemoribus vel montibus excolantur'; also ein Fortschreiten der Rodung innerhalb der bereits bestehenden Gemarkung der Pfarre Ampaß, in der wir in der Tat neben Dörfern mehrere Weiler und Einzelnhöfe treffen. — Die Leute des Sellraintales, das nur von Weilern und Einzelhöfen besiedelt ist, klagen im Jahre 1315 vor einer landesfürstlichen Kommission, daß der ‚chamerer von Hetningen (des Stiftes Chiemsee) hat gestiftet auf irem gesûch und ir gemainde siben guot, die Vellenberger trei hove' (I. St.-A. Cod. 107, f. 20), also Neugründung von Höfen innerhalb schon bestehender Gemeindeverfassung. A. a. O. werden übrigens verschiedene andere Gemeinden Nordtirols, die aus Einzelhöfen bestehen, ausdrücklich als solche bezeichnet. — Vgl. auch Wopfner, Erbleihe, S. 66.

[1] Größere Schenkungen an Wald- und Ödlande erhielten in Tirol z. B. das Hochstift Brixen, insbesonders im Lüsen- und Antholzertale (siehe Abschnitt 108 und 133 des besonderen Teiles), letztere wurden dann allmählich nach dem Einzelhofsystem gerodet, doch erscheint Antholz schon um das Jahr 1075 als ‚pagus'. Der Scharnitzwald war als Reichswald im Besitze der Grafen von Andechs, später der von Tirol; als im 15. Jahrhundert an der Stelle des heutigen Dorfes Scharnitz einzelne Höfe zu Rodung gegeben wurden, erhielten die Besitzer gleichzeitig einen Bezirk zu gemeinschaftlicher Weide- und Waldnutzung zugewiesen (siehe unten Abschnitt 34 und 35).

[2] Bäuerliche Wirtschaftsverfassung des Vintschgau, S. 251.

Ebenen und Mittelgebirgen, waren zum großen Teile für die Holz- und Streubedürfnisse sowie als Waldweide ein unentbehrliches Wirtschaftsmittel der Gemeinden; aber auch diejenigen dieser Wälder, die der alleinigen Holznutzung des Landesfürsten, insbesondere seiner Bergwerke vorbehalten waren, befanden sich meistenteils derart zwischen den Gebieten gemeindlicher Zugehörigkeit, den Almen und Hof- und Dorfsiedlungen eingeschlossen, daß sie in den natürlichen Bereich einzelner Gemeinden fielen. Demgemäß werden in den Waldbereitungen, die die tirolische Forstbehörde seit dem 16. Jahrhundert mit großer Sorgfalt vornehmen ließ,[1] die einzelnen Wälder fast durchwegs nach ihrer Lage innerhalb der einzelnen Gerichts- und Gemeindebezirke eingeteilt und aufgeführt. Bei der Anlage des stabilen Katasters in Tirol in den Jahren 1855 ff. hören wir in der Tat fast nie etwas über die Zuweisung bisher gemeindeloser Gebiete zu den Katastralgemeinden.

Es liegt auf der Hand, daß die Gemeinden und ihre Almendgebiete nicht einem willkürlichen Wechsel unterworfen sein konnten, denn erstere hatten als ununterbrochen sich fortpflanzende Genossenschaften ein selbstverständliches Interesse an der Wahrung ihrer Besitz- und Nutzungsrechte, die in den Almenden in örtlichem Sinne sich ausdrückten. Die räumliche Entwicklung der Gemeindegebiete ist daher von einer stetig sich gleichbleibenden Tendenz beherrscht, bei Veränderungen immer an die bestehenden Rechtsverhältnisse und Besitzgrenzen anzuknüpfen und erst von diesen aus neue Bildungen zuzulassen. Wie schon oben angedeutet wurde,[2] müssen in der Frühzeit des Mittelalters die Markgenossenschaften auch in Tirol viel größer gewesen sein als später, vielfach die Größe eines späteren Landgerichtes erreicht haben. Daneben haben sich wohl schon um dieselbe Zeit die Markgebiete einzelner Dörfer ausgeschieden. Wo aber das System der Einzelhof- und Weilersiedlung vorherrschte, infolge des Wachstumes der Bevölkerung aus Höfen und Weilern kleine Dörfer hervorgingen oder sich die Einzelhöfe in bestimmten Abschnitten

[1] I. St.-A. Oberstjägermeisteramtsarchiv.

[2] S. 218 f.

eines bisher einheitlichen Markgebietes stark vermehrten, lag es nahe, dieses Markgebiet nach den neu entstandenen topischen Siedlungsformen abzuteilen, um die Nutzung desselben mit einem tunlichst geringen Zeitaufwand zu ermöglichen. Hiebei war entweder die Trennung eine vollständige, die bislang einheitliche Gemeindemark zerfiel in eine Anzahl nun ganz von einander unabhängiger neuer Gemeinden, oder die alte Groß- oder Hauptgemeinde blieb bestehen und die einzelnen neuen Gemeinden erhielten nur eine beschränkte Selbständigkeit der Verwaltung und eine kleine Sonderalmende innerhalb der allgemeinen Almende, verblieben im übrigen im Verbande der Hauptgemeinde als Teil- oder Untergemeinden (nach dem modernen Verwaltungsterminus Fraktionen). Viel seltener war Anlaß vorhanden, bereits selbständig gewordene Gemeinden auf die eine oder andere Weise zu vereinigen oder einzelne Höfe und Landstriche, die bisher einer gewissen Gemeinde angehört hatten, einer anderen zuzuweisen.

A. Tille[1] gibt Beispiele für eine Verbindung kleinerer, schon konsolidierter Körper zu größeren Gemeinden im Vintschgau, meiner Meinung nach handelt es sich da aber um Überreste einer ehemals einheitlichen Muttergemeinde, die später in ganz oder beschränkt selbständige Tochtergemeinden kleineren Umfanges geteilt wurden. Ich kann daher Tilles Annahme einer allgemeineren Verbreitung des ersteren Vorganges nicht beipflichten. — Den seltenen Fall des Übertrittes einer Fraktion aus einer Gemeinde in eine andere durch Einkauf in letztere belegt eine Urkunde vom Jahre 1554[2] betreffs Durchholzen bei Kufstein.

Allerdings waren die Gebiete der neu ausgeschiedenen Gemeinden, bezw. der entsprechenden Muttergemeinden nicht immer arrondiert. Besonders häufig ist hier folgender Fall: Eine Gemeinde T hat den alten Teil ihrer Niederlassung im Talboden und umfaßte von dort aus die unteren Talhänge und Terrassen sowie die darüber liegende Hochwald- und Almenregion bis in die Kahlgesteinsregion.[3] Nun entstehen allmäh-

---

[1] Bäuerliche Wirtschaftsverfassung, S. 255 ff.

[2] Archivberichte 4, S. 370.

[3] Das Nähere über diese kulturgeographischen Zonen siehe unten im Abschnitte VII.

lich auf den Talhängen und Terrassen auch dauernde Wohnstätten und schließlich sondern sich dieselben als eigene Gemeinde B ab. Deswegen verzichtete aber die Gemeinde T nicht auf ihre bisherigen Nutzungen in der Almen und Hochwaldregion, die oberhalb der neuen Berggemeinde B liegen, vielmehr bleiben diese in ihrem Nachbarschaftsbereiche. Somit durchdringen sich die Gebiete der beiden Gemeinden T und B gegenseitig, haben gegenseitig keine geschlossenen Grenzen. Das Gleiche tritt ein, wenn B die Mutter- und T die Tochtergemeinde ist. Die Steuerkataster des 17. und 18. Jahrhunderts schlossen sich dieser Auffassung an und rechnen zur Gemeinde T alle Alpen, Bergmähder und Wälder, welche diese oder deren Angehörige als Zubehör zu ihren Höfen von altersher auch oberhalb der Gemeinde B besitzen. Erst als seit 1855 in Tirol der mappierte Kataster eingeführt wurde, verlangte die Vorschrift, daß die Katastralgemeinden gegenseitig völlig arrondiert sein müssen. So wurden damals jene Gebiete, die die Talgemeinden oberhalb der Berggemeinden besaßen, letzteren zugewiesen. Ich habe diesen Vorgang an der Hand der Kataster namentlich an den Gemeinden Volders und Wattens gegenüber den Gemeinden Volderberg, Vögelsberg und Wattenberg beobachtet und festgestellt. Auf diese Weise sind Veränderungen in der Gemeindezugehörigkeit von mitunter recht ausgedehnten Grundkomplexen zustande gekommen.

Die Abgrenzung der einzelnen Gemeindebereiche gegeneinander war, solange der Boden reichlich vorhanden war, nur beiläufiger Natur, als aber mit der Zeit die Intensität der Besiedlung und der Kultur des Bodens fortschritt und auch Wald und Weide bis auf den letzten verfügbaren Bestand Wert erhielten, drang man auf klare und unbestrittene Grenzlinien zwischen den Gemeinden. Die allseitige Ersetzung der beiläufigen — zonalen — durch lineare Grenzen[1] erforderte zwar Jahrhunderte, aber einzelne darauf bezügliche Akte sind immerhin schon aus dem 13. Jahrhundert bekannt.[2]

---

[1] Siehe darüber Näheres unten Abschnitt VII.

[2] So bestimmt Bischof Bruno von Brixen mit Urkunde vom 19. September 1254 die Besitzgrenzen zwischen den Leuten der Pfarren Ampaß und Stubai einer- und dem Stifte Wilten anderseits (I. Ferd. Mat. Egger,

Ein wesentliches Element der Gemeindebildung barg der religiöse Kultus in sich. Die Pfarreien des Mittelalters besaßen allerdings ebenfalls eine Ausdehnung von der Größe der einzelnen Gerichte in Südtirol und wenigstens der Schrannenbezirke der letzteren in Nord- und Mitteltirol,[1] kamen also meistenteils als Bereiche der späteren Wirtschaftsgemeinden nicht in Betracht. Allein innerhalb dieser großen Pfarreien entstanden — zum Teil wohl schon in sehr früher Zeit, zum mindesten aber seit dem 13. Jahrhundert[2] — kleinere Kultgemeinden mit einem Heiligtume als Mittelpunkt, an dem durch geistliche Gehilfen des Pfarrers regelmäßig der Gottesdienst gehalten wurde. Es zeigt sich, daß diese Kultgemeinden mit den neuen Wirtschaftsgemeinden kleineren Umfanges fast durchwegs übereinstimmen. Beschreibungen der Grenzen derselben sind in den Weistümern seit dem 14. Jahrhundert vielfach niedergelegt.

Aber nicht allein die wirtschaftlichen Belange haben die Bildung der Gemeinden veranlaßt und weiterhin beeinflußt, in sehr bedeutendem Ausmaße hat auch der Umstand, daß sich ihrer die Steuer-, politische und Gerichtsverwaltung bedienten, zu ihrer Ausgestaltung beigetragen.

Wie bereits oben[3] betont, waren in Tirol die Gerichte seit dem 13. Jahrhundert auch die Steuerbezirke. Innerhalb letzterer wurde die Umlegung und die Eintreibung der Steuern nach den einzelnen Gemeinden durchgeführt, sowohl nach der Steuerverfassung des Mittelalters[4] wie jener der neueren Zeit.[5] Durch die Anlegung der Kataster seit dem 17. Jahrhundert erhielten die einzelnen Höfe und Güter eine genaue bücher-

---

Wilten 50). Ferners sind alte Festsetzungen der Almendgrenzen der Pfarren Kaltern und Enn bekannt (siehe Abschnitt 70 und 76 des besonderen Teiles).

[1] Siehe darüber oben S. 213 f.

[2] Siehe die Geschichte der einzelnen Pfarren in den Diözesanbeschreibungen (wie oben S. 213, Anm. 1).

[3] S. 178 ff. und 249.

[4] Kogler im Archiv für österreichische Geschichte 90, 514 ff. — Zu ergänzen wäre die dortselbst gegebene Darstellung durch Heranziehung des Cod. 107 des I. St.-A., nach dem auch in den Inntaler Gerichten die Gemeinden als die natürlichen Steuerunterbezirke erscheinen.

[5] Siehe oben S. 250.

liche Fixierung in einer bestimmten Gemeinde. Die Gemeindevorsteher waren gleichzeitig Steuereintreiber oder hiefür besondere Personen aufgestellt.[1] Die Wirtschaftsgemeinden waren daher im Prinzipe auch die Steuergemeinden. Aber gerade diese Funktion hat die Untergliederung der älteren Gemeinden größeren Umfanges in Sprengel kleineren Umfanges auch dort veranlaßt, wo die gemeinwirtschaftlichen Verhältnisse eine solche Unterteilung vielleicht noch nicht erfordert hätten; in manchen Gerichten bestand für die Steuereintreibung eine besondere Unterteilung der Gemeinden, deren Einheiten, da von ganz geringer Ausdehnung, für andere Zwecke kaum in Betracht kamen.

Wie die politische Verwaltung die Bildung von Untergemeinden förderte, zeigt eklatant der 1. Titel des 9. Buches der Tiroler Landesordnung von 1532; derselbe verfügt nämlich, daß in allen Städten, Märkten, Landgerichten und Gerichten ‚nach Gelegenheit ihrer Größe ein, zwei, drei oder mehr Vierdtail, Stäb, Oblaien oder Malgreien, wo die vor nit getailt sein, gemacht werden sollen'; jede dieser Abteilungen solle einen Vorsteher erhalten, der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe wache. In der Tat sehen wir die Gemeindevorsteher in den Weistümern im Auftrage der Gerichtsobrigkeit mit verschiedenen polizeilichen Befugnissen betraut, zu Stellvertretern jener in dringenden Fällen bestimmt. Zu demselben Zwecke wurde früher nur vereinzelnt, seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts aber in vielen Gemeinden, oder in Gerichten mit einer größeren Anzahl von Gemeinden für mehrere von solchen eigene Personen aufgestellt, die nicht zugleich Gemeindevorsteher waren, die sogenannten Gerichtsanwälte.[2] Diesen wurde ferner in abgelegenen Orten für den Bereich ihrer Gemeinden auch die Ausübung der sonst nur den Gerichten zustehenden freiwilligen Gerichtsbarkeit, das ist Aufrichtung von Verträgen aller Art, Erbschaftsabhandlungen, Inventuren als ständige Funktion übertragen. Diese Einrichtung findet sich zuerst im 17. Jahrhundert in einigen Gerichten wie Ehrenberg und Laudegg ausgebildet, als allgemein verbreitet und

---

[1] Tirolische Weistümer 4, 1157.

[2] Vgl. Tirolische Weistümer 4, 1093; Acta Tirol. 3, 196.

hergebracht erscheint sie in der tirolischen Taxordnung von 1771,[1] wurde dann durch ein Hofdekret vom 12. März 1784[2] und durch das Gemeindegesetz von 1819 erneuert und für die Folgezeit allgemein eingeführt.[3] Auf Grund einer derartigen Wirkungsfähigkeit der Gerichtsanwälte wurde also eine örtliche Untergliederung der Gerichte, und zwar in ausgesprochen gerichtsorganisatorischer Absicht bewirkt.

Die wirtschaftlichen und genossenschaftlichen Ordnungen und Polizeivorschriften, die die Gemeinde erließ, waren naturgemäß unter Strafe gestellt und daher die Vorsteher mit einer entsprechenden Strafgewalt ausgerüstet. Eine echte Dorfgerichtsbarkeit, d. h. eine Jurisdiktion, die der Dorfvorsteher mit aus der Gemeinde ausgeschossenen Urteilern in allgemeinen Rechts- und Strafsachen im Bereiche seiner Gemeinde ausübte, bestand in Deutschtirol nur im Vintschgau und in einzelnen Gerichten des Etschlandes. Im Vintschgau bildeten die genannten Faktoren die regelmäßige Instanz für Grundbesitzstreitigkeiten zwischen den Nachbarn (sogenannte Anleite).[4] Im Gericht Kaltern hatten die Riegler (Ausschüsse der Gesamtgemeinde) die Gerichtsbarkeit in kleineren Vergehen.[5] Kaltern lebte bis 1681 nach Trientner Statut und in Welschtirol hat sich auch die Gerichtsbarkeit der Regolani allenthalben bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts bei Wirksamkeit erhalten.[6]

---

[1] I. St.-A. Similien.

[2] Josefs II. Gesetze im Justizfache, Bd. 1780—1786, S. 325.

[3] Siehe Mages, Justizverwaltung etc., S. 96 f.

[4] Tille, Bäuerliche Wirtschaftsverfassung 179 ff. — Aus Tirolische Weistümer 4, 1052 f. ist zu ersehen, daß in anderen Gegenden Tirols die Anleite nur als Austragsverfahren außergerichtlich war, sonst von den Gerichten selbst gehandhabt wurde.

[5] 1582 entscheidet die Regierung: ‚Sovil die abstraffung deren, so in den essenden pfennwertten unnd anderen geringen sachen nit gerechts gewicht und mass gebrauchen, item da ainer dem andern von seinem gut holz, heu, stro und dgl. schlechte sachen abtrüg, belangt, sollen die regolani oder aber der tschinkh wie von alter her dieselben abzustraffen gewalt haben, die straff aber über ain gulden nit verlauffe. Dass aber den fürkhauff und anndre höhere verbrechen berürt, sollen dieselben durch niemandts andern dann allain die obrigkhait, das ist pfleger oder richter, abgestrafft werden.‘ (I. St.-A. Prozeßbuch 1573 bis 1587, f. 429.)

[6] Hammer in Sammler für Geschichte etc. von Tirol 1, 225.

Die Herren von Payersberg übten noch im 15. Jahrhundert als erbliche Vögte der Gemeinden Nals und Firmian eine regelrechte Gerichtsbarkeit über die Bewohner dieser Orte in Unzuchtsachen.[1] Der Ursprung derselben wurzelte freilich nicht in einer obrigkeitlichen Strafbefugnis, sondern in freiwilliger Anrufung einer Austragsinstanz, das Urteil mußte auch später noch von den Parteien gütlich anerkannt werden. Aber faktisch hat dieses adelige Dorfvogteiamt doch einen Teil der sonst nur den Gerichten zukommenden Jurisdiktionsgewalt an sich gebracht. Seit dem 16. Jahrhundert bemerken wir dagegen eine deutliche Reaktion der ordentlichen Gerichte. So wird den Herren von Payersberg untersagt, in Ausübung ihres Dorfvogtamtes der Jurisdiktion des Gerichtes Neuhaus Konkurrenz zu machen.[2] Gleicherweise ist damals die Gerichtsbarkeit, die die Herren der Tschengelsburg als Obermeier der Dörfer Prad und Tschengels innehatten, zugunsten der Landgerichte Glurns und Schlanders eingegangen[3] und auch die Vogtei der Herren von Brandis über die Gemeinde Lana scheint in späterer Zeit keine Gerichtsbarkeit mehr begriffen zu haben.[4] Die sonstigen Befugnisse dieser adeligen Dorfvögte betrafen eine Oberaufsicht über die wirtschaftliche und kirchliche Gemeindeverwaltung, Bestätigung der Funktionäre der letzteren (Dorfmeister, Kirchpropst, Saltner), Vorsitz bei den

[1] Am 17. April 1467 nimmt Stephan Weiß, Kellner zu Tirol und ‚die zeyt richter im pombgarten zu Gargazon und Vorst‘, eine Kundschaft über die Rechte der obigen Vögte vor; hiebei wird gesagt: ‚Wann ain nachpawr oder zwen, es wär frow oder man, mit ainander ain unczucht begiengen, das sy dann alweg ainer von Bairsperg als ain vogt darinn leget und ain richtfall darinn machet mit baider tail gutem willen, darinn im dann nyemand redet weder richter noch pfleger zu dem Newenhaus zu Törlan noch yemand überall‘ (I. St.-A. Pfaundler Lehenakten 42).

[2] I. St.-A. Prozeßbuch 1554—1561, f. 222, Entscheid der oberösterreichischen Regierung vom 14. Juli 1556: Ein jeder Inhaber von Payersberg solle die Vogteirechte über das Viertel oder die Gemeinschaft Nals ausüben, ‚was und sovil die dörflichen und nachparlichen recht und des gotteshaus St. Ulrich daselbst (doch ausserhalb des ordenlichen gerichtszwanges, so denen von Niderthor gebürt und zustet) berürt‘. Die Niedertor waren damals Pfandinhaber des Gerichtes Neuhaus.

[3] Siehe unten Abschnitt 51a des besonderen Teiles.

[4] Siehe Zeitschrift des Ferdinandeums, 3. F. 18, 165.

Dorfrechten und Einhebung entsprechender Abgaben. Ihrem Inhalte nach entsprach also die adelige Dorfvogtei der Befugnis der aus dem Bauernstande seitens der Gemeinde autonom bestellten Dorfvögte, Dorfmeister oder Dorfvorsteher, nur mit dem Unterschiede, daß an die Seite des adeligen Dorfvogtes für die Durchführung der Geschäfte doch wieder ein bäuerlicher Dorfmeister trat. In den angeführten Fällen — den einzigen, die mir über eine adelige Dorfvogtei überhaupt bekannt wurden — erscheint dieselbe als landesfürstliches Lehen der betreffenden Familie; doch war die Vogtei der Herren von Brandis zu Lana ursprünglich Eigen und erst im Jahre 1298 den Grafen von Tirol zu Lehen aufgesagt worden. In diesem letzteren Falle war diese adelige Dorfvogtei wohl infolge des überragenden grund- und vogteiherrlichen Besitzes der Herren von Brandis entstanden, ähnlich wie die Obermärkerschaft vieler adeliger Grundherren in anderen deutschen Gebieten.[1] Die Herren von Brandis haben ja auch ein wirkliches grundherrliches Gericht zu Niederlana behauptet.[2] Wo die Übertragung der Dorfvogtei durch landesfürstliche Verleihung eigentlich vollzogen worden ist, müßte die Rechtsgrundlage dazu in der allerdings auch in Tirol sehr stark ausgebildeten Obergewalt der Grafen, bezw. Landesherren über den Besitz und die Verwaltung der Gemeinden und Markgenossenschaften (dem sogenannten Almendregal)[3] zu suchen sein. Die Grafen von Tirol ließen durch ihre Pröpste auch in zahlreichen anderen Dörfern des Burggrafenamts, so zu Algund, Partschins, Riffian, Tirol, Schenna, Vöran, Afling, eine Abgabe: ‚die vogtay oder das dorfmarch‘ einheben, laut des Gelts von Tirol von 1285.[4] Es ist mir wahrscheinlich, daß diese Abgabe mit dem landesfürstlichen Anspruche auf die Dorfvogtei oder Obermärkerschaft in den genannten Orten zusammenhänge; während diese aber in den erst erwähnten Fällen feodalisiert wurde, blieb sie in letzterem in Verwaltung der landesfürstlichen Urbarbeamten.

---

[1] Siehe Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 436.

[2] Siehe unten Abschnitt 65 des besonderen Teiles.

[3] Siehe Wopfner, Das Almendregal der tirolischen Landesfürsten, S. 14.

[4] I. St.-A. Urbare; siehe auch Kogler im Archiv für österreichische Geschichte 90, 668.

In früherer Zeit gab es auch im Oberinntal eine Dorfvogtei landesfürstlicher Verleihung und mit gerichtlichen Befugnissen. Im Jahre 1343 verlieh Markgraf Ludwig das Dorfvogtamt zu Ried, Prutz, Kauns und Vendels dem Hermann von Ried.[1] Das Weistum von Wenns, dessen Inhalt sicher noch ins 14. Jahrhundert zurückgeht,[2] legt dem dortigen Dorfvogte die alleinige Gerichtsgewalt in allen Sachen außer um Malefiz, Erb und Eigen bei, doch dürfte das wohl schon in jener Zeit, sicher aber später, faktisch zugunsten des Richters von Imst abgekommen sein. In Fließ (bei Landeck) hatte der Dorfvogt nach einem ähnlichen Weistum[3] die Gerichtsbarkeit bei Besitzstreitigkeiten bis zu 4 kr.

Naturgemäß besaßen auch die gewählten Verwaltungsorgane der Markt- und Stadtgemeinden (Bürgermeister und Rat) bei der die Landgemeinden noch übertreffenden Autonomie derselben ebenso wie ein Verordnungsrecht so auch eine Strafgewalt in allen Polizeisachen, doch werden diese schon früher ausdrücklich von den Gerichtssachen, welche sich nur auf die allgemeinen Rechtssätze beziehen, unterschieden.[4] Aber auch die außergerichtliche Erledigung von eigentlichen Rechtsstreitigkeiten durch Schiedsgerichte konnte sich in den Städten um so leichter zu einer ständigen Institution entwickeln, da der Rat sehr geeignet war, dieses Geschäft in regelmäßiger Weise auf sich zu nehmen. In den drei Städten des altbayrischen Unterlandes, Kitzbühel, Kufstein und Rattenberg, wurde der Vorbehalt gewisser Materien für ein solches Austragsverfahren in die Stadtrechtsprivilegien aufgenommen und so der Ausgangspunkt zur Entstehung eigener Stadtgerichte.[5] Auch in Hall

[1] Staatsarchiv Wien, Cod. 398, f. 67. — 1443 erscheint Archivberichte 1, Nr. 1815, Peter Dorfvogt und Richter zu Landeck.

[2] Tirolische Weistümer 2, 178.

[3] A. a. O. 219.

[4] So hat nach dem Stadtrechte für Bozen von 1363 der Stadtrat in ‚allen Sachen, die nicht in das Gericht gehören', Strafen zu setzen (Archiv für Geschichte etc. von Tirol 4, 342 und 395). 1607 weist die oberösterreichische Regierung die Auffassung des Stadt- und Landrichters, daß die Bestrafung der die Wirtsordnung übertretenden Wirte eine Justizsache sei und folglich ihm zustehe, zurück und erklärt diese als herkömmliche Befugnis des Bürgermeisters (I. St.-A. Buch Tirol 1605 bis 1608, f. 448 und Entbieten 1607, f. 554).

[5] Siehe Abschnitt 2, 6 und 9a des besonderen Teiles.

war dem Bürgermeister ein regelmäßiges Güteverfahren vor der Anrufung des Stadtrichters in bürgerlichen Sachen eingeräumt.[1] Die Stadtgemeinde Bozen beschwerte sich im Jahre 1524 bei der Regierung über den Stadt- und Landrichter dortselbst, weil er das Güteverfahren zwischen den Bürgern verhindern wollte.[2] Das ältere Stadtrecht von Klausen enthält eine Bestimmung zum Schutze dieses Verfahrens.[3] Die spätere Zeit war aber in den Brixner Städten demselben sowie der Polizeigerichtsbarkeit des Rates nicht günstig. In dem Statut, das Bischof Melchior zirka 1500 dem Stadtrate von Brixen gegeben hat, heißt es ausdrücklich: ‚es soll sich weder burgermeister noch ratherrn kaynerlay gerichtszwang noch straff gegen den mitburgern noch inwonern undtersteen, sondern soll dieselbig on alles mitl einem herrn von Brixen zusteen oder wem das von im bevolhen wirdet.‘ Vielmehr solle in bürgerlichen wie Kriminalsachen nur ein Gerichtshof zuständig sein, der unter der Leitung des Stadtrichters sich befinde und die Beisitzer vom Rate erhalte, jener habe auch die Strafgewalt bei Übertretungen der Stadtordnung.[4] Auch die sehr ausführliche Brunecker Stadtrechtsordnung von 1649[5] erkennt Bürgermeister und Rat keinen Schein von Gerichtsbarkeit bei.

In bürgerlichen Streitsachen war zwar seit jeher die Anrufung von frei sich bildenden Schiedsgerichten (Austragsgerichten) vor jener des eigentlichen Gerichtes gestattet[6] und eine kaiserliche Verordnung vom Jahre 1791 hat die Gemeindevorsteher und die Gerichtsausschüsse zur regelmäßigen Erfüllung dieses Geschäftes, das ihnen vordem nur von Fall zu Fall angeboten wurde, bestimmt.[7] Allein gerade der Inhalt

[1] A. a. O. 21.
[2] I. St.-A. Prozeßakten 50.
[3] Tirolische Weistümer 4, 351, Z. 11 ff.
[4] I. St.-A. Brixner Arch. 84, 1 D und E.
[5] A. a. O. 96, 5 E.
[6] Siehe Wopfner, Lage Tirols etc., S. 173 f.
[7] I. St.-A. Hofresolutionen 1791, f. 113. Auf den Antrag des Landtages, ‚kleine Streitigkeiten des gemeinen Mannes dem Ortsvorsteher zu überlassen‘, erwidert die zitierte Verordnung: ‚Kann zwar dem Ortsvorsteher keine Gerichtsbarkeit eingeräumt werden, doch mag ihnen immer bevorstehen, die sich anspinnenden Prozesse durch gütliche Ausgleichungen zu hindern. Die Partheien sollen sich erst dann zu dem Richter wen-

dieser Verordnung zeigt uns, daß eine wirkliche Gerichtsgewalt dieser Gemeindefunktionäre nicht bestanden hat, vielmehr dieselbe nur zu einem Güte- oder Austrägalverfahren berechtigt waren.

Die Benennung der Gemeinden ist in Tirol im Mittelalter und in der Neuzeit bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts[1] eine sehr mannigfaltige, dabei aber nicht durchwegs konsequent. Für ganz selbständige oder Hauptgemeinden sind öfters dieselben Ausdrücke gebraucht wie für Teilgemeinden oder Fraktionen, ebenso für Wirtschaftsgemeinden dieselben wie für reine Steuergemeinden. Infolge dieser mangelnden Deutlichkeit in der Bezeichnung treten mitunter in den Quellen Verwechslungen auf und es entsteht das Bild, als wäre die Gemeindegliederung überhaupt unsicher oder schwankend gewesen; manchmal werden wohl auch Orte wegen ihrer topischen Selbständigkeit auch als eigene Gemeinde angeführt, obwohl sie es in Wirklichkeit nicht sind. Es rechtfertigt daher nicht immer eine vereinzelnte, von den sonstigen Angaben abweichende Erwähnung einer Gemeinde die Annahme von neuen Gemeindebildungen.

Neutral, aber viel verwendet sind die Ausdrücke ‚Gemein', ‚Gemeinschaft', ‚Nachbarschaft'. Nur Hauptgemeinden betreffen die Ausdrücke ‚Kreuztracht', ‚Hauptmannschaft' (nur im Inntal unterhalb Schwaz und im Zillertal), ‚Oblai' (nach Unterforcher, a. a. O. 199 von ‚oblagium' gleich Abgabe an den Pfarrer, also wie Kreuztracht und Kirchspiel von der kirchlichen Gemeindebildung auf die weltliche übertragen), ‚Stab' (namentlich im Inntal zwischen Schwaz und Telfs und im Wipp- und Pustertal), ‚Riegate' (im Wipptal), ‚Anwaltschaft', ‚Kirchspiel', ‚Pfarre' (im Oberinntal), ‚Zehent' (im Gericht Landeck), ‚Rotte' (im Pustertal), ‚Pimberch' (im Gericht Taufers). Der Ausdruck ‚Viertel' wird in dem Gerichte Kufstein im Sinne von Kreuztrachten, in den Gerichten Kitzbühel und Hörtenberg im Sinne einer den Haupt-

---

den, wenn sie sich bei den Ortsanwälden oder Gerichtsausschüssen behörig gemeldet haben und der Streit allda gütlich nicht beygeleget werden konnte.'

[1] Siehe die grundlegenden Arbeiten von Unterforcher und Egger in der Zeitschrift des Ferdinandeums, 3. F., 41. Bd.

gemeinden übergeordneten Organisation vornehmlich für Steuerzwecke gebraucht. Andererseits besaßen in einigen Gerichten, so in Kufstein und Rattenberg die Schrannen gemeindeähnliche Funktionen (insbesondere Straßen- und Armenpflege). In Südtirol besaßen die Gerichte oder wenigstens die Pfarren, denen dann Dingstattbezirke entsprachen, schon seit dem Mittelalter eine geringere Ausdehnung als in Nordtirol und sie behaupteten sich daher vielfach auch als Gemeinden. Allerdings sind letztere dann fast durchwegs in Teilgemeinden (Fraktionen) zerlegt worden. Für letztere werden folgende Bezeichnungen angewendet: ‚Malgrei', ‚Oblai' (jedoch viel seltener), ‚Drittel' oder ‚Viertel', ‚Terz', ‚Technei', ‚Zeche' und ‚Riegel' (in den ladinischen Gebieten); die ‚Werchate', die in den Gerichten Ulten und Kitzbühel vorkommen, scheinen lediglich der Steuereintreibung gedient zu haben.

Im besonderen Teile habe ich die Entwicklung der Gemeindeeinteilung in den einzelnen Gerichten bis auf den heutigen Stand genau dargestellt. Es zeigte sich nicht gerade selten die bereits festgestellte Tendenz der Teilung der größeren Körper, jedoch unter Beibehaltung der Umrisse derselben, die demnach aus den Teilungsprodukten wieder zusammengesetzt werden können. Namentlich haben diese Teilungen nie über die Gerichtsgrenzen hinausgegriffen. In sehr vielen Gerichten ist übrigens eine völlige Konstanz der Gemeindegliederung vom 14. Jahrhundert bis zum Beginn des 19. urkundlich nachzuweisen.

Indem die Gerichte und Gemeinden, wie bisher dargelegt, in verschiedenen wichtigen Verwaltungszweigen ineinandergriffen, letztere ersteren als Unterbezirke und organische Einheiten dienten, war es gegeben, daß in Tirol im allgemeinen ein Gemeindegebiet nur einem Gerichte angehören oder mit anderen Worten Gemeinde- und Gerichtsgrenzen sich nicht überschneiden konnten. Nur einige wenige Gerichte, die infolge ihres Ursprunges aus grundherrlicher Gerichtsbarkeit auf einzelne Güter sich zersplitterten,[1] besaßen Enklaven innerhalb der Gemeinden anderer Gerichte. Diese Ausnahmsfälle, die auch in zeitgenössischen Aufzeichnungen

---

[1] Siehe oben S. 131 und 141 f.

ausdrücklich als solche bezeichnet werden, habe ich sorgfältig festzustellen getrachtet und, soweit dies erreicht wurde, in den betreffenden Abschnitten des besonderen Teiles angeführt.

Mit Schreiben vom 23. Februar 1575[1] berichtet Hans am Weg, Stadtrichter von Bruneck, an den Bischof von Brixen, daß laut eingezogener Kundschaft ‚der Traterhof zu St. Jörgen mit steuer raiss und gerichtszwang dem statgericht Braunegg undterworffen und laist dem landtgericht Michelspurg khain gehorsam unnd habe doch sein thaill, gemeinschafft, wun, waid, holz und läpnus unverhindert mit den landtgerichts undterthannen zu St. Jörgen‘. Ebenso hätten der Meierhof zu St. Georgen, der dem Amtsgericht Bruneck, der Indristen-, Lanzen-, Lercher- und Oberheidacherhof im Gericht Altrasen, die dem Gericht St. Michelsburg, der Engelberger, Ferner und Hueber in Percha, die dem Gericht Taufers unterstehen, sowie die Untertanen des Gerichts Taufers in Gais und Uttenheim ‚taill und gemainschafft‘ mit den Bewohnern ihrer Ortschaft, die einem anderen Gericht unterworfen sind, d. h. sie bilden mit diesen eine Wirtschaftsgemeinde. Hinsichtlich Steuerleistung gehörten sie aber als besonderer Bestandteil zu ihrem Gerichte. In besonders klarer und präziser Weise wird das Verhältnis zwischen Gericht, Steuerbezirk und Gemeinde im allgemeinen und im besonderen Falle der Jurisdiktionsvermengung in einzelnen Gemeinden in einem Gutachten erläutert, das im Jahre 1784 das tirolische Gubernium dem Kaiser unterbreitet hat.[2] In seinem wichtigsten Teile lautet es: ‚In Tyroll wird unter der Benamsung Gemeinde eine gewisse, bald größere bald kleinere Anzahl beysammen liegender oder auch einzeln zerstreuter Häuser mit den dazugehörigen Gründen verstanden, die gewisse Nutzbarkeiten an Weyden, Waldungen und unbeurbarten Gründen gemeinschaftlich und mit Ausschluß anderer Gemeinden genießen, einen gemeinschaftlichen Beutel oder Cassa führen und also gewisse gemeinschaftliche Schuldigkeiten haben z. B. eine bestimmte Strecke eines Wildbachs oder Stromes zu verarchen. G e m e i n i g l i c h g e h o r c h e n a l l e U n t e r t h a n e n d e r n e m l i c h e n G e m e i n d e a u c h d e m n e m l i c h e n R i c h t e r. Es gibt aber jedoch Söller(!), in welchen Mitglieder der nemlichen Gemeinde zum Theil diesem, zum Theil aber jenem Richter, zum Theil dem Landesfürsten des Tyroll, zum Theil aber einem oder anderem beeder Reichsfürsten zu Trient und Brixen mit dem von ihnen ansprechenden, obschon nicht eingestandenen

[1] I. St.-A. Brixner Arch. L. 96, 7, B.

[1] I. St.-A. Kopialbuch, Gubernialgutachten 1784, 2. Teil, f. 249 f.

iure territoriali unterstehen. Ob nun zwar diese zwei Fürsten in Steuersachen mit dem Lande gemeinschaftliche Sache machen, so pflegen sie jedoch ihre Unterthanen sonderbahr zu collektieren und ihre separaten Steuerkataster zu halten. Bey diser Beschafenheit der Umstände hat man in Tyroll bey der neuen Steuerperäquation (d. h. der seit 1775 im Gange befindlichen) zum Grundsatze angenohmen, die Gründe und Realitäten dahin zu beschreiben, wohin sie mit der Gerichtsbarkeit pro foro ordinario gehörig sind, denn würde man gemeindeweis mit der Beschreibung vorgegangen seyn, so würde man nicht nur Gründe verschidener Jurisdictionen, sondern auch Gründe verschiedener Fürsten in das nemliche Steuerbuch eingezogen haben. Es finden sich also so viele besondere Kataster, als besondere Richter im Lande sind, das ist die Steuerbezirke sind nach den Jurisdictionsbezirken eingetheillet.‘

Wie ich bereits in den ‚Erläuterungen zum historischen Atlas‘ (1, 3, S. 50) dargetan habe, kann dieser Umstand des Zusammenfallens von Gerichts- und Gemeindegrenze zur genauen Rekonstruktion der ersteren verwertet werden. Denn auch die Neuerungen, die das tirolische Gemeindewesen seit 1805 erfahren hat, haben meistenteils keine neuen Gemeindegrenzen geschaffen, sondern sich mit der Zusammenziehung bisher selbständiger Gemeinden begnügt, so daß die alten Grenzen derselben auf langen Strecken erhalten blieben. Eine Abweichung von dieser Regel habe ich noch oben S. 275 f. erörtert. Übersichten über die Gemeindeeinteilung Tirols nach dem auf 1805 zurückgebrachten Stande von 1817 siehe in dem Provinzialgesetzblatt für Tirol 1817, 1. T., S. 171 ff., für den Stand nach den Neuorganisationen seit 1849 ebenda 1854, 2. T., S. 49 ff.

VI. Viertels- und Kreiseinteilung.

Schon die alten Grafschaften Tirols[1] hatten sich gewissen Talsystemen angeschlossen und darnach ihre Bezeichnung geführt. Auch nach der Vereinigung derselben zu einem einheitlichen Fürstentum hörte die ihnen innewohnende landschaftliche Sonderart nicht zu wirken auf, sondern beeinflußte auch ferner nicht allein das Volks- und Wirtschaftsleben, sondern auch die politische Verwaltung des Landes. Fragmentarische

[1] Siehe oben Abschnitt I.

Aufzeichnungen zeigen uns, daß bereits um 1300 die Eingänge aus den außerordentlichen Steuern nach den einzelnen größeren Talgebieten gruppiert waren,[1] in gleichem Sinne 1312.[2] Als im Jahre 1312 in Tirol eine kollegiale Landverweserschaft eingesetzt wurde, teilte sich dieselbe in zwei Sektionen, eine für das Inntal, die andere für das Etschland.[3] Selbst in den Verträgen, die das Land als Ganzes bezeichnen sollen, so von 1339, 1359, 1363,[4] wird es als nötig erachtet, den Begriff der ‚Grafschaft Tirol' durch Hinzusetzung ‚des Landes an der Etsch und am Inn' zu erläutern.

Wie ich bereits in den ‚Erläuterungen zum historischen Atlas' 1, 3, S. 91 f. ausführte,[5] war dann seit dem Beginne des 15. Jahrhunderts die Einteilung der Grafschaft Tirol in Viertel zu den Zwecken der Militär- und Steuerverwaltung sowie der landständischen Verfassung eingebürgert. Freilich ist weder die Anzahl der Viertel noch ihre Zusammensetzung im Laufe der Zeit konstant geblieben, beiderlei sind ziemlich bedeutenden Schwankungen ausgesetzt. Die Vierteleinteilung zeigt also in dieser Beziehung gegenüber der Gerichtseinteilung, die ja seit dem Mittelalter fast gar nicht mehr sich veränderte,[6] eine grundsätzlich andere Tendenz. Hauptsächlich ist festzustellen, daß je nach dem Zwecke der Vierteleinteilung letztere sich verschieden entwickelte, erst in zweiter Linie erfolgen innerhalb der einzelnen Kategorien dieser Einteilung selbst im Laufe der Jahrhunderte einige Neuerungen.

Die Vierteleinteilung zur Zusammensetzung der landständischen Ausschüsse wurde im Jahre 1517 endgültig geregelt und ist bei Brandis, Geschichte der Landeshauptleute von Tirol, S. 443 f. und darnach bei Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung 2, 2, 524 abgedruckt.

---

[1] So heißt es, daß 1306 eine Steuer ‚per vallem Venustam', ‚per vallem Eni superiorem, in purkgraviatu', eingehoben worden sei (I. St.-A. Cod. 277, f. 1).

[2] ‚in valle Wiptal, Intal et aput Athasim', Heuberger in Zeitschrift des Ferdinandeums 56, 279, Anmerkung 1.

[3] Heuberger, a. a. O. 266.

[4] Huber, Vereinigung etc. Reg. 145, 193, 221.

[5] Die a. a. O. 92, Anmerkung 1, zitierte Urkunde von 1416 ist bereits gedruckt bei Brandis, Tirol unter Herzog Friedrich, S. 415 ff.

[6] Vergleiche oben S. 223.

Von ihr weichen die Viertelseinteilungen, die in den Zuzugs- und Defensionsordnungen oder, modern gesprochen, in den Mobilisierungs- und Aufmarschtabellen vorgesehen sind, in doppelter Hinsicht ab: Die Notwendigkeit, in kurzer Zeit eine größere Anzahl von strategisch wichtigen Punkten der Landesgrenze durch selbständige Abteilungen zu besetzen, sowie die Ausrüstung der Aufgebote überhaupt tunlichst zu beschleunigen, gab Anlaß, die unter je einem Viertelshauptmann stehenden selbständigen Aufgebote zu verkleinern, mithin die Anzahl der Viertel, aus denen diese zu stellen waren, zu erhöhen. So finden wir in den Zuzugsordnungen von 1526 und 1531[1] und in der darauf aufgebauten von 1605, die unten abgedruckt ist, an Stelle der 9 Viertel der oben erwähnten Einteilung deren 18, indem die Welschen Konfinen und Trient in 5, die Viertel an der Etsch, im Pustertal und im Oberinntal in je 2 Viertel zerlegt und ein eigenes Viertel Wipptal eingeführt werden. Andererseits schien es aus denselben militärischen Rücksichten geboten, die Viertel territorial abzurunden, während die ständische Viertelseinteilung der historischen Entwicklung folgte. So werden in den Zuzugsordnungen die brixnerischen Gerichte im Pustertal, die sonst zum Viertel Stift Brixen gehörten, ferner das Gericht Taufers, das zum Viertel Eisack zählte, zu den Viertel Ober- und Unterpustertal gezogen, die sonst nur das ehemals görzische Gebiet umfaßten. Der Zuzugsordnung von 1605 schließt sich jene vom Jahre 1704,[2] was die Viertelseinteilung anlangt, auf das genaueste an.

Nach der Zuzugsordnung von 1605[3] bestand also folgende Viertelseinteilung:

Viertl Burggrafambt: Statt Meran, Landtgericht Meran, Stain under Lebenberg, Vorst, Niderlana, Tisens, Ulten, Schenna, Burgstall, Melten und Jenesienperg, Gargazon, Passeyr.

Viertl Ober Etsch: Statt- und landtgericht Gries und Bozen, Altenburg, Hocheppan, Laimburg, Caltern, Neuhaus und Terlan, Särnthal, Flaß.

---

[1] I. St.-A. Buch Tirol 1523—1527, f. 91 und 1531—1537, f. 5.

[2] Im Druck verlautbart, ein Exemplar z. B. I. St.-A. Cattanea 350.

[3] I. St.-A. Buch Tirol 1605—1608, f. 604. Cod. 496.

Viertl Unnder Etsch: Enn und Caldif, Curtatsch, Tramyn, Salurn, Kunigsperg, Cronmez, Unnderfenn, Fleimbs, Grumeis, Segunzan.

Viertl Valzugan: Yfan, Primör, Telfan, Caldonätsch, Levigo, Persen, Thesin, Castelalt.

Viertl Triendt: Statt Triendt und Potestarey, Grafschafft Arch, Pennede, Reiff und Valdelöder, Thenn, Slinigg, Graffschaft Lodron.

Viertl Lagerthal: Bisein, Vilgreit, Rovereidt und derselben Potestarey, Ala, Nomi, Castelan und Castelnovo, Castelkhorn, Gresta, Mori, Brentoni, Avi.

Viertl Nonns und Suls: Spaur, Bellfort, Pflaumb, Castlpfundt, Arzt, Nonns und Suls, sovil ins Stifft Trient gehörig.

Viertl Vintschgew: Glurns und Malls, Schlannders und Eurs, Naudersperg, Castlbell, Closters Schnalls Unnderthannen, Tal Matsch.

Viertl Oberinthal (Viertl Ausser der Thor): Ernberg, Ymbst, Laudegg, Pfundts; (Viertl Inner der Thor:) Landegg, Petersperg, Herttenberg, Stambs.

Viertl Underinthal: Statt Insprugg, Lanndtgericht Sonnenburg, Ombras, Stubay, Axambs, Statt Hall, Thaur, Rettenberg, Freundtsperg und Schwaz, Rottenburg, Hofmarkht Liechtenwöhr.

Drey Herrschafften: Statt- und Lanndtgericht Rattenberg, Kuefstain, Kizpichl, Urbarsleut zu Yters.

Viertl Wippthal: Statt- und Lanndtgericht Sterzingen, Stainach, Matray und Obernperg.

Ober Viertl Pusterthal: Altrasen, Michelspurg, Uttenhaim, Schenegg, Taufers, Sonnenburg, Burgkhfriden Ernburg, Ennenberg, sovil auf Sonnenburg gehörig.

Under Viertl Pusterthal: Stattgericht Braunegg, Ambtgericht B., Antholz, Annras, Stattgericht Luenz, Landtgericht Luenz und Luenzner Clausen, Virgen, Tefereggen, Calls, Heinfels, Inichingen, Welsperg, Hayden, Windischmatrey, Lenngberg.

Viertl Brixen: Stattgericht Brixen, Pfeffersberg, Albeins, Statt Clausen, Latzfas und Verdings, Velthurns, Salern oder Färn, Lüsen, Nidervintl, Thurn an Gader, Puchenstein, Evas.

Viertl Eisackh: Rodnegg, Castlruth, Villanders, Ritten, Steinegg und Welschenofen, Vels, Wolckhenstain, Gufidaun, Wanngen.

Die Viertelseinteilung der ältesten allgemeinen Steueranschlagregister, z. B. jenes vom Jahre 1512, weicht fast gar nicht von der Einteilung, die wir in den gleichzeitigen

Zuzugsordnungen finden, ab. Jenes Register von 1512 ist gedruckt bei Sartori, Beiträge zur österreichischen Reichsgeschichte 2, 317 ff. Das Steueranschlagregister von 1574[1] trifft aber die wichtige Abänderung, daß zwischen den Vierteln Etsch und Welsche Konfinen zum ersten Male die deutsch-romanische Sprachgrenze zur Scheide genommen wird. Ferner vereinigt es Burggrafenamt und Vintschgau zu einem einzigen Viertel. Beides behauptet sich für die Folgezeit. Der Steueranschlag von 1609, der unten sub (1) abgedruckt ist, verbindet noch die Viertel Wipptal und Oberinntal zu einem, was auch später beibehalten wird. Ferner teilt er das bisherige Viertel Eisack, verbindet die näher bei Brixen gelegenen Gerichte desselben mit dem Viertel Brixen, während der südliche Teil dem Viertel Etsch näher tritt. Nach der äußeren Anlage des Anschlages von 1609 zu schließen, war vielleicht damals schon, sicher in den folgenden Jahrzehnten, diese Näherung bereits in der Weise erfolgt, daß diese südlichen Gerichte des Eisacktales mit dem Etschviertel vollständig verschmolzen. Laut der Abrechnungen der landschaftlichen Steuerverwaltung gab es im 17. Jahrhundert[2] im ganzen acht Viertel, an deren Spitze je ein Steuereinnehmer stand, der die Beträge von den einzelnen Gerichten und Dominikalparteien einkassierte und dem Generalsteuereinnehmer verrechnete. Diese Viertel sind: Unterinntal, Oberinntal mit Wipptal, Burggrafenamt und Vintschgau, Pustertal, Eisack und Brixen, Etsch, Obere, Untere Welsche Konfinen. Um 1710 wird das vergrößerte Etschviertel doch wieder geteilt und unter Anlehnung an die Zuzugsordnungen zwei neue Viertel, Ober- und Unteretsch geschaffen.[3] Im übrigen war die Zuteilung der Gerichte zu den einzelnen Vierteln immer dieselbe geblieben und sie erscheint auch in dem tirolischen Generalsteuerkataster, der auf Grund der Theresianischen Neukatastrierung in den Jahren 1780—1783 angelegt wurde, beibehalten. Nur wurden jetzt die staatsrechtlich besonders gestellten Gebiete der Hochstifter Trient und Brixen konsequent zu je einem Viertel zusammengefaßt, die Viertel Obere Welsche

[1] Sartori, a. a. O. 326 ff.

[2] Siehe Sartori, a. a. O. 2, 197 f., 212, 222.

[3] Sartori 293 u. I. St.-A. Landtags- und Steuerakten 1710 ff.

Konfinen und Eisack bestanden nur mehr aus jenen unmittelbar tirolischen Gerichten, welche vordem mit den erwähnten hochstiftischen Gerichten diese Viertel gebildet hatten. Diese letzte Form der Steuerviertelseinteilung Tirols teile ich unten sub (2) mit.

(1) Steueranschlag aus den Raitungen de anno 1609.[1]

An Obern welschen Confinen: Stat Trient, Kunigsperg, Segunzan, Cronmez, Neumez, Castelpfundt.

An undteren welschen Confinen: Stat Rofereit, Vilgreit, Primör, Persen, Burgfrider und Freisässen bei Persen, Caldonatsch, Gallian und Pisanell, Nomi, Telfan, Iffan.

Am Eissackh und Stifft Brixen: Stat Brixen, Stat Prauneggen, Stat Clausen, Lazvas und Verdings, Velthurns, Lisen, Våren oder Salern, Pfefferberg, Albes, Nidervintl, Abtei,[2] Puechenstain, Öfas, Probst in der Neustifft sambt seinen Gerichtsleiten, Rodenegg, Gufidaun, Vilanders, Burgfrider Rodenegger und Gufidauner.

Im Pusterthal: Stat Lienz, Landgericht Lienz, Lienzer Clausen, Virgen und Döfriggen, Kals, Anras, Heinföls sambt den Burgfrideren, Inchingen, Welsperg, Altrasen, Freisassen daselbst, Antholz, Utenhaim mit den Burgfrideren, Ambtgericht Braunegg sambt den Kuchlmairen, Michaelspurg mit den Burgfridern, Freisassen daselbst, Hofgericht Sonnenburg, Schenegg sambt Burgfridern, Freisassen daselbst, Burgfrider Ernburg, Haiden, Ennenberg.

An der Etsch: Stat und Landgericht Griess und Bozen, Enn und Caldif, Viertl Castell, Salurn, Curtatsch, Undterfenn, Tramin, Caltharen, Laimburg, Altenburg, Hocheppan, Neuhaus, Flas, Jhenesien, Särnthein, Wangen.

Gericht am Eisackh: Riten, Castelruth, Vels, Stainegg und Welschnofen, Teitschenofen, Tiers, Wolkenstain, Burgfrider Stain, Hauenstain, Trostburg, Aicha, Wangen.

Burggrafenambt und Vintschgew: Wie oben S. 289, Z. 6 v. u. und S. 290, Z. 12 v. o.; dazu Burgfrider auf Tirol, Iskl, Galdir, aber ohne Jenesien.

Oberin- und Wipthal: Wie oben S. 290, Z. 14 und 22 v. o.; dazu Burgfrider Strasburg, Reifenstein, Sprechenstein.

Undterintal: Wie oben S. 290, Z. 17 und 20 v. o.; dazu hofmarckh Stumm, Pauhofer undter Vellenberg und Sonnenburg.

---

[1] I. St.-A. Leopoldinum, Separatfaszikel Zuzug und Steuerwesen.

[2] Die brixnerischen Enklaven im Abteitale oder Gerichte Enneberg.

(2) Einteilung Tirols nach dem Generalsteuerkataster von 1782.[1]

Viertel Unterinnthal: Stadt- und Landgericht Kitzbichl, Kufstein, Rattenberg, Hofmark Mariastein, Thierberg, Matzen, Stumm, Rottenburg, Freundsberg und Schwaz, Burgfried Tratzberg, Rettenberg, Stadt Hall, Tauer, Stadt Innsbruck, Landgericht Sonnenburg, Axams, Amras, Wildau, Stubay, Lichtwerth und Münster.

Viertel Oberinn- und Wippthal: Ehrenberg, Aschau, Hörtenberg, Schlossberg, Petersberg, Imst, Landegg, Laudegg, Pfunds, Stadt Störzing, Landgericht Störzing, Burgfried Strassberg (unter Störzing begriffen als eine Gemeinde), Burgfried Reifenstein, Sprechenstein, Steinach, Burgfried Matrei, Markt Matrei inklusive Obernberg, Hofgericht Stams.

Viertel Eisack: Gericht und Burgfried Gufidaun, Villanders, Rodenegg, Wolkenstein, Taufers, Burgfried Kollmann, Hofgericht Neustift und Riol.

Viertel Pustertal: Stadtgericht Lienz, Landgericht Lienz, Lienzner Klausen und Kals, Virgen und Deffereggen, Heimfels, Hofmark Innichen, Welsberg, Altrasen, Burgfrieden und Freisassengericht Welsberg, Uttenheim, Michaelsburg, Schönegg, Burgfried Ehrenburg, Neuhaus, Enneberg, Ampezzo, Hofgericht Sonnenburg.

Viertel Oberetsch: Stadt Bozen inclusive Dreigassen, Landgericht Bozen, Ritten, Wangen, Sarnthein, Jenesien, Flass und Compedell, Terlan und Neuhaus, Altenburg, Hocheppan, Kaltern, Leimburg, Kurtatsch inclusive Margreid, Salurn inclusive Unterfenn, Enn und Caldiff, Deutschenofen, Karneid, Völs, Kastelrut, Burgfried Trostburg, Hauenstein, Aichach, Tramin.

Viertel Burggrafenamt und Vintschgau: Stadt Meran, Landgericht Meran inclusive Burgfrieden Tirol, Gargazon, Forst, Burgstall, Mölten, Niederlana und Marling (Stein unter Lebenberg), Tisens, Ulten, Passeyer, Schönna, Castelbell, Klostergericht Schnals, Schlanders und Propstei Eyrs, Montani, Glurns und Mals, Hofgericht Marienberg, Matsch, Naudersberg.

Obere wälsche Confinen: Königsberg, Kron- oder Deutschmetz, Castelfondo, Spor, Grameis, Flavon.

Untere wälsche Confinen: Stadt und Pretur Roveredo, Nomi, Gresta, Arco, Drena, Telvana, Ivano, Primör, Folgaria, Levico, Castelalto, Bellfort, Penede.

---

[1] I. St. A. Kat. 342.

Fürstenthum Trient (Principato di Trento):[1] Citta ed intiera Pretura di Trento, Giurisdizione Capitolare,[2] Lodronia, Faè e Zambana, Cles, Castel Caldes, Marchesato delle Giudicarie, Guirisdizione di Fiemme, Castello in Fiemme, Segonzano, Pergine, Caldonazzo, Beseno, Castellano, Castel Corno, Quattro Vicariati, Riva, Valle di Ledro, Tenno.

Fürstenthumb Brixen:[3] Hofgericht Brixen, Stadt Brixen, Gericht Lüsen, Niedervintl, Albeins, Pfefferberg, Salern, Stadt Brunegg, Oberamtsgericht Brunegg, Gericht Antholz, Anras, Tiers, Fassa, Puchenstein, Thurn, Velthurns, Verdings und Pardel, Stadt Klausen.

Als im Jahre 1754 in Tirol die Kreisämter als Mittelbehörden der politischen Verwaltung eingeführt wurden, dienten für dieselben die Viertel als territoriale Grundlagen. Zuerst wurden sechs Viertel- oder Kreishauptleute kreiert, und zwar für die Viertel Ober-, Unterinntal, Burggrafenamt und Vintschgau, Pustertal und Eisack, Etsch und Welsche Konfinen je einer. Die Unterabteilung der letzten zwei Viertel in ‚obere' und ‚untere' fiel also für die politische Verwaltung von vornherein weg. Jedoch wurden die Gerichte der oberen welschen Konfinen dem Kreise an der Etsch zugewiesen, während der Kreis Welsche Konfinen nur jene des unteren Viertels gleichen Namens umfaßte.[4] Eine Verordnung Kaiser Josefs II. vom 3. November 1783 verfügte die Vereinigung der Kreise Vintschgau und Burggrafenamt mit dem an der Etsch zu einem und teilte dafür die südlichen Gerichte des Eisacktales, die nach der Steuerviertelgliederung dem Viertel an der Etsch angehörten, dem Kreise Pustertal und Eisack, ferner das Wipptal, das bisher zum Oberinntal gehörte, dem Unterinntal zu. Des Näheren wird diese Einteilung unten sub (1) mitgeteilt. Im Jahre 1788 wurde eine bessere Ausgleichung der Kreise nach ihrer Größe durchgeführt, das obere Vintschgau zum Kreise Oberinntal und das unterste Eisacktal zum Kreise an der Etsch, das Gericht Sterzing zum Kreise Pustertal, die Ge-

[1] Nach einem ebenfalls um 1780 angelegten Generalkataster des Fürstentums Trient. (I. St.-A. Kat. Nr. 340.)

[2] D. h. des Domkapitels in Sover und Servignano.

[3] Wie oben Anm. 1, Nr. 341.

[4] Die ausführliche gedruckte Instruktion für die Kreisämter vom 6. Dezember 1754 I. St.-A. Normalien ‚Behörden', Sammlung Wörz, Fasz. 5, dortselbst auch die folgenden.

richte Königsberg und Grameis an den Kreis Welsche Konfinen gewiesen. Diese Einteilung ist unten sub (2) wiedergegeben. Nachdem im Jahre 1802 die Fürstentümer Trient und Brixen säkularisiert und ihr Gebiet mit Tirol vereinigt wurde, war für Südtirol wieder eine Abänderung der Kreiseinteilung nötig. Die Gerichte am Eisack südlich Brixen kamen nun alle zum Kreise Bozen (an der Etsch), die übrigen ehemals brixnerischen Gerichte im Eisack- und Pustertale zum Kreise Pustertal. Zur Abgrenzung zwischen dem Kreise Bozen und dem neu errichteten Kreise Trient wurde in bewußter Absicht[1] die deutsch-italienische Sprachscheide genommen, was bei der Einteilung der Steuerviertel schon viel früher geschehen war. Kronmetz, Königsberg und Castelfondo kamen daher zum Kreise Trient, Fassa aber blieb wie die übrigen ladinischen Gerichte beim Kreise Bozen, bezw. Pustertal. Diese Einteilung wird unten sub (3) mitgeteilt.

(1) Kreiseinteilung nach dem Zirkulare vom 29. Dezember 1783.[2]

Kreisamt im Oberinntal (Sitz Imst): Gerichte Axams, Hörtenberg, Stams, Schloßberg, Petersberg, Imst, Laudeck, Landeck, Pfunds, Nauders, Trasp, Ehrenberg, Aschau, Vils.

Kreisamt im Unterinntal (Schwaz): Städte Hall, Rattenberg, Kitzbühel, Kufstein, Sterzing, Gerichte Ombras, Wildau, Stubey, Matrey Markt und Burgfrieden, Steinach Landgericht und Burgfrieden, Schneeberg,[3] Sterzing, Burgfrieden Reifenstein und Sprechenstein, Sonnenburg Landgericht, Thauer, Rettenberg, Freundsberg, Rottenburg am Inn, Stum Hofmarkt, Lichtwer, Matzen, Schronnen Praitenbach,[4] Landgericht Rattenberg, Kitzbühel und Kufstein, Pillersee Hofmarkt, Thierberg, Mariastein, Trazberg Burgfrieden.

Kreisamt im Pustertale und am Eisack (Diettenheim): Stadt Lienz, Gerichte Rodenegg, Sonnenburg, Enneberg,

---

[1] Siehe I. St.-A. Gubernium 1803, Publ. Nr. 16979.

[2] Wie oben S. 294, Anm. 4.

[3] Sic! Jedenfalls Druckfehler im Original, denn das Dorf Steinach hatte keinen Burgfrieden, wohl aber das Schloß Schneeberg.

[4] Sic! Die Schranne Breitenbach war gleichzeitig die Hofmark Matzen.

Michaelsburg, Schöneck, Ehrenburg Burgfrieden, Uttenheim, Taufers, Altrasen, Welsberg, Inichen Hofmarkt, Heimfels, Lienz Landgericht, Lienznerklausen, Virgen und Deffereggen, Haiden oder Ampezzo; ferners am Eysack Neustift, Villanders, Gufidaun, Wolkenstein, Castelruth, Stein am Ritten, Völs, Collman Burgfrieden, Trostburg.

Kreisamt in Vintschgau, Burggrafenamt und an der Etsch (Bozen): Städte Meran und Glurns, Gerichte Meran, Passeyer, Schöna, Burgstall, Gargazon, Forst, Ulten, Unterlöwenberg, Tisens, Niederlana, Castelbell, Montan, Schnals, Schlanders, Mals und Glurns, Mariaberg; dann an der Etsch Stadt Bozen, Bozen und Gries Landgericht, Carneid, Deutschenofen, Wangen, Jenesien, Mölten, Sarnthein, Neuhaus, Hocheppan oder Altenburg,[1] Flass, Kaltern, Salurn, Cron- oder Deutschmetz, Kurtatsch, Tramin, Königsberg, Enn und Caldif, Zimmers, Grumeis.

Kreisamt an den wälschen Confinen (Rovereid): Stadt und Prätur Rovereid, Gouvernement Arco, Gerichte Folgareit, Gresta, Nomi, Arco, Ivan, Telvana, Castelalto, Penede, Primör, Spaur, Bellfort, Castelfondo, Flavon, Levico.

(2) Kreiseinteilung nach dem Zirkulare vom 10. Februar 1788.[2]

Kreisamt Oberinntal in Imst: Aschau, Axams, Ehrenberg, Glurns, Hörtenberg, Imst, Landeck, Laudeck, Mals, Mariaberg, Matsch, Naudersberg, Petersberg, Pfunds, Schloßberg, Stams, Vils.

Kreisamt Unterinntal in Schwaz: Städte und Gerichte Ambras, Freundsberg, Hall, Kitzbichl, Kufstein, Lichtwer, Mariastein, Matrey, Matzen, Münster, Pillersee, Preitenbach, Rettenberg, Rattenberg, Rottenburg, Sonnenburg, Steinach mit dem Burgfrieden Schneeberg, Stubay, Stum, Thauer, Thierberg, Trazberg, Wildau.

Kreisamt Pustertal in St. Lorenzen: Die Städte und Gerichter Altrasen, Ampezzo oder Haiden, Defereggen, Ehrenburg, Enneberg, Gufidaun, Heimfels, Inichen, Kolman, Lienz, Lienznerklausen, Michaelsburg, Neustift, Rodeneck, Schöneck, Sonnenburg,

---

[1] Sic! Sinngemäßer wäre ‚und‘.
[2] Wie oben S. 294, Anm. 4.

Sterzing mit dem Burgfrieden Reifen- und Sprechenstein, Taufers, Trostburg, Villanders, Virgen, Uttenheim, Welsberg, Wolkenstein.

Kreisamt an der Etsch in Bozen: Städte und Gerichter Altenburg, Bozen und Gries, Burgstall, Deutschmetz, Deutschofen, Enn und Kaldiff,[1] Flaß, Forst, Gargazon, Jenesien, Kaltern, Karneid oder Welschofen, Kastelbell, Kastelfond, Kastelruth, Kurtatsch, Meran, Mölten, Montan, Neuhaus, Passeyr, Ritten, Salurn, Sarenthein, Schlanders, Schnals, Schöna, Tisens, Tramin, Ulten, Unterlana, Unterlöwenberg,[2] Völs, Wangen.

Kreisamt an wälschen Konfinen in Rovereid: Städte und Gerichter Arko, Bellfort, Kastelalt, Flavon, Folgareit, Gresta, Grumeis,[3] Königsberg, Ivan, Leviko, Nomi, Penede, Primör, Rovereid, Spauer, Telvan.

(3) Kreiseinteilung nach dem Patente Kaiser Franz' II. vom 25. Dezember 1803.[4]

Kreisamt Trient: Stadt, innere und äußere Prätur Trient, Welschmetz, Sover, Segonzano, Castello, Cavalese, Königsberg und Grumeis, Nons- und Sulzberg, Spor, Flavon, Terzolas, Castell Valör, Belasi, Bellfort, Fai, Zambana, Kronmetz, Castellfondo, Pergine, Levico, Caldonazzo, Telvana, Castellalto, Ivano, Primör.

Kreisamt Roveredo: Prätur Roveredo, Castell alla Pietra, Nomi, Folgaria, Gresta, Penede, Arco, Drena, Vicariati Ala, Brentonico, Avio, Mori, Riva, Tenno, Val di Ledro, Sette Pieve in Judikarien, Val Vestin, Lodron, Castellano e Castellnuovo, Castell Corno, Biseno.

Kreisamt in Botzen: Botzen und Karneid, Ritten, Villanders, Kollman, Latzfons, Verdings und Pardell, Velthurns, Klausen, Gufidaun, Wolkenstein und Trostburg, Kastelrutt, Völs, Tiers, Deutschenofen, Fassa, Enn und Kaldif, Salurn, Kurtatsch, Tramin, Kaltern, Altenburg, Neuhaus, Flaas, Tisens, Ulten, Montan,

---

[1] Laut Note des Guberniums vom 20. März 1789, Z. 2458, ist im Originaldrucke dieses Gericht irrtümlich ausgeblieben und das Gericht Grumeis irrtümlich dem Kreise an der Etsch zugeteilt worden.

[2] Stein unter Lebenberg.

[3] Siehe oben Anm. 1.

[4] Gesetze und Verordnungen Franz' II., 20. Bd. (1807), S. 161 und wie oben S. 294, Anm. 4.

Schlanders, Kastellbell, Schnalls, Passeyer, Stadt- und Landgericht Meran, Vorst, Stein u. L., Niederlana, Schöna, Gargazon, Mölten, Jenesien, Wangen, Sarnthal.

Kreisamt in St. Lorenzen: Stadt- und Landgericht Brixen, Pfeffersberg, Salern, Neustift, Stadt- und Landgericht Sterzing, Spinges, Rodenegg, Sarns, Rodenegg Landgericht, Niedervintl, Lisen, Thurn am Gader, Enneberg, Buchenstein, Schöneck, Sonnenburg, Michaelsburg, Bruneggen, Antholz, Altrasen, Taufers und Uttenheim, Landgericht Welsberg, Brixner Welsberg Prags, Innichen, Ampezzo, Anras, Heimfels, Virgen und Deffereggen, Kals, Lienzer Klausen, Stadt- und Landgericht Lienz.

VII. Kulturgeographie der Grenzbildung in Tirol.

Die geographische Disposition zur Entwicklung des tirolischen Territoriums im ganzen habe ich bereits in den ‚Erläuterungen zum historischen Atlas‘ (3, 1, 41) formuliert. Es sollte alle noch im Gebirge befindlichen Zugänge zur Brennerfurche und deren sekundäre Abzweigungen,[1] demnach beide Abdachungen der Alpen vom nördlichen zum südlichen Rande derselben im Querschnitte jener Paßzone umfassen. Eine rein schematische Betrachtung würde es als das Normale empfinden, wenn die Staatswesen der vorgelagerten Ebenen auch noch die im Gebirge liegenden Sammelgebiete ihrer Flüsse, die Alpen bis auf die Hauptwasserscheide sich angeeignet und diese auffallendste Linie des Gebirges zur Grenze gemacht hätten.

Zwar trat mitunter auch in der Geschichte des tirolischen Territoriums diese letztere Tendenz auf, wurde aber immer wieder durch das erstere Prinzip zurückgedrängt. Schon die römische Reichseinteilung ließ Italien nordwärts nur bis Klausen und Meran reichen, die Langobarden räumten den Bayern auch noch die Gegend um Bozen ein. Bei der Verleihung der Grafschaften an die Kirchen von Brixen und Trient

[1] Die geschichtlichen Zeugnisse über diese Verkehrslinien im Mittelalter stellte ich zusammen in der Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (1910) 218 f.

im Jahre 1027 stand der Gesichtspunkt der strategisch-politischen Beherrschung der Brennerlinie im Vordergrund. Hingegen schien die territoriale Neugestaltung, die seit etwa 1150 durch das Aufkommen kleinerer Dynastengeschlechter einsetzte, den bisher vorgezeichneten politischen Zusammenhang der Nord- und Südabdachung des Brenners zerreißen zu wollen. Die Grafschaften des Inntales kamen in den Besitz von Grafenhäusern, welche gleichzeitig solche auf der bayrisch-schwäbischen Hochebene innehatten, waren also auf dem Wege, mit diesen zu einheitlichen Territorien sich zu vereinigen: die Grafschaft der Andechser im Unterinntal mit der Grafschaft Wolfratshausen und Diessen, die Grafschaft Hörtenberg mit der Grafschaft Eschenlohe — um Partenkirchen und Murnau —, die Grafschaft des Grafen Ulrich von Ulten im Oberinntal mit den Ronsbergischen Grafschaften im Allgäu, die dann zusammen von Kaiser Friedrich II. angekauft wurden. Anderseits war die Südseite Tirols, die Grafschaften Vintschgau, Bozen und das Eisacktal im Besitze der Grafen von Tirol. Es lief also damals (1150 bis ca. 1250) über den Hauptkamm der Zentralalpen die Grenze zwischen zwei Gruppen dynastisch-territorialer Bildung, die für die Zukunft die Richtung zu geben bestimmt schienen. Dieser schloß sich auch noch die Teilung zwischen den Grafen von Görz-Tirol und jenen von Hirschberg im Jahre 1254 an, nur im unmittelbaren Bereiche des Brennerpasses wurde damals bereits die Grenze vom Scheitelpunkte südwärts bis zur Holzbrücke (bei Franzensfeste) gerückt. Allein im Laufe der nächsten dreißig Jahre (ca. 1260—1290) änderte sich diese Situation gründlichst. Alle die genannten Grafschaften wurden von den Grafen von Tirol erworben, ihre territoriale Verschmelzung mit dem älteren Gebiete dieser Grafen auf der Südseite der Alpen angebahnt, hingegen ihre bisherige politische Verbindung mit dem Vorlande gänzlich gelöst. Seit damals ist Tirol als selbständiger und exklusiver Alpenstaat mit dem Brenner als Scheitelpunkt gesichert. Ein im Jahre 1335 aufgetauchter Plan, Tirol wieder in eine nördliche und südliche Hälfte (mit der Holzbrücke bei Franzensfeste als Grenze) zu zerlegen, erstere an Bayern, letztere an Österreich anzugliedern, war nicht mehr als eine Schaumblase. Ebensowenig vermochte die bayrische Dynastie im

Jahre 1362 ihre Anrechte auf Tirol durchzusetzen, das Land schloß sich lieber an das entferntere Österreich an. Diese Vereinigung hat nur in ostwestlicher, nicht in nordsüdlicher Richtung eine Länderverknüpfung hergestellt. Aber auch die Bedeutung dieser Funktion schwand wieder, je mehr der westdeutsche Besitz des Hauses Österreich geschmälert wurde, und ist heute auf die Verbindung des kleinen Vorarlberg mit der österreichisch-ungarischen Monarchie eingeschränkt. Die wichtigste natürliche Verkehrsrelation Tirols ist noch immer der Brenner und in Beziehung auf diese besitzt das Land auch heute noch eine durch seine sonstige staatliche Zugehörigkeit kaum beeinflußte Selbständigkeit. So paradox es klingen mag, es ist doch wahr: gerade durch seine Vereinigung mit Österreich hat Tirol seine geographische Sonderstellung als exklusiv alpines Staatswesen behauptet.

Neben der speziellen verkehrsgeographischen Lage war es noch ein anderes kulturgeographisches Moment, welches die territoriale Entwicklung Tirols im strikten Umfange eines Gebirgslandes bestimmte: die eigenartigen wirtschaftlichen und sozialen Umstände, in denen sich die Gebirgsbewohner gegenüber den Flachlandsbewohnern befinden, einigen sie und sondern sie von diesen auch bei engster stammesgeschichtlicher Verwandtschaft als einheitliche Individualität ab.[1] Letztere kann sich dann auch naheliegenderweise in politischen Sonderbildungen äußern.

Die Erscheinung, daß die Bewohner eines einheitlichen Gebirges oder Gebirgsabschnittes auf beiden Abdachungsflanken des letzteren sich staatlich verbinden und diesen ihren Staat von den Machtfaktoren der benachbarten Ebenen unabhängig erhalten wollen, ist im Beispiele Tirols nicht vereinzelt, sondern läßt sich in zahlreichen anderen Fällen beobachten. Ja man kann sagen, daß dieser Vorgang ursprünglich eine Regel war. Um nur auf einige ähnliche europäische Fälle hinzuweisen: Die Pyrenäen bildeten bis 1512 den selbständigen Staat Navarra und erst 1659 wurde die Grenze zwischen Frankreich und Spanien genau über die Hauptwasserscheide gelegt. Savoyen und Piemont waren seit dem

[1] Einen lebhaften Ausdruck im subjektiven Bewußtsein findet dieses Moment in einer Schrift des tirolischen Politikers Michael Senn, mitgeteilt bei Hirn, Erhebung Tirols im Jahre 1809, S. 4 f.

11. Jahrhundert staatlich vereinigt und haben sich erst 1860 nach der Hauptwasserscheide der Westalpen und der Nationalität ihrer Bewohner getrennt. Die Schweiz greift mit den Kantonen Wallis und Tessin heute noch auf die Südabdachung der Alpen über, das bis 1803 selbständige Graubünden mit den Tälern Bergell und Veltlin, welch letzteres allerdings 1797 zu Italien kam. In den Ostalpen umfaßte die Steiermark nach ihrem Umfange bis 1254 nicht allein die südseitige, sondern auch die nordseitige Rampe des Semmering bis Wiener-Neustadt sowie einen noch größeren Anteil an der Abdachung des Enns- und Traunflusses, als sie heute noch besitzt; immerhin sind die östlichen Tauernpässe samt ihren beiderseitigen Basen, dem Enns- und Murtale, auch fernerhin bis heute im Bereiche desselben Kronlandes verblieben. Das geistliche Fürstentum Salzburg griff an zwei wichtigen Tauernpässen, dem Velber- und Radstätter Tauern, aus dem Salzach- und Ennstale in die jenseits liegenden Quelltäler der Isel und Mur über; freilich besitzen diese auf der Südabdachung der Alpen gelegenen Teile Salzburgs, das alte, seit 1810, bezw. 1814 mit Tirol vereinigte Gericht Windisch-Matrei und die noch heute salzburgischen Gerichte Tamsweg und St. Michael, gegenüber dem sonstigen Gebiete des Fürstentums eine zu geringe Flächenausdehnung, daß dieses etwa wie Tirol in die Kategorie der ‚Paßländer' eingereiht werden könnte.

Die oben formulierte geographische Disposition Tirols ist so einleuchtend, daß sie nicht bestritten werden kann, aber sie kann doch nur als allgemeine Tendenz aufgefaßt werden, welche die Entwicklung des tirolischen Territoriums im großen und ganzen einheitlich bestimmte, sich aber dabei einzelne Ausnahmen gefallen lassen mußte: das Widerspiel politisch-historischer Faktoren erwies sich mitunter stärker als die geographische Grundanlage und ließ mitunter die entscheidende Wirkung der geographischen Momente, die man erwarten würde, nicht zur Geltung kommen. So hätte die freisingische Grafschaft Werdenfels ihrer geographischen Lage nach eher mit Tirol als mit Bayern vereinigt werden sollen und es ist sehr bezeichnend, daß die bayrische Regierung dieses Gebiet während der kurzen Zeit, da sie Tirol beherrschte, mit dem Innkreis verbunden hat (1810). Auch in viel früherer Zeit, vor dem Jahre 1294, in welchem das Hochstift Freising Werdenfels an sich brachte, hatte letzteres mit der Grafschaft Hörtenberg im Inntal einen einheitlichen Herrschaftsbesitz der

Grafen von Eschenlohe gebildet. Das Pustertal östlich der Lienzer Klause gravitiert wohl nicht so sehr in den unmittelbaren verkehrsgeographischen Bereich der Brennerlinie und ihrer Abzweigung durch das Ampezzo, als nach Kärnten, von wo aus ebenfalls direkte Pässe nach Italien leiten.[1] Die Angliederung an Tirol erfolgte hauptsächlich zur Verstärkung der militärischen Stellung Tirols, das Maximilian zur Hauptbasis seiner Unternehmungen gegen Italien bestimmt hatte. Ein Land, von dem aus eine stark aktive Politik getrieben wird, übt überhaupt auf die Umgebung eine besondere Anziehung aus. So hat Tirol in der kurzen Spanne Zeit, in der es unter der Diktatur Andreas Hofers (1809) einer großen und selbständigen politischen Bewegung sich hingab und hiebei unter äußerster Anspannung seiner nationalen Kraft seine Selbstbestimmung und das volle Bewußtsein seiner ursprünglichen politischen Sonderart wiedergewann, erhebliche territoriale Vergrößerung erfahren: nicht allein die salzburgischen Besitzungen im Ziller-, Brixen- und Iseltal, die allerdings im unmittelbaren Bannkreise Tirols lagen, wurden damals zuerst diesem einverleibt, sondern auch hinsichtlich des salzburgischen Pinzgau dasselbe eingeleitet.[2] Dadurch wäre die geographische Disposition Tirols nach einer ganz neuen, durch die bisherige Entwicklung nicht vorgezeichneten Richtung hin erweitert worden.

Hat die allgemein geographische Disposition unter Modifizierung durch historisch-politische Kräfte und Umstände die Größenentwicklung des Territoriums im ganzen festgelegt, so folgte die eigentliche Grenzbildung besonderen Gesetzen, welche zum geringeren Teile in staatlich-politischen Interessen, zum größeren in jenen des Wirtschaftslebens verankert sind. Hiebei kommen namentlich die agrarischen Bodennutzungen, die auf der Gemeindeorganisation aufgebaut sind, in Betracht, in zweiter Linie die wirtschaftlichen Nutzungen des Staates, bezw. des Landesfürsten, das Forst- und Bergregal. Bereits oben[3] habe ich erörtert, daß die Grenzen der Gerichte und

[1] Über die Bedeutung des Pustertals als Längsverkehrslinie siehe Zeitschrift des Ferdinandeums 53, 179.

[2] Hirn, a. a. O. 686 f.

[3] S. 285 f.

damit auch die des Landes mit geringen Ausnahmen mit jenen der bäuerlichen Gemeinden zusammenfallen. Wie allgemein angenommen wurde und auch die induktive Forschung ergibt, führte der Kausalnexus von der Gemeinde- zur Gerichts- und Landesgrenze und nicht umgekehrt. Bei einer Grenzverhandlung mit Graubünden im Jahre 1767 erklärte diesbezüglich der tirolische Kommissär: ‚Es sey eine weltkundige Sache, daß die Confingemeindsmarkungen auch für Hoheitsmarkungen angesehen werden müssen, wenn keine besonderen Landesgrenzen angezeigt werden können.‘[1] Und oftmals können wir sehen, wie bei Kontroversen über den Verlauf von Gerichts- und Landesgrenzen die erste Klärung durch eine Feststellung der faktischen Wirtschaftsgrenzen der zunächst liegenden Gemeinden versucht wird. Will man daher eine Untersuchung über die allgemeinen Bedingungen der Bildung der politischen Grenzen unternehmen, so hat man vorerst jene der Wirtschaftsgemeinden zu untersuchen. Es erscheint daher notwendig, die geographischen Grundlagen und die verschiedenen Formen der agrarischen Wirtschaft in unserem Lande sich kurz zu vergegenwärtigen.

Die agrarische Nutzung in den Tälern Tirols erstreckt sich über drei verschiedene Zonen: 1. Die Flur (Wiesen- und Ackermark), fast durchwegs in geschlossenem Umkreise um die Siedlungseinheiten, Dörfer, Weiler und Einzelhöfe. 2. Die Holznutzung aus den oberhalb gelegenen Waldungen und die nicht sehr ertragfähige Heimweide in letzteren. 3. Die Weidenutzung auf den offenen Rasengebieten, den sogenannten Alpen oder Almen, von der Holzgrenze bis zur Vegetationsgrenze, oder zum Beginne der sterilen Gesteins- und Firnmassen. Mitunter werden in der Alm-, seltener auch noch in der Waldzone einzelne Plätze zu Wiesen, den Hochmähdern, hergerichtet. Es gibt in Deutschtirol kaum eine Einzelwirtschaft, gleichviel in welcher Lage, die nicht an dem Wirtschaftsbetrieb aller drei Zonen teilnähme. Wohl aber gibt es nicht wenige Gemeinden, deren geschlossene Markung lediglich die zwei erstgenannten Zonen, nicht aber die dritte umfaßt, doch ist das nur eine Folge der späteren Gemeindebildung.[2]

---

[1] I. St.-A. Grenzakten 38, 8. [2] Vgl. darüber auch oben S. 276.

Das führt uns auf eine geographische Klassifizierung der Siedlungsstätten im engeren Sinne, der dauernden Wohnstätten. Dieselben verteilen sich in den Haupt- und großen Nebentälern, bezw. einzelnen Talweitungen von sonst engen Seitentälern auf zweierlei Gebiete: Einerseits liegen sie in Form von geschlossenen, vielfach sehr ansehnlichen Dörfern in den breiten Ebenen der Täler, meistens auf den flachen Schuttkegeln, welche die seitlich einmündenden Bäche in jene vorgebaut haben, anderseits auf den Terrassen, Leisten und Hängen, welche die Täler seitlich in einiger Höhe (200—400 m) über dem Talboden begleiten, in Tirol gewöhnlich Mittelgebirge genannt werden. Die Seitenterrassen, welche genetisch durch die verschiedenartige Tätigkeit der Eiszeitgletscher erklärt werden, bieten wie die Talböden breite, sanft geneigte Flächen und damit Platz zur Anlage großer einheitlicher Feldmarken und von Dörfern in Mitte derselben. Zum Talboden fallen diese Terrassen in steilen Hängen ab, die Knickstelle ist eine in der Physiognomie der Landschaft sehr hervortretende Linie. An vielen Strecken des Tales, insbesondere in den Nebentälern verschwinden aber diese Terrassen und die Flanken des Tales streben in ununterbrochener Steile vom Talboden den Bergkämmen zu. Diese Hänge schließen wegen ihres Gefälles, ihrer Zerrissenheit und der Ungleichmäßigkeit ihrer Oberfläche die Anlage von einheitlichen Dorffluren aus und sind die klassischen Stätten der Hofsiedlung in unserem Lande. In vielen Nebentälern ist die Talsohle so schmal, daß die Besiedlung ganz oder zum größeren Teile auf die seitlichen, auch klimatisch begünstigten Hänge sich hinaufzieht.

Nicht allzuoft sind der Boden und dessen Oberflächengestaltung derartige, daß sie der Ausbreitung der landwirtschaftlichen Tätigkeit keine besonderen Hindernisse bereiteten, derselben ein stets gleichmäßiges Fortschreiten ermöglichen. In diesen Fällen wird der Boden von einem Besiedlungszentrum aus soweit als Feld, Wald und Weide in Anspruch genommen, als das Bedürfnis und die Arbeitskraft der Bevölkerung dieses Zentrums reicht. Von der entgegengesetzten Seite dringt die Bevölkerung des benachbarten Siedlungszentrums nach demselben Maße in die Wildnis vor und wo die Kraftbewegungen der beiden Siedlungen aufeinanderstoßen, wird die Grenze

ihrer Gemeindegebiete sich festlegen. Allein ein derartiges freies Ausleben des menschlichen Arbeitswillens läßt die Natur, wie erwähnt, nicht immer zu, sehr oft bereiten vielmehr geomorphologische und diesen ursächlich korrespondierende pflanzengeographische Umstände der agrarwirtschaftlichen Betätigung, namentlich der Ortsbewegung der gewonnenen Produkte an die dauernden Heimstätten der Menschen, Hindernisse und Schranken. Der schon lange von der Anthropogeographie ausgesprochene Satz, daß alle natürlichen Grenzen Folgen von Bewegungshindernissen auf der Erdoberfläche seien,[1] findet auf Tirol eine besondere Anwendung, weil in diesem durchwegs gebirgigen Lande die natürlichen Schranken ebenso ausgeprägt wie zahlreich sind. Im besonderen können wir die natürlichen Einflüsse auf die Grenzbildung in den einzelnen oben erwähnten Siedlungszonen in folgende Sätze zusammenfassen.

I. Für die Gemeinden in den Hapttälern bilden die breiten Wasserläufe der letzteren und die beiderseitigen Säume des Inundationsgebietes (Flußauen) die untere Grenze ihrer Ausdehnung. So scheidet der Inn in seinem ganzen Laufe von Imst bis Kufstein, der Ziller, die Etsch von Glurns abwärts, die Drau unter der Lienzer Klause die Gemeinden zur linken und rechten Seite ihrer Täler. Die Auen und Sümpfe am Ufer dieser Flüsse geboten der Rodung der Feldmark Halt, und der Strom selbst, der bei seiner Breite nur schwer zu überbrücken ist, machte es unmöglich, am anderen Ufer jene fortzusetzen.

II. Die oberen Grenzen der Haupttalgemeinden gegen die Mittelgebirgsgemeinden laufen an oder in knapper Nähe der äußeren Ränder des Mittelgebirges, das ist morphologisch an der Knickstelle der Mittelgebirgsterrasse zum unteren Taltroge, pflanzengeographisch an der Grenze des Waldgebietes am unteren Talhang und der Feldmark der Terrassensiedlungen. Die meist sehr steilen Hänge, die von den Mittelgebirgshängen und -terrassen zur Talsohle nieder-

[1] Siehe Fr. Ratzel, Anthropogeographie (1882) 1, 114; R. Sieger, Anthropogeographische Probleme in den Alpen (25. Jahresbericht des Vereines der Geographen an der Universität Wien 1899), zitiert nach O. Maull, Die bayrische Alpengrenze, Diss. Marburg 1910.

setzen, eignen sich eben wegen ihrer Neigung nicht zur Rodung, blieben mit Wald bestanden. Die darüber gelegenen Niederlassungen haben an diesem kein Interesse, da sie in Fülle oberhalb ihrer Standorte in der oberen Waldzone Holz gewinnen können, die Lieferung des Holzes abwärts längs natürlicher Gleitbahnen (Riesen) und Ziehwege viel geringeren Kraftaufwand benötigt als bergaufwärts.

III. Im gleichen Sinne stempeln Stufen, die im Längsprofile, Engen und einseitige Vorsprünge nur einer Talflanke gegen den Talfluß, die im Querprofile von Tälern auftreten, die ober- und innerhalb dieser Stellen gelegenen Ganz- und Halbbecken zu natürlich einheitlichen Besiedlungsräumen und sondern sie als solche von der anstoßenden Talpartie ab. Solche typische Beckenbildungen mit je einer Gemeinde, deren untere Grenzen in der Nähe des Stufenrandes oder in der Mitte der Talenge verlaufen, sind z. B. im Inntale die Halbbecken von Erl, Ebs-Niederdorf, Ambras-Wilten, Telfs, die Becken von Zams und Prutz, im Ötztale die von Ötz, Umhausen, Längenfeld, Sölden, im Etschtale die Halbbecken von Leifers, Neumarkt, Salurn usw.

IV. In den Nebentälern mit starkem Gefälle bilden die schlucht- und klammartig eingerissenen Talbäche die Grenze zwischen den auf beiden Talseiten liegenden, als Gemeinden selbständigen Niederlassungen. Auch hier, weil durch diese Bachschluchten die Kommunikation unterbrochen wird. Markante Beispiele für diesen Fall bieten das Pill-, Weer-, Watten- und Voldertal, die sich zwischen Schwaz und Hall nebeneinanderreihen, dann die Seitentäler des Eisack unterhalb Brixen bis Bozen, das Passeiertal. Hingegen bilden jene Nebentäler, in denen zwischen den beiderseitigen Hängen leichte Verbindung möglich ist, abschnittsweise durchwegs einheitliche Gemeinden.

Durch den sie umgebenden Waldgürtel greifen die Gemeinden empor in die Alpenzone. Die obere Grenze der Gemeindegebiete in der Alpenzone ist, falls letztere ringsum an das vegetationslose, nackte Schutt- und Felsgebirge oder an Firnfelder anstößt, eben jene Höhenlinie, welche die Almen- und Fels-, bezw. Firnzone voneinander trennt. Darüber hinauf hat der Weidegang des Viehes kein Interesse mehr. Da sich

die Fels- und Firnzone allenthalben zur auffallenden Kammlinie des Gebirges, gleichzeitig der Wasserscheide, sich verjüngt, wird diese Linie als ideale Grenze genommen. In vielen Gegenden stößt aber die Almenzone nicht durchaus an das nackte Gebirge, sondern sie setzt sich unmerklich über breite, leicht gangbare Joche von der einen Bergseite auf die jenseitige fort und verknüpft also zwei verschiedene Talsysteme über ihre Wasserscheide zu einer kulturgeographischen Einheit. Es besteht also kein Hindernis, den Weidebetrieb über die Wasserscheide hinüber auszudehnen, falls das jenseitige Gebiet noch nicht von einer Gemeinde in Besitz genommen ist. Das tritt namentlich dann ein, wenn die Abdachung, d. i. das Verhältnis von Vertikal- und Horizontaldistanz zwischen dem niedrigsten Punkte des wasserscheidenden Kammes und der Sohle der als Siedlungszentren dienenden beidseitigen Haupttäler ein verschiedenes, ungleichmäßiges ist. Sowohl die nördlichen Kalkalpen, wie die Zentralalpen Tirols haben diese Eigenschaft an sich, ihre wasserscheidenden Hauptkämme setzen südwärts in steilem, unvermitteltem und wenig gegliedertem Falle in die tiefen Talfurchen des Inn-, Etsch-, Puster- und Ahrntales nieder, nordwärts erreichen sie in viel sanfterem Fall, in weit ausladenden Stufen und langgedehnten Seitentälern die Haupttäler der Isar und des Lech, bezw. Inn. Auf der einen Bergseite (in diesem Falle der südlichen) ist zur Entfaltung der Almenzone ein viel geringerer Raum vorhanden als auf der anderen (nördlichen). Es werden daher die Gemeinden auf der ersteren Kammseite im Drange nach Almenweiden die Joche, falls letztere dies natürlich gestatten, bereits überschreiten, während die Bewohner der entgegengesetzten Kammseite noch gar nicht alle, auf dieser Seite bis zur Wasserscheide reichenden Almen in dauernde Nutzung genommen haben. In den tiefen, klimatisch günstigen und leichter anzubauenden Ebenen des Haupttales der einen (südlichen) Seite entwickelt sich auch die Volksdichte und demnach der Expansionstrieb viel rascher als in den engen, durch höhere und rauhere Lagen lange sich durchziehenden Seitentälern der anderen (nördlichen) Seite, in welche die Besiedlung von den entfernteren Volkszentren langsam vordringt. Der Zusammenstoß der beiden Besiedlungswellen wird also jenseits der Kamm

höhe erfolgen, von jener Gemeinde aus gerechnet, welche der Kammhöhe um vieles näher liegt und deren Bewohner infolge der günstigen Lage ihrer Sitze einer rascheren Vermehrung und daher auch einem lebhafteren Ausdehnungsdrang Rechnung zu tragen haben. Am besten ersieht man diese Abhängigkeit der Grenzbildung von der Ungleichmäßigkeit der Gebirgsabdachung und die dadurch bedingte Wegrückung der Grenze von der Wasserscheide, wenn man das Profil einer solchen zwei Gebirgsabdachungen vereinigenden Grenzzone längs ihrer tiefsten Gefällslinie, die zugleich die natürliche Verkehrslinie bildet, zahlenmäßig festlegt. Ich wähle als charakteristisches Beispiel hiefür die Grenzzone Vomp-Lenggries:

Ort	Vertikaldistanz in m	Horizontaldistanz in km
Vomp am Inn (530 m)	—	—
Wasserscheide am Lamsenjoch (1930 m) .	1540	10
Engalpe am Rißbach zur Isar (1200 m) .	730	3
Hinterriß, Jagd- und Forsthaus (930 m) .	270	12
Gemeindegrenze zwischen Vomp und Lenggries, gleichzeitig tirolisch-bayrische Landesgrenze am rechten Rißufer (870m)	60	4
Vorderriß, Jagd- und Forsthaus am Zusammenfluß vom Rißbach und Isar (800 m)	40	6
Lenggries an der Isar (680 m)	120	23

Demnach liegt der Grenzpunkt genau in der Mitte der tiefsten Gefällslinie, welche die zwei der Landesgrenze zunächst liegenden Ortsgemeinden verbindet. Hingegen ist von letzteren die Kammwasserscheide ganz ungleich weit entfernt, nämlich im Verhältnisse von 1 : 4·8. Es ist daher klar, daß die Wasserscheide nicht die Grenze zwischen den beiden Gemeinden und Ländern werden konnte, da ja noch dazu das Inntal viel dichter bevölkert war und daher die Intensität der von ihm ausgehenden Besiedlungswelle stärker sein mußte, als das für das obere Isartal zutrifft.

Wenn nun ein Gemeindegebiet in der Almenzone in dieser Weise von einem Talsystem ins nächste übergreift, so wird es

doch wieder an einer natürlichen Linie eine Grenze finden. Es ist das einerseits dort, wo der Almenboden nach rückwärts an den nackten Felsboden stößt, denn in den meisten Fällen sind die verbindenden Joche von felsigen Gebirgsgraten flankiert. Anderseits dort, wo nach vorne und abwärts die Almenregion wieder auf die Waldregion, die zur Weide ungeeignet ist, stößt. Während die Produkte der Milchwirtschaft und das Zuchtvieh ohne besondere Mühe vom jenseitigen Talgebiete über das Joch an die Wohnstätten der eigenen Gemeinde gebracht werden können, lohnte es sich nicht, Holz auf dem gleichen Wege zu liefern. Der Wald im jenseitigen Talsysteme hat außer für den Almgebrauch kein Interesse für die gedachte Gemeinde, er bleibt daher außerhalb ihrer Grenzen. Es ist das natürlich für jene Zeiten angenommen, da das Holz nur für den Eigenbedarf der bäuerlichen Nutznießer, nicht als Handelsgegenstand verwertet wurde. In Welschtirol war das allerdings nachweisbar schon seit dem 13. Jahrhundert der Fall,[1] in Nordtirol hat erst der im 15. Jahrhundert erwachende Bergsegen die Wälder unter einen neuen wirtschaftlichen Gesichtspunkt gestellt[2] und weite Lieferungen des Holzes auch auf der Achse und über hohe Joche erfordert.[3] Auch seltene Qualitäten wurden schon frühzeitig über Joche transportiert, so Eibenholz aus der Riß ins Inntal.[4] Die erwähnte Grenze zwischen der Almen- und Waldzone stimmt auch meistens mit einer wichtigen geomorphologischen Linie überein. Die tieferen Sättel in den Gebirgskämmen unserer Alpen sind bedingt durch den inneren Bau, Faltung und mineralogische Zusammensetzung des Gesteins, sind aber der erodierenden Tätigkeit der größeren Wasserläufe, die erst an den tieferen Lagen zu Tage treten, entrückt und waren dies in noch höherem Grade zur Zeit der früheren Vergletscherungen. Daher setzen an diesen Sätteln die Täler fast durchwegs in weitbuchtigen Mulden und Böden an. Erst weiter unten brechen dann letztere in Steilstufen oder engen Schluchten wieder in tiefere Lagen des Tales ab.

---

[1] Siehe Archiv für österreichische Geschichte 97, 667 f., 792 f.

[2] Siehe Wopfner, Almendregal, S. 34 ff.

[3] So aus dem Gleirschtal über das Stempeljoch (2218 m) ins Halltal.

[4] 1517 kam es wegen dieser Waldungen zu Streitigkeiten mit Bayern (I. St.-A. Grenzakten 13, 1).



Die oberen Ränder dieser Stufen und Schluchten, welche ja dem sicheren Weidegange der Tiere eine Schranke setzen und meistenteils mit dem Beginn der Waldregion zusammenfallen, sind auch die Grenzen der von dem anderen Talsysteme herüberreichenden Gemeindegebiete. Im kurzen können wir also sagen:

V. Nach oben sind die Grenzen der Gemeinden die wasserscheidenden Gebirgskämme, wenn diese über die Almzone in jene des nackten Gesteines, und zwar im geschlossenen Umfange eines Talsystems, reichen und so letzteres von der Almregion des Nachbartales vollständig abschließen.

VI. Wenn aber die Almenzone die Kämme an leicht begehbaren Jöchern übersteigt, die Abdachungslänge von diesen zu den festen Siedlungsstätten auf beiden Kammseiten eine wesentlich verschiedene ist, dann steigt bei größerer Expansionsfähigkeit der Besiedlung in dem einen Talsysteme die Grenze der dortselbst befindlichen Gemeinden über die Kämme in das benachbarte Talsystem und reicht dortselbst hinab bis zu schwer passierbaren Steilstufen und Talengen, bezw. zum Beginne der Waldzone.[1]

Mitunter werden von einer Gemeinde aus im Bereiche der jenseits der Wasserscheide gelegenen Alpenzone auch ständig bewohnte Niederlassungen begründet und wenn es die Verhältnisse gestatten, wird zu diesem Behufe auch noch die tiefer gelegene Waldzone in Besitz genommen. Es kommt dies dann vor, wenn die Abdachungslängen von der Wasserscheide zu den Siedlungszentren der beidseitigen Talsysteme und deren Ausdehnungsbedürfnis in besonders hohem Grade voneinander abweichen. Die so entstandenen Neusiedlungen scheiden aber auch, wenn sie klein sind, in der Regel von der Muttergemeinde aus und bilden eine eigene Gemeinde, da ihre Interessen und Nutzungsgebiete ja doch zum Teil weit auseinanderliegen. Die

[1] Den Gedanken der diesen Sätzen zugrunde liegt, spricht Maull a. a. O., S. 21 aus. Doch scheint er mir die kulturgeographischen Ursachen dieser Erscheinungen zu wenig scharf erfaßt zu haben. Maull bezeichnet die in Satz V genannten Wasserscheiden als ‚Kammwasserscheiden‘, die in Satz VI als ‚Talwasserscheiden‘ und die unter ihnen sich bildende Grenze als ‚Engpaßgrenze‘.

Grenze zwischen der Tochter- und der Muttergemeinde bindet sich aber auch da nur selten an die Wasserscheide, sondern verläuft unterhalb letzterer auf der Bergseite der Tochtergemeinde. Hingegen bleibt letztere meistens im Pfarr- und Gerichtsverbande der Muttergemeinde.

Schließlich stehen wir hier vor derselben geographischen Erscheinung, welche in der allgemeinen geographischen Disposition Tirols in noch größerem Maßstabe zum Ausdrucke kommt: auch diese verknüpfte beide Hauptabdachungen des Alpenzuges zu einer territorialen und wirtschaftlichen Einheit.

Um die Geltung des Satzes V recht eindringlich zu demonstrieren, gebe ich in Tabelle I eine tabellarische Zusammenstellung aller jener Gemeinden Tirols, deren Gebiet von dem Talsysteme ihres Siedlungszentrums (den dauernden Wohnstätten) aus über die Wasserscheide in das benachbarte Talsystem übergreift oder wenigstens früher übergegriffen hat. Letzterer Zustand der Vergangenheit wird durch ein vorgesetztes * angedeutet. Tabelle II gebe ich dann eine Zusammenstellung aller jener Gerichte und Großpfarren, welche ebenso mit einer ganzen Gemeinde oder deren mehreren aus dem Talsysteme ihres Hauptbereiches in ein anderes übergreifen oder wenigstens dies früher getan haben (letzteres wieder durch * angedeutet). Die Gerichts- und Pfarrzugehörigkeit weist, wie bereits oben[1] erörtert, fast immer auch auf eine markgenossenschaftliche Zusammengehörigkeit und damit auf den Gang der Besiedlung hin. In den Anmerkungen der Tabelle I und in der letzten Rubrik der Tabelle II führe ich an, falls das angedeutete Verhältnis in späterer Zeit aufgehoben wurde. Es wird hiebei auffallen, daß insbesondere seit 1810 der Grundsatz der Wasserscheide als natürlichster Grenzlinie im Gebirgslande bei der Konstruktion der Verwaltungsgebiete beliebt wurde und die wahrhaft natürliche Grenze des ursprünglichen Besiedlungsganges verdrängte. Freilich waren vielfach — das muß zur Entschuldigung dieser Neuerungen gesagt werden — die alten Zusammenhänge der ersten Besitzergreifung im Laufe der Zeit völlig bedeutungslos geworden.

---

[1] S. 218 f.

Tabelle I.

Name und Meereshöhe der Ortsgemeinde in m	Name des Talsystems, in dem sie liegt	Name des Talsystems, in das ihr Gebiet übergreift	Meereshöhe des tiefsten Punktes der Wasserscheide in m	Meereshöhe des tiefsten Punktes des Gemeindegebietes im jenseitigen Talsystem in m
Eben 950, *Wiesing[1] 560	Inn	Riß und Bächental zur Isar	1649, 1560	840, 970
Vomp 560	"	Riß zur Isar	1933	840
Absam 630, *Mils[1]	"	Isar	2085	1500, 1200
Thaur 630	"	Gleirschtal zur Isar	2121	1940
Arzl-Mühlau 640	"	" " "	2162	1200
Hötting 630	"	" " "	2270	1200
Zirl 620	"	Kristental und Eppzirl zur Isar	1804, 2123	1200, 1440
*Leutasch[2] 1100	Leutasch zur Isar	Ebenwald und Partnach zur Loisach	1460, 2377, 2200	1200, 1600, 1200
*Telfs[1] 630	Inn	Leutasch zur Isar	2065, 1260	1220
Wildermieming 870	"	" " "	2065	1300
Mieming 800	"	" " "	2065	1300
Stams 660	"	Sellrain zum Inn	2565	1650
St. Sigmund 1500	Sellrain zum Inn	Liesenzer Tal zum Sellrain	2700	1500
Nassereit 836	Gurgltal zum Inn	Roter Lech zum Lech	1800	1400
Tarrenz 830	" " "	" " " "	2124, 1580	1300
Imst 830	Inn	Namlos zum Lech	2200	1200

Imst 830	Inn	Bschlabs zum Lech	1900, 2426	1400
Zams 775	„	Gramais zum Lech	2390	2000
„ 775	„	Parseier und Röttal zum Lech	2500	1250
Kaisers 1522	Kaisertal zum Lech	Alperschon zum Lech	2500	1250
*Serfaus[1] 1420	Inn	Paznaun zum Inn	2740	1800
„ 1420	„	Masnertal zum Inn	2600	2000
Remüs (Schweiz)	„	Fimbertal zum Paznaun	2600	2100
Nauders 1360	„	Radurschltal zum Inn	2360, 2600	1800
Schnals 1500	-tal zur Etsch	Rofen und Niedertal zum Ötztal, Inn	2880, 3017	2158, 1950
Schmirn 1400	Silltal zum Inn	Tuxertal zum Ziller, Inn	2340	1380
Pfitsch[3] 1400	-tal zum Eisack	Zemmgrund zum Ziller, Inn	2248	1400
*Antholz[4] 1400	-tal z. Rienz u. Etsch	Defferreggen zur Isel, Drau	2055	1600
Rein 1530	„ „ „ „ „	„ „ „ „	2290	1880
S. Vito di Cadore 1011	Boite zur Piave	Val Cernera zum Boite	2373	1850
Auronzo	Piave	Rienz zur Etsch	1750, 1850	1470, 1550
Ampezzo 1200	Boite zur Piave	Valbona zur Piave	1800	1300

[1] Dieser Ort verlor zwar 1855 (bei der Anlegung der Katastermappe) die angegebene Ausdehnung als politisches und steurales Gemeindegebiet, behielt sie aber als wirtschaftliches.

[2] 1766 wurde die Wasserscheide zur Grenze gemacht.

[3] Die Alpen im hinteren Zillergrund (Gemeinde Mairhofen) sind zwar schon seit langem im Besitze von Leuten aus dem Ahrntal, gehörten aber immer zum Gerichte Zell und zur genannten Gemeinde.

[4] 1810 wurde die Wasserscheide zur Grenze gemacht.

Tabelle II.

Name des Gerichtes und Höhe seines Hauptortes in m	Talsystem, in dem es mit seinem Hauptteile liegt	Talsystem, in das es übergreift	Höhe des tiefsten Punktes der Wasserscheide in m	Name und Höhe der Ortsgemeinde, welche im übergreifenden Raume liegt, in m	Jahr, in dem der Ort die Zuteilung gemäß der Wasserscheide erhielt
Ehrenberg (Reutte) 845	Lech	Vils zum Lech	1150	Tannheim 1000	—
*Ehrenberg (Holzgau) 1050	„	Trettnach zum Iller	1974	Spielmannsau 990, Gerstruben 1150[1]	1807
*Imst 830	Inn	Rotlech zum Lech Namlos „ „	1580, 2100	Berwang 1100, Namlos 1200[1]	1810
„ 830	„	Seitentäler des Lech	1905, 2100	Gramais 1200, Pfafflar, Bschlapps 1100	1809 angeordnet, aber nicht durchgeführt
Landeck 816	„	Seitentäler des Lech	2300	Kaisers 1200	Vorübergehend 1809—1817
*Laudeck (Ried) 1216 (877)	„	Patznaun zum Inn	2744	See 1058	1792
*Nauders 1360	„	„ „ „	2543, 2605	Galtür 1600, Ischgl[2] 1200	1806

*Kastelbell 630	Etsch	Ötztal zum Inn	2880	Vent 1800	1827
*Brixen Hof- und Stadtgericht 560	Eisack zur Etsch	Avisio zur Etsch	2300	Fascha 1200	ca. 1450 und 1691
*Wolkenstein 1560	Gröden zum Eisack	Gadertal zur Rienz, Eisack	2137	Kolfuschg 1500	1828
*Buchenstein 1420	Cordevole zur Piave	Gadertal zur Rienz, Eisack	1900	Enneberg[2] 1000	1697
Heunfels (Sillian) 1100	Drau	Gailtal zur Drau	1518	Tilliach 1100	—
Dasselbe hinsichtlich des Pfarrverbandes:					
Imst 830	Inn	Loisach	1210	Leermoos, Ehrwald, Bieberwier 990	Hinsichtlich des Dekanatverhältnisses 1826
Tirol 600	Etsch	Passeier zur Etsch	2580	Pfelders 1600	—
*Stilfes 963	Eisack zur Etsch	Sarntal zur Etsch	2215, 2264	Pens 1320, Durnholz, Reinswald 1300	Hinsichtlich des Dekanatverhältnisses 1818

[1] Nur hinsichtlich der Steuerverwaltung.
[2] Nur hinsichtlich der hohen Gerichtsbarkeit.

Neben diesen natürlichen Grenzen, die also alle auf Hindernisse in der Ausbreitung landwirtschaftlicher Betätigung von einer Ortsniederlassung aus begründet sind, gibt es auch noch künstliche Grenzen. Insbesondere im Querschnitte der größeren Alpentäler und der Seitenterrassen (Mittelgebirgsterrassen) derselben finden sich oft auf weite Distanzen keine nennenswerten Hindernisse der erwähnten Art als eben jenes einer zu großen Entfernung von einem Orte aus. Da die Siedlungsweise der Deutschen überhaupt die Dezentralisation liebt, die Anlage mehrerer kleinerer Dörfer auf einem Raume der eines großen Dorfes auf demselben vorzog, trat die Notwendigkeit, künstliche Grenzen zu ziehen, um so mehr ein. Der Verlauf derselben ist hauptsächlich durch die Arbeitskraft und das Ausdehnungsbedürfnis der Bewohner eines Dorfes gegenüber jenen des Nachbardorfes diktiert und wird durch vertragsmäßig angebrachte Marken, Zäune, Baumreihen und Wasserläufe bezeichnet, die, wenn auch vielfach natürlicher Entstehung, wegen ihrer Kleinheit doch kein ernstes Ausdehnungshindernis gebildet haben, sondern nur ihrer Deutlichkeit im Terrain halber als Grenzen angenommen wurden.

Die Gerichtsgrenzen sind nun, wie erwähnt, fast ausnahmslos durch Gemeindegrenzen gegeben, aber man kann feststellen, daß sie sich weit häufiger an natürliche Gemeindegrenzen der charakterisierten Art halten als an künstliche. Das kommt einerseits davon her, daß die Gerichte oder mindestens Schrannen ursprünglich selbst einer einheitlichen Gemeinde (Markgenossenschaft) größeren Umfanges entsprachen, die von altersher natürliche Grenzen aufsuchten und viel eher solche finden konnten als die zahlreichen kleineren Gemeinden, die im Laufe der Zeit innerhalb der alten Großgemeinde durch deren Aufteilung entstanden. Diese neuen, kleineren Gemeinden konnten dann vielfach nur auf künstliche Art voneinander abgegrenzt werden. Doch bemerken wir auch an den Gerichtsverbänden als solchen die Tendenz, sich natürlichen geographischen Einheiten anzuschließen, in der Konfiguration des Bodens deutlich vorgeprägte Endpunkte zu erhalten. Aus den Fällen, wo nachweisbar die Gerichtseinteilung gegenüber der älteren Pfarreinteilung geändert worden ist, können wir die Wirkungen dieser Tendenz sehr deutlich ersehen.

Im ganzen sind die Räume der Gerichte den Talsystemen angepaßt und werden nach Maßgabe der oben S. 310 unter V und VI formulierten Bedingungen entweder durch die wasserscheidenden Kämme selbst begrenzt oder greifen in die obersten Becken eines benachbarten Talsystems über. Kleinere Täler, Neben- und Ursprungstäler der Haupttäler, bilden oftmals in ihrer Gesamtausdehnung von den rückwärtigen Wasserscheiden bis an den Austritt ins Haupttal, der meistens durch eine Enge erfolgt, ein einziges Gericht; solche einheitliche Talgerichte sind: Itter (Brixental), Kitzbühel (Leukental), Steinach (oberes Silltal), Stubai, Axams (Sellrain), Ehrenberg (Lechtal), Ischgl (oberes Paznauntal), Marienberg (Schlinigtal), Matsch, Montani (Martelltal), Passeier, Sarnthein, Wolkenstein (oberes Grödental), Tiers, Lüsen, Sterzing (oberstes Eisacktal), Taufers, Enneberg, Buchenstein, Fassa, Antholz, Windisch-Matrei, Kals, Ampezzo.

In den Haupttälern geschieht die Abgrenzung der Gerichtsräume nach oben S. 305, Satz I längs des Hauptflusses im Etschtale durchwegs unterhalb Meran (zwischen den Gerichten Lana, Eppan, Kaltern, Laimburg, Tramin, Kurtatsch auf der rechten und Burgstall, Gargazon, Gries, Neumarkt, Salurn auf der linken Seite der Etsch); im Eisacktale unterhalb Franzensfeste (zwischen den Gerichten Salern, Velthurns, Latzfons, Villanders, Ritten auf der rechten und Rodeneck, Gufidaun, Kastelruth, Vols, Karneid auf der linken Seite des Eisack); im Inntal ist nur ein Gericht auf eine Talseite beschränkt, nämlich Thaur, ferner werden auch die Schrannen der Gerichte Rottenburg, Rattenberg und Kufstein durch den Lauf des Inn voneinander geschieden.

Der Quere nach werden die Gerichte der Haupttäler entweder durch Engen und Stufen (Satz III oben S. 306) oder durch einmündende Seitenflüsse und deren Schluchten (Satz IV oben S. 306) voneinander abgeteilt. Engen des Haupttales finden sich an der Grenze zwischen den Gerichten Sonnenburg und Rettenberg, Sonnenburg und Hörtenberg, Hörtenberg und Petersberg, Petersberg und Imst, Landeck und Laudeck, Pfunds und Nauders, Gries und Neumarkt, Neumarkt und Salurn, Rodeneck und Niedervintl, Schöneck und St. Michaelsburg, St. Michaelsburg und Rasen, Rasen und Welsberg und

Heunfels, Anras und Lienz. Ferner sind, wie erwähnt, die selbständigen Gerichte der Nebentäler an ihrer Mündung in die Haupttäler durch Engen oder Stufen von letzteren abgetrennt. *Seitenflüsse* oder *Seitenschluchten* bilden ganz oder abschnittsweise die Grenze zwischen den Gerichten Rattenberg und Rottenburg, Freundsberg und Rettenberg und Thaur, Rettenberg und Sonnenburg, Sonnenburg und Hörtenberg, Meran und Mölten, Rodeneck und Gufidaun, Gufidaun und Kastelruth, Kastelruth und Völs, Völs und Karneid, Karneid und Deutschnofen, Latzfons und Villanders, Villanders und Ritten, Heunfels und Anras. Das Eisacktal erscheint demnach fast durchwegs durch Schluchten und Wasserläufe in der Art eines quer und längs gewürfelten Musters in Gerichte gegliedert.

Die oben S. 305 in Satz II besprochene *Randlinie der Talterrassen* erscheint als Grenze von Gerichten im Inntale nur einmal, nämlich zwischen dem Gerichte Axams und Sonnenburg, öfters dafür im Etschtale, nämlich zwischen den Gerichten Tisens und Lana, Meran und Burgstall, Mölten, Jenesien, Wangen, Ritten, Deutschnofen einer- und Gargazon, Neuhaus und Gries anderseits, Eppan und Kaltern einer- und Laimburg anderseits, Spinges einer- und Niedervintl und Rodeneck anderseits.

Manche Gerichtsgebiete stoßen auf gleichmäßigen, ebenen oder geneigten Flächen aneinander, ohne daß an den Grenzlinien merkbare Ansprünge oder Einschnitte ins Terrain sich fänden. Die Grenzen sind vielmehr durch Übereinkunft — als *künstliche* — angenommen. Solche Grenzen treffen wir namentlich im Querschnitte der Gerichtsbezirke der Haupttäler in der Talebene selbst und auf den Talflanken, so zwischen den Gerichten Kufstein und Rattenberg, Rattenberg und Rottenburg links des Inn, Rottenburg und Freundsberg, Ambras und Sonnenburg, Imst und Landeck, Nauders und Glurns, Glurns und Schlanders, Schlanders und Kastelbell, Kastelbell und Meran, Lana und Gargazon einer- und Neuhaus anderseits, Neuhaus und Eppan, Eppan und Kaltern, Kaltern und Tramin. Immerhin sind, wie ersichtlich, die Fälle *künstlicher Gerichtsgrenzen in Tirol ungleich seltener als jene natürlicher*.

Außer den landwirtschaftlichen Nutzungen bestimmen auch noch andere die Besitzergreifung von Territorien innerhalb ge-

wisser Grenzen, nämlich die Jagd und der Bergbau. Doch standen im Mittelalter Hochjagd und Bergbau in Tirol wie in anderen deutschen Ländern im Eigentume des Landesfürsten, waren Regale und befanden sich in den seltensten Fällen im Nutzgenusse der Gemeinden.[1] Es haben daher diese beiden Wirtschaftszweige auf die Bildung der Gemeindegrenzen gar keinen, wohl aber auf die der Landesgrenzen einen hervorragenden Einfluß genommen. Die Ausübung der Jagd ist am wenigsten von den natürlichen Verkehrsverhältnissen abhängig, denn die Beute der Jagd ist verhältnismäßig leicht transportabel. Anderseits läßt sich ihr flüchtiges Objekt, das Wild, am wenigsten an bestimmte Räume binden und veranlaßt den Menschen, der es verfolgt, zu gleichem. Die Jagd ist der extensivste Wirtschaftszweig, d. h. derjenige, welcher am meisten geneigt ist, weite Räume ungenau bestimmter Grenzen zu flüchtigem Gebrauche in Besitz zu nehmen. Im dichter besiedelten und mehr waldarmen Südtirol hatte die Jagd eine geringe Bedeutung, anders in Nordtirol, wo nach dem klassischen Zeugnisse des Gejaidbuches Kaiser Maximilians[2] in dichter Reihe die wohlgehegten Reviere des Landesfürsten lagen. Ein besonderes Dorado für Gems- und Hirschjagd war und ist infolge sorgsamer Pflege heute noch der ziemlich breite Gürtel von Fels-, Alm- und Waldboden, welcher am Nordabhange des Karwendel- und Wettersteingebirges in der Richtung der bayrisch-tirolischen Grenze sich hinzieht und dabei nur sehr spärliche ständige Ansiedlungen enthält. Abgesehen von einer noch älteren, ausdrücklich ‚die Grafschaft und Gericht‘ berührenden Grenzbeschreibung des Gerichtes Rottenburg, die aber nicht direkt überliefert ist, enthält die früheste vollständige Beschreibung der Grenze, wie sie damals von Tirol gegen das Hochstift Freising (Werdenfels) und das Herzogtum beansprucht wurde, ein ca. 1435 aufgezeichnetes Pergament ‚Nota meines herrn von Österreich wiltpan‘.[3] Diese und andere Beschreibungen der tirolischen Wildbanngrenze von ca. 1460 differieren in erheblichem Maße nicht allein mit der Prätensionslinie,

[1] Wopfner, Almendregal, S. 48 f.

[2] Herausgegeben von M. Mayr.

[3] Siehe unten Abschnitt 15 und 34 des besonderen Teiles.

welche Bayern und Freising zum Teil ebenfalls unter dem Gesichtspunkte des Jagdrechtes, zum Teil als ausgesprochen politische Grenze damals anmeldeten, sondern auch untereinander. Gerade in letzterem Momente ersieht man den eben angedeuteten extensiven und unsicheren Charakter der Jagdgebietsbildung.

Dieser Wild- und Forstbann war im wichtigsten Grenzabschnitte des sogenannten Scharnitzwaldes (d. i. vom Wetterstein bis zur Riß) ein den Grafen von Andechs und deren Nachfolgern, denen von Tirol, vom Reiche besonders verliehenes Recht, aus dem sich dann erst die Landeshoheit dieser Dynasten über jenes Gebiet entwickelte. In der Festsetzung der Grenze östlich der Riß ist ein solcher spezieller Rechtstitel der Grafen von Tirol auf den Forstbann nicht nachweisbar; falls er tatsächlich nicht existierte, so hat sich hier der Forstbann auf Grund der Grafschaftsgewalt erst sekundär herausgebildet, wie dies in den meisten Teilen des Landes geschehen ist.[1] Der Wild- und Forstbann bezog sich auf die Jagd, Holzgewinnung und auf das Recht, Rodungen und Weidetrieb zu gestatten. Es zeigt sich nun die auffallende Tatsache, daß die tirolische Wildbanngrenze in den Quelltälern der Isar und Loisach bedeutend weiter nordwärts ausgegriffen hat, als die zusammenhängende Weidenutzung der Inntaler Gemeinden in diesen Tälern vorgedrungen ist. Laut der Verhandlungsakten des 15. Jahrhunderts finden wir in den vorgeschobenen Grenzgebieten, in welchen die Grafen von Tirol den Forstbann ausübten und die dann auch in das tirolische Staatsgebiet einbezogen wurden, Leute aus Bayern im faktischen Nutzgenusse der Weide, und noch lange nach Herstellung der eindeutigen Staatsgrenze wie auch heute sind nicht wenige Alpen, die knapp an der Grenze, aber auf Tiroler Boden liegen, im Besitze von bayrischen Staatsangehörigen.[2] Noch viel weniger als die Almen kamen natürlich die Wälder in den entlegenen und durch hohe Joche getrennten Isar- und Loisachtälern für die Bewohner des Inntales in Betracht, da eine Lieferung des Holzes dorthin undenkbar war. Nur für die Jagd fielen diese

[1] Siehe Wopfner, Almendregal, S. 30 ff.

[2] Siehe Näheres in den Abschnitten 15, 19 und 34 des besonderen Teiles.

Hindernisse der Entfernung und Verkehrsschwierigkeiten hinweg, und so hat in dem bezeichneten Gebiete stellenweise nur der Wildbann der Landesfürsten die politischen Grenzen des Landes Tirol so weit von den äußersten Ortsgemeinden entfernt nach Norden vorgeschoben und dort festgelegt. Es entstand derart auch eine Divergenz zwischen der staatlichen Grenze und der Grenze gewisser wirtschaftlicher Betätigungen der einzelnen Staatsangehörigen. Gleicherdings haben die Herzoge von Bayern ihre Jagdreviere südwärts über die flachen Sättel des Mangfallgebietes in den obersten Teil der Brandenberger Ache ausgedehnt.[1] Auch die auffallenden Inkongruenzen zwischen den politischen und Weidenutzungsgrenzen, die an den Grenzen des Gerichtes Kufstein und Kitzbühel gegen die bayrischen Gerichte Hohenaschau und Marquartstein und das salzburgische Gericht Mittersill vorhanden waren,[2] sind zum Teile wenigstens durch denselben Einfluß der Forstbanngrenze auf die politische Grenzbildung zu erklären. In der Nordwestecke des heutigen Tirol, im Lechtal stellt die älteste Grenzbeschreibung ebenfalls ein Wildbann dar, der im Jahre 1059 dem Hochstifte Augsburg verliehen wurde. Noch im 15. Jahrhundert versuchten die Afterinhaber dieses Wildbannes, die Grafen von Montfort, auf ihm eine neue politisch-territoriale Grenzführung zu konstruieren, welche die bisher durch den Besitz der hohen Gerichtsbarkeit hier gewonnene Ausdehnung des tirolischen Territoriums in verhältnismäßig sehr bedeutender Weise beeinträchtigt hätte. Es mißlang zwar dieser Plan, indem die tirolischen Landesfürsten schließlich selbst den Wildbann in dem vorbezeichneten Gebiete erwarben, aber für die Abgrenzung des Tannheim (Gericht Ehrenberg) im Detail kamen doch wieder die Jagdrechtgrenzen recht erheblich zur Geltung. — Als seit dem 16. Jahrhundert der Holzbedarf in Bayern uud Tirol stark gestiegen war, erinnerte man sich allerdings auch der Wälder in jenen abgelegenen und vom eigenen Lande durch den entgegengesetzten Lauf der Bäche abgeschnittenen Winkel. Die Lieferung des Holzes durch Trift, die einzig rentable Art, war

[1] A. a. O. 9.

[2] A. a. O. 1 und 5.

hier nicht möglich. Die Gebiete gegenseitig auszutauschen scheute man sich wegen der Schwierigkeiten, die mit einem solchen Geschäfte verbunden sind, und so tauschte man nur das einmalige Abstockungsrecht in einzelnen, einander gerade gleichwertigen Waldstrichen aus. So erhielt das tirolische Forstärar laut wiederholter Verträge (sogenannte Waldwechselbriefe) vom 16. bis 18. Jahrhundert das Stockrecht in den politisch zu Bayern gehörigen Waldgebieten an der Weißen und Schwarzen Lofer, die nach Kössen abfließt (für die dortigen Eisenwerke), dann in jenen an den Quellbächen der Tierseer und Brandenberger Ache und im Ammerwald; das bayrische Forstärar erhielt dafür Stockrechte in den tirolischen Wäldern am Waidringer Weißenbach, der zur Saalach, und am Dürrenbach und an der Riß, die zur Isar abfließen.[1] Auf diesem Wege wurden die Unzweckmäßigkeiten, welche die vorherrschende Beeinflussung der Grenzbildung durch das landesfürstliche Jagdrecht zur Folge gehabt haben, einigermaßen später wieder behoben. Im entgegengesetzten Sinne wurde mitunter die politische Grenze den Weidenutzungen der Untertanen angepaßt und dem Landesfürsten das Jagdrecht jenseits der politischen Grenzen als separates Recht vorbehalten, so z. B. im Ammerwald.[2]

Auch der Bergbau gab mitunter Anlaß, die Grenze ganz speziell auf Örtlichkeiten, nämlich auf die Fundstellen nutzbarer Mineralien vorzuschieben, wozu sonst kein Anreiz vorgelegen wäre. Die Ausübung des Bergregales, bezw. der Bezug der hieraus entspringenden Abgaben erforderte den Besitz der Landeshoheit über die betreffende Schurfstelle. Freilich verspürte auch der Nachbar nach diesen wertvollen Punkten meistens kein geringeres Verlangen und so sind aus dem Umstande, daß in der Nähe der Grenze Erzlager entdeckt wurden, Grenzstreitigkeiten hervorgegangen. Derartige Einwirkungen auf die Grenzbildung konnten wir feststellen im Ammerwald an der Grenze zwischen dem Gerichte Ehrenberg und dem bayrischen Hohenschwangau, zwischen Villanders und dem

[1] I. St.-A. Grenzakten, Fasz. 17.

[2] Siehe Abschnitt 39 des besonderen Teiles.

brixnerischen Latzfons, zwischen Buchenstein und dem venezianischen Agordo, zwischen Ampezzo und Cadore.[1]

Strategische Rücksichten bestimmten den Lauf der Landesgrenze Tirols besonders in dem Sinne, daß die leicht zu verteidigenden Engpässe, die längs der Hauptstraßen in das Land führen, eben noch im ständigen Herrschaftsbesitze des letzteren sich befinden und nicht in jenem des Nachbarstaates. Denn nur so konnte Einfällen von außen her leicht vorgebaut werden, hatte man anderseits den Schlüssel zum Nachbarlande in der Hand. Anderseits genügt nicht der Besitz eines einzelnen solchen Engpasses nach einer bestimmten Richtung hin, sondern derselbe muß auch auf seinen Flanken derart im natürlichen Bau des Gebirges gesichert sein, daß er nicht von jenen aus oder gar von rückwärts, sowie auch nicht seine Verbindung ins Landinnere umgangen werden könne. So haben insbesondere auf die Entwicklung der Grenze im Scharnitzpasse, in der Leutasch und im Karwendeltal, ferner jener im Finstermünzpasse strategische Erwägungen stark eingewirkt und die Faktoren, die sonst die Grenzbildung am meisten zu beeinflussen pflegten, fast ganz ausgeschaltet.[2] Aber auch sonst sind die strategischen Grenzverhältnisse Tirols sehr günstige zu nennen, überall ist die Landesgrenze, wo nicht an der Kammlinie markanter Gebirgszüge, an der Mittellinie nicht weniger ausgesprochener Talengen verankert.

Ein schon lang bekannter Satz der Anthropogeographie lehrt, daß die Grenzlinien sich erst infolge eines reiferen geschichtlichen Lebens aus Grenzgürteln oder Grenzsäumen entwickelt haben.[3]

Auch in Tirol können wir dieselbe Erscheinung beobachten. Die natürlichen Grenzbedingnisse, die ich oben S. 305 ff. in sechs Sätzen formulierte, weisen alle auf den Hervorgang der Grenzlinie aus einer Grenzzone hin, nur verhält

---

[1] A. a. O. 39, 89, 113, 147. [2] A. a. O. 34 und 48.

[3] Maull, wie oben S. 305, Anm. 1. Ferner Helmolt, Die Entwicklung der Grenzlinie aus dem Grenzsaum in Deutschlaud, Historisches Jahrbuch, 17. Bd. (1896). Für Hessen insbesondere stellt dasselbe fest F. Röhricht nach F. Varrentrapp in Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 9, 201, für das weitere fränkische Gebiet Wopfner nach Rübel in Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichte 33, 581.

sich ihre Neigung zu dieser Evolution und damit das Tempo derselben verschiedenartig. Am raschesten und leichtesten wird sie in den Fällen, die in den Sätzen IV (S. 306) und VI (S. 310) ausgedrückt sind, vonstatten gehen. Das unproduktive Hochgebirge hat ursprünglich ganz den Charakter einer Grenzzone. Diese besitzt aber eine von der Natur überaus augenfällig vorgezeichnete Mittellinie, nämlich die im unbewachsenen Hochgebirge durchwegs als scharfer Grat auftretende Kammlinie und Wasserscheide. Die Gebirge in den Grenzgebieten Tirols sind durchwegs Kettengebirge mit solchen Graten, keine Plattgebirge, die ja letzterer vielfach entraten. Da nun die Grenzzone selbst wirtschaftlich ganz wertlos, vielfach kaum betreten war, konnten sich die Hauptgrate, die sinnfälligsten Linien des ganzen Gebirgsprofils, ohne gegenseitige Abmachung der Nachbarn als selbstverständliche ideale Grenzlinie einbürgern. Wie bequem eine solche Verwendung der Kammlinien tatsächlich war, zeigen die Grenzbeschreibungen vieler Gemeinden und Gerichte, die aus Abschnitten oder dem Ganzen eines einheitlichen Talsystems bestehen: Ohne Anführung von vielen Bergnamen wird die Ausdehnung jener bis zu den wasserscheidenden Kämmen durch die einfache Formel ‚wie Wasser rinnt und Kugel walzt‘ fixiert. Das Bestreben, die obersten Wasserscheiden der Gebirge als augenfälligste und daher sicherste und am wenigsten Zweifeln ausgesetzte Grenzlinie zu gewinnen, setzte sich auch dort durch, wo die natürlichen Verhältnisse und dementsprechenden, überlieferten Besitzumstände dies nicht rechtfertigten oder wenigstens nicht unmittelbar erforderten; also auch dort, wo die Weidenutzung über gangbare und begrünte Kammstrecken aus einem Tal ins benachbarte übergriff. So sind die Grenzen des Gerichtes Kitzbühel gegen das bayrische Gericht Marquartstein und das salzburgische Mittersill genau den Wasserscheiden angepaßt, obwohl der Almbesitz der Insassen dieselben nicht respektierte.[1] Soweit hiebei nicht der Einfluß von Jagdrechten wirksam war, war es sicher das rein abstrakte Streben, die deutlichsten Linien des Gebirgsreliefs auch als die besten Grenzlinien zu erhalten. Gleicherdings sind die Grenzen des Gerichtes Kufstein

[1] Siehe Abschnitt 1 des besonderen Teiles.

gegen die bayrischen Gerichte Aschau und Auerburg,[1] des Gerichtes Hörtenberg gegen Werdenfels,[2] Toblach gegen Auronzo im Schwarzen Rienztal[3] erst durch Verträge des 16. und 18. Jahrhunderts auf die Wasserscheiden der Talsysteme, in dem die letzten Ansiedlungen dieser Gerichte lagen, gerückt worden.

Die in Satz IV (S. 306) gemeinten Quertalschluchten besitzen in ähnlicher Weise wie die Hochgebirgskämme in ihrem Profil eine auffallende Mittellinie, nämlich ihre Tiefenlinie und diese hat sich überall, wo Talschluchten als Grenzzonen auftreten, als Grenzlinie eingebürgert, ebenfalls ohne daß besondere Verständigungen der Nachbarn hiezu nötig gewesen wären.

Die breiten Flüsse in den ebenen Haupttälern (Satz I, S. 305) hatten mangels einer durchgreifenden Regulierung einen stark verästelten und sich leicht verändernden Lauf, so daß keines der vorhandenen Gerinne dauernd als Hauptarm des Flusses erklärt werden konnte. So entbehrte das ganze Inundationsgebiet samt den begleitenden Au- und Sumpflandschaften, die als schlechte Weide oder zur Holzgewinnung einen stark extensiven Nutzungswert besaßen, einer scharfen natürlichen Grenzlinie, bildete vielmehr eine Grenzzone, deren Mittellinie ungewiß oder strittig war. Mitunter war die ganze Grenzzone als gemeinsames Besitztum der Nachbargemeinden erklärt, wodurch der zonale Charakter der Grenze am sprechendsten zu Tage tritt. Solche Verhältnisse treffen wir hinsichtlich der Etschauen zwischen den Gerichten Neuhaus, Gries, Neumarkt auf der einen, Eppan, Kaltern, Tramin auf der anderen Seite.[4] Erst als seit ca. 1750 eine systematische Regulierung dieser Gegend zustande kam, konnten die Grenzen zwischen den genannten Gerichten bezw. deren Gemeinden einwandfrei linear fixiert werden. Meistenteils erhielt die Funktion der Grenzlinie der Stromstrich der eingeengten Etsch, aber nicht durchwegs, weil die Regulierung mitunter

---

[1] A. a. O. 5.

[2] A. a. O. 34.

[3] A. a. O. 135.

[4] A. a. O. 68—76, 79 und 84.

die ehemaligen Augebiete in ungleichem Verhältnisse zerschnitt. Der Inn hat zwar streckenweise schon im Mittelalter einen derart einheitlichen Lauf besessen, daß dortselbst seine Mitte oder sein ‚Faden‘ als Grenzlinie zwischen Gerichten und Gemeinden genommen werden konnte.[1] Streckenweise ermangelten aber auch seine Augebiete langer linearer Abgrenzungen, war die Laufrichtung des Hauptarmes nicht festgelegt, ja die Anrainer suchten dieselbe zum Schaden des jenseitigen Anrainers künstlich zu verändern, indem sie von ihrem Ufer aus Querarchen in den Fluß bauten. Diese banden die Ablagerung der Flußsedimente an das eigene Ufer und vergrößerten dieses, leiteten anderseits die Strömung an das entgegengesetzte Ufer und schwächten dieses. Hieraus entstanden oft recht langwierige Streitigkeiten, bis man endlich durch Schiedsprüche und Vergleiche zu einer einverständlichen Festlegung der Regulierungslinie und damit der Grenze gelangte. Wir kennen viele solcher Verträge, die zwischen einzelnen, rechts und links des Inn gelegenen Gemeinden die Ausnutzung und Verarchung des Flusses bestimmten.[2] Besonders langwierig war die Verständigung über die Verarchungslinie des Inn auf der Strecke von Kufstein bis Windhausen bei Erl, auf welcher er die Landesgrenze zwischen Tirol und Bayern bildete. Die diesbezüglichen Verträge mußten von 1548, wo der erste derselben geschlossen wurde, bis ins 19. Jahrhundert immer wieder erneuert werden.[3]

Am schwierigsten gestaltete sich die lineare Ausprägung der in den Sätzen II (S. 305), III (S. 306) und VI (S. 310) beschriebenen Grenzzonen der Talterrassenränder, Talstufenränder und Talengen. Die natürliche Grenzbarre

---

[1] A. a. O. 16, 18 und 20.

[2] So zwischen Telfs und Rietz 1416, Archivberichte 1, Nr. 64 f.; Telfs und Pfaffenhofen 1452, S. 18; Telfs und Oberhofen 1480, Nr. 48 f.; Flauerling einer-, Polling und Pettneu anderseits 1572, S. 12; Volders und Baumkirchen 1548, Archivberichte 3, S. 34; Weer und Terfens 1511, Nr. 756; Vomp, Stanz und Schwaz 1403, S. 137; Münster und Straß 1554, Archivberichte 4, S. 108; Münster und Matzen 1525; Kundl und Rattenberg 1521, Nr. 384; Breitenbach und Langkampfen 1737 S. 351.

[3] I. St.-A. Grenzakten, Fasz. 22.

ist hier nur im allgemeinen, eben nur als mehr oder weniger breiter Gürtel vorgeschrieben und es steht meist bei dem Ausdehnungsbedürfnis und der Arbeitskraft der Bewohner der beiderseitigen Siedlungszentren, den Gürtel mehr oder weniger weit sich anzueignen. Die allermeisten Verträge, die die Schaffung einer Liniengrenze anstrebten, bezogen sich auf Grenzsäume solcher Art, insbesondere auch an der Landesgrenze Tirols gegen Bayern und Venedig.

Abgesehen von diesen rein geomorphologischen Voraussetzungen sind jene der Nutzungsart, insbesondere das Aufeinanderstoßen verschiedener wirtschaftlicher Nutzungen innerhalb eines bestimmten Raumes für die Entwicklung der linearen aus der zonalen Grenze von maßgebender Bedeutung. Die extensiven Nutzungen, wie Forstwirtschaft, Weide und Jagd verleiten eher zu absichtlicher oder unabsichtlicher Verschiebung der Grenzen als der Ackerbau, denn die Rechte am Boden werden im ersten Falle viel weniger oft und eindringlich ausgeübt und kommen daher nicht so stark zu subjektivem Bewußtsein und objektivem Ausdruck als in letzterem. Besonders wird aber die Tendenz, Grenzgürtel zu bilden oder lange beizubehalten, gefördert, wenn von zwei Seiten her verschiedenartige Nutzungen über ein und denselben Bodenbereich angestrebt werden. Die merkwürdigen Grenzerscheinungen, die in dieser Hinsicht durch den Widerstreit zwischen Jagd- und Weidebetrieb in Tirol hervorgerufen wurden, habe ich bereits oben S. 320 f. kurz erwähnt. Ferners spielt dieses Moment eine wichtige Rolle bei jenen Grenzen, die keine Anlehnung an natürliche Barren besitzen, sondern lediglich als Resultante der Ausdehnungsfähigkeit zweier gegeneinander gerichteten Besiedlungszentren zustande kommen. Man stelle sich vor: Die Waldregion, welche zwei Ortschaften und deren Feldgemarkungen im weiten Bogen umgibt, wird von diesen aus immer mehr angegriffen, gerodet, auch werden neue Einzelhöfe angelegt. Nun fügt es sich, daß hierin von der einen Siedlung aus eine emsigere Tätigkeit entfaltet wird als von der anderen, die Leute der ersteren in das vorher feststehende Waldgebiet der zweiten rodend eindringen. Es geschieht das nicht immer mit gänzlicher Mißachtung von früher her anerkannter beiläufiger Markpunkte, sondern die Leute der ersteren

Siedlung oder Gemeinde und noch mehr ihre Grundherren erwarben auf rechtlichem Wege von der zweiten Gemeinde oder vom Landesfürsten (in Kraft des Almendregals) private Rodungsrechte und einzelne Grundstücke. Die Eindringlinge bezw. ihre Grundherren wollen nun ihre bisherige Gemeinde-, Gerichts-, eventuell auch Landeszugehörigkeit aufrechterhalten, die Gemeinde, die ihnen in ihr Gebiet Einlaß gewährt, möchte aber die hergebrachten Markungen behaupten. Auf solche Weise wird eine strittige Grenzzone geschaffen, wo vorher eine einverständliche, wenn auch meistens nicht genau bezeichnete Grenze bestanden hatte, und es bedarf langer Verhandlungen, bis diese Grenzzone durch eine neue, sorgfältig markierte Grenzlinie ersetzt wird. Vorgänge solcher Art sehen wir an der Grenze des Gerichtes Rottenburg (Schrannen Schlitters und Uderns) gegen das salzburgische Gericht Fügen[1] und an jener des Gerichtes Glurns gegen Münster.[2] Der sogenannte allgäuische Brauch provozierte in geradezu klassischer Weise solche Verzerrungen, Zerreißungen und Verwirrungen der Grenzen des Gerichtes Ehrenberg,[3] die erst spätere Arrondierungen beseitigten.

Die Entwicklung der linearen aus der zonalen Grenze vollzieht sich in Tirol auf vielen Strecken in so später Zeit, daß sie an der Hand geschichtlicher Dokumente genau zu verfolgen ist. Ich habe dies im besonderen Abschnitte hinsichtlich der Gerichts- und Landesgrenze und damit auch hinsichtlich der Grenzen jener Gemeinden, welche am äußeren Rande der Gerichte liegen, durchgeführt. Für die innere Grenze der Gemeinden eines Gerichtes gegeneinander dasselbe zu tun, lag im Rahmen der Vorarbeiten zum Historischen Atlas keine Veranlassung vor, allein ein Blick in die ‚Archivberichte' lehrt uns, daß es auch hier vieler Auseinandersetzungen bedurfte, bis an Stelle von Prätensionsgrenzen eine anerkannte Mittelgrenze trat, ja mitunter ist das bis heute nicht oder erst in den letzten Jahrzehnten gelungen, wie aus den Katastermappen zu ersehen ist. Freilich am typischesten ist die Entwicklung der eindeutigen Grenzlinie aus einem Gürtel unsicherer und einander wider-

[1] Siehe Abschnitt 15 des besonderen Teiles.
[2] A. a. O. 51. [3] A. a. O. 39.

sprechender und übergreifender Ansprüche an den Landesgrenzen darzustellen. An letzteren hat nämlich das Interesse der staatlichen Gewalten die vagen Raumsetzungen der extensiven Wirtschaftsarten lange, ja man kann sagen künstlich aufrechterhalten, um damit die Bildung der politischen Grenze in einer für sich möglichst günstigen Weise präjudizieren zu können.

Ich stelle im folgenden die Jahreszahlen aller jener Verträge zusammen, welche der Landesgrenze Tirols in einzelnen Abschnitten anstatt des bisherigen zonalen Charakters zum ersten Male eine eindeutige und streng lineare Führung und eine entsprechende Vermarkung gegeben haben:

Gegen Bayern: 1498, 1555 ff., 1564, 1672, 1844.

Gegen Hochstift Freising (Werdenfels): 1500, 1629, 1656 1766.[1]

Gegen Hochstift Augsburg: 1515, 1582, 1773, 1844.

Gegen Graubünden: 1860, 1868.

Gegen Venedig: 1589, 1609, 1753, 1786.

Gegen Salzburg: 1530, 1699.

Das Nähere über diese Grenzbildungen ist zu ersehen: für die Grenze gegen Bayern in den Abschnitten 1, 5, 9, 15 und 39 des besonderen Teiles; gegen Freising im Abschnitt 34 und 39; gegen Augsburg 39 und 41; gegen Graubünden 48, 49 und 51; gegen Venedig 101, 113 und 147; gegen Salzburg 1, 11, 15, 139, 143, 144, 145 und 146.

---

[1] Die bezüglichen Angaben von Maull, Die bayrische Alpengrenze, Marb. Diss. 1919, S. 108 f. und von Waltenberger in der Zeitschrift des deutschen und österreichischen Alpenvereins 1903, S. 95 sind ganz unzulänglich. Eine übersichtliche Darlegung der Entwicklung der bayrisch-tirolischen Grenze wird in den Verhandlungen des 18. deutschen Geographentages zu Innsbruck 1912 nach einem von mir hierüber gehaltenen Vortrage erscheinen.

Inhaltsverzeichnis.

Berichtigungen.

S. 165, Z. 18 von oben statt ‚Burg, der' lies ‚Burg, die'.
S. 176, Z. 10 „ „ „ ‚Marktgemeinde' lies ‚Markgemeinde'.